



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv. at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-820.288/0002-IV/SCH2/2011 DVR:0000175

Semmering, am 19. Jänner 2011

**ÖBB-Strecke Wien Süd – Spielfeld/Straß, km 75,561 –km 118,122
Semmering-Basistunnel neu
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und
teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

Verhandlungsschrift

über die öffentliche mündliche Verhandlung, aufgenommen am 18 und 19. Jänner 2011, in der Gemeinde Semmering.

Der Verfahrensleiter eröffnet die öffentliche mündliche Verhandlung am 18. Jänner 2011 um 10:00 Uhr im Hotel Panhans, Hochstraße 32, 2680 Semmering, und begrüßt alle Teilnehmer an der für insgesamt 2 Tage anberaumten öffentlichen Erörterung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zum Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“.

Einleitend legt der Verhandlungsleiter zunächst kurz den Gegenstand der Ortsverhandlung dar und es erfolgt eine Vorstellung der Vertreter der Eisenbahnbehörde einschließlich der beigezogenen UVP-Sachverständigen.

Des Weiteren begrüßt der Verfahrensleiter auch die Vertreter der Gemeinden, der Bürgerinitiativen, die Behördenvertreter, die Sachverständigen sowie die Vertreter der Bauwerberin.

Verhandlungsteilnehmer:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/Sch2:

Mag. Erich Simetzberger als Verhandlungsleiter

Mag. Michael Andresek

Mag.^a Gabriele Fiedler

Mag.^a Martina Schenk

DI Roland Juznic

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs- Arbeitsinspektorat

Michael Fladenhofer

UVP-Sachverständige und UVP-Koordination:

DI Hans Kordina (Kordina ZT GmbH) als externer UVP-Koordinator und Sachverständiger für Raumplanung und Infrastruktur

Bettina Riedmann, MAS (Kordina ZT GmbH)

DIⁱⁿ Andrea Gmasz (Kordina ZT GmbH.)

em. Univ.-Prof. Dr.-Ing. Erich Kopp als Sachverständiger für Eisenbahnwesen

DI Rudolf Wenny als Sachverständiger für Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung – Schiene

DI Markus Mayr als Sachverständiger für Eisenbahntechnik ,

Ing. Wilhelm Lampel als Amtssachverständiger für Elektrotechnik und elektromagnetische Felder aus elektrotechnischer Sicht

o. Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger als Sachverständiger für Hygiene, Umweltmedizin Teilgebiete Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe (nur am 19.11.2011)

Prof. Dr.-Ing. habil. med. Jiri Silny als Sachverständiger für Hygiene, Umweltmedizin, Teilgebiet elektromagnetische Felder

Dr. Andreas Ammann als Sachverständiger für Klima, Luft

Ing. Erich Lassnig als Sachverständiger für Lärmschutz

Univ. Prof. DI Dr. Rainer Flesch als Sachverständiger für Erschütterungsschutz und Körperschall

DI Rudolf Hörhan als Sachverständiger für Tunnelsicherheit und baulicher Brandschutz

DI Franz Wagenhofer als Sachverständiger für Straßenverkehrstechnik

Univ. Prof. Dr. Leopold Weber als Sachverständiger für Geologie, Hydrogeologie

Mag. Michael Schatz als Sachverständiger für Ingenieurgeologie

Univ. Doz. Dipl. Ing. Dr. techn. W. Wruss (ESW Wruss ZT GmbH) als Sachverständiger für Depo-
nietechnik und Abfallwirtschaft

DI Michael Kochberger (ESW Wruss ZT GmbH)

Dr. Robert Holsteiner als Sachverständiger für Grundwasserschutz

DI Franz König als Sachverständiger für Wasserbautechnik

Univ. Prof. Mag. Dr. Georg Grabherr als Sachverständiger für Ökologie

Dr.ⁱⁿ Gerhild Grabherr

Mag. Dr. Andreas Traxler als Sachverständiger für Ökologie betreffend die nach dem NÖ Naturschutzgesetz relevanten Schutzgüter

DI Reinhard Wimmer als Sachverständiger für Fischereiwesen, Gewässerökologie

DI Anton Jäger als Sachverständiger für Landwirtschaft

DI Dr. Franz Werner Hillgartner als Sachverständiger für Forstwesen, Jagd, Wildökologie

Dr. Christian Mayer als Sachverständiger für Denkmalschutz

Sachverständige gemäß § 31a EisbG:

DI Christoph Handel, MBA als Koordinator

Dr. Kurt Schippinger

Ing. Fritz Wagner

DI Franz Reichl

Dr. Peter Eilenberger

Univ. Prof. DI Robert Galler

Dr. Franz Riepler

DI Gert Pascoli

DI Karl M. Pittino

DI Herbert Eisner

DI Dr. Helmut Sedlmayer

Stadtgemeinde Gloggnitz:

Bürgermeisterin Irene Gölles

Eva Pauser

Peter Kasper

Werner Müller

Marktgemeinde Payerbach:

Bürgermeister Eduard Rettenbacher

Marktgemeinde Schottwien:

Vizebürgermeister Karl Trenk

GR Guido Pasquali

Gsekr. Johann Pratscher

Stadtgemeinde Mürzzuschlag:

Bürgermeister DI Karl Rudischer

Gemeinde Spital am Semmering:

Bürgermeister Reinhard Reisinger

Amtsleiter Albert Hausleber

Marktgemeinde Pitten:

VGR DI W. Moidl

Niederösterreichischer Landtag:

Landtagsabgeordnete Dr. Madlene Petrovic

Landeshauptmann von Niederösterreich/Amt der Niederösterreichischen Landesregierung:

DI Johann Lang als Vertreter der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G

Ing. Markus Kutzenberger als Vertreter der Landesstraßenverwaltung

Landeshauptmann von Steiermark/Amt der Steiermärkischen Landesregierung:

Mag. Udo Stocker als Vertreter der Abteilung 13A (Behörde gemäß §24 Abs. 3 UVP-G)

Katharina Kainz als Vertreterin der Abteilung 13A (Behörde gemäß §24 Abs. 3 UVP-G)

Alfred Nagelschmied als Vertreter der Abteilung FA18A

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Margret Zorn als Vertreterin der Abteilung FA 19A

Dr. Gert Stefanek als Vertreter der BBL Bruck/Mur

Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag:

Dr. Hubert Pessl

Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich:

Univ. Prof. Dr. Harald Rossmann

Umweltanwaltschaft des Landes Steiermark:

Mag. Christopher Grunert

ÖBB-Infrastruktur AG:

DI Gerhard Gobiet (Projektleiter Semmering-Basistunnel neu)

DI Jörg Müller

DI Dieter Haas

Mag. Andreas Netzer (Leiter Stab Verwaltungsrecht)

Birgit Leditznig

Mag.^a Ute Joham

Rechtsanwalt Dr. Michael Hecht

Rechtsanwalt Werner Walch

DI Oliver Wagner

Ing.ⁱⁿ Natasa Hochmair

Ing. Johann Mitterhauser

Mag. Bertram Haller

Mag.^a Heike Theuretsbacher

Mag.^a Kathrin Brandstätter

Beate Fasching

Mag.^a Ulrike Förster

DI Oliver Wagner

Ing. Andreas Windhaber

Claudia Sello
Juliana Schmidt
DIⁱⁿ Nina Zettl
DIⁱⁿ Jutta Krainz
DI Gernot Nipitsch

Projektanten:

DI Peter Eilenberger
Mag. Robert Vanek
Mag. Dr. Alfred Fasching
DI Peter Risto
DIⁱⁿ Ursula Calléde
DI Klaus Steiniger
DI Othmar Krahl
DI Franz Higer
DI (FH) Peter Beck
DI Bernhard Kohl
DI Christof Neumann
DI Stephan Tischler
Dr. Helmut Kirisits
Ing. Joachim Punk
DI Ernst Tappauf
DI Benedikt Tappauf
DI Jakob Grohmann
Dr. Gerhard Forstinger
DI Gunnar Domberger
Mag. Peter Reichl
DI Josef Daller
DI Werner Ramspacher
DI Zafer Ekici
Dipl. HTL Ing. Hubert Druckfeuchter
DI Johannes Weigl
Ing. Mag. Johannes Pommer

Sonstige Verhandlungsteilnehmer:

am 18.01.2011:

Mag. Peter J. Derl (als Vertreter der Bürgerinitiative Stopp – dem Bahn Tunnelwahn !); Dr. Josef Lueger, Mag, Ernst Landsmann; DI Hans Tobler, Rudolf Spielbichler; Josef Mock; Editha Stippl; DI Harald Kromp; Josef Ehrenhöfer; Ing. Michael Dirnbacher; Kurt Blaser; Hans Kraus; Dr. Nikolaus Weselik; Ulrich Wehrmeyer; Ing. Kurt Heumayer ; Günter Glaser; Ing, Gerald Pirker; Christine Postl, Günther Postl, Peter Görig; Friedrich Deimler; Peter Windhaber; Theresia Aschenbrenner;

Andreas Zirler; Andreas Weiss; Hermann Sussitz; Ing. Werner Talasch; Ing. Georg Zorn; Daniela Zorn; DI Christian Werner; Martin Spreizhofer; Rechtsanwalt Dr. Heinrich Vana; DI F. Hietel, Horst Reingruber (als Vertreter der Bürgerinitiative BISS), DI Dr. Bernhart Binder, DI Heinrich Habsburg-Lothringen

am 19.01.2011:

Horst Reingruber, Mag. Peter J. Derl, Dr. H Cisenin, RA. Dr Heinrich Vana, Mag. Karl Dirnbacher, DI Alois Rothnagel, Martin Spreitzhofer, Ing. Gerhard Pirker, DI Harald Kromp, Josef Mock, Rudolf Spielbichler, Ing Klaus Tobler, Christine Postl, Günther Postl, Günther Glaser, Peter Görig, Karl Naverschigg, Friedrich Deimler, Peter Windhaber, Ing. Kurt Heumayer, Richard Pink, Mag. Ernst Landsmann, Daniela Zorn, Josef Ehrenhöfer, Dr. Josef Lueger

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass der das gegenständliche Verfahren einleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 31. Mai 2010 sowie die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) im Großverfahren gemäß den §§ 24 Abs 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mittels Edikt vom 18. Juni 2010 kundgemacht wurden.

In diesem Edikt wurde auf das Aufliegen des Antrags, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der gegenständlichen Antragsunterlagen bei der Behörde und der Standortgemeinde sowie darauf hingewiesen, dass gegen dieses Vorhaben bis Freitag, den 13. August 2010 bei der Behörde und den Standortgemeinden schriftlich Einwendungen eingebracht werden können. Diese Frist wurde mit Edikt vom 23. August 2010 bis 8. Oktober 2010 verlängert.

In diesem Edikt sind auch die wesentlichen Rechtsbelehrungen erfolgt, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insoweit ihre Parteistellung verlieren. Ebenso ist dort der Hinweis auf die Möglichkeit der Bildung von Bürgerinitiativen und deren Teilnahme am Verfahren als Partei erfolgt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Mit weiterem Edikt vom 20. Oktober 2010 wurden eine öffentliche Erörterung für Mittwoch, den 24. November 2010 und Donnerstag, den 25. November 2010 gemäß § 44c AVG sowie die für den heutigen und morgigen Tag anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung gemäß den § 24 Abs 7 iVm 16 UVP-G 2000 und § 44e AVG nach den Bestimmungen des § 44d AVG kundgemacht.

In diesem Edikt vom 20. Oktober 2010 erfolgte zugleich auch die Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens bei der Behörde und bei den Standortgemeinden von Mittwoch, den 3. November 2010 bis Mittwoch, den 19. Jänner 2011.

Beide Edikte wurden im redaktionellen Teil der Niederösterreich- und Steiermark-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, der Niederösterreich-Ausgabe des „Kurier“, der Steiermark-Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart. Die Veröffentlichung dieser Edikte erfolgte weiters durch Kundmachung in den Standortgemeinden sowie auf der Homepage des bmvit.

Der Verhandlungsleiter stellt somit fest, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten zu der heute und morgen stattfindenden Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs 1 AVG öffentlich ist.

Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur Parteien und Beteiligten das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben.

Der Verhandlungsleiter präzisiert, dass bloß als Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen Zuhörer sind und diese keinerlei Mitwirkungsbefugnisse haben.

Er überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen. Zur Prüfung deren Stellung als Partei sowie deren etwaiger Vertretungsbefugnis verweist er neuerlich darauf, dass Beteiligte mit Ausnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im gegenständlichen Ediktalverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben.

Danach fasst der Verhandlungsleiter die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen und führt zum Gegenstand der Ortsverhandlung nachstehendes aus:

Antrag, Gegenstand:

Mit Schreiben vom 31. Mai 2010 hat die ÖBB-Infrastruktur AG bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie folgende Anträge für das Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ der Hochleistungsstrecke Gloggnitz – Mürzzuschlag vorgelegt:

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 unter Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs 1 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

Nr. 154/2004 (Trassengenehmigung), der §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2010 (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung) unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange im Sinne des § 127 Abs 1 lit b WRG, insbesondere gemäß §§ 38, 40 Abs 2 WRG, des § 34 EisbG (eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung) für Umbauten in den Bahnhöfen Gloggnitz und Mürzzuschlag sowie der §§ 17 ff Forstgesetz (ForstG) BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007 (Rodungsbewilligung).

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen angeschlossen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf gemäß § 31b EisbG, Gutachten gemäß § 31a EisbG, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung).

Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung des „Semmering Basistunnel neu“ zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag. Das Vorhaben beginnt bei km 75,5+61.867 der Strecke Wien Süd-Spielfeld/Straß im Bahnhof Gloggnitz und endet bei deren km 118,1+22.709 westlich des Bahnhofes Mürzzuschlag. Das technische Vorhaben umfasst im Wesentlichen die zweigleisige Neubaustrecke zwischen den Bahnhöfen Gloggnitz und Mürzzuschlag und beinhaltet:

- die Verknüpfung der Neubaustrecke mit der bestehenden Semmeringstrecke im Bahnhof Gloggnitz und dem Freistreckenabschnitt bis zum Tunnelportal Gloggnitz einschließlich der erforderlichen Adaptierungen bestehender Infrastrukturanlagen im Bahnhofsbereich;
- das Tunnelbauwerk Semmering Basistunnel neu mit allen Anlagen, die zur Errichtung und zum Betrieb des Tunnels erforderlich sind; dazu gehören umfangreiche Baustelleneinrichtungsflächen mit der erforderlichen Infrastruktur, mehrere Zugangsschächte und Stollen, Baustraßen, Baubelüftungsschächte sowie eine Deponie samt Materialbeförderung für Tunnelausbruchsmaterial im Longsgraben;
- die Einbindung der Neubaustrecke und der Bestandstrecke in den Bahnhof Mürzzuschlag einschließlich Umbau des Bahnhofes bis km 118,1+22.709.

Weiters sind insbesondere folgende Anlagen bzw. Bau- und Bauhilfsmaßnahmen Bestandteile des Vorhabens:

- Bahnstromversorgung der Neubaustrecke mit Errichtung der Unterwerke samt Gleisanschluss und Zufahrt Langenwang und Gloggnitz (jeweils inkl. 110 kV Stickleitungen zur Anbindung an die bestehende Bahnstromleitung) einschließlich Abbruch des bestehenden Unterwerks Schlöglmühl;
- Errichtung einer Liftanlage im Bahnhof Gloggnitz;
- umfangreiche flussbauliche Maßnahmen an der Schwarza einschließlich der Errichtung des Retentionsraums Mühlhof;
- bestehender Begleitstollen des „Altprojektes“;
- Ersatzwasserversorgungen für die Gemeinden Otterthal, Raach am Hochgebirge und Spital am Semmering.

Das Vorhaben umfasst darüber hinaus Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen entlang der Strecke und im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Entwässerungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

Eine Darstellung des Vorhabens erfolgt im Anschluss an die Ausführungen des Verhandlungsleiters durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG.

Rechtliche Grundlagen

Das gegenständliche UVP-Verfahren ist nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, durchzuführen.

Der 3. Abschnitt des UVP-G 2000 regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken.

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Gloggnitz – Mürzzuschlag wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken vom 4. Juli 1989, BGBl. Nr. 370/1989, idGF (1. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 idGF zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Gloggnitz – Mürzzuschlag ist weiters Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes betreffend das Eisenbahnsystem (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Entscheidung Nr. 884/2004/EG vom 29. April 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006).

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke stellt somit unzweifelhaft eine Fernverkehrsstrecke dar.

Gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ist für Vorhaben von Hochleistungsstrecken, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, die den Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführen.

Beim geplanten Ausbau handelt es sich somit um einen Neubau eines Abschnittes einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke.

Es ist somit von einem Neubau im Sinne der zitierten Bestimmungen des UVP-G 2000 auszugehen und ist das gegenständliche Vorhaben antragsgemäß einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen.

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes 2000 (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) hat die **Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren** hinsichtlich aller für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen nach jenen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die ansonsten von ihr oder einem anderen Bundesminister/einer anderen Bundesministerin in erster Instanz zu vollziehen sind, durchzuführen.

Gegenstand des Verfahrens ist somit die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens unter Anwendung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs 2 HIG (Trassengenehmigung), der §§ 31 ff des EisbG (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), des § 34 EisbG (eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung) für Umbauten in den Bahnhöfen Gloggnitz und Mürzzuschlag, der §§ 127 Abs 1 lit b WRG iVm §§ 38 und 40 Abs 2 WRG (wasserrechtliche Bewilligung) sowie der §§ 17 ff ForstG (forstrechtliche Rodungsbewilligung). Zusätzlich müssen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 erfüllt sein.

Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat der **Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren** durchzuführen, dessen Gegenstand die Anwendung der übrigen für die Ausführung des Vorhabens nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, erforderlichen Genehmigungsbestimmungen ist.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind teilkonzentrierte Verfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 beim Landeshauptmann von Niederösterreich (Wasserrechtsgesetz, Denkmalschutzgesetz und Luftfahrtgesetz) und beim Landeshauptmann von Steiermark (Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Denkmalschutzgesetz und Luftfahrtgesetz) notwendig.

Gemäß § 24 Abs 4 UVP-G 2000 bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt und wurden beziehungsweise werden die hierfür erforderlichen Genehmigungsanträge bei den hierfür zuständigen Behörden gestellt.

Festzuhalten ist, dass naturschutzrechtliche Verfahren nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungs- und des teilkonzentrierten Verfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sind, sondern diese gemäß § 24 Abs 4 von den nach den anzuwendenden Materiegesetzen der Länder Niederösterreich und Steiermark zuständigen Behörden durchzuführen sind.

Gemäß § 24f Abs 7 UVP-G 2000 hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie diese Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1, Abs 3 und 4 UVP-G 2000 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren.

anzuwendende Bestimmungen:

1. UVP-G 2000

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 durchzuführen.

Gemäß § 1 UVP-G 2000 ist Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung,

„unter Beteiligung der Öffentlichkeit sind auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,*
- c) auf die Landschaft und*
- d) auf Sach- und Kulturgüter*

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standort oder Trassenvarianten darzulegen.“

Aufgabe des UVP-Verfahrens ist es somit nicht, die „umweltverträglichste“ Trasse beziehungsweise Ausführung zu finden, sondern die Trassenauswahl beziehungsweise die Ausführung auf ihre Plausibilität hin zu prüfen und sodann die ausgewählte Trasse beziehungsweise das Projekt auf ihre beziehungsweise seine Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen, d. h, die Behörde – und damit auch die von ihr beigezogenen Sachverständigen – haben die von der Projektwerberin eingereichte Trasse beziehungsweise das vorgelegte Projekt ihrer Beurteilung zugrunde zu legen.

Genehmigungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und der übrigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden dürfen nur erteilt werden, wenn die **zusätzlichen Voraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000** - dies sind die Begrenzung der

Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik, die Immissionsbelastung der zu schützender Güter möglichst gering zu halten und Abfälle nach dem Stand der Technik zu entsorgen und möglichst zu vermeiden - erfüllt sind.

Gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bei Eisenbahnvorhaben besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken (-teilen) die Schienenverkehrslärm- Immissionsschutzverordnung, (SchIV), BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Als Grundlage zur Beurteilung der zusätzlichen Luftbelastung an den Vorhabensorten dient das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L; BGBl. I 115/1997 idgF)

2. Hochleistungsstreckengesetz

Gemäß § 3 Abs 1 HIG bedarf es für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen - wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen - auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, einer **Trassengenehmigung**, die die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) mit Bescheid zu erteilen hat.

Gemäß § 3 Abs 2 HIG ist jedenfalls eine Trassengenehmigung erforderlich, wenn für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die entsprechenden Unterlagen (Planunterlagen zur Darstellung des Trassenstreifens) im Sinne des § 4 HIG wurden vorgelegt und wird vom Verhandlungsleiter auf die entsprechende Anhörung der berührten Interessensvertretungen und Gemeinden im Sinne des § 4 Abs 1 HIG zur Erlangung einer Trassengenehmigung nach § 3 Abs 1 HIG hingewiesen.

3. Eisenbahngesetz

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** erforderlich.

Für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung wurden von der Projektwerberin die entsprechenden Unterlagen gemäß § 31a (Gutachten) und § 31b EisbG (Bauentwurf) vorgelegt.

Gemäß § 31a EisbG ist dem Antrag bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes **Gutachten** zum Beweis dafür beizugeben, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Der Stand der Technik wird in § 9b EisbG normiert.

Dies bedeutet, dass die Antragstellerin das Gutachten bereits im Vorfeld einzuholen und mit dem Antrag der Behörde vorzulegen hat, wobei mit der Gutachtenserstellung qualifizierte Personen aus dem in § 31a Abs 2 angeführten Kreis zu beauftragen sind.

Für das Gutachten gilt gemäß § 31a EisbG die **widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit**. Somit ist beim derzeitigen Verfahrensstand davon auszugehen, dass das Projekt dem Stand der Technik gemäß § 9b EisbG und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die Gutachter gemäß § 31a sind heute ebenfalls anwesend und werden das Gutachten im Zuge der mündlichen Verhandlung gegebenenfalls zu erläutern und allenfalls zu ergänzen haben.

Die Vorstellung der Gutachter gemäß § 31a wird im Anschluss an die Einführung des Verhandlungsleiters durch die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen.

Der Verhandlungsleiter stellt kurz die unterschiedlichen Beweisthemen der Gutachter gemäß § 31a EisbG und den Gutachtern gemäß § 24c UVP-G 2000 dar:

Das UVP-Gutachten gemäß § 24c UVP-G 2000 hat im Wesentlichen die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs 1 UVP-G 2000 vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante, von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen, nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen.

Beweisthema des § 31a Gutachtens ist somit, verkürzt dargestellt, der Stand der Technik der Eisenbahnanlagen einschließlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes, Beweisthema des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist hingegen die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Drüber hinaus hat die ÖBB-Infrastruktur AG alle sonstigen, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, für die die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig ist, beantragt.

Der Verhandlungsleiter weist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 24h Abs 1 UVP-G 2000, wonach die Fertigstellung des Vorhabens oder die Fertigstellung von Teilen des Vorhabens, die in Betrieb genommen werden sollen, der Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen ist sowie auf die materiellrechtliche Genehmigungsbestimmung der §§ 34 ff EisbG betreffend die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung, hin.

Somit wird die Fertigstellung des Bauvorhabens oder die Fertigstellung von Teilen des Vorhabens, die in Betrieb genommen werden sollen, vor der Inbetriebnahme durch die ÖBB-Infrastruktur AG mit einer entsprechenden Fertigstellungsanzeige unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG oder eine dieser entsprechende Erklärung gemäß § 40 EisbG) anzuzeigen sein.

4. Wasserrechtsgesetz

Gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG hat die Eisenbahnbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes anzuwenden, soweit durch die Baumaßnahmen öffentliche Gewässer und obertägige Privatgewässer berührt werden und soweit sie nicht mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden sind oder die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken.

Somit fällt die Zuständigkeit für die Erteilung der **wasserrechtlichen Bewilligung in diesem Sinne** auch im gegenständlichen UVP-Verfahren gemäß § 24 Abs 1 an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

Dazu ist zu bemerken, dass der diesbezügliche Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf die Tatbestände der §§ 38 und 40 Abs 2 WRG (besondere bauliche Herstellungen und Entwässerungsanlagen) gerichtet ist.

Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund gemäß § 127 Abs 1 lit a WRG 1959, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägigen Privatgewässer berührt werden, bedürfen hingegen unter der Voraussetzung, dass diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder sie die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken, neben der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung auch einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung.

Diese Genehmigungsanträge werden im teilkonzentrierten Verfahren beim Landeshauptmann gemäß § 24 Abs 3 UVP-G behandelt.

5. Forstgesetz

Gemäß den §§ 17-20 ForstG ist für die Rodung von Wald eine **Rodungsbewilligung** einzuholen. Gemäß § 81 ForstG hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Kahlhiebes hiebsunreifer Hochwaldbestände gemäß § 80 ForstG zu erteilen.

Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit Vollziehung der §§ 17 bis 20, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betraut. Somit fällt die Zuständigkeit für die Erteilung der Rodungsbewilligung auch im gegenständlichen UVP-Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 an diese.

Die entsprechenden Unterlagen wurden an die mitwirkenden Behörden, die Standortgemeinden sowie die Steiermärkische Umweltanwältin und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

bisheriger Verfahrensablauf:

Über Antrag der ÖBB-Infrastruktur Bau AG hat die Behörde ein **UVP-Vorverfahren** gemäß § 4 iVm § 24 Abs 7 UVP-G 2000 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2010 hat die ÖBB-Infrastruktur AG in der Folge gemäß § 24a UVP-G 2000 unter Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und der nach den anzuwendenden Materiegesetzen erforderlichen Projektunterlagen bei der Behörde den **Antrag** auf Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ gestellt.

Nach einer Erstprüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Behörde den mitwirkenden Behörden und den Standortgemeinden der vom Vorhaben betroffenen Länder Niederösterreich und Steiermark die sie betreffenden Projektunterlagen sowie die UVE zur Stellungnahme übermittelt. Die Behörde hat die UVE weiters den Umweltanwältinnen der betroffenen Länder und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

Weiters hat die Behörde mit Edikt vom 18. Juni 2010 das gegenständliche **Vorhaben** gemäß § 24 Abs 8 und § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG 1991 **kundgemacht** und die diesem Vorhaben zugrunde liegenden **Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung** unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist für jedermann bis Freitag, den 13. August 2010, zur **öffentlichen Einsichtnahme** bei der Behörde und bei den Standortgemeinden aufgelegt, wobei diese Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist mit ho. Edikt vom 23.8.2010, GZ. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2010, bis Freitag, den 8. Oktober 2010, verlängert wurde.

Die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG ergibt sich aus der Tatsache, dass am gegenständlichen Verfahren mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Wie bereits dem Edikt vom 18. Juni 2010 zu entnehmen war, bedeutet dies im Wesentlichen, dass Personen, die bisher Parteistellung hatten, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb der Auflage- und Einwendungsfrist bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben haben. Weiters bedeutet dies, dass sämtliche weitere Zustellungen im Verfahren durch Edikt erfolgen können.

Gemäß § 24 Abs 8 iVm § 19 Abs 4 UVP-G 2000 ist vorgesehen, dass eine Stellungnahme, die von mindestens 200 Personen, die in den Standortgemeinden oder den unmittelbar angrenzenden Gemeinden zum Zeitpunkt der Unterstützung für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird, als Personengruppe (Bürgerinitiative) im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teilnimmt. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE ist nach derzeitigem Verfahrensstand von der Konstituierung von zwei Bürgerinitiativen (BI „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“ und BI „BISS- Bürger-Initiative-Semmering-Schlaglstraße“) auszugehen.

Im Zuge der öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen sind beim bmvit zahlreiche schriftliche Stellungnahmen eingelangt. Eine Auflistung dieser Stellungnahmen wird vom Verhandlungsleiter zur Einsichtnahme im Rahmen der Verhandlung aufgelegt.

Diese Stellungnahmen wurden im Wege der Koordination den Sachverständigen zur Kenntnis gebracht.

Parallel zur öffentlichen Auflage hat die Behörde gemäß § 24c UVP-G 2000 **Sachverständige** der einzelnen betroffenen Sachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragt. Bei der Auswahl der Sachverständigen waren neben der fachlichen Qualifikation auch die durch das UVP-G 2000 gestellten Anforderungen (Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ergebnis der Erstellung eines Gesamtgutachtens) und die im Sinne einer Verfahrensökonomie bzw. -kontinuität bzw. -koordination zu sehende Gutachtertätigkeit in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 und § 24 Abs 4 UVP-G 2000 zu beachten.

Die Behörde hat dabei von der im UVP-G 2000 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung bei der Abwicklung des UVP-Verfahrens einen UVP-Koordinator zu bestellen.

Die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens hat tunlichst unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und nach Anhörung der mitwirkenden Behörden, des Umweltschutzanwalts und der Bürgerinitiativen zu erfolgen.

Dem gemäß wurde das **Umweltverträglichkeitsgutachten vom 25. Oktober 2010** auf Basis der UVE einschließlich der dort angeführten Unterlagen sowie der eingebrachten Stellungnahmen zur UVE gemäß § 9 UVP-G erstellt.

Zur Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens kommt dieses Gutachten zu folgender **Gesamtschlussfolgerung:**

„Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, ist im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens gegeben.“

Mit Edikt vom 20. Oktober 2010 hat die Behörde die **Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens** zur öffentlichen Einsicht vom 3. November 2010 bis 19. Jänner 2011 bei der Behörde und bei den Standortgemeinden gemäß § 24e Abs 2 UVP-G 2000 kundgemacht.

Mit diesem Edikt vom 20. Oktober 2010 hat die Behörde weiters eine **öffentliche Erörterung** des gegenständlichen Vorhabens für den 24. und 25. November 2010 sowie die **öffentliche mündliche Verhandlung** zum gegenständlichen Vorhaben für den 18. und 19. Jänner 2011 anberaumt.

Weiters hat die Behörde das Umweltverträglichkeitsgutachten der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden und den Umweltschützern der beiden betroffenen Länder sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 24e Abs 1 UVP-G 2000 übermittelt.

Im Zuge der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind beim bmvit folgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

- 1 Gemeinde Wien, MA 31, Wiener Wasserwerke, vertreten durch DI Harald Kromp
- 2 Kurt Heumayer, 2642 Maria Schutz 101
- 3 Univ.Prof. Dr. techn. Dr.-Ing. E.H. Rupert Springenschmid
- 4 Kurt Heumayer, 2642 Maria Schutz 101
- 5 DI Alois und Liselotte Rothwangl, Grazerstraße 30, 8665 Langenwang
- 6 Engelbert Zangl, Schrölzstraße 15, 8662 Mitterdorf
- 7 MG Kirchberg am Wechsel, 2880 Kirchberg am Wechsel
- 8 Erzbistum Wien, Erzbischöfliches Rentamt, Wollzeile 2, 1010 Wien, vertreten durch HR DI Friedolin Hietl, Rentmeister
- 9 Ld. NÖ - Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vertreten durch Dr. Rakaseder, St. Pölten
- 10 Edith & Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus a. S., vertreten durch DI Dr. Bernhart Binder

Die Anhörung der berührten Interessensvertretungen und Gemeinden im Sinne des § 4 Abs 1 HIG zur Erlangung einer Trassengenehmigung nach § 3 Abs 1 HIG ist derzeit noch im Gange.

Gegenstand des Verfahrens und der heutigen Verhandlung ist somit die **Prüfung der Umweltverträglichkeit** sowie die Prüfung der zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G 2000.

Weiters ist Gegenstand des Verfahrens die **Erteilung der Genehmigung in dem bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 teilkonzentrierten Verfahren.**

Es sind insbesondere die materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen der §§ 3 und 4 HIG (Trassengenehmigung) und §§ 31 ff (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung) unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG und der §§ 17 ff ForstG (forstrechtliche Rodungsbewilligung) jeweils im beantragten Umfang zu prüfen.

Mit den gegenständlichen Projektsunterlagen wurde auch ein **Grundeinlösungsverzeichnis** vorgelegt, wobei jedoch eine einvernehmliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern angestrebt wird.

Im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung wurde kein Enteignungsantrag gestellt.

Hiezu erfolgt seitens des Verhandlungsleiters der Hinweis, wonach seitens der direkt berührten Grundeigentümer - unabhängig vom erforderlichen Erwerb von Grundstücksteilen bzw. Einräumung eines Servituts - sämtliche Vorbringen zu dem Projekt im ggstl. Ediktalverfahren schriftlich vorzubringen waren beziehungsweise im Rahmen dieser Verhandlung weiter auszuführen oder zu ergänzen sind.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass eine Teilnehmerliste für jeden der beiden Verhandlungstage aufgelegt wird. Für die Erfassung der Verhandlungsteilnehmer wird um eine vollständige Angabe von Vor- und Zuname, eventuell Titel und je nach Erfordernis Anführung der Anschrift, der Dienststelle, Firma oder um Bekanntgabe der Grundstücksnummer ersucht.

Zum Verfahrensablauf der heute beginnenden und am folgenden Werktag fortgesetzten Ortsverhandlung erläutert der Verhandlungsleiter die im Sinne einer ökonomischen und zweckmäßigen Abwicklung weiteren beabsichtigten einzelnen Verfahrensabschnitte.

Zunächst wird eine eingehende Projektdarstellung des gesamten Bauvorhabens durch Vertreter der Bauwerberin (ÖBB-Infrastruktur AG) erfolgen.

Im Anschluss daran ist vorgesehen, den Vertretern der mitwirkenden Behörden, Gebietskörperschaften und dem Verfahren beizuziehenden Stellen die Möglichkeit zu einer allgemeinen Stellungnahme zu geben.

Im Anschluss daran ist die Erörterung der zum Vorhaben auftretenden Fragen vorgesehen.

Für die Beantwortung der allgemeinen Fragen zum Projekt werden im Anschluss daran die jeweiligen Bearbeiter der Bauwerberin sowie die Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forstwesen, Dipl. Ing. Dr. Franz-Werner Hillgartner:

Teil 1: Rodungsgutachten und

Teil 2: Antrag auf Ausnahmen vom Verbot von Kahlhieben hiebsunreifer Bestände

Anlass:

Anlass des zur forstrechtlichen Genehmigung vorgelegten Operates und des Gutachtens ist das Vorhaben „Semmering Basistunnel neu“. Der Semmering Basistunnel neu verbindet die Bahnhöfe Gloggnitz und Mürzzuschlag (km 75,5+61.867 – km 118,1+22.709) mit einem ca. 27,3 km langen Tunnel und ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der TEN Achse Danzig Bologna auf der Südbahnstrecke im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes gemäß den TEN Leitlinien. Das gegenständliche Vorhaben liegt in den politischen Bezirken Neunkirchen/Niederösterreich und Mürzzuschlag/Steiermark.

Am 31.5.2010 wurde das Einreichoperat für das forstrechtliche Rodungsverfahren gemeinsam mit den übrigen Einreichunterlagen beim BMVIT vorgelegt.

Das Einreichoperat für das forstrechtliche Rodungsverfahren (Stand Mai 2010) besteht aus:

Einlagezahl FR 01-00.01	Einlagenverzeichnis
Einlagezahl FR 01-00.02	Bericht Rodungen, Trassenaufhiebe und Aufforstungen
Einlagezahl FR 01-00.03	Verzeichnis der Waldeigentümer und Anrainer
Einlagezahl FR 01-00.04 bis -00.11	Rodungspläne für die Teilräume
Einlagezahl FR 01-00.12 bis -00.19	Aufforstungspläne für Teilräume
Einlagezahl FR 01-00.20	Aufforstungen Regelprofile.

Vorgehen:

Durch Beurteilungen vor Ort gemeinsam mit den zuständigen Bezirksforstinspektionen der BH Neunkirchen und Mürzzuschlag erfolgten im Zuge der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ergänzende Vorschreibungen zwingender erforderlicher Maßnahmen. Diese sind in den für die einzelnen Katastralgemeinden zusammengestellten Rodungsverzeichnissen dieses Gutachtens jeweils in fetter Schrift dargestellt und im Gutachten erläutert sind. Weiters sind diese Er-

gänzungen auch kartenmäßig in eigenen Karten dargestellt in denen die Rodungen und Maßnahmen laut Einreichoperat und laut Umweltverträglichkeitsgutachten gegenübergestellt werden. Es handelt sich dabei um folgende Rodungs – und Aufforstungspläne mit Adaptierungen gemäß UVG (datiert November 2010):

1. Übersicht Ausschnitte Rodungs – und Aufforstungspläne
2. Gloggnitz – Schwarzatal, Ersatzretentionsraum Mühlhof und Betriebseinrichtungsfläche
3. Aue Göstritz
4. Otterstock Nord
5. Otterstock Süd
6. Trattenbach
7. Fröschnitzgraben, Baustelleneinrichtungsfläche
8. Fröschnitzgraben, Humusdeponie und Ersatzwasserversorgung a. S. Teil West
9. Fröschnitzgraben, Ersatzwasserversorgung Spital a. S. Ost
10. Grautschenhof
11. Mürzzuschlag

Im Zuge der Gutachtenerstellung erfolgten durch den Sachverständigen weitere vor Ort Erhebungen und Besprechungen mit den zuständigen Bezirksforstinspektionen. Die Ergebnisse flossen in das Gutachten ein.

Von Seiten der Projektwerberin wird darauf hingewiesen, dass allfällige Eigentumsänderungen während des Verfahrens keine Änderungen bei den notwendigen Rodungen erforderlich machen.

Teil 1: Rodungsgutachten

Die Genehmigungswerberin (ÖBB Infrastruktur AG) beantragt somit nachfolgende Waldflächen zur Rodung:

Bezirk Neunkirchen –

Teilraum Gloggnitz - Schwarzatal

Gemeinde Gloggnitz

Befund

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Neunkirchen beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Gloggnitz 45,3 %, in der KG. Gloggnitz wegen des hohen Anteils an Siedlungsgebieten 30,0 %. Der Durchschnitt für die BH Neunkirchen liegt bei 66,79 %. Die KG. Gloggnitz weist demnach eine mittlere in Bezug auf den Bezirk Neunkirchen eine stark unterdurchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Gloggnitz betrug die Waldflächenveränderung 1988 – 2007 plus 7,64 %, was einer mittleren Zunahme entspricht.

Bei den Waldflächen dominieren Funktionsflächen mit der Kennziffer 222 (laufende Nummer 75) was jeweils mittlere Schutzwirkung (S2), Wohlfahrtswirkung (W2) und Erholungswirkung (E2) bedeutet.

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.04, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0005-F00
Retentionsraum Mühlhof und BE Fläche, Plan November 2010 (Adaptierungen)
Aufforstungsplan: Einlage FR 01-00.12, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0014-F01.

Auf die zur Rodung vorgesehenen Grundstücke wird untenstehend getrennt nach räumlich zusammenpassenden Teilgebieten näher eingegangen.

KG. Gloggnitz 23109		Bewaldungsprozent: 30%						Gemeinde Gloggnitz								
Gst. Nr.	WEP	Rodungen								Trassenaufrieb			Alt	Neu		
		Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)				1	2	3	Summe	Summe		
		befristet	Dauerhaft	befristet	Dauerhaft	befristet	dauerhaft				Befristet		m ²	m ²		
Rodungsfläche westlich Firma Huyck																
661/3	222					100	134							100	134	
661/4	222					1424	1424							1424	1424	
661/7	222					27	27							27	27	
668/2	222					2589	2589							2589	2589	
668/3	222					4008	4207							4008	4207	
668/4	222					21	21							21	21	
668/5	222					23	23							23	23	
669/1	222					298	298							298	298	
671/1	222					36	36							36	36	
693/2	222					5	5							5	5	
Gesamt					0	0	8531	8764						8531	8764	
Bereich 110 KV Leitung																
688/1	112,2									1135	1135			16231	17366	17366
689	222					382	382							382	382	
690/1	112,2		1164			710	1874			420	420			2294	2294	
Gesamt			1164			1092	2256			1555	1555			16231	20042	20042
Bereich Schwarza																
30	222				209	209								209	209	
668/2	222					70	70							70	70	
693/2	222					1170	1170							1170	1170	

693/3	222					213	213	39	39									252	252
924/3	222							266	266									266	266
956/1	112,2					458	458	9875	9875									10333	10333
995	222							442	442									442	442
Gesamt						880	880	11862	11862									12742	12742

B27 – Höllentalstrasse

688/2	112					33	33											33	33
688/14	112					16	16											16	16
688/17	112,2					335	335	4	4									339	339
688/19	112									18	18							18	18
704	222					335	335	204	204	225	225							764	764
924/1	112,2					363	276	814	549									1177	825
924/5	222					41	41	89	89									130	130
927/1	222	28	28	16	16					66	66	10	10					120	120
998	222					224	224	80	80									304	304
999	222					7	7	1	1									8	8
Gesamt		28	28	16	16	1354	1267	1192	927	309	309	10	10					2909	2557

Eichbergstr.

694/2	222					32	32											32	32
922	222					4	4	56	56									60	60
691/1	222			242	242					37	37	409	409					688	688
692/20	222							352	352									352	352
692/29	222					34	34	465	465	51	51	608	608					1158	1158
Gesamt				242	242	70	70	873	873	88	88	1017	1017					2290	2290
Gesamt		28	28	1422	258	2304	2217	23550	24682	397	397	2582	2582	0	0	16231		46514	46395

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 1 Rodungsverzeichnis KG. Gloggnitz – Gesamtübersicht,

Gemäß Tabelle 1 werden inklusive Trassenaufhiebe insgesamt werden 46395 m² beansprucht. Davon sind 27522 m² für dauerhafte und 2642 m² für befristete Rodungen, insgesamt Rodungen von 30164 m². Für den Trassenaufrieb werden 16231 m² als Trasse für eine 110 KV Leitung zwischen Schlöglmühl und dem Unterwerk Gloggnitz benötigt.

Die beanspruchten Flächen wurden in räumlich und thematisch zusammenhängende Teilgebiete gruppiert und teilen sich wie folgt auf die einzelnen Teilgebiete auf:

1. Baustelleneinrichtungsfläche Gloggnitz Schwarzatal westlich Firma Huyck

Befund:

Es sind insgesamt 8764 m² dauerhafte Rodung vorgesehen (Tab. 2).

Gegenüber dem Einreichoperat für das forstrechtliche Rodungsverfahren (Einlage FR – 01-00.02) ergibt sich eine geringfügige Flächenänderung von plus 233 m² durch die Einbeziehung einer Waldblöße am Ostrand der Rodungsfläche.

KG. Gloggnitz 23109

Bewaldungsprozent: 30%

Gemeinde Gloggnitz

Gst.	WEP	Rodungen						Trassenaufrieb			alt	Neu
		Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe
Nr.		befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	Befristet	dauerhaft	Befristet			m ²	m ²

Rodungsfläche westlich Firma Huyck

661/3	222					100	134					100	134
661/4	222					1424	1424					1424	1424
661/7	222					27	27					27	27
668/2	222					2589	2589					2589	2589
668/3	222					4008	4207					4008	4207
668/4	222					21	21					21	21
668/5	222					23	23					23	23
669/1	222					298	298					298	298
671/1	222					36	36					36	36
693/2	222					5	5					5	5
Gesamt						0	0	8531	8764			8531	8764

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab.2: Rodungsverzeichnis KG. Gloggnitz – westlich Firma Huyck

Die Fläche wird für die Baustelleneinrichtungsfläche und die für den Hochwasserschutz erforderliche Gewässeraufweitung der Schwarza sowie für die Strassenverlegung der Zufahrt zur Firma Huyck benötigt.

Am Ostrand des Wäldchens verbleibt ein kleiner ca. 5 bis 20 m breiter Schutzstreifen.

Im Norden wird die Rodungsfläche von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, im Süden von der Zufahrtsstrasse zur Firma Huyck, im Osten vom Betriebsgelände der Firma Huyck und im Westen von einem Weg und Ufergehölz der Schwarza begrenzt.

Es handelt sich um eine naturnahe etwa 80% überschirmte Waldinsel bestehend aus einem Baum - bis Altholz mit eschendominierten, lindenreichen Edellaubwald und einzeln Tanne, Fichte und Lärche im abgedämmtem Augebiet der Schwarza mit einem kleinen parkähnlichen Waldteil mit alten Buchen, Tannen und Bergahornen am Südostrand. Die Überschirmung beträgt 80 Prozent.

Die Waldfläche liegt laut WEP in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 222 (Ifd. Nr. 75), was jeweils mittlere (S2) Schutz-, (W2) Wohlfahrts- und (E2) Erholungsfunktion bedeutet, die Leitfunktion ist die Nutzfunktion. Die Begründung für diese Bewertung ergibt sich für S 2 aus der „Seichtgründigkeit, Steilheit und Trockenheit sowie Erosions- und teilweisen Rutschgefährdung“

der Böden, für W2 aus „Ausgleich von Klima und Luftgüte“ und für E2 aus der „Besucherrfrequenz und Naherholungsgebiet“.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsfläche gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich eine abweichende Bewertung der betroffenen Waldfläche von 122, also geringe (S1) Schutzwirkung, da es sich um tiefgründige, ebene und frische Standorte ohne Erosions – und Rutschgefährdung handelt. Lediglich der kleine Laubholzstreifen im Osten der Parzelle 668/2 am linksufrigen Rand der Schwarza weist eine Wertigkeitsziffer 222 auf, also eine mittlere Schutzfunktion, da die Bäume einen Erosionsschutz bieten. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Demzufolge hat die Rodungsfläche ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung sowie aufgrund des besonderen Walderhaltungsinteresses ist aus forstfachlicher Sicht zur Sicherstellung der notwendigen qualitativen und quantitativen Wirkungen des Waldes die Vornahme einer zumindest flächengleichen Ersatzaufforstung für die dauerhafte Rodungsfläche vorzusehen.

Als Ausgleich für die dauerhafte Rodung und Kompensation der durch die Rodung verloren gehenden qualitativen und quantitativen Leistungen des Waldes werden von der Genehmigungswerberin Ersatzaufforstungen auf einer Fläche im Ausmaß von insgesamt 17.909 m² mit zwei Teilflächen in der KG. Schmidsdorf angeboten: auf der westlichen Fläche Gst.Nr. 239/1 2.737 m², Gst.Nr. 254 1604 m², Gstr.Nr. 375/10 6700 m² insgesamt 11.041 und auf der östlichen Fläche Gst.Nr. 275 6.868 m². Lage, Figur und Größe sind im beiliegenden Projektsplan – Aufforstungsplan Teilraum – Gloggnitz – Schwarzatal Einlagezahl FR 01-00.12 Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0014-F01 dargestellt. Details zu den Entwicklungszielen siehe Ausgleichsmaßnahmen betriebsbedingte Ersatzaufforstungen Kapitel 8.4.2.1 Teilraum Gloggnitz - Schwarzatal Maßnahme NK-GL-WdE-06 laut Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 42/43). Diese Ersatzaufforstungen sind geeignet die durch die Rodung verloren gegangenen Wirkungen des Waldes quantitativ und qualitativ zu kompensieren.

Zusätzlich ist die Dynamik der Waldentwicklung (plus 7,64 % von 1988 bis 2007) in der Gemeinde Gloggnitz zu beachten, die sich voraussichtlich fortsetzen wird.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung nicht berührt, es werden auch keine Waldflächen durchschnitten. Durch die Vornahme der geplanten Rodung ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der

nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluß des Gutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

2. Rodungen im Bereich der Schwarza

Befund:

Es sind insgesamt 12742 m² Rodungen vorgesehen, davon 880 m² befristete und 11862 m² dauerhafte Rodungen (Tab.3).

Gegenüber dem Einreichoperat für das forstrechtliche Rodungsverfahren (Einlage FR – 01-00.02) ergeben sich keine Flächenänderungen.

KG. Gloggnitz 23109 Bewaldungsprozent: 30% Gemeinde Gloggnitz

Gst.	WEP	Rodungen						Trassenaufhieb			alt	Neu
		Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe
		befristet	dauerhaft	Befristet	Dauerhaft	befristet	dauerhaft	befristet			m ²	m ²

Bereich Schwarza

30	222				209	209											209	209
668/2	222						70	70									70	70
693/2	222						1170	1170									1170	1170
693/3	222				213	213	39	39									252	252
924/3	222						266	266									266	266
956/1	112,2				458	458	9875	9875									10333	10333
995	222						442	442									442	442
Gesamt					880	880	11862	11862									12742	12742

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 3 Rodungsverzeichnis KG. Gloggnitz – Bereich Schwarza

Die Flächen werden für flussbauliche Maßnahmen (Aufweitung des Flussquerschnittes, Retentionsräume) an der Schwarza mit dem Ziel eines verbesserten Hoch-wasserschutzes, insbesondere für den Raum Gloggnitz, benötigt.

Die Rodungsflächen liegen oberhalb der Huyckbrücke rechtsufrig der Schwarza, unterhalb der Brücke beidseitig bis etwa in Höhe der Fabriksgebäude der Firma Huyck. Es handelt sich um bachbegleitende Gehölzstreifen die laut WEP Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 222 (laufende Nummer 75) sind, was jeweils mittlere Schutzwirkung (S2 - Erosions –und Rutschgefährdung durch den Bachlauf) und Wohlfahrtswirkung (W2 – Klimaausgleich, Wasserhaushalt und Luftgüte) sowie mittlere Erholungswirkung (E2 – d.h. Besucherfrequenz, Naherholungsgebiet) bedeutet.

Die Ufergehölze (Dickung bis Stangenholz) an der regulierten Schwarza stocken auf Uferböschungen. Es handelt sich dabei großteils um gut eingewachsene Uferbefestigungen mit Weidegehölzen, Eschen, Bergahorn, Birke, teilweise um Stockausschläge, von 3 – 10 m Höhe, Bäume mit größeren Durchmessern sind vor allem Bruchweiden (*Salix fragilis*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*). Die Überschirmung ist unterschiedlich und schwankt zwischen 60 % bis 90 %.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Demzufolge haben die Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Trotz der unterdurchschnittlichen Waldausstattung und des besonderen Walderhaltungsinteresses kann aus forstfachlicher Sicht zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes auf die Vornahme von Ersatzaufforstungen für die dauernde Rodungsfläche verzichtet werden, da insgesamt für die KG. Gloggnitz betrachtet ausreichend Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. An der Schwarza ist die Wiederherstellung von Fluss – und Uferbereichen (Bericht Pflanzen und deren Lebensräume Einlage UV 05-01.01 Maßnahme PL-GL-BE-öWs-u-03 Seite 259) nach Abschluss der wasserbaulichen Maßnahmen im Ausmaß von 23.346 m² vorgesehen.

Auf die Zusammenstellung am Ende der Ausführungen für die KG. Gloggnitz wird verwiesen.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung nicht berührt, es werden auch keine Waldflächen durchschnitten. Durch die Vornahme der geplanten Rodung ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Ende des Gutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

3. Bereich 110 KV – Leitung Schlöglmühl zum Unterwerk Gloggnitz

Befund:

Es sind insgesamt 3811 m² zur dauerhaften Rodung vorgesehen (Tab.4). Befristete Rodungen fallen in diesem Bereich nicht an.

In diesen Bereich fällt auch der Trassenaufrieb für die 110 KV – Leitung mit 16231 m², der am Ende des Rodungsgutachtens in einem gesonderten Antrag behandelt wird. Auf die untenstehende Tabelle 4 mit Rodungsverzeichnis wird verwiesen.

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich keine Flächenänderungen.

KG. Gloggnitz 23109

Bewaldungsprozent: 30%

Gemeinde Gloggnitz

Gst.	WEP	Rodungen						Trassenaufrieb			Alt	neu		
		Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe		
Nr.		Befristet	Dauerhaft	befristet	Dauerhaft	befristet	Dauerhaft	Befristet			m ²	m ²		
Bereich 110 KV Leitung														
688/1	112,222							1135	1135			16231	17366	17366
689	222				382	382							382	382
690/1	112,222		1164		710	1874		420	420				2294	2294
Gesamt			1164		1092	2256		1555	1555			16231	20042	20042

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 4: Rodungsverzeichnis KG. Gloggnitz –Bereich 110 KV Leitung,

Die Rodungsfläche wird für die 110 KV – Leitung von Schlöglmühl zum Unterwerk Gloggnitz für einen Leitungsmasten benötigt.

Weiters werden Waldflächen am Ostrand des Trassenaufhiebes für eine ökologische Ausgleichsfläche „Mischfläche – Gebüschflur“ gerodet.

Bei der Rodungsfläche Wald lt. Kataster in Gst.Nr. 690/1 handelt es sich um eine derzeit nicht bestockte Waldfläche, die kürzlich abgeräumt wurde (Eichen, Eschen, Bergahorn und reichliche Strauchschicht in Dickungsstufe) und nicht wie im Einreichoperat ausgewiesen um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Auch diese Fläche ist für eine ökologische Ausgleichsfläche „Mischfläche – Gebüschflur“ vorgesehen.

Kleine Waldflächen am Ostrand liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 222 (Ifd. Nr. 75), was jeweils mittlere (S2) Schutz-, (W2) Wohlfahrts- und (E2) Erholungsfunktion bedeutet, die Leitfunktion ist die Nutzfunktion. Die Begründung für diese Bewertung ergibt sich für S 2 aus der „Seichtgründigkeit, Steilheit und Trockenheit sowie Erosions- und teilweisen Rutschgefährdung“ der Böden, für W2 aus „Ausgleich von Klima und Luftgüte“ und für E2 aus der „Besucherfrequenz und Naherholungsgebiet“.

Der überwiegende Teil der Leitungstrasse liegt in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 112 (laufende Nummer 7) was geringe (S1) Schutzwirkung, geringe (W1) Wohlfahrtswirkung und mittlere Erholungswirkung (E2 – hohe Besucherfrequenz, Wandergebiet, Ausflugsgebiet) bedeutet. Im westlichen Bereich der Leitungstrasse befindet sich ein Eschen Baumholz bis Altholz mit vereinzelt Ahorn sowie einzelnen Eschen-Jungwuchs- und Dickungsgruppen in den Lücken. Die Überschirmung beträgt 70 Prozent.

Der restliche Bereich der Leitungstrasse besteht aus einem Baumholz mit der Hauptbaumart Fichte, beigemischter Kiefer einzeln Lärche, Ahorn, Eiche sowie vereinzelter Fichtennaturverjüngung. Die Überschirmung beträgt 80 Prozent.

Am östlichen Rand der Leitungstrasse befindet sich ein schmaler Vorwaldstreifen. Es handelt sich dabei um eine noch nicht ganz geschlossene Dickung mit Kiefer, Fichte und Birke an die bergseitig eine Eichen-Baumholzgruppe anschließt.

Die Rodungsfläche am Waldrand im Süden ist eine derzeit nicht bestockte Waldfläche.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Demzufolge haben die Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung sowie aufgrund des besonderen Walderhaltungsinteresses ist aus forstfachlicher Sicht zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes die Vornahme von Ersatzmaßnahmen für die dauernde Rodungsfläche notwendig.

Die dauerhafte Rodung am Ostrand der Leitungstrasse und südlich am Waldrand ist bedingt durch die Schaffung einer ökologischen Ausgleichsfläche „Mischfläche – Gebüschflur“ im Ausmaß von 3700 m², die forstrechtlich nicht als Wald gilt, aber die geforderten qualitativen und quantitativen Leistungen des Waldes erbringt.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung am Rande berührt, es werden keine Waldflächen durchschnitten. Auf Grund der Bestandesstruktur und Baumartenzusammensetzung der angrenzenden Bestände sind durch die Rodungen voraussichtlich kaum negative Auswirkungen auf den Nachbarbestand zu erwarten.

Durch die Vornahme der geplanten Rodungen ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die quantitativen und qualitativen Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Rodungsgutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

4. Bereich B 27 Höllental Strasse

Befund:

Es sind insgesamt 2557 m² Rodungen vorgesehen, davon 1604 m² befristete und 953 m² dauerhafte Rodungen (Tab. 5).

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich geringe Flächenveränderungen. Bei der Ortsaufahrt von Gloggnitz entfallen kleine Rodungsflächen, weil sie im Rodungsplan auf der Reichenbacherstrasse eingezeichnet sind.

Die Flächen werden für Baumaßnahmen an der Höllental Strasse benötigt.

Einerseits muss die Höllentalstrasse B27 vorübergehend bergseitig zur Verkehrsumlegung verlegt werden, um das Wannenbauwerk B 27 herzustellen. Andererseits muß der Kreuzungsbereich B27 mit der Eichbergstrasse und der Zufahrt Huyck wegen der Anhebung des Strassenniveaus neu gestaltet werden.

KG. Gloggnitz 23109		Bewaldungsprozent: 30%				Gemeinde Gloggnitz											
Gst.	WEP	Rodungen										Trassenaufrieb			Alt	neu	
		Wald lt. Kataster (1)				Wald lt. Naturbestand (2)				Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe	
Nr.		befristet	Dauerhaft	Befristet	dauerhaft	Befristet	Dauerhaft	Befristet	Dauerhaft	Befristet	Dauerhaft	Befristet	Dauerhaft	M ²	M ²		
B27 – Höllentalstrasse																	
688/2	112					33	33									33	33
688/14	112					16	16									16	16
688/17	112,222					335	335	4	4							339	339
688/19	112									18	18					18	18
704	222					335	335	204	204	225	225					764	764
924/1	112,222					363	276	814	549							1177	825
924/5	222					41	41	89	89							130	130
927/1	222	28	28	16	16					66	66	10	10			120	120
998	222					224	224	80	80							304	304
999	222					7	7	1	1							8	8
Gesamt		28	28	16	16	1354	1267	1192	927	309	309	10	10			2909	2557

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 5: Rodungsverzeichnis KG. Gloggnitz – Bereich Höllentalstrasse

Die Waldflächen liegen überwiegend laut WEP in Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 222 (Ifd. Nr. 75), was jeweils mittlere (S2) Schutz-, (W2) Wohlfahrts- und (E2) Erholungsfunktion bedeutet. Die Begründung für diese Bewertung ergibt sich für S 2 aus der „Seichtgründigkeit, Steilheit und Trockenheit sowie Erosions- und teilweisen Rutschgefährdung“ der Böden, für W2 aus „Ausgleich von Klima und Luftgüte“ und für E2 aus der „Besuchfrequenz und Naherholungsgebiet“.

Ein Teil der Flächen liegt laut WEP in Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 112 (laufende Nummer 7) was geringe (S1) Schutzwirkung, geringe (W1) Wohlfahrtswirkung und mittlere Erholungswirkung (E2 – hohe Besucherfrequenz, Wandergebiet, Ausflugsgebiet) bedeutet. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Es handelt sich um verschiedene kleine Waldstreifen mit Waldbäumen und Sträuchern entlang der Höllentalstrasse in der Dickungs – und Stangenholzstufe bestehend aus Birke, Weide, Bergahorn und Spitzahorn, Eiche, vereinzelt Kiefer und Fichte mit einer Überschildung zwischen 70 und 100 Prozent.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Demzufolge haben die Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung sowie aufgrund des besonderen Walderhaltungsinteresses ist aus forstfachlicher Sicht zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes die Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen für die Rodungen notwendig.

Es ist als Ausgleichsmaßnahme die Wiederaufforstung der beanspruchten Fläche am Rand von bestehenden Waldflächen im Bereich der Landesstrasse und südlich des Portals Gloggnitz im Ausmaß von insgesamt 2642 m² vorgesehen. Maßnahme und Entwicklungsziele sind detailliert im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.4.3.1 Teilraum Gloggnitz - Schwarza bei der Maßnahme NK-GL-WdW – 03 – Portalbereich 32 m², NK-GL-WdW-04 – B27 Süd, Eichbergstrasse, Schwarza 1912 m², NK-GL-WdW-05 – B27 Nord 698 m² im Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 45 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Projektwerberin zu erfolgen.

Durch die gegenständlichen Rodungen werden keine größeren zusammenhängenden Waldflächen berührt und durchschnitten. Durch die Vornahme der geplanten Rodungen ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Gutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

5. Bereich Eichbergstrasse

Befund:

Es sind insgesamt 2290 m² Rodungen vorgesehen, davon 158 m² befristete und 2132 m² dauerhafte Rodungen (Tab.6).

Gegenüber dem Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich keine Flächenänderungen.

Die Flächen werden für Baumaßnahmen an der Eichbergstrasse, insbesondere für den neuen Kreuzungsbereich und die Verlegung der Höllentalstrasse B 27 benötigt.

Die Fläche von 242 m² Wald laut Kataster in Parz.Nr. 691/1 ist dem Wald zuzuschlagen weil sie forstrechtlich als Waldblöße eingestuft wurde.

KG. Gloggnitz 23109		Bewaldungsprozent: 30%										Gemeinde Gloggnitz				
Gst.	WEP	Rodungen										Trassenaufrieb			Alt	Neu
		Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe				
Nr.		befristet	Dauerhaft	befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	Befristet				m ²	m ²			
Eichbergstr.																
694/2	222			32	32									32	32	
922	222			4	4	56	56							60	60	
691/1	222		242	242				37	37	409	409			688	688	
692/20	222					352	352							352	352	
692/29	222			34	34	465	465	51	51	608	608			1158	1158	
Gesamt			242	242	70	70	873	873	88	88	1017	1017		2290	2290	

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 6: Rodungsverzeichnis KG. Gloggnitz – Bereich Eichbergstr.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Kennziffer 222 (Ifd. Nr. 75), was jeweils mittlere (S2) Schutz-, (W2) Wohlfahrts- und (E2) Erholungsfunktion bedeutet. Die Begründung für diese Bewertung ergibt sich für S 2 aus der „Seichtgründigkeit, Steilheit und Trockenheit sowie Erosions- und teilweisen Rutschgefährdung“ der Böden, für W2 aus „Ausgleich von Klima und Luftgüte“ und für E2 aus der „Besucherfrequenz und Naherholungsgebiet“.

Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Es handelt sich bei Gst.Nr. 694/2 um einen kleinen, sehr schmalen Waldrandstreifen zwischen einem Forstweg und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehend aus einem geschlossenen Eichen Baumholz und einzeln Ahorn.

Im Zwickel bei der Einmündung der Eichberstrasse in die Höllentalstrasse B 27 befindet sich überwiegend auf steilem Gelände eine kleine Waldinsel bestehend aus einem Baum- bis Altholz aus Eiche, Bergahorn, Buche, Lärche und Kiefer mit einer Überschirmung von 80 Prozent.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Demzufolge haben die Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Trotz der unterdurchschnittlichen Waldausstattung und des besonderen Walderhaltungsinteresses kann aus forstfachlicher Sicht auf Grund der Kleinflächigkeit der Rodungen und anderer Ausgleichsmaßnahmen (siehe Zusammenfassung am Schluss der Ausführungen für die KG. Gloggnitz) von Ausgleichsmaßnahmen abgesehen werden.

Durch die gegenständlichen Rodungen werden keine größeren zusammenhängenden Waldflächen berührt und durchschnitten. Durch die Vornahme der geplanten Rodungen ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Rodungsgutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

Zusammenfassend kann für die KG. Gloggnitz festgehalten werden:

Es werden insgesamt 27.522 m² zur dauerhaften Rodung beantragt.

Es ergibt sich abzüglich der vorgesehenen Ersatzaufforstung ein Minus von 9613 m².

In Anbetracht der geringen Waldausstattung und der geforderten Waldwirkungen werden strukturverbessernde Maßnahmen als weiterer Ausgleich vorgeschlagen.

An forstlichen Ausgleichsmaßnahme sind vorgesehen:

Passende Ersatzaufforstungen im Ausmaß vom 17.909 m² in der nahe gelegenen KG. Schmidsdorf.

Als weiterer Ausgleich sind in Verbindung mit einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme (UVE Bericht Pflanzen und deren Lebensräume Einlage UV 05-01.01, Maßnahme PL-GL-BA-öWd-s-04 und -05, Seite 259) strukturverbessernde Maßnahmen im Bereich der Waldungen des Trassenaufhieb für die 110 KV – Leitung im Ausmaß von 64.081 m² vorgesehen.

Für Details bezüglich Entwicklungsziele wird auf das forstrechtliche Einreichoperat FR 01-00.02, Kapitel 8.4.5.1 Teilraum Gloggnitz - Schwarza „Ausgleichsmaßnahmen strukturverbessernde Maßnahmen“ NK-GL-WdSt-02 Seite 51/52 verwiesen. Zur Erreichung der Entwicklungsziele werden

je nach Bestandessituation Auslesedurchforstung, Bestandespflege, Vorrichtungen und kleinflächige Verjüngungseinleitungen einzusetzen sein. Die Maßnahmen sind in den Gst.Nr. 688/1, 690/1,690/2, 683, 684, 681 in der KG. Gloggnitz vorgesehen.

Zusätzlich sind weitere ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Zwei ökologische Ausgleichsflächen „Mischfläche – Gebüschflur“ (PL-GL-BE-öMi – g-04) im Ausmaß von insgesamt 3.700 m².

An der Schwarza ist die Wiederherstellung von Fluss – und Uferbereichen (UVE Bericht Pflanzen und deren Lebensräume Einlage UV 05-01.01, Maßnahme PL-GL-BE-öWs-u-03 Seite 259) nach Abschluss der wasserbaulichen Maßnahmen im Ausmaß von 23.346 m² vorgesehen, welche nach Forstgesetz nicht als Waldfläche zu einzustufen ist, aber die durch die Rodung verloren gegangenen qualitativen und quantitativen Leistungen des Waldes kompensieren kann.

Somit können die durch dauerhafte Rodungen bedingten Verluste an qualitativen und quantitativen Wirkungen des Waldes ausreichend kompensiert werden.

Insgesamt sind 2642 m² zur befristeten Rodung beantragt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind im Umfang von 2642 m² baubedingte Wiederaufforstungen erforderlich und vorzusehen. Details sind im Kapitel 8.4.3.1 Teilraum Gloggnitz - Schwarza bei der Maßnahme NK-GL-WdW – 03, – Portalbereich 32 m², NK-GL-WdW-04 – B27 Süd, Eichbergstrasse, Schwarza 1912 m², NK-GL-WdW-05 – B27 Nord 698 m² im Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 45 vorgegeben.

KG. Heufeld - Gemeinde Gloggnitz

Befund

Es sind insgesamt 6739 m² betroffen. Davon entfallen 1007 m² auf dauerhafte Rodungen, der Trassenaufrieb für die 110 KV – Leitung ist auf 5732 m² vorgesehen und wird gesondert am Ende des Rodungsgutachtens als eigener Antrag behandelt. Auf die untenstehende Tabelle mit Rodungsverzeichnis (Tab.7) wird verwiesen.

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich keine Flächenänderungen.

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.04, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0005-F00.

KG. Heufeld 23114		Bewaldungsprozent: 48%		Gemeinde Gloggnitz					
Gst.Nr.	Wald lt. Kataster (1)	Rodungen		Trassenaufrieb			alt	Neu	
		Wald lt. Naturbestand (2)	Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)	1	2	3	Summe	Summe	

	WEP.	befristet		Dauerhaft		Befristet		dauerhaft		befristet		Dauerhaft		Befristet		m ²	m ²
7/3	222							894	894							894	894
8	112											113	113		5732	5845	5845
Gesamt		0	0	0	0	0	0	894	894	0	0	113	113		5732	6739	6739

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 7: Rodungsverzeichnis KG. Heufeld.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Neunkirchen beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Gloggnitz 45,3 %, in der KG. Heufeld 48,0 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Neunkirchen liegt bei 66,79 %. Die KG. Heufeld weist demnach eine mittlere in Bezug auf den Bezirk eine gering unterdurchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Gloggnitz betrug die Waldflächenveränderung 1988 – 2007 plus 7,64 %, was einer mittleren Zunahme entspricht.

Die Waldflächen in der KG. Heufeld weisen unterschiedliche Kennziffern in den Funktionsflächen auf. Die Nutzfunktion ist die Leitfunktion.

Die Parzelle 8 ist nach den WEP Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 112 (laufende Nummer 7) eingestuft was jeweils geringe Schutzwirkung (S1) und Wohlfahrtswirkung (W1) sowie mittlere Erholungswirkung (E2 – d.h. hohe Besucherfrequenz, Wandergebiet, Ausflugsgebiet) bedeutet.

Die Fläche wird für die 110 KV Leitung zwischen Schlögmühl über den Schafberg zum Unterwerk Gloggnitz beansprucht, wobei 113 m² dauerhafte Rodung für einen Strommasten benötigt werden.

Die Leitungstrasse weist im unteren Bereich oberhalb der B 27 ein Baum- bis Stangenholz bestehend aus Esche und Bergahorn mit einer Überschirmung von 80 Prozent auf. Im oberen Bereich stockt ein Altholz aus Eichen mit einzelnen Kiefern und Tannen mit einer Überschirmung von 70 Prozent.

Die Rodungsfläche in Parzelle 7/3 ist ein nach rechts geschwungener Gehölzstreifen rechtsufrig der Schwarza der sich talabwärts in die KG. Gloggnitz fortsetzt. Laut WEP handelt es sich um Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 222 (laufende Nummer 75), was jeweils mittlere Schutzwirkung (S2 - Erosions –und Rutschgefährdung durch den Bachlauf) und Wohlfahrtswirkung (W2 – Klimaausgleich, Wasserhaushalt und Luftgüte) sowie mittlere Erholungswirkung (E2 – d.h. Besucherfrequenz, Naherholungsgebiet) bedeutet.

Die Ufergehölze (Dickung bis Stangenholz) an der regulierten Schwarza stocken auf Uferböschungen mit großteils gut eingewachsenen Uferbefestigungen. In breiteren Bereichen sind Weidegehölze am Böschungsfuß und eschenreiche Teile in der oberen Böschungshälfte erkennbar. Es handelt sich teilweise um Stockausschläge von 3 – 10 m Höhe, Bäume mit grösseren Durchmessern sind vor allem Bruchweiden (*Salix fragilis*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*).

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich für die Gst.Nr. 8 eine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen. Es handelt sich um eine Waldfläche mit mittlerer Schutzfunktion also um eine Funktionsfläche mit der Wertigkeitsziffer 212, was in der Steilheit der Fläche (S2 - Erosions –und Rutschgefährdung, Bodenschutz) begründet ist.

Die übrigen Wertigkeitsziffern bleiben gleich.

Demzufolge haben die Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Trotz der unterdurchschnittlichen Waldausstattung und des besonderen Walderhaltungsinteresses sind aus forstfachlicher Sicht keine Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, weil der Verlust an Wirkungen des Waldes durch die Rodung unbedeutend ist. Dies ergibt sich einerseits aus der nicht relevanten Rodungsfläche von 113 m² in Gst.Nr. 8 für den Masten der 110 KV –Leitung sowie aus der auf die Gesamtsituation unwesentlichen Beeinflussung der Waldwirkungen durch Rodung von 894 m² für flussbauliche Maßnahmen an der Schwarza in Gst.Nr. 7/3, die im öffentlichen Interesse zu einer Verbesserung der Hochwassersituation beitragen. Zudem ist an der Schwarza als ökologische Ausgleichsmaßnahme die Wiederherstellung von Fluß – und Uferbereichen (UVE Bericht Pflanzen und deren Lebensräume Maßnahme, Einlage UV 05-01.01, Maßnahme OPL-GL-BE-öWs-u-03, Seite 259) nach Abschluß der wasserbaulichen Maßnahmen im Ausmaß von 23.346 m² vorgesehen.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständlichen Rodungen nicht beeinträchtigt, es werden auch keine Waldflächen durchschnitten. Durch die Vornahme der geplanten Rodungen ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Rodungsgutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

KG. Schmidsdorf - Gemeinde Payerbach**Befund**

Es sind insgesamt 431 m² betroffen, wobei es sich um dauerhafte Rodungen handelt.

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich deutliche Änderungen. Die Rodungsfläche reduziert sich von 776 m² auf 431 m². Dies ergibt sich aus der – im UVGA vor-

geschriebenen zwingend erforderlichen Maßnahme – Verlegung des Dammes für den Ersatzretentionsraum Mühlhof weiter nach Süden zur möglichsten Schonung der ökologisch wertvollen Auwaldfläche.

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.04, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0005-F00, Retentionsraum Mühlhof und BE Fläche, Plan November 2010 (Adaptierungen).

Aufforstungsplan: Retentionsraum Mühlhof und BE Fläche, Plan November 2010 (Adaptierungen).

Die Fläche wird zur Errichtung des Dammes für den Ersatzretentionsraum Mühlhof benötigt.

KG. Schmidsdorf 23140		Bewaldungsprozent 32,2 %										Gemeinde Payerbach						
		Rodungen										Trassenaufrieb			Alt	neu		
Gst.Nr.	WEP.	Wald lt. Kataster (1)				Wald lt. Naturbestand (2)				Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)				1	2	3	Summe	Summe
		befristet	Dauerhaft			Befristet	dauerhaft			befristet	dauerhaft			Befristet			M ²	m ²
211/2	112		92	25			121	55			258	120					471	200
215/6	112						55	55									55	55
215/10	112		7	0							210	143					217	143
216	112						33	33									33	33
Gesamt		0	0	99	25	0	0	209	143	0	0	468	263			0	776	431

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 8: Rodungsverzeichnis KG.Schmidsdorf

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Neunkirchen beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Payerbach 55,6 %, in der KG. Schmidsdorf wegen des hohen Anteils an landwirtschaftlichen Nutzflächen 32,2 %. Der Durchschnitt für die BH Neunkirchen liegt bei 66,79 %. Die KG. Schmidsdorf weist demnach eine mittlere und in Bezug auf den Bezirk Neunkirchen stark unterdurchschnittliche Waldausstattung auf. In der Gemeinde Payerbach betrug die Waldflächenveränderung 1988 – 2007 plus 3,91 %, was einer leichten Zunahme entspricht.

Bei der Waldfläche handelt es sich laut WEP um Funktionsflächen mit der Kennziffer 112 (laufende Nummer 7) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1) und Wohlfahrtswirkung (W1) sowie mittlere Erholungswirkung (E2 – hohe Besucherfrequenz, Wandergebiet, Ausflugsgebiet) bedeutet. Die Nutzfunktion ist die Leitfunktion.

Es handelt sich um einen seltenen, ökologisch wertvollen, arten- und struktureichen, kleinflächigen, inselförmigen Rest einer Harten Au mit Baumholzcharakter und reichlich Unterwuchs. Es dominiert die Esche, beigemischt sind Grauerlen und Feldahorn, vereinzelt kommen Graupappeln, Bergahorn, Bruch- und Salweide (auch baumförmig) vor. Die Überschirmung beträgt 80 Prozent.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich eine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen. Es handelt sich um eine Funktionsfläche mit der Wertigkeitsziffer 222, also mittlere Schutzfunktion (S2 – möglicher Überflutungsbereich, erhöhte Bedeutung für den Schutz des Waldbodens und Waldstandortes) und mittlere Wohlfahrtsfunktion (W2 – Klimaausgleich und Luftgüte).

Demzufolge haben die Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Auf Grund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung sowie aufgrund des besonderen Walderhaltungsinteresses dieser waldökologisch wertvollen Fläche ist aus forstfachlicher Sicht zur Sicherstellung der qualitativen und quantitativen Wirkungen des Waldes die Vornahme von Ersatzaufforstung für die dauernde Rodungsfläche im Verhältnis 1:1,3 im Anschluß an die bestehende Auwaldfläche im Nordwesten vorzusehen. Dadurch wird die Waldinsel vergrößert und die qualitativen und quantitativen Wirkungen des Waldes werden verbessert.

Als Ausgleich für die dauerhafte Rodung werden zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Ersatzaufforstung (Maßnahme NK-GL-WdE-06 laut Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 42/43) von der Genehmigungswerberin eine Ersatzaufforstung im Nordosten angrenzend an die bestehende Auwaldfläche im Ausmaß von 561 m² auf der Gst.Nr. 215/6 in der KG. Schmidsdorf angeboten. Diese Fläche erfüllt die geforderten Waldfunktionen und kompensiert den Verlust an qualitativen und quantitativen Waldwirkungen durch die Rodung.

Die Ersatzaufforstung erfolgt in Anlehnung an die Baumartenverteilung des bestehenden Auwaldes und der potentiellen natürlichen Vegetation mit dem Ziel der Entwicklung einer reich strukturierten Ahorn – Eschen Au unter Bedachtnahme auf des derzeitige Eschensterben. Es wird eine Überschildung von 70 -90% angestrebt. Die Umsetzung kann bereits während der Bauphase in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Projektwerberin erfolgen. Ansonsten gelten die gleichen Entwicklungsziele wie sie bei der Maßnahme NK-GL-WdE-06 Ersatzaufforstung laut Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 42/43 vorgesehen sind.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung nicht berührt, es werden auch keine Waldflächen durchschnitten. Durch die Vornahme der geplanten Rodung ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Gutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

Teilraum Otterstock

KG. Otterthal – Gemeinde Otterthal

Befund

Es sind insgesamt 298 m² betroffen, wobei es sich um befristete Rodungen handelt.

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich keine Flächenänderungen.

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.06, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0007-F00

Aufforstungsplan: Einlage FR 01-00.14, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0016-F01

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Neunkirchen beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde und KG. Otterthal 62,5 %. Der Durchschnitt für die BH Neunkirchen liegt bei 66,79 %. Die KG. Otterthal weist demnach eine hohe und in Bezug auf den Bezirk durchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Otterthal betrug die Waldflächenveränderung 1988 – 2007 plus 0,84 %, was einer leichten Zunahme entspricht.

KG. Otterthal 23128		Bewaldungsprozent 62,5 %										Gemeinde Otterthal						
		Rodungen										Trassenaufhieb			Alt	neu		
Gst.Nr.	Wkat.	Wald lt. Kataster (1)				Wald lt. Naturbestand (2)				Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)				1	2	3	Summe	Summe
		befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	Befristet	dauerhaft	Befristet	dauerhaft	befristet				m ²	m ²			
198/2	111					21	21										21	21
202/2	111	23	23			20	20			18	18						61	61
202/3	111					73	73			143	143						216	216
Gesamt		23	23	0	0	114	114	0	0	161	161	0	0			0	298	298

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab.9: Rodungsverzeichnis KG. Otterthal

Die Flächen werden für die Ersatzwasserversorgung für Otterthal und Raach benötigt, wobei die Waldflächen am nordwestlichen Rand des Arbeitsbereiches gestreift werden.

Bei den Waldflächen dominieren laut WEP Funktionsflächen mit der Kennziffer 111 was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), Wohlfahrtswirkung (W1) und Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Die betroffene Waldfläche liegt beidseitig eines mit einer Sohlensicherung verbauten Grabens mit Gerinne. Im oberen Teil handelt es sich um einen bachbegleitendes Ahorn-Eschenbaumholz mit

Erlen, die untersten 70 m weisen nur noch junges Eschenstangenholz und auf den Stock gesetzte Schwarzerlen auf.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich eine abweichende Bewertung der betroffenen Waldfläche. Es handelt sich um eine Funktionsfläche mit der Kennziffer 221, also mittlere Schutzfunktion (S2 – erosionsgefährdeter Standort) und mittlere Wohlfahrtsfunktion (W2 – Klimaausgleich und Luftgüte) und geringe (E1) Erholungsfunktion. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Demzufolge haben die Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

In diesem konkreten Fall ist aus forstfachlicher Sicht eine Rodung zu verwehren, weil es sich bei der betroffenen Rodungsfläche um einen sensiblen, nach Südosten ausgerichteten Waldrand im Bereich der Kante zum Grabeneinhang handelt, der als wichtiger Bodenschutz (klammernde Wirkung der Baumwurzeln) dient und kleinklimatisch günstige Auswirkungen hat. Zudem besteht die Möglichkeit, die Leitungstrasse geringfügig nach Südosten in den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Gst.Nr. 202/3 und 202/2) zu verschieben, so daß der Randbereich des Waldbestandes und der Wurzelbereich der Waldbäume geschont werden. Es ergibt sich keine zwingende Notwendigkeit die beantragten Waldflächen zu roden.

KG. Raach - Gemeinde Raach

Befund

Es sind insgesamt 7417 m² betroffen, wobei es sich um 6705 m² befristete und 712 m² dauerhafte Rodungen handelt.

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich geringfügige Änderungen. Im Einreichoperat war die für die Wasserleitung benötigte Fläche als befristete Rodung vorgesehen. In Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde wurde ein 1 Meter breiter Streifen direkt über der Leitung als dauerhafte Rodung festgelegt. Dadurch ergeben sich geringfügige Verschiebungen der Flächen von der befristeten Rodung zur dauerhaften Rodung.

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.06, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0007-F00, Otterstock Nord und Süd, Plan November 2010 (Adaptierungen).

Aufforstungsplan: Einlage FR 01-00.14, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0016-F01, Otterstock Nord und Süd, Plan November 2010 (Adaptierungen).

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen werden für die Ersatzwasserversorgung für Otterthal und Raach benötigt. Es wurde ein ca. 10 m breiter Arbeitsstreifen zur Rodung beantragt.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Neunkirchen beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Raach 70,5 %, in der KG. Raach 80,8 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Neunkirchen liegt bei 66,79 %. Die KG. Raach weist demnach eine sehr hohe und in Bezug auf den Bezirk stark überdurchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Raach betrug die Waldflächenveränderung 1988 – 2007 plus 3,03 %, was einer leichten Zunahme entspricht.

KG. Raach 23136		Bewaldungsprozent 80,8 %										Gem. Raach					
Gst.Nr.	WEP	Rodungen								Trassenaufhieb			alt	neu			
		Wald lt. Kataster (1)				Wald lt. Naturbestand (2)				Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)				Summe	Summe		
		befristet		dauerhaft		befristet		dauerhaft		befristet		dauerhaft		befristet	m ²	m ²	
10	111									301	301					301	301
8/1	111									598	543	0	55			598	598
8/2	111					312	312									312	312
9/1	111									456	456					456	456
9/2	111									2088	1865	0	223			2088	2088
9/4	111	395	356	0	39					3267	2872	0	395			3662	3662
Gesamt		395	356	0	39	312	312	0	0	6710	6037	0	673			7417	7417

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 10: Rodungsverzeichnis KG. Raach.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Kennziffer 111, was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), Wohlfahrtswirkung (W1) und Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Bei den von den Rodungen betroffenen Wäldern handelt es sich um ausgehende Stangenhölzer bis schwache Baumhölzer mit Kiefer (meist Rotkiefer, einzelne Schwarzkiefern) als Hauptbaumart, Lärche beigemischt sowie einzeln Fichte, Bergahorn, Buche auf seicht- bis mittelgründigen Kalkstandorten. Vereinzelt ist Fichte in der Unterschicht zu finden. Die Überschirmung ist unterschiedlich von 70 bis 100 Prozent, im Mittel 90 Prozent.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Demzufolge sind die Rodungsflächen gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz einzustufen und liegt kein besonderes Walderhaltungsinteresse vor.

Die Wirkungen des Waldes werden nicht wesentlich beeinträchtigt.

Für die Fläche der befristeten Rodung von 6349 m² (ergibt sich aus befristete Rodung Kategorie 2 und 3, Wegflächen entfallen) ist als Ausgleichsmaßnahme die Wiederaufforstung vorgesehen. Details dazu finden sich im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen 8.4.3.3 Teilraum Otterstock bei der Maßnahme NK-OT-WdW-01 laut Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 47. Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Projektwerberin zu erfolgen.

Weiters schlägt die Projektwerberin als Ausgleichsmaßnahme zwei Flächen im Ausmaß von insgesamt 5852 m² (nördl. Fläche 3102 m² Gst.Nr. 193/1, südl. Fläche 2.749 m² Gst.Nr.123 in der KG. Otterthal auf zwei gut feuchteversorgten Grünlandflächen angrenzend an einen Niederungsbach vor. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Ersatzaufforstungen im Kapitel 8.4.2.2 Teilraum Otterstock bei der Maßnahme NK-OT-WdE-02 laut Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 43/44 vorgegeben.

Aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht besteht wegen der hohen Waldausstattung und der Wertigkeitsziffer 111 kein Erfordernis für diese Ersatzaufforstung und ist diese deshalb nicht bescheidmäßig vorzuschreiben. Es handelt sich um eine ökologische Ausgleichsmaßnahme.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung berührt und es werden auch Waldflächen vorübergehend durchschnitten. Dadurch können sich negative Auswirkungen auf die Nachbarbestände insbesondere an den neu entstehenden Bestandesrändern durch Wind und Schnee ergeben. Bei der Trassenschlägerung für die Wasserleitung ist deshalb bei der Auszeige besonders auf die Stabilität der Ränder zu achten.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Projektwerberin zu erfolgen.

Durch die Vornahme der geplanten Rodung ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Aus forstfachlicher Sicht kann bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Rodungsgutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

Teilraum Aue – Göstritz

KG. Schottwien – Gemeinde Schottwien

Befund

% Die KG Schottwien weist demnach eine sehr hohe, im Vergleich zu Bezirk Neunkirchen überdurchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Schottwien betrug die Waldflächenveränderung 1988 – 2007 plus 1,97 %, was einer leichten Zunahme entspricht.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Kennziffer 222 (laufende Nummer 2) was jeweils mittlere Schutzwirkung (S2 – seichtgründige Böden, steil, Felsgruppen), Wohlfahrtswirkung (W2 – Ausgleich des Wasserhaushaltes) und Erholungswirkung (E2 – Besucherfrequenz) bedeutet. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Bei den von den Rodungen betroffenen Flächen handelt es sich überwiegend um gut wasserversorgte Unterhänge mit Stangen- bis Baumholz bestehend aus Bergahorn, Esche, Birke sowie einzelne Kiefern, Fichten und teilweise üppiger Strauchschicht. Die Überschirmung schwankt zwischen 50 Prozent bis 80 Prozent.

Im obersten Bereich oberhalb der Strasse stockt am Rand der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Gst.Nr. 199/1) ein geschlossener, schmaler Baumholzstreifen aus Bergahorn und einzelnen Eschen, der Zwickel im Süden ist ein Baumholz mit Fichte, Kiefer, Lärche sowie Fichte in der Unterschicht und einer Überschirmung von 80 Prozent.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldfläche.

Demzufolge haben die Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Die Wirkungen des Waldes werden durch die Kleinflächigkeit und räumliche Verteilung der Eingriffe und teilweise Befristung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Für die Fläche der befristeten Rodung von 264 m² ist als Ausgleichsmaßnahme für die kleinflächigen Flächenverluste die Wiederherstellung eines geschlossenen Waldbereiches auf zwei Teilflächen (im Kehrenbereich der alten Semmeringstrasse) im Ausmaß von 264 m² vorgesehen. Dabei geht es um die Bepflanzung mit standortgerechter Artenzusammensetzung (bachbegleitender Ahorn – Eschenwald) mit einer Mindestüberschirmung von 0,7. Für Details der Entwicklungsziele wird auf das forstrechtliche Einreichoperat FR01-00.02 Kapitel 8.4.3.2 Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Maßnahme NK-AG-WdW-01 Seite 46 verwiesen.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Projektwerberin zu erfolgen.

Für die dauerhafte Rodung von 1225 m² kann wegen der hohen Waldausstattung in Verbindung mit der geringen Rodungsfläche von Ersatzmaßnahmen aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht abgesehen werden.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung zwar am Rande berührt und es werden aber keine Waldflächen durchschnitten.

Durch die Vornahme der geplanten Rodung ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluß des Rodungsgutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

Teilraum Trattenbach

KG. Trattenbach – Gemeinde Trattenbach

Befund

Es sind insgesamt 66 m² betroffen, wobei es sich um eine befristete Rodung handelt.

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen werden für den Baulüftungsschacht Trattenbachgraben benötigt.

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich geringfügige Änderungen. Es entfällt Gst.Nr. 1740/4, da es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt (Tab.12).

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.07, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0008-F00,
Trattenbach: Plan November 2010 (Adaptierung).

Aufforstungsplan: Einlage FR 01-00.15, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0017-F01,
Trattenbach: Plan November 2010 (Adaptierungen).

KG. Trattenbach 23147				Bewaldungsprozent 81,4 %				Gemeinde Trattenbach		
		Rodungen				Trassenaufhieb			alt	neu
Gst.Nr.	Wald It. Kataster (1)	Wald It. Naturbestand (2)		Wald It. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe
WEP.	befristet	Dauerhaft	befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	Befristet		m ²	m ²

2186/1	211					66	66									66	66
1740/4	211					248	0									248	0
Gesamt						314	66									314	66

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 12: Rodungsverzeichnis KG. Trattenbach

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Neunkirchen beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde und KG. Trattenbach 81,4 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Neunkirchen liegt bei 66,79 %. Die KG. Trattenbach weist demnach eine sehr hohe und in Bezug auf den Bezirk Neunkirchen stark überdurchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Trattenbach betrug die Waldflächenveränderung 1988 – 2007 plus 2,67 %, was einer leichten Zunahme entspricht.

Die Waldflächen liegen laut WEP in den Funktionsflächen mit der Kennziffer 211 (laufende Nummer 61) was mittlere Schutzwirkung (S2 – seichtgründige Böden, teilweise felsig; Rutschgefährdung in steilen Grabeneinhängen; Objektschutzwirkung), geringe Wohlfahrtswirkung (W1) und geringe Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Bei der von der befristeten Rodung betroffenen Fläche am Schinkenbach handelt es sich um ein gering bestocktes bachbegleitendes Gehölz mit Bergahorn und einzelnen Fichten der Dickungsstufe, teilweise auf den Stock gesetzt und von Hochstauden begleitet.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldfläche.

Demzufolge hat die Rodungsfläche ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Die Wirkungen des Waldes werden wegen der Kleinflächigkeit der Rodung nicht beeinträchtigt.

Eine Ersatzmaßnahme ist auf Grund der kleinen Fläche, der hohen Waldausstattung und der natürlichen Entwicklungsdynamik aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden am Rande durch die gegenständliche Rodung zwar berührt und es werden aber keine Waldflächen durchschnitten.

Durch die Vornahme der geplanten Rodung ist mit keiner negativen Auswirkung auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Rodungsgutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

Bezirk Mürzzuschlag

Teilraum Langenwang

KG. Feistritzberg - Gemeinde Langenwang

Befund

Es sind insgesamt 2221 m² betroffen, wovon 239 m² befristete und 420 m² dauerhafte Rodungen sind. Der Trassenaufrieb für die 110 KV Leitung zum Unterwerk Langenwang ist auf 1562 m² vorgesehen und wird am Ende des Rodungsgutachtens gesondert behandelt und beantragt.

Gegenüber dem Einreichoperat für das forstrechtliche Rodungsverfahren (FR 01-00.02) ergeben sich keine Änderungen.

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.11, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0013-F00

Aufforstungsplan: Einlage FR 01-00.19, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0022-F00

KG. Feistritzberg 60504		Bewaldungsprozent 72,9 %						Gemeinde Langenwang								
Gst.Nr.	Wkat.	Rodungen								Trassenaufrieb			Alt	neu		
		Wald lt. Kataster (1)				Wald lt. Naturbestand (2)				Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)				Summe	Summe	
		befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	1	2	3	m ²	m ²		
385/1	131			12	12	5	5						131	1114	1262	1262
479/2	131			204	204	124	124						317		645	645
481/1	131			23	23	291	291								314	314
Gesamt				239	239	420	420	0	0	0	0		448	1114	2221	2221

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 13: Rodungsverzeichnis KG. Feistritzberg

Die Rodungen werden für den Gleisanschluss zum Unterwerk Langenwang benötigt.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Mürzzuschlag beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Langenwang 77,7 %, in der KG. Feistritzberg 72,9 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Mürzzuschlag liegt bei 75 %. Die KG. Feistritzberg weist demnach eine sehr hohe und in Bezug auf den Bezirk durchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Langenwang betrug die Waldflächenveränderung 1985 – 2000 plus 1,7%, was einer leichten Zunahme entspricht und die Tendenz weiter steigend ist.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Kennziffer 131 (laufende Nummer 109) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), hohe Wohlfahrtswirkung (W3 – Reinigung und Erneuerung der Luft, Lärmschutz und Erhaltung der Grundwassersituation) und geringe Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Wohlfahrtswirkung ist die Leitfunktion.

Von der Rodung betroffen ist der Bestandesrand eines Baumholzes mit Auwaldcharakter bestehend aus Esche, Pappel und Grauerle sowie einer üppigen Strauchschicht mit einer Überschirmung von 80 Prozent.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldfläche.

Demzufolge hat die Rodungsfläche ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Die Wirkungen des Waldes, insbesondere die hohe Wohlfahrtswirkung, werden wegen der Kleinflächigkeit der Rodung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Als Ausgleichsmaßnahme ist der Waldrand im Ausmaß der befristeten Rodung von 239 m² wieder herzustellen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.5.3.4 Teilraum Langenwang bei der Maßnahme MZ-LW-WdW-01 laut Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 63 vorgegeben

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Genehmigungswerberin zu erfolgen.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung am Rande berührt und es werden keine Waldflächen durchschnitten. Es ist auf Grund der Bestandesstruktur und Kleinflächigkeit mit kaum mit negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbestände zu rechnen.

Durch die Vornahme der geplanten Rodung sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen, insbesondere die Wohlfahrtswirkungen, zu erwarten.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der

nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Rodungsgutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

Teilraum Fröschnitzgraben Nord

KG. Fröschnitz - Gemeinde Spital am Semmering

Befund

Es sind insgesamt 5523 m² betroffen, wovon 4868 m² befristete und 655 m² dauerhafte Rodungen sind (Tab. 14).

Gegenüber dem Einreichoperat für das forstrechtliche Rodungsverfahren (FR 01-00.02) ergeben sich geringfügige Änderungen. Diese ergeben sich einerseits daraus, dass gemäß zwingend erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen laut UVGA im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche (Gst.Nr. 87/1, 88) und Humusdeponie Flächen (Gst.Nr. 368) entfallen, weil die Abgrenzungen der Flächen geringfügig verlegt werden, so dass sensible Bestandesränder geschont werden. Andererseits wurde im Waldstück am Südrand der Humusdeponie eine nicht erfasste Waldblöße (Gst.Nr. 368) in die Rodungsfläche miteinbezogen (Tab. 14).

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.08, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0010-F00, Fröschnitzgraben – Plan Baustelleneinrichtungsfläche und Plan Humusdeponie, November 2010 (Adaptierungen).

Aufforstungsplan: Einlage FR 01-00.16, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0019-F00, Fröschnitzgraben – Plan Baustelleneinrichtungsfläche und Plan Humusdeponie, November 2010 (Adaptierungen).

Die Rodungen werden für die Baustrasse Steinhaus, die Humusdeponie und die Baustelleneinrichtungsfläche im Fröschnitzgraben benötigt.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Mürzzuschlag beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Spital am Semmering 79,1 %, in der KG. Fröschnitz 90,5 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Mürzzuschlag liegt bei 75 %. Die KG. Fröschnitz weist demnach eine sehr hohe und in Bezug auf den Bezirk stark überdurchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Spital am Semmering betrug die Waldflächenveränderung 1985 – 2000 plus 3,1%, was einer leichten Zunahme entspricht.

KG. Fröschnitz 60506		Bewaldungspr. 90,5 %			Gem. Spital am Semmering				
		Rodungen			Trassenaufrieb			alt	neu
Gst.Nr.		Wald lt. Kataster (1)	Wald lt. Naturbestand	Wald lt. Kat. u. Natur-	1	2	3	Summe	Summe

				(2)				best.(3)							
	WEP.	befristet	Dauerhaft	befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	Befristet	m ²	m ²					
Baustrasse Steinhaus															
259	131							73	73	77	77			150	150
263	131			8	8									8	8
264/2	131							4073	4075	2	0			4075	4075
Gesamt				8	8			4146	4148	79	77			4233	4233
Humusdeponie															
368	111			84	0	320	385							404	385
369/1	111					137	137							137	137
374	111					56	56							56	56
Gesamt				84	0	513	578							597	578
Baustelleneinrichtung Fröschnitz															
404	111			483	483			14	14					497	497
491	111			4	4									4	4
73	111			80	80									80	80
87/1	111							658	0					658	0
87/2	111	11	11					94	94					105	105
88	111			559	26	8	0							567	26
Gesamt		11	11	1126	593	8	0	766	108					1911	712
Gesamt		11	11	1218	601	521	578	4912	4256	79	77			6741	5523

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 14: Rodungsverzeichnis KG. Fröschnitz

Baustrasse Steinhaus

Für die Baustrasse Steinhaus werden insgesamt 4233 m² gerodet, davon 4156 m² befristet und 77 m² unbefristet.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 131 (laufende Nummer 109) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), hohe Wohlfahrtswirkung (W3 – Reinigung und Erneuerung der Luft, Lärmschutz und Erhaltung der Grundwassersituation) und geringe Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Wohlfahrtswirkung ist die Leitfunktion.

Der Wald ist forstlich geprägt. Es handelt sich um Fichtenbaumhölzer mit Lärche und Kiefer mit einer unterschiedlichen Überschirmung, im Durchschnitt 50 %.

Humusdeponie

Für die Humusdeponie werden 578 m² dauerhaft gerodet.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Kennziffer 111 (laufende Nummer 14) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), Wohlfahrtswirkung (W1) und geringe Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Nutzfunktion ist die Leitfunktion.

Die Rodungsfläche befindet sich in einem Baum- bis Altholz am Nordrand eines kleinflächigen durch Viehweide beeinflussten, Bergahorn – Eschenwaldes mit Grauerle und einzelner Fichte mit Hochstaudenflur an einem wasserzügigen Unterhang.

Baustelleneinrichtungsfläche

Für die Baustelleneinrichtung Fröschnitzgraben werden 712 m² befristet gerodet.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Kennziffer 111 (laufende Nummer 14) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), Wohlfahrtswirkung (W1) und geringe Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Nutzfunktion ist die Leitfunktion.

Bei der Rodungsfläche in Gst.Nr. 404 handelt es sich um ein am Nordrand eines Fichtenbestandes angrenzendes natürlich entstandenes, als Waldrand ausgebildetes Baumholz bestehend aus Laubholz (Ahorn, Grauerle, Esche, Weide) und einzelnen starken Fichten mit einer Überschirmung von 70 Prozent.

Die übrigen Flächen liegen in einem lückigen Laubholzstreifen – Stangen – bis Baumholz - entlang des rechtsufrigen Seitenbaches der Fröschnitz bestehend aus vorherrschender Esche, Grauerle und Bergahorn mit einer Überschirmung von 50 Prozent.

Gutachten:

Baustrasse Steinhaus

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich auf der Baustrasse Steinhaus keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Demzufolge haben die oben angeführten Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Die Wirkungen des Waldes werden wegen der Kleinflächigkeit der Rodung und Befristung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung am Rande berührt und es werden keine Waldflächen durchschnitten. Es handelt sich um eine Verbreiterung einer bestehenden Forststrasse. Da die Waldränder der Rodungsfläche nach Nordwesten exponiert kann sich ein erhöhtes Risiko von Schäden durch Wind ergeben.

Als Ausgleichsmaßnahme erfolgen baubedingte Wiederaufforstungen von Wald – und Waldrandflächen der befristeten Rodungen im Ausmaß von 4156 m² vorgesehen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.5.3.1 Teilraum Fröschnitzgraben bei der Maßnahme MZ-FR-WdW-03 laut Einreichoperat FR - 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 58 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Genehmigungswerberin zu erfolgen.

Humusdeponie

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Demzufolge haben oben angeführte Rodungsflächen kein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 2 Forstgesetz. Die Wirkungen des Waldes werden wegen der Kleinflächigkeit der Rodung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Forstfachlich und forstrechtlich ist eine Ausgleichsmaßnahme für die dauerhafte Rodung in Form einer Ersatzaufforstung wegen der Wertigkeitsziffer 111 nicht vorzusehen, dazu kommt die außerordentlich hohe Waldausstattung und Kleinflächigkeit.

Baustelleneinrichtungsfläche

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich auf der Baustelleneinrichtungsfläche teilweise eine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Die zur Rodung vorgesehenen Waldteile in den Gst.Nr. 491, 73, 87/2, 88 sind bachbegleitende Gehölzstreifen und bieten Schutz vor Erosion und Abrutschung. Deshalb ist zumindest eine mittlere Schutzfunktion (S2) zu vergeben.

Demzufolge haben die oben angeführten Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz. Die Wirkungen des Waldes werden aber wegen der Kleinflächigkeit der Rodung und Befristung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Für die übrige Rodungsfläche ergibt sich keine abweichende Bewertung und kann für diese Flächen festgestellt werden, dass kein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 2 Forstgesetz besteht.

Als Ausgleichsmaßnahme erfolgen baubedingte Wiederaufforstungen von Wald – und Waldrandflächen der befristeten Rodungen im Ausmaß von 712 m². Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.5.3.1 Teilraum Fröschnitzgraben bei der Maßnahme MZ-FR-WdW-01 laut Einreichoperat Fr 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 56/57 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Genehmigungswerberin zu erfolgen.

Insgesamt werden größere zusammenhängende Waldbestände durch die gegenständlichen Rodungen nicht bzw. nur am Rande berührt und es werden keine Waldflächen durchschnitten. Auf Grund der Kleinflächigkeit der Rodungen, Bestandesstruktur und Lage sind Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbestände insgesamt als gering einzuschätzen, aber im Bereich der Baustrasse Steinhaus (windexponiert) nicht auszuschliessen.

Durch die Vornahme der geplanten Rodungen ist mit keinen wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Rodungsgutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

KG. Semmering – Gemeinde Spital am Semmering

Befund

Es sind insgesamt 21893 m² betroffen, wovon 3167 m² dauerhafte und 18726 m² befristete Rodungen sind (Tab. 15).

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich geringfügige Änderungen. Im Einreichoperat war die für die Wasserleitung benötigte Fläche als befristete Rodung vorgesehen. In Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde wurde ein 1 Meter breiter Streifen direkt über der Leitung als dauerhafte Rodung festgelegt. Dadurch ergeben sich geringfügige Verschiebungen der Flächen von der befristeten Rodung zur dauerhaften Rodung. Zusätzlich wurde ein kleiner Waldteil, der im Bereich der Wasserleitungstrasse nicht als Wald ausgeschieden war, der Waldfläche zugerechnet, weil die Waldeigenschaften gegeben waren.

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.08, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0010-F00, Fröschnitzgraben – Ersatzwasserversorgung Spital Ost, November 2010 (Adaptierungen).
Aufforstungsplan: Einlage FR 01-00.16, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0019-F00, Fröschnitzgraben Ersatzwasserversorgung Spital Ost, November 2101 (Adaptierungen).

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen werden für die Ersatzwasserleitung Spital am Semmering Ost und die Baustrasse Steinhaus benötigt.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Müzzzuschlag beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Spital am Semmering 79,1 %, in der KG. Semmering 72,9 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Müzzzuschlag liegt bei 75 %. Die KG. Semmering weist demnach eine sehr hohe und in Bezug auf den Bezirk leicht überdurchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Spital am Semmering betrug die Waldflächenveränderung 1985 – 2000 plus 3,1 %, was einer leichten Zunahme entspricht.

KG. Semmering 60522		Bewaldungsprozent 72,9 %						Gemeinde Spital am Semmering						
		Rodungen						Trassenaufhieb			alt	neu		
Gst.Nr.	WEP.	Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe		
		befristet	Dauerhaft	Befristet	Dauerhaft	Befristet	Dauerhaft	Befristet				m ²	m ²	
Ersatzwasserleitung Spital am Semmering Ost														
219/2	111, 131			1375				1243		139		1375	1382	
219/3	111			623				566		58		623	624	
239/2	131			111	352	38						111	390	
239/8	111,131			125				106		12		125	118	
239/9	131				151	17							168	
239/10	111				378	42						0	420	
239/11	131			224	312	35						224	347	
Gesamt				2458	1193	132		1915		209		2458	3449	
Baustrasse Steinhaus														
679/7	111, 131							15582	15582	2826	2826		18408	18408
679/11	111			32	32							32	32	
691/6	111			4	4							4	4	
Gesamt				36	36			15582	15582	2826	2826		18444	18444
Gesamt				2494	3144	341		15582	15582	2826	2826		20902	21893

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag
 Tab. 15: Rodungsverzeichnis KG. Semmering

Bei der Ersatzwasserleitung Spital am Semmering Ost werden insgesamt 3449 m² gerodet, davon sind 341 m² dauerhaft und 3108 m² befristet.

Die Gst.Nr. 219/2, 219/3 und 239/8 sind als Waldflächen laut Kataster und Naturbestand einzustufen.

Oberhalb der zur Rodung vorgesehenen Fläche befindet sich eine Fläche mit der Sonderfunktion Quellschutz (laufende Nummer 16).

Die Waldflächen befinden sich laut WEP im oberen Bereich in Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 111 (laufende Nummer 15) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), Wohlfahrtswirkung (W1) und Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Im unteren Bereich liegen Waldflächen mit der Kennziffer 131 (laufende Nummer 109) was geringe Schutzwirkung (S1), hohe Wohlfahrtswirkung (W3 – Reinigung und Erneuerung der Luft, Lärmschutz und Erhaltung der Grundwassersituation) und geringe Erholungsfunktion bedeutet. Die Leitfunktion ist die Wohlfahrtsfunktion.

Die Waldbestände im Bereich der Wasserleitungstrasse sind unterschiedlich. Im oberen westlichen Bereich stockt ein junger Grauerlenbestand mit einzelnen Fichten, Bergahornen und Eschen. Westlich angrenzend bis etwa zum Beginn der unteren Hälfte prägen Fichtenbestände (Stangen- und Baumholz) mit Bergahorn, Esche und Grauerle das Bild. Im unteren Bereich befinden sich Grauerlen mit beigemischter Fichte und Esche sowie Baumholzgruppen mit Esche und Bergahorn.

Bei der Baustrasse Steinhaus werden insgesamt 18444 m² gerodet, davon sind 2826 m² dauerhaft und 15618 m² befristet.

Bei den Waldflächen im Bereich der Baustrasse Steinhaus überwiegen Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 111 (laufende Nummer 14) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), Wohlfahrtswirkung (W1) und Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Im nördlichen Bereich – in Siedlungsnähe finden sich Funktionsflächen mit der Kennziffer 131 (laufende Nummer 109), was geringe Schutzwirkung (S1), hohe Wohlfahrtswirkung (W3 – Reinigung und Erneuerung der Luft, Lärmschutz und Erhaltung der Grundwassersituation) und geringe (E1) Erholungswirkung bedeutet.

Unterhalb der Baustrasse befinden sich Baumholz – und Altholzbestände mit Fichten, Tannen, Rotföhren und Buchen mit einer Überschirmung von 80 Prozent. In diesem Bereich befindet sich auch eine Fläche mit Sonderfunktion Quellschutz (laufende Nummer 17).

Im nördlichen Teil nördlich der Kurve befinden sich Fichtenbaumhölzer mit eingesprengten Lärchen und Kiefern mit einer Überschirmung von 70 Prozent.

Oberhalb der Baustrasse stocken ungleichaltrige, ungleichmäßig bestockte Fichtenbestände – wobei Baumholz dominiert - mit eingesprengten Lärchen, Rotföhren und Buchen mit einer Überschirmung von 80 Prozent und einzelnen Verjüngungskegeln.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Bereich Ersatzwasserleitung Spital am Semmering Ost

Die Rodungsfläche hat zumindest teilweise besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Die Wirkungen des Waldes werden wegen der Kleinflächigkeit der dauernden Rodung und Befristung der Rodung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Als Ausgleichsmaßnahme sind Wald- und Waldrandrandflächen im Ausmaß 3108 m² wieder herzustellen. Durch die neu hinzugekommene Waldfläche vergrößert sich die Aufforstungsfläche. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.5.3.1 Teilraum Fröschnitzgraben bei der Maßnahme MZ-FR-WdW-04 laut Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 59 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Projektwerberin zu erfolgen.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung berührt und es werden Waldflächen durchschnitten. Bedingt durch den Waldaufbau, die Stabilität der Bestände, Kleinflächigkeit der Rodung (Arbeitsbreite 8 -10m), die Baumartenzusammensetzung sowie die topographische Lage (Muldenlage) sind Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbestände kaum zu erwarten.

Durch die Vornahme der geplanten Rodung ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Bereich Baustrasse Steinhaus

Die Rodungsfläche hat zumindest teilweise besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz. Die Wirkungen des Waldes werden wegen der Kleinflächigkeit der dauernden Rodung und Befristung der Rodung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Als Ausgleichsmaßnahme sind Wald- und Waldrandrandflächen im Ausmaß von 12220 m² wieder herzustellen. Dieses geringere Ausmaß als die befristete Rodungsfläche ergibt sich aus dem Umstand, dass bei der befristeten Rodung die bestehende Forststrasse inbegriffen ist. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.5.3.1 Teilraum Fröschnitzgraben bei der Maßnahme MZ-FR-WdW-03 laut Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 58 vorgegeben

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Projektwerberin zu erfolgen.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden durch die gegenständliche Rodung berührt und es werden Waldflächen durchschnitten. Auswirkungen auf die angrenzenden Waldflächen durch Wind und Schnee sind nicht aus zu schließen, obwohl es sich einerseits um die Verbreite-

zung einer bestehenden Forststrasse handelt, andererseits stocken stabile, strukturierte Bestände. Bei der Auszeige der Ränder der Rodungsflächen ist auf die Stabilität (Belassen stabiler Randbäume, Schaffung einer Struktur) der Ränder besonders zu achten.

Durch die Vornahme der geplanten Rodung ist mit keinen gravierenden negativen Auswirkungen auf die quantitativen und qualitativen Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Ende des Rodungsgutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

Teilraum Grautschenhof

KG. Spital am Semmering - Gemeinde Spital am Semmering

Befund

Es sind insgesamt 1291 m² betroffen, wovon es sich um befristete Rodungen handelt.

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich geringfügige Änderungen (Tab. 16)

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.09, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0011-F00, Grautschenhof, Plan November 2010 (Adaptierungen) und Fröschnitzgraben. Ersatzwasserversorgung Spital West.

Aufforstungsplan: Einlage FR 01-00.17, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0020-F01 Grautschenhof, Plan November 2010 (Adaptierungen) und Fröschnitzgraben Ersatzwasserversorgung Spital West.

Im Einreichoperat war für die Ersatzwasserleitung Spital West vorgesehen, die Wasserleitung so zu legen, dass ein Waldrand der Parz. 1013/1 und 1023/1 (im Einreichplan „Verzeichnis der Waldeigentümer und Anrainer FR 01-00.03“ ist an Stelle der Gst.NR.1023/1 die Gst.Nr. 1023/3 angegeben, in Gst.Nr. 1016/1 wurde keine Rodung angegeben) beansprucht wurde. Im Zuge des UVGA wurde im Einvernehmen mit der lokalen Forstbehörde als zwingend erforderliche Maßnahme festgelegt, die Wasserleitung so nach Westen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche zu verlegen, dass der sehr sensible Waldrand geschont und eine Beeinträchtigung des Waldbestandes (der als Waldklettergarten dient und im Sinne des Forstgesetzes kein Wald ist) vor allem durch Wind vermieden wird.

Bei der Baustelleneinrichtungsfläche Grautschenhof (Portalbereich des Zugangsstollens) ist die nördliche kleine Teilfläche nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes, da die Fläche eigenständig ist und unter 1000 m² Flächenausdehnung aufweist. Ein Rodungsansuchen entfällt daher.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Müzzzuschlag beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Spital am Semmering 79,1 %, in der KG. Spital am Semmering 74,3 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Müzzzuschlag liegt bei 75 %. Die KG. Semmering weist demnach eine sehr hohe und in Bezug auf den Bezirk durchschnittliche Waldausstattung auf.

In der Gemeinde Spital am Semmering betrug die Waldflächenveränderung 1988 – 2007 plus 3,1%, was einer leichten Zunahme entspricht.

Im Bereich Grautschenhof sind 1225 m² zur Rodung vorgesehen, davon alle befristet. Die Waldflächen liegen in Funktionsflächen mit der Wertigkeitsziffer 131 (laufende Nummer 109) was geringe Schutzwirkung (S1), hohe Wohlfahrtswirkung (W3 – Reinigung und Erneuerung der Luft, Lärmschutz und Erhaltung der Grundwassersituation) und geringe (E 1) Erholungsfunktion bedeutet. Die Leitfunktion ist die Wohlfahrtswirkung.

Es handelt sich um einen heterogenen Laubholzbestand (Stangenholz bis Baumholz) mit starken Anteilen von Zitterpappel, Grauerle, Esche mit beigemischten Birken und Fichten sowie einzeln Bergahorn mit einer Überschirmung von 0,8.

KG. Spital am Semmering 60523		Bewaldungsprozent 74,3 %								Gemeinde Spital am Semmering				
		Rodungen								Trassenaufhieb			Alt	Neu
Gst.Nr.		Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe		
	WEP.	befristet	Dauerhaft	Befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	Befristet			m ²	M ²		
Grautschenhof – Baustelleneinrichtungsfläche														
361	131					1075	1075				1075	1075		
362/1	131			233	150						233	150		
Gesamt				233	150	1075	1075				1308	1225		
Ersatzwasserleitung für Spital am Semmering West														
1013/1	112			67	0						67	0		
1016/1	112				66						0	66		
1023/1	112			192							192			
1023/3				0										
Gesamt				259	66						259	66		
Gesamt				492	216	0	0	1075	1075	0	0	1567	1291	

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 16: Rodungsverzeichnis KG. Spital am Semmering

Im Bereich Ersatzwasserleitung Spital West sind 66 m² zur befristeten Rodung vorgesehen. Die Waldflächen liegen in Funktionsflächen mit der Kennziffer 112 (laufende Nummer 13) was geringe Schutzwirkung (S1), geringe Wohlfahrtswirkung (W1) und mittlere Erholungsfunktion (E2 – Schi-gebiet Stuhleck) bedeutet. Die Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

Bei der zur befristeten Rodung vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine ca. 10 m hohe Grauerlengruppe.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Wald-flächen.

Demzufolge haben zumindest die Rodungsflächen in Parz. 361, 362/1 ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Die Wirkungen des Waldes werden wegen der Kleinflächigkeit der Rodungen und Befristung unbedeutend beeinträchtigt.

Für die Ersatzwasserleitung Spital West ist wegen der Geringfügigkeit der Rodungsfläche, der hohen Waldausstattung und der natürlichen Dynamik der Waldentwicklung auf der Rodungsfläche keine Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Als Ausgleichsmaßnahme für die befristete Rodung im Baustelleneinrichtungsbereich Grautschenhof ist eine Waldfläche im Ausmaß von 1225 m² wieder herzustellen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.5.3.2 Teilraum Grautschenhof bei der Maßnahme MZ-GR-WdW-01 laut Einreichoperat Fr 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 61 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Genehmigungswerberin zu erfolgen.

Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme wird von der Genehmigungswerberin auf einer Grünlandfläche im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche Grautschenhof (KG. Spital am Semmering, Gst.Nr. 362/1) eine Ersatzaufforstung im Gesamtumfang von 937 m² vorgeschlagen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen betriebsbedingte Ersatzaufforstungen Kapitel 8.5.2.1 Teilraum Grautschenhof bei der Maßnahme MZ-GR-WdE-02 laut Einreichoperat Fr 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 53 vorgegeben. Aus forstfachlicher und forstrechtlicher Sicht ist diese Maßnahme nicht erforderlich, weil in dieser KG. keine dauerhafte Rodung vorgesehen ist und weiters eine hohe Waldausstattung besteht. Demnach kann eine Ersatzaufforstung bescheidmäßig nicht vorgeschrieben werden. Die Fläche ist als ökologi-

sche Ausgleichsmaßnahme vorgesehen (Themenbereich Pflanzen/Tiere und deren Lebensräume, Maßnahmen Nr. PL/TL-GR-BE-öWd-f-02).

Ein größerer zusammenhängender Waldbestand ist im Baustelleneinrichtungsbereich durch die gegenständliche Rodung betroffen und wird auch durchschnitten. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den angrenzenden Bestand sind auf Grund der Bestandesstruktur und Baumartenmischung nicht zu erwarten.

Durch die Vornahme der geplanten Rodungen ist mit keinen wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Gutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

Teilraum Mürzzuschlag

KG. Mürzzuschlag - Gemeinde Mürzzuschlag

Befund

Insgesamt sind 1956 m² zur Rodung vorgesehen, davon 1473 m² dauerhaft und 483 m² befristet. Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00) ergeben sich geringfügige Änderungen (Tab.17).

Rodungsplan: Einlage FR 01-00.10, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0012-F00

Mürzzuschlag Plan November 2010 (Adaptierungen)

Aufforstungsplan: Einlage FR 01-00.18, Plannummer 5510-FR-0100AL-02-0021-F00,

Mürzzuschlag Plan November 2010 (Adaptierungen)

Bei der Rodungsfläche im Osten (Gst.Nr. 1641/1) fällt der östliche Zipfel auf einen landwirtschaftlichen Nutzgrund und entfällt als Rodefläche. Die zwei getrennt ausgeschiedenen Rodeflächen (Gst.Nr. 1641/1) sind zusammen zu schliessen, da es sich beim Zwischenstück um eine Waldblöße handelt.

Die Flächen werden für Tunnelportal und Tunnelvoreinschnitte sowie offene Bauweise, Portalbaustellen und Bau – bzw. Zufahrtsstrassen benötigt.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Mürzzuschlag beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Mürzzuschlag 58,7 %, in der KG. Mürzzuschlag 58,7 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Mürzzuschlag liegt bei 75 %. Die KG. Mürzzuschlag weist demnach eine hohe und in Bezug auf den Bezirk stark unterdurchschnittliche Waldausstattung auf.

Die Waldflächen liegen in Funktionsflächen mit der Kennziffer 131 (laufende Nummer 109) was geringe Schutzwirkung (S1), hohe Wohlfahrtswirkung (W3 – Reinigung und Erneuerung der Luft, Lärmschutz und Erhaltung der Grundwassersituation) und geringe Erholungsfunktion bedeutet. Die Leitfunktion ist die Wohlfahrtsfunktion.

Es handelt sich um kleine, randliche Waldteile von der Dickungsstufe bis zum Baumholz mit Fichte und Kiefer im Hauptbestand und einzelnen Lärchen und Birken mit unterschiedlicher Überschirmung von 30 Prozent bis 70 Prozent.

KG. Mürzzuschlag 60517		Bewaldungsprozent 58,7 %												Gemeinde Mürzzuschlag				
		Rodungen												Trassenaufrieb			Alt	neu
Gst.Nr.	Wkat.	Wald lt. Kataster (1)				Wald lt. Naturbestand (2)				Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)				1	2	3	Summe	Summe
		Befristet	dauerhaft	Befristet	Dauerhaft	befristet	Dauerhaft	befristet	Dauerhaft	Befristet	m ²	m ²						
1641/1	131, 233							115	271								115	271
1643	131	81	81	5	5												86	86
416	131			1	1												1	1
421/2	131							264	264								264	264
421/5	131					213	213	448	448	81	81	68	68				810	810
421/7	131, 233					2	2										2	2
423/2	131							128	128								128	128
423/7	131							25	25								25	25
633/4	131							83	83								83	83
653/1	131					106	106	96	96								202	202
653/17	131							84	84								84	84
Gesamt		81	81	6	6	321	321	1243	1399	81	81	68	68				1800	1956

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 17: Rodungsverzeichnis KG. Mürzzuschlag

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Wald-flächen.

Demzufolge hat die Rodungsfläche ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz. Die Wirkungen des Waldes werden wegen der Kleinflächigkeit und räumlichen Verteilung der Rodungen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Als Ausgleichsmaßnahme sind Waldränder im Ausmaß von 483 m² (befristete Rodungen) wieder herzustellen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.5.3.3 Teilraum Mürzzuschlag bei der Maßnahme MZ-MZ-WdW-

01 laut Einreichoperat Fr 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 62 vorgegeben.

Für den Waldflächenverlust im Baustellenbereich ist im Bereich einer Grünlandfläche (Weide) in der Ortschaft Edlach (KG. Mürzzuschlag, Gst.Nr. 1601/7) eine Ersatzaufforstung im Gesamtumfang von 1914 m² vorgesehen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen betriebsbedingte Ersatzaufforstungen Kapitel 8.5.2.2 Teilraum Mürzzuschlag bei der Maßnahme MZ-MZ-WdE-02 laut Einreichoperat FR 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 54/55 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Genehmigungswerberin zu erfolgen.

Größere zusammenhängende Waldbestände werden teilweise randlich durch die gegenständlichen Rodungen berührt, es werden aber keine Waldflächen durchschnitten. Es ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die benachbarten Bestände.

Durch die Vornahme der geplanten Rodung ist mit keinen wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, so kann aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen am Schluss des Gutachtens der Vornahme der Rodung zugestimmt werden.

Auflagen und Bedingungen

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung zum beantragten

Zwecke, nämlich Errichtung und Betrieb des Semmering Basistunnels Neu laut Einreichprojekt vom

31.5.2010 gebunden.

Die Rodungsbewilligung im Ausmaß von 36.612 m² wird unbefristet und im Ausmaß von 35.284 m² befristet bis zum 31.12.2024 erteilt.

Eine detaillierte Aufstellung nach Katastralgemeinde, Grundstücknummer, Fläche getrennt nach befristeter Rodung und unbefristeter Rodung siehe Beilage 1.

2. Die Rodungsflächen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

Die beanspruchten Rodungsflächen sowie die geplanten Schutz – und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Lageplänen M 1:2000 (Stand Mai 2010) und M 1:2000 (Stand November 2010) nach Lage, Figur und Größe dargestellt und bilden unter zu Grunde Legung des Berichtes Rodungen, Trassenaufhiebe und Aufforstungen (Einlage FR 01-00.02) des forstrechtlichen Einreichoperates einen wesentlichen Bestandteil des Rodungsbescheides.

3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2024 erfüllt ist.

4. Die Grenzen der Rodungsflächen sind im Einvernehmen mit der lokalen Bezirksforstbehörde dauerhaft bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu markieren. Sollte durch Windwürfe die Markierung verloren gehen, hat umgehend gemeinsam mit der lokalen Forstbehörde eine neue Markierung zu erfolgen. Die Grenzen der Rodungsfläche und Markierung sind nachweislich dem jeweiligen Schlägerungsunternehmer zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Auszeige der Ränder der Rodungsflächen ist auf die Stabilität (Belassen stabiler Randbäume, Schaffung einer Struktur) der Ränder besonders zu achten.

5. Die lokale Forstbehörde ist über den Rodungsbeginn rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Ebenso hat eine Baufertigstellungsmeldung zu erfolgen. Diese Meldungen können gemeindeweise durchgeführt werden.

6. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.

7. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der Rodungsflächen im Wald angelegt werden.

8. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau – und sonstigem Material, das Deponieren von Aushub- und Baumaterial sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen verboten.

9. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten von den Rodungsflächen zu entfernen.

10. Alle Anschnitte und Böschungen im Rodungsbereich sowie die im Zuge der Bauausführung verursachten Geländewunden sind nach Bauabschluss dem Gelände anzupassen und nach Herstellung der endgültigen Geländeform und Humusierung spätestens im darauf folgenden Frühjahr dauerhaft zu begrünen und gegebenenfalls aufzuforsten unter zu Grunde Legung der forstrechtlich relevanten Planungsmaßnahmen (Einlage FR 01-00.02 Bericht Rodungen, Trassenaufhiebe und Aufforstungen und entsprechende Lagepläne).

11. Die befristeten Rodungsflächen sind im Gesamtausmaß von 35.284 m² entsprechend dem Baufortschritt, spätestens bis 31.12.2024 von der Genehmigungswerberin im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Forstbehörde und dem Grundstückseigentümer, unter zu Grunde Legung des Berichtes Rodungen, Trassenaufhiebe und Aufforstungen (Einlage FR 01-00.02) des forstrechtlichen Einreichoperates, aufzuforsten.

Katastralgem.	Rodung befristet m ²	Wiederaufforstung m ²	Bemerkungen
Gloggnitz	2642	2642	
Heufeld	0	0	
Schmidsdorf	0	0	
Raach	6705	6349	Forstwege
Schottwien	264	264	
Trattenbach	66	66	natürliche Sukzession
Feistritzberg	239	239	
Frörschnitz	4868	4868	
Semmering	18726	3108	Wasserversorgung
		12220	Baustrasse Steinhaus, Forstweg
Spital am S.	1291	1291	natürliche Sukzession 66 m ²
Mürzzuschlag	483	483	
Gesamt	35284	31530	

12. Zum Ausgleich des Waldflächenverlustes sowie der durch die Rodungen verloren gegangenen Wirkungen und Leistungen des Waldes und zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes sind auf Kosten der Genehmigungswerberin Nichtwaldflächen aufzuforsten und bis zur Sicherung der Kultur (5 Jahre nach Pflanzung) entsprechende Schutzmaßnahmen (Verbiss- und Fegeschutz, Begleitwuchsregulierung) durchzuführen. Dabei hat die Genehmigungswerberin der lokalen Forstbehörde die Durchführung einer begleitenden Kontrolle zu ermöglichen.

Ersatzaufforstungen					
Katastralgemeinde		Gst.Nr.	Fläche m ²	Maßnahme Nr.	Karte
Schmidsdorf	West	239/1	2.737	NK-GL-WdE- 06	5510-FR- 0100AL -02-00.14-F01 Einlage FR01- 00.12
	West	254	1.604		
	West	375/10	6.700		
	Ost	275	6.868		
		215/6	561	Ersatzaufforstungen	Lageplan Mühl- hof

Summe			18.470		November 2010
					5510-FR-0100AL
Mürzzuschlag		1601/7	1.914	MZ-MZ-WdE-02	-02-0022-F00
Gesamt			20.384		Einlage FR01-00.18
Strukturverbessernde Maßnahmen					
Gloggnitz		688/1	53.244	NK-GL-WdSt-02	5510-FR-0100AL
		690/1	5.721		-02-00.14-F01
		690/2	51		
		683	187		Einlage FR01-00.12
		684	3.106		
		681	1.772	alle in Einlage	
Gesamt			64.081	FR-01-00.02	

Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgemäßen Baumarten und Sträuchern bis spätestens 5 Jahre nach Baubeginn des SBT neu im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Forstbehörde und dem Grundstückeigentümer unter zu Grunde Legung des Berichtes Rodungen, Trassenaufhiebe und Aufforstungen (Einlage FR 01-00.02) des forstrechtlichen Einreichoperates, erfolgen.

Weiters sind strukturverbessernde Maßnahmen durchzuführen, unter zu Grunde Legung der Details bezüglich Entwicklungsziele im forstrechtlichen Einreichoperat FR 01-00.02, Kapitel 8.4.5.1 Teilraum Gloggnitz - Schwarza „Ausgleichsmaßnahmen strukturverbessernde Maßnahmen“ Maßnahme NK-GL-WdSt-02. Zur Erreichung der Entwicklungsziele werden je nach Bestandessituation Auslesedurchforstung, Bestandespflege, Vorlichtungen und kleinflächige Verjüngungseinleitungen eingesetzt. Die Maßnahmen sind in den Gst.Nr. 688/1, 690/1, 690/2, 683, 684, 681 in der KG. Gloggnitz vorgesehen.

Der Baubeginn ist von der Bauwerberin der lokalen Forstbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Genehmigungswerberin hat der lokalen Forstbehörde darüber drei Jahre ab Baubeginn periodisch im Abstand von drei Jahren einen Bericht über die erfolgten Maßnahmen (Ersatz – und Wiederaufforstungen, strukturverbessernde Maßnahmen) bis jeweils spätestens zum Jahresende vorzulegen.

13. Während der Bauzeit und nach Projektsabschluss muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Waldflächen gewährleistet sein.

14. Nach Abschluss der Maßnahmen ist durch die Genehmigungswerberin bei der lokalen Forstbehörde

eine Abnahme der Fläche und Bestätigung der ordnungs- und fachgemäßen Ausführung der Arbeiten zu veranlassen.

15. Die Bescheidaufgaben sind den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

DI Dr. Franz Werner Hilgartner e.h.

Beilage 1

Rodungsverzeichnis nach Katastralgemeinden
mit Grundstücksnummer und getrennt nach befristeter und dauerhafter Rodung

Bezirk Neunkirchen
KG. Gloggnitz 23109

Gst.Nr.	befristet	Dauerhaft
661/3	0	134
661/4	0	1424
661/7	0	27
668/2	0	2659
668/3	0	4207
668/4	0	21
668/5	0	23
669/1	0	298
671/1	0	36
688/1	0	1135
689	0	382
690/1	0	2294
30	209	0
693/2	0	1175
693/3	213	39
924/3	0	266
956/1	458	9875
995	0	442
688/2	33	0
688/14	16	0
688/17	335	4
688/19	18	0

704	560	204
924/1	276	549
924/5	41	89
927/1	94	26
998	224	80
999	7	1
694/2	32	0
922	4	56
691/1	37	651
692/20	0	352
692/29	85	1073
Gesamt	2642	27522

KG. Heufeld 23114

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
7/3	0	894
8	0	113
Gesamt		1007

KG. Schmidsdorf 23140

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
211/2	0	200
215/6	0	55
215/10	0	143
216	0	33
Gesamt	0	431

KG. Raach 23136

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
10	301	0
8/1	543	55
8/2	312	0
9/1	456	0
9/2	1865	223
9/4	3228	434
Gesamt	6705	712

KG. Schottwien 23142

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
199/1	0	522
202	0	152
209/1	0	155
209/2	0	42
212/2	0	35
212/4	4	0
214/3	150	0
234/2	0	182
235/2	87	0
676/8	0	137
730/2	23	0
Gesamt	264	1225

KG. Trattenbach 23147

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
2186/1	66	0

Bezirk Mürzzuschlag

KG. Feistritzberg 60504

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
385/1	12	5
479/2	204	124
481/1	23	291
Gesamt	239	420

KG. Frörschnitz 60506

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
259	73	77
263	8	0
264/2	4075	0
368	0	385
369/1	0	137
374	0	56
404	497	0
491	4	0
73	80	0

87/2	105	0
88	26	0
Gesamt	4868	655

KG. Semmering 60522

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
219/2	1243	139
219/3	566	58
239/2	352	38
239/8	106	12
239/9	151	17
239/10	378	42
239/11	312	35
679/7	15582	2826
679/11	32	0
691/6	4	0
Gesamt	18726	3167

KG. Spital am Semmering
60523

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
361	1075	0
362/1	150	0
1016/1	66	0
Gesamt	1291	0

KG. Mürzzuschlag 60517

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
1641/1	0	271
1643	81	5
416	0	1
421/2	0	264
421/5	294	516
421/7	2	0
423/2	0	128
423/7	0	25
633/4	0	83
653/1	106	96
653/17	0	84
Gesamt	483	1473

Antrag laut § 81 Abs. 1 lit. b**„ Ausnahmen vom Verbot von Kahlhieben hiebsunreifer Hochwaldbestände"**

Gemäß § 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz hat die Behörde auf Antrag eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Kahlhiebs hiebsunreifer Hochwaldbestände laut § 80 Abs. 1 zu erteilen, wenn „ Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind“.

Es werden demnach für Bahnstromübertragungsanlagen folgende Ausnahmegewilligungen beantragt:

Teilraum Gloggnitz – Schwarza**KG. Gloggnitz**

Es sind insgesamt 16231 m² für den Trassenaufhieb für die Bahnstromübertragungsanlage 110 KV – Leitung von Schlöglmühl zum Unterwerk Gloggnitz vorgesehen. Auf die untenstehende Tabelle (Tab.18) mit Trassenaufhiebsverzeichnis wird verwiesen.

Gegenüber dem Einreichoperat (FR 01-00.02) ergeben sich keine Änderungen.

KG. Gloggnitz 23109		Bewaldungsprozent: 30%						Gemeinde Gloggnitz						
Gst.	WEP	Rodungen						Trassenaufhieb			Alt	neu		
		Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. U. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe		
Nr.		befristet	dauerhaft	befristet	dauerhaft	befristet	Dauerhaft	Befristet			m ²	m ²		
Bereich 110 KV Leitung														
688/1	112,222											16231	16231	16231
Gesamt												16231	16231	16231

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 18: Verzeichnis Ausnahmen vom Kahlhiebverbot KG. Gloggnitz

Die Flächen werden für die 110 KV Bahnstromübertragungsanlage von Schlöglmühl zum Unterwerk Gloggnitz benötigt.

Die Waldflächen liegen laut WEP am östlichen Rand in Funktionsflächen mit der Kennziffer 222 (Ifd. Nr. 75), was jeweils mittlere (S2) Schutz-, (W2) Wohlfahrts- und (E2) Erholungsfunktion bedeutet, die Leitfunktion ist die Nutzfunktion. Die Begründung für diese Bewertung ergibt sich für S 2 aus der „Seichtgründigkeit, Steilheit und Trockenheit sowie Erosions- und teilweisen Rutschgefährdung“ der Böden, für W2 aus „Ausgleich von Klima und Luftgüte“ und für E2 aus der „Besucherfrequenz und Naherholungsgebiet“.

Der überwiegende Teil der Leitungstrasse liegt in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 112 (laufende Nummer 7) was geringe (S1) Schutzwirkung, geringe (W1) Wohlfahrtswirkung und mittlere Erholungswirkung (E2 – hohe Besucherfrequenz, Wandergebiet, Ausflugsgebiet) bedeutet.

Im westlichen Bereich der Leitungstrasse befindet sich ein Eschen Baumholz bis Altholz mit einzelnen Ahornen sowie einzelnen Eschen-Jungwuchs- und Dickungsgruppen in den Lücken. Die Überschirmung beträgt 70 Prozent.

Der restliche Bereich der Leitungstrasse besteht aus einem Baumholz mit der Hauptbaumart Fichte, beigemischter Kiefer einzelnen Lärchen, Ahorn, Eiche sowie vereinzelter Fichtennaturverjüngung. Die Überschirmung beträgt 80 Prozent.

Am östlichen Rand der Leitungstrasse befindet sich ein schmaler Vorwaldstreifen. Es handelt sich dabei um eine noch nicht ganz geschlossene Dickung mit Kiefer, Fichte und Birke an die bergseitig eine Eichen-Baumholzgruppe anschließt.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Trassenaufhiebsfläche gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen.

Demzufolge haben die Trassenaufhiebsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz. Die Wirkungen des Waldes werden wegen des Trassenaufhiebes nicht wesentlich beeinträchtigt.

Es ist die Wiederaufforstung der beanspruchten Fläche von 16231 m² vorgesehen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Waldschneise 110 KV Leitung Kapitel 8.4.4.1 Teilraum Gloggnitz - Schwarza bei der Maßnahme NK-GL-WdT-01 laut Einreichoperat Fr 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 49/50 vorgegeben.

Weiters sind strukturverbessernde Maßnahmen als „ökologische Ausgleichsmaßnahme“ als Ausgleich für Veränderungen durch Aufwuchsbeschränkungen im Ausmaß von 64081 m² vorgesehen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen Strukturverbesserungen Waldschneise 110 KV Leitung Kapitel 8.4.4.1 Teilraum Gloggnitz - Schwarza bei der Maßnahme NK-GL-WdSt-02 laut Einreichoperat Fr 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 51/52 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Projektwerberin zu erfolgen.

Durch die Leitungstrasse wird eine größere zusammenhängende Waldfläche durchschnitten. Ein Risiko der Gefährdung der an den Trassenaufhieb angrenzenden Bestände (Parz. Nr. 688/1) durch Wind und Schnee ist auf Grund der Exponiertheit, insbesondere im sensiblen, unterschiedlich stabilen Fichtenbaumholz gegeben.

Durch die Vornahme des geplanten Trassenaufhiebes ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Da der Trassenaufhieb zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer Bahnstromübertragungsanlage erforderlich ist, hat die Behörde laut Forstgesetz § 81 Abs. 1 lit. b auf Antrag Ausnahmen vom Verbot von Kahlhieben laut § 80 Abs.1 zu bewilligen.

KG. Heufeld - Gemeinde Gloggnitz

Befund

Es sind insgesamt 5732 m² durch den Trassenaufhieb für die 110 KV – Leitung von einer befristeten Rodung betroffen (Tab. 19).

Gegenüber dem forstrechtlichen Einreichoperat (FR 01-00) ergeben sich keine Flächenänderungen.

Die Flächen werden für die 110 KV Bahnstromübertragungsanlage von Schlöglmühl zum Unterwerk Gloggnitz benötigt.

KG. Heufeld 23114		Bewaldungsprozent: 48%						Gemeinde Gloggnitz				
		Rodungen						Trassenaufhieb			alt	Neu
Gst.Nr.	Wald It. Kataster (1)	Wald It. Naturbestand (2)		Wald It. Kat. u. Naturbest.(3)					Summe	Summe		
		befristet	Dauerhaft	Befristet	Dauerhaft	Befristet	dauerhaft	befristet				
	WEP.									m ²	M ²	
8	112									5732	5732	5732
Gesamt		0	0	0	0	0	0			5732	5732	5732

*erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag
Tab. 19 Verzeichnis Ausnahmen vom Kahlhiebverbot KG. Heufeldz*

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Neunkirchen beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Gloggnitz 45,3 %, in der KG. Heufeld 48,0 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Neunkirchen liegt bei 66,79 %. Die KG. Heufeld weist demnach eine mittlere in Bezug auf den Bezirk eine gering unterdurchschnittliche Waldausstattung auf. In der Gemeinde Gloggnitz betrug die Waldflächenveränderung 1988 – 2007 plus 7,64 %, was einer mittleren Zunahme entspricht.

Die betroffene Parzelle 8 ist nach den WEP Funktionsflächen mit der Kennziffer 112 (laufende Nummer 7) eingestuft was jeweils geringe Schutzwirkung (S1) und Wohlfahrtswirkung (W1) sowie mittlere Erholungswirkung (E2 – d.h. hohe Besucherfrequenz, Wandergebiet, Ausflugsgebiet) bedeutet.

Die Leitungstrasse weist im unteren Bereich oberhalb der B 27 ein Baum- bis Stangenholz bestehend aus Esche und Bergahorn mit einer Überschirmung von 80 Prozent auf. Im oberen Bereich stockt ein Altholz aus Eichen mit einzelnen Kiefern und Tannen mit einer Überschirmung von 70 Prozent.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Trassenaufhiebsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich eine abweichende Bewertung der betroffenen Waldflächen. Es handelt es sich um eine Waldfläche mit mittlerer Schutzfunktion also um eine Funktionsfläche mit der Wertigkeitsziffer 212, was in der Steilheit der Fläche (S2 - Erosions –und Rutschgefährdung, Bodenschutz) begründet ist.

Die übrigen Wertigkeitsziffern bleiben gleich.

Demzufolge haben die Trassenaufhiebsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Es ist die Wiederaufforstung der beanspruchten Fläche von 5732 m² vorgesehen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Waldschneise 110 KV Leitung Kapitel 8.4.4.1 Teilraum Gloggnitz - Schwarza bei der Maßnahme NK-GL-WdT-01 laut Einreichoperat Fr 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 49/50 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Genehmigungswerberin zu erfolgen.

Durch die Leitungstrasse wird eine größere zusammenhängende Waldfläche durchschnitten. Die Gefährdung der Nachbarbestände (Gst.Nr. 8) durch Wind und Schnee ist auf Grund der Exposition (Schneise verläuft in Richtung NW nach SO – Windgefahr) gegeben, insbesondere für das im Osten angrenzende angehende, dichte Fichtenbaumholz.

Durch die Vornahme des geplanten Trassenaufhiebes ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Da der Trassenaufrieb zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer Bahnstromübertragungsanlage erforderlich ist, hat die Behörde laut Forstgesetz § 81 Abs. 1 lit. b auf Antrag Ausnahmen vom Verbot von Kahlhieben laut § 80 Absatz 1 zu bewilligen.

Teilraum Langenwang

KG. Feistritzberg – Gemeinde Langenwang

Insgesamt werden 1562 m² Waldfläche beansprucht (Tab. 20).

Gegenüber dem Einreichoperat für das forstrechtliche Rodungsverfahren (FR 01-00.02) ergeben sich keine Änderungen.

KG. Feistritzberg 60504		Bewaldungsprozent 72,9 %						Gemeinde Langenwang				
		Rodungen						Trassenaufrieb			Alt	neu
Gst.Nr.	Wkat.	Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe
		befristet	dauerhaft	Befristet	dauerhaft	Befristet	dauerhaft	Befristet			m ²	m ²
385/1	131								131	1114	1245	1245
479/2	131								317		317	317
Gesamt									448	1114	1562	1562

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 20: Verzeichnis Ausnahmen vom Kahlhiebverbot KG. Feistritzberg

Die Flächen werden für die Trasse einer Bahnstromübertragungsleitung „110 KV-Zuleitung zum Unterwerk Langenwang“ benötigt.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Mürzzuschlag beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Langenwang 77,7 %, in der KG. Feistritzberg 72,9 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Mürzzuschlag liegt bei 75 %. Die KG. Feistritzberg weist demnach eine sehr hohe und in Bezug auf den Bezirk durchschnittliche Waldausstattung auf.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Kennziffer 131 (laufende Nummer 109) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), hohe Wohlfahrtswirkung (W3 – Reinigung und Erneuerung der Luft, Lärmschutz und Erhaltung der Grundwassersituation) und geringe Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Wohlfahrtsfunktion ist die Leitfunktion.

Von Trassenaufrieb betroffen ist ein Ufergehölzstreifen am nördlichen Ufer der Mürz bestehend aus einem Baumholz mit Kanadapappeln, Bruchweiden, einzelnen Fichten, Eschen, Grauerlen und Bergahorn mit einer Überschirmung von 0,8 und üppigen Unterwuchs.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Rodungsflächen gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldfläche.

Demzufolge hat die beanspruchte Fläche ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz.

Die Wirkungen des Waldes werden wegen der Kleinflächigkeit des Trassenaufhiebes und Befristung nicht beeinträchtigt.

Es ist die Wiederaufforstung der beanspruchten Fläche von 1562 m² vorgesehen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.5.4.1 Teilraum Langenwang bei der Maßnahme MZ-LW-WdT-02 laut Einreichoperat Fr 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 63/64 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Genehmigungswerberin zu erfolgen.

Durch die Leitungstrasse wird eine größere zusammenhängende Waldfläche an der schmalsten Stelle durchschnitten.

Die Gefährdung der Nachbarbestände durch Wind und Schnee ist auf Grund der Bestandesstruktur, Baumarten und Kleinflächigkeit als gering einzuschätzen.

Durch die Vornahme des geplanten Trassenaufhiebes ist mit keiner wesentlichen Auswirkung auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Da der Trassenaufrieb zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer Bahnstromübertragungsanlage erforderlich ist, hat die Behörde laut Forstgesetz § 81 Abs. 1 lit. b auf Antrag Ausnahmen vom Verbot von Kahlhieben laut § 80 Absatz 1 zu bewilligen.

KG. Langenwang - Schwöbing – Gemeinde Langenwang

Insgesamt werden 370 m² Waldfläche beansprucht.

Gegenüber dem Einreichoperat für das forstrechtliche Rodungsverfahren(FR 01-00.02) ergeben sich keine Änderungen.

KG. Langenwang-Schwöbing 60513		Bewaldungsprozent 72,7 %						Gemeinde Langenwang				
		Rodungen						Trassenaufrieb			Alt	neu
Gst.Nr.	Wkat.	Wald lt. Kataster (1)		Wald lt. Naturbestand (2)		Wald lt. Kat. u. Naturbest.(3)		1	2	3	Summe	Summe
		befristet	dauerhaft	befristet	Dauerhaft	Befristet	dauerhaft	befristet			M ²	m ²

2	131												1	146	161	308	308
534/1	131													12		12	12
539	131												6		1	7	7
601/9	131													43		43	43
Gesamt					0	0	0	0	0	0	0	0	7	201	162	370	370

erste Spalte Einreichoperat, zweite Spalte Ergänzungen in fett – definitiver Antrag

Tab. 21 Verzeichnis Ausnahmen vom Kahlhiebverbot KG. Langenwang – Schwöbing

Die Flächen werden für die Trasse einer Bahnstromübertragungsleitung „110 KV-Zuleitung zum Unterwerk Langenwang“ benötigt.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) – Teilplan Mürzzuschlag beträgt die Waldausstattung in der Gemeinde Langenwang 77,7 %, in der KG. Langenwang - Schwöbing 72,7 %. Der Durchschnitt für den Bezirk Mürzzuschlag liegt bei 75 %. Die KG. Langenwang - Schwöbing weist demnach eine sehr hohe und in Bezug auf den Bezirk durchschnittliche Waldausstattung auf.

Die Waldflächen liegen laut WEP in Funktionsflächen mit der Kennziffer 131 (laufende Nummer 109) was jeweils geringe Schutzwirkung (S1), hohe Wohlfahrtswirkung (W3 – Reinigung und Erneuerung der Luft, Lärmschutz und Erhaltung der Grundwassersituation) und geringe Erholungswirkung (E1) bedeutet. Die Wohlfahrtswirkung ist die Leitfunktion.

Von Trassenaufrieb betroffen ist ein kleiner geschlossener Streifen (Zwickel) Dickung bis Stangenholz mit Fichte und Lärche am Nordostrand einer größeren zusammenhängenden Waldfläche.

Gutachten:

Auf Grund der konkreten Bewertung der Trassenaufriebsfläche gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Erstellung des WEP ergibt sich keine abweichende Bewertung der betroffenen Waldfläche.

Demzufolge hat die beanspruchte Fläche ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz. Die Wirkungen des Waldes werden wegen der Kleinflächigkeit des Trassenaufriebs und Befristung nicht beeinträchtigt.

Es ist die Wiederaufforstung der beanspruchten Fläche von 370 m² vorgesehen. Details zu den Entwicklungszielen sind im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen baubedingte Wiederaufforstungen Kapitel 8.5.4.1 Teilraum Langenwang bei der Maßnahme MZ-LW-WdT-03 laut Einreichoperat Fr 01-00.02 für das forstrechtliche Rodungsverfahren – Seite 65 vorgegeben.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit der lokalen Forstbehörde und im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer durch die Genehmigungswerberin zu erfolgen.

Durch die Leitungstrasse wird eine größere zusammenhängende Waldfläche am Rande berührt. Eine Gefährdung der Nachbarbestände durch Wind und Schnee ist wegen des Eingriffes auf Grund der Kleinflächigkeit und Randlage (Zwickel) voraussichtlich nicht zu erwarten.

Durch die Vornahme des geplanten Trassenaufhiebes ist mit keiner Auswirkung auf die Waldwirkungen zu rechnen.

Da der Trassenaufrieb zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer Bahnstromübertragungsanlage erforderlich ist, hat die Behörde laut Forstgesetz § 81 Abs. 1 lit. b auf Antrag Ausnahmen vom Verbot von Kahlhieben laut § 80 Absatz 1 zu bewilligen.

Auflagen und Bedingungen

1. Die Gültigkeit der Ausnahmegewilligung vom Verbot des Kahlhiebes hiebsunreifer Hochwaldbestände laut Forstgesetz § 81 Abs. 1 lit. b ist an die ausschließliche Verwendung zum beantragten Zwecke, nämlich Errichtung und Betrieb der Bahnstromübertragungsleitungen, nämlich 110 KV Leitung von Schlöglmühl zum Unterwerk Gloggnitz und 110 KV – Zuleitung zum Unterwerk Langenwang, laut Einreichprojekt vom 31.5.2010 gebunden.

2. Die beantragten Trassenaufriebsflächen bleiben weiterhin Wald im Sinne des Forstgesetzes und sind als solche zu bewirtschaften.

3. Die beanspruchten Trassenaufriebsflächen sind in den Lageplänen M 1:2.000 (Stand Mai 2010, Teilraum Gloggnitz – Schwarza: Einlage FR 01-00.04, Plannummer 5510-FR-0100AI-02-0005-F00, Teilraum Langenwang: Einlage FR 01-00.11, Plannummer 5510-FR-0100AI-02-0013-F00) dargestellt, welche einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides für die Genehmigung des Trassenaufhiebes bilden.

Die Genehmigung des Trassenaufhiebes wird im Ausmaß von 23.895 m² für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der Leitungsanlagen erteilt.

Folgende Katastralgemeinden, Grundstücke und Grundstücksflächen sind betroffen:

KG. Gloggnitz 23109

Gst.Nr.	Trassenaufrieb m ²
688/1	16231
Gesamt	16231

KG. Heufeld 23114

Gst.Nr.	Trassenaufrieb m ²
8	5732
Gesamt	5732

KG. Feistritzberg 60504	
Gst.Nr.	Trassenaufhieb m ²
385/1	1245
479/2	317
Gesamt	1562

KG. Langenwang-Schwöbing 60513	
Gst.Nr.	Trassenaufhieb m ²
2	308
534/1	12
539	7
601/9	43
Gesamt	370

Die Trassenaufhiebsflächen sind standortgerecht auf Grundlage der im forstrechtlichen Einreichoperat Einlage FR01-00.02 festgelegten Vorgehensweise innerhalb von 5 Jahren im Einvernehmen mit der lokalen Forstbehörde und den Grundstückseigentümer wieder aufzuforsten.

4. Sofern der Bestand der Bahnstromübertragungsanlagen die volle Entwicklung des Höhenwachstums auf der Trasse ausschließt, hat der Leitungsberechtigte nach jeder Fällung für die rechtzeitige, standortgerechte Wiederbewaldung zu sorgen.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn der Zweck, nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Bahnstromübertragungsanlage, nicht mehr gegeben ist oder entfällt. Damit entfällt die Ausnahmegenehmigung zur Nutzung hiebsunreifer Hochwaldbestände und wird die Fläche wieder zum Hochwald-Wirtschaftswald.

6. Die Grenzen der Trassenaufhiebsflächen sind im Einvernehmen mit der lokalen Bezirksforstbehörde dauerhaft bis zum Abschluss der Errichtungsarbeiten zu markieren. Sollte durch Windwürfe die Markierung verloren gehen, hat umgehend gemeinsam mit der lokalen Forstbehörde eine neue Markierung zu erfolgen. Die Grenzen der Trassenaufhiebsflächen und Markierung sind nachweislich dem jeweiligen Schlägerungsunternehmer zur Kenntnis zu bringen. Bei der Auszeige der Ränder der Trassenaufhiebsflächen ist auf die Stabilität (Belassen stabiler Randbäume, Schaffung einer Struktur) der Ränder besonders zu achten.

7. Die lokale Forstbehörde ist über den Beginn des Trassenaufhiebes rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Ebenso hat eine Fertigstellungsmeldung zu erfolgen.

8. Während der Arbeiten auf der Trasse ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an den Trassenaufhieb angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.

9. Die Bescheidaufgaben sind den arbeitsausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

DI Dr. Franz Werner Hilgartner e.h.

Stellungnahme (100) von Ernst und Maria Landmann, Göstritz 97, 2641 Schottwien, EZ 495:

Wir sind durch das gegenständliche Vorhaben unmittelbar betroffen, da die Baustelle Göstritz 300 Meter entfernt ist.

Bezüglich des geplanten Zwischenangriffes der ÖBB im Bereich Göstritz, geführt von Ernst und Maria Landmann, als Nachbarn und somit unmittelbar Betroffene. Der Einwand richtet sich gegen den Zwischenangriff und der damit verbundenen Baustelle in Göstritz.

Die von den ÖBB bei den Informationsveranstaltungen am 20.1.2010 und in dem veröffentlichten Bericht vorgebrachten und geplanten Schutzmaßnahmen betreffend Lärm, Luft, Erschütterung und dergleichen werden von mir nicht akzeptiert, ebenso die im UVP-Verfahren enthaltenen Maßnahmen, da diese eine dauerhafte und ständige Belastung für einen jahrelangen Zeitraum nicht vermeiden und für mich als Nachbar eine nicht zumutbare Belastung darstellen und darüber hinaus Lebensgefahr besteht.

Als Nachbar habe ich daher beschlossen von dem Recht der Parteienstellung Gebrauch zu machen und bringe folgende Einwendungen bzw. Forderungen, welche ich teilweise am 27.7.2010 erhoben habe detailliert in der Verhandlung am 18./19.1.2011 gem. §24 Abs 7 iVm § 16 UVP-G weiter und detailliert vor:

Einwendungen wie folgt:

- Gegen den Zwischenangriff, da dieser für das Projekt Semmering-Basistunnel nicht erforderlich ist.
- Gegen den Zwischenangriff, da dieser aus ökologischer Sicht nicht vertretbar ist.
- Gegen den Zwischenangriff, da dieser aus ökonomischer Sicht nicht vertretbar ist.
- Gegen den Zwischenangriff, da dieser Leib und Leben von mir und meiner Familie gefährdet.
- Da der Zwischenangriff meine Gesundheit und das meiner Familie gefährdet.
- Gegen die Errichtung der Baustelle für den Zwischenangriff, sowie die unmittelbare Lagerung von Humus auf dem Hang oberhalb meines Hauses (Göstritz 97), da hierdurch ich und meine Familie unmittelbar und permanent durch Schlammlawinen gefährdet sind. Der Humus würde auf einen alten aufgeschütteten Hügel (Aushubmaterial von alten Gipsstollen) aufgetragen, damit wird der Druck auf diesen erhöht und die Gefahr der Bewohner ist damit permanent. Es besteht die Gefahr, dass die erhöhte Belastung den gesamten Hang ins Rutschen bringt.

- Gegen den Zwischenangriff – durch die Veränderung des Wasserhaushaltes und durch das Vorhandensein eines alten Gipsstollens unter dem Gelände wird es zu gravierenden Setzungen kommen, was mein Haus beschädigen oder zum Einsturz bringen kann.
- Weiters sind bedingt durch den Steilhang und Veränderung des Wasserhaushaltes, Wassereinträge in meinem Keller zu befürchten.
- Die in der Projektbeschreibung der ÖBB vorgefundenen Aufzeichnungen und Angaben zur Lärmbelastung und Luftverunreinigung sind nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend. Da die Notwendigkeit des Zwischenangriffs Göstritz erst im September des Jahres 2009 bekannt wurde, kann wohl nicht von einem ausreichenden Beobachtungszeitraum ausgegangen werden.

Einwand aus ökologischer und gesundheitlicher Sicht im Einzelnen:

Die Messungen der ÖBB haben ergeben, dass der Wind aus dem Göstritz-Graben kommend talwärts, in Richtung der bewohnten Gebiete weht. Damit ist die Feinstaub- und Betonstaubbelastung für uns als Bewohner, sowie Böden und Umwelt gegeben. Wir leben in einem Luftkurort, welcher sich mit Baubeginn in eine Gefahrenquelle für Lungenkrebs verwandelt. Wir haben uns für dieses Grundstück entschieden, da in unserer Familie vermehrt Atemwegserkrankungen und vor allem Asthma aufgetreten sind und wird daher in einem Luftkurort leben wollen.

Wir leben in einem sensiblen hydrologischen Natura-2000-Gebiet. Die Verdichtung der Böden durch Betonstaub ergibt eine ungeahnte nicht vorhersehbare Veränderung des Wasserhaushaltes und damit verbunden die Gefahr für mein Haus, mich und meine Familie. Es kann zu Abrutschungen auf den Hängen kommen. Unsere Naturwiese wird durch die Verdichtung des Bodens nachhaltig verändert. Seltene Arten verschwinden.

Es wird auf Seite 737 67.18 des UVP-Gutachtens von Seiten der Ökologie im Hinblick auf Natura 200 festgestellt:

„Ein Schutz der Schutzflächen vor Lärm, Staub, Licht oder Abgasen ist in der Regel gar nicht oder bestenfalls teilweise möglich.

Es ist daher nicht einzusehen, warum der Zwischenangriff nicht weiter in die Göstritz verlegt werden kann.

Es ist weiters anzunehmen, dass unser Trinkwasser nachhaltig durch den Zwischenangriff verunreinigt wird, dies wird auch in dem UVP-Verfahren nicht bestritten.

Die für den Zwischenangriff Göstritz vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Es wird daher gefordert, das gesamte BE-Konzept samt Zugangstollen neu zu erstellen.

Drei zu prüfende Alternativen werden hiermit nochmals beantragt:

- Verzicht des Zwischenangriffs aus oben erwähnten Gründen
- Verlegung des Zwischenangriffs auf die gegenüberliegende Talseite (Schlagl), da es hier keine unmittelbar betroffenen Bewohner gibt.

- Dritte Alternative stellt eine Minimallösung dar – Verlegung des Zwischenangriffs (das bedeutet Verlegung des Stollens plus Baustelle) um weitere 500 Meter in den Göstritzgraben und damit verbunden, auch Verlegung der Baustelle.

Mit dieser dritten Alternative verbunden ist: es darf keinen LKW-Verkehr über Maria Schutz, Schottwien oder die alte Semmering-Straße geben, also keinen LKW-Verkehr, welcher die Bewohner der Gemeinde Göstritz, Maria Schutz beeinträchtigt, oder durch deren Gebiet geht. Es darf keine Lagerung von Humus oder Aushub im Bereich von bewohnten Häusern (oder gar oberhalb von bewohnten Häusern) geben und damit keine Gefährdung von Bewohnern.

Es darf keinerlei Beeinträchtigung oder Mehrbelastung durch Feinstaub und Betonstaub geben.

Es darf keinerlei zusätzliche messbare Lärmentwicklung geben.

Es muss sicher gestellt sein, dass es zu keiner Kontaminierung der Böden und damit zur Verdichtung dieser durch Betonstaub kommt. Es muss sicher gestellt sein, dass der natürliche Wasserhaushalt in diesem sensiblen Gebiet in keinsten Form gestört wird. Sprengungen im Tunnel dürfen nicht geführt werden, um die anliegenden Bauten der Bewohner nicht zu gefährden.

Die Baustelle darf ausschließlich zwischen Montag und Freitag zwischen 8 und 17 Uhr betrieben werden, der Bau darf nicht länger als 4 Jahre dauern (wie anfangs von der ÖBB prognostiziert), danach muss der Rückbau innerhalb von 1 Jahr erfolgen.

Ein Beweissicherungsverfahren bezüglich des Objektes EZ 494 wird beantragt, folgende Prüfungen sind dazu erforderlich und sind den Sachverständigen zu ergänzen:

- Die Einholung eines geologischen und hydrologischen Gutachtens sowie eine Stellungnahme der Berghauptmannschaft hinsichtlich der Gefährdung wegen befürchteter Setzungen des alten Gipsbergwerkes wird beantragt. Es wurde in den Stollen nicht nur Lerchen-, sondern auch Fichten- und Tannenholz verwendet, damit erhärtet sich die Befürchtung, dass dieser Stollen noch bestehen, ein Einsturz ist zu befürchten, daher Aufnahme des Gebäudes in das Beweissicherungsverfahren. Weiters stellt wie bereits erwähnt die Humusdeponie eine Gefahr für unser Gebäude dar.
- Ein medizinisches Gutachten bezüglich Feinstaubbelastung über die Laufzeit der Baustelle und damit zusammenhängende gesundheitliche Gefährdung ist zu erstellen. Es wurden ärztliche Befunde von den Bewohnern EZ 494 erstellt, sollte eine Verschlechterung aus humanmedizinischer Sicht zu befürchten sein, ist der Bau einzustellen.
- Es ist ein statisches und bautechnisches Gutachten über unser Gebäude mit entsprechender bildlicher Dokumentation jedes Raumes zu verfassen.
- Ein hydrologisches Gutachten über die Veränderung der Trinkwasserqualität auf Grund der Baustelle ist zu erstellen. Eine präventive zweite Versorgung vor Baubeginn ist einzurichten.
- Ein hydrologisches Gutachten über unsere Böden ist zu erstellen, sollte es zu einer Verschlechterung der Böden bedingt durch den Betonstaub kommen, ist entsprechender Ersatz zu leisten.

- Weiters ist unser 30-jähriges Biotop und unsere Blumenwiese in das Beweissicherungsverfahren aufzunehmen. Sollte unser lokales Biotop gestört oder beeinträchtigt werden, ist dieses wiederum in den Originalzustand zu versetzen.

Die ÖBB müssen dazu verpflichtet werden, den betroffenen Bewohnern für die Abweichung von den jetzigen Gegebenheiten entsprechende faire Entschädigungszahlungen zu entrichten. Weiters müssen die ÖBB jene Kosten erstatten, welche sich durch erforderliche bauliche Maßnahmen auf den Grundstücken der Betroffenen ergeben, wie z.B. Lärmschutzfenster, Lärmschutzmauern, Maßnahmen welche Staub abhalten und die Statik der Gebäude verbessern.

Es ergeht daher die dringende Bitte und Aufforderung meine Anliegen und Eingaben als Anrainer in ein Prüfungsverfahren und Beweissicherungsverfahren aufzunehmen und von den ÖBB als Bauwerberin einzufordern, die genannten Anliegen und Alternativen entsprechend umzuplanen bzw. umzusetzen.

Ernst und Maria Landsmann e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Wilhelm Lampel zur Stellungnahme Nr. 100 von Ernst und Maria Landmann:

Baustelle und Zwischenangriff Göstritz: Ein Schutz der Schutzflächen vor Lärm, Staub, Licht oder Abgaben ist in der Regel gar nicht oder bestenfalls teilweise möglich.

Aus elektrotechnischer Sicht wird zum Bereich Licht festgestellt, dass bereits im UVGA das Untersuchungsgebiet Licht/Blendung ausführlich behandelt wurde und Maßnahmen gefordert wurden. Die Disposition der Baustelleneinrichtungsflächen wurde noch nicht endgültig festgelegt. Im Rahmen der Inbetriebsetzung der Beleuchtungsanlagen bei den Baustelleneinrichtungsflächen werden bereits vom Gutachter entsprechende Kontrollmessungen gefordert, die einerseits die Einhaltung der gewählten erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärken hinsichtlich der technischen Funktionalitäten und der Arbeitssicherheit bestätigen und andererseits bei reproduzierbaren Wohnobjekten im Nahbereich eine Blendwirkung bei den nächsten Anrainern ausschließen. Sollte trotzdem eine unzumutbare Blendwirkung (Vergleich mit dem Ist-Zustand der bestehenden öffentlichen Beleuchtung) bei den nächsten Anrainern auftreten, können technische Maßnahmen (Schirm- oder Lamellenblenden) auf Kosten der Projektwerberin nachträglich nachgerüstet werden.

Zusammenfassend kann daher aus elektrotechnischer Sicht festgestellt werden, dass diese Themen bereits im UVGA behandelt wurden und durch diese ergänzenden Einwendungen keine neuen Aspekte auftreten. Die Aussagen im UVGA bleiben daher aus elektrotechnischer Sicht unverändert.

Ing. Wilhelm Lampel e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger zur Stellungnahme Nr. 100 von Ernst und Maria Landmann:

In der Bauphase sind vor dem Wohnhaus der Familie Landmann Schallpegel von 46 dB bei Tag, 43 dB abends und 36 dB nachts zu erwarten, was weder mit unzumutbaren Belästigungen noch mit Gesundheitsgefährdungen in Zusammenhang gebracht werden kann. Als Zusatzbelastung werden ca. 15 µg NO_x und 1µg PM₁₀ pro m³ im Jahresmittel prognostiziert. Auch die zu erwartenden Kurzzeitbelastungen lassen keine Gesundheitsgefährdungen erwarten. Lungenfunktionsbeeinträchtigungen bei Asthmapatienten sind erst bei mehr als 10 x so hohen Schadstoffkonzentrationen zu erwarten als prognostiziert. Wie in meinem Gutachten bereits ausgeführt, stellt der bei diesem Vorhaben zu erwartende Baustaub und Betonstaub kein Lungenkrebsrisiko dar. Wichtiger als die Einholung ärztlicher Befunde ist der Ausschluss gesundheitsgefährdender Schadstoffkonzentrationen, der im vorliegenden Projekt durch die Beweissicherung gewährleistet ist. Damit wird die Prognose verifiziert und es werden gesundheitsbeeinträchtigende Veränderungen der Luft- und Wasserqualität ausgeschlossen damit auch das Wohnhaus der Familie Landmann von der geplanten Immissionsmessstation erfasst wird, wird diese in Absprache mit DI Amann erst nach Vorliegen der ergänzten meteorologischen Daten festgelegt werden.

Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr.100 von Ernst und Maria Landmann:

Die Liegenschaft EZ 495 liegt luftreinhalte-technisch im Bereich der Beeinflussung durch den Baubetrieb am Zwischenangriff Göstritz. Auf Grund der Entfernung von ca. 200 m und der Lage etwas abseits der direkten Anströmung ist nur punktuell mit moderaten Immissionsbeiträgen durch die Baustelle zu rechnen. Um diese zu minimieren wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Emissionsminderung vorgesehen (siehe UVE-Luft/Klima).

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie, Prof. Georg Grabherr zur Stellungnahme Nr. 100 von Landmann Ernst und Maria:

Aus Sicht des SV Ökologie sollte ein alternativer Standort zur Baustelleneinrichtung Göstritz geprüft werden, ist aber nicht Inhalt des vorliegenden Projektes (siehe dazu auch Stellungnahme Nr. 114).

Ein Ausgleich von Beeinträchtigungen (Biotop/Wiese) ist mit der Projektwerberin zu verhandeln.

Univ. Prof. Dr. Georg Grabherr e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie 2, Mag. Dr. Andreas Traxler zur Stellungnahme Nr. 100 von Ernst und Maria Landmann:

Den fachlichen Ausführungen des SV Prof. Grabherr (Ökologie 1) ist nichts hinzuzufügen.

Mag. Dr. Andreas Traxler e.h.

Stellungnahme (101) der Gasnetz Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz vertreten durch von Herrn Brunner Manfred:

Die Gasnetz Steiermark GmbH ist durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Kreuzungen mit 3 Erdgasleitungsanlagen im Bereich der Bautätigkeiten

Das Gasnetz Steiermark GmbH. Erhebt gegen das gegenständliche Projekt keinen Einwand, wenn folgende Auflagen vom Konsenswerber eingehalten werden:

1. Der Konsenswerber hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der Erdgasleitungen bei der Steirischen Gas-Wärme GmbH, Anschrift wie unter Punkt 2 zu informieren. < 6 Bar und > 6 Bar
2. Grabungsarbeiten einschließlich Humusabhub im Schutzstreifen bzw. Servitutsstreifen der Erdgasleitungsanlagen Hauptleitungen DN 300, DN 800 und PN 70 das sind 4 Meter links und rechts der Erdgasleitungsanlagen dürfen ohne Zustimmung und ohne örtliche Bauaufsicht der Steirischen Gas-Wärme GmbH. Nicht durchgeführt werden. > 6 Bar
3. Wenn die derzeitige Überdeckungshöhe der Erdgasanlagen nicht eingehalten werden kann, sind in Absprache mit der örtlichen Bauaufsicht der Steirischen Gas-Wärme GmbH. entsprechende Maßnahmen vom Konsenswerber zu setzen, die den sicheren Bestand der Erdgasleitungsanlage gewährleisten. < 6 Bar und > 6 Bar
4. Bei Querungen mit Kanälen (Abwässer , Regenwasser usw.) ist ein lichter Abstand von mindestens 0,3 Meter zu Erdgasleitungsanlagen bzw. wenn DN > 250 ist, ein lichter Abstand von mindestens 0,4 Meter einzuhalten, eine Parallelführung ist im Abstand von mindestens 0,6 Meter durchzuführen (ÖNORM B25233). < 6 Bar und > 6 Bar
5. Der horizontale lichte Abstand von Schächten jeglicher Art zu Erdgasleitungsanlagen muss mindestens 0,6 Meter betragen. Bei Unterschreitungen dieses Abstandes sind mit der örtlichen Bauaufsicht entsprechende Maßnahmen abzuklären. < 6 Bar und > 6 Bar
6. Kabelquerungen müssen in nichtmetallischen Schutzrohren über die Erdgasleitungsanlagen geführt werden und ebenfalls einen Abstand von mindestens 0,3 Meter ausweisen (ÖNORM B2533). < 6 Bar und > 6 Bar
7. Rechtzeitig vor Durchführung der beabsichtigten Bauleistungen für die Errichtung der Semmering Basistunnel hat der Konsenswerber aufgrund der Kreuzung mit 3 Erdgasleitungsanlagen mit der Gasnetz Steiermark GmbH. eine Vereinbarung abzuschließen, in welcher u. a. die technischen Details sowie ev. Kostentragungen festgelegt werden. Weiters ist die Gasnetz Steiermark GmbH. rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu verständigen und ist hierbei alles zu Unterlassen als eine Beschädigung oder Störung der Anlage zu Folge haben könnte. < 6 Bar und > 6 Bar

8. Die anfallenden Kosten zum Schutze der Erdgasleitung sind vom Konsenswerber zu tragen. < 6 Bar und > 6 Bar

Die Steirische Gas-Wärme GmbH. ist daher vor Baubeginn rechtzeitig und nachweislich in Kenntnis zu setzen. Anschrift: Steirische Gas-Wärme GmbH.

Bereich Technisches Services

Telefon: 03862/51000

Manfred Brunner e.h.

Gemeinsame Stellungnahme (102) von Herrn Dr. Eberhard von Rantzau, Pepers Diek 6a, D-22587 Hamburg, Heinrich von Rantzau, Palmaille D-22767 Hamburg und Roland von Rantzau, Palmaille D-22767 Hamburg, alle vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH:

I. VOLLMACHTSWECHSEL

In umseits bezeichneter Rechtssache geben die mitbeteiligten Parteien bekannt, dass sie nunmehr die hier ausgewiesene Rechtsanwaltsgesellschaft mit der rechtlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt haben und beruft sich diese auf die erteilte Vollmacht.

Unter Zugrundelegung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (**UVG**) erstatten die mitbeteiligten Parteien folgende

II. ERGÄNZENDE EINWENDUNGEN

I. Zur Standortentscheidung Longsgraben

1. Darlegungspflicht der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der geprüften Deponiestandorte

1.1 § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G sieht vor, dass bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die **umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Standort- und Trassenvarianten** zu untersuchen sind. Diese Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten soll einen umweltbezogenen Auswahlprozess dokumentieren, der eine Begründung für das zur Genehmigung eingereichte Vorhaben liefert (vgl VfGH 28.9.2009, B17779/07).

Auch der Umweltsenat hat erst jüngst bestätigt (vgl US 8.3.2010, 2B/2008/23-62), dass die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der geprüften Standort- und Trassenvarianten „auf fachlicher Grundlage“ darzulegen sind und diese nachvollziehbar zu sein haben. Der Umweltsenat führt in dieser Entscheidung ferner aus:

„Könnte nämlich durch die Wahl einer anderen Trasse /Standortes ein annähernd gleiches Ergebnis in Bezug auf den Zweck des Vorhabens bei insgesamt wesentlich weniger schwerwiegenden Eingriffen in die Umwelt, erzielt werden, so müssten beim beantragten Vorhaben die vorzunehmenden Eingriffe bei diesen und anderen Schutzgütern möglicherweise anders bewertet und eine

andere Gesamtbewertung auf Grund der §§ 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000 vorgenommen werden“ (US 2B/2008/23-62, „Mistelbach Umfahrung“).

1.2 Genau das hat aber die Antragstellerin im gegenständlichen Fall unterlassen: Die Antragstellerin

beschränkt ihre Ausführungen zur Standortauswahl lediglich auf die Angabe, welche Fachbeiträge zur Beurteilung der Standortentscheidung herangezogen wurden. Welche konkreten Auswahlkriterien definiert wurden, um einen aus Sicht der Umweltrelevanz bestmöglich geeigneter Standort zu finden, wurde hingegen nicht angegeben. Des Weiteren kann nicht nachvollzogen werden, warum die schlussendlich untersuchten Standorte *(i)* Fröschnitzsattel, *(ii)*

Wetterkreuz, *(iii)* Pfaff und *(iv)* Longsgraben überhaupt für eine nähere Untersuchung herangezogen wurden. Die Antragstellerin führt diesbezüglich lediglich in der UVE an, dass „auf Grundlage dieser Auswahlkriterien“ die Standorte *(i)* Fröschnitzsattel, *(ii)* Wetterkreuz, *(iii)* Pfaff und *(iv)* Longsgraben „ausgewählt und näher untersucht wurden“ (Bericht Projektoptimierung-Vorhabensdefinition, 5510-UV-0203AL-00-0001-F01). Gleichfalls ist offensichtlich nicht geprüft worden, warum nicht auch andere Deponiestandorte, insbesondere bereits bestehende und bewilligte Deponiestandorte herangezogen worden sind. Gerade bei der Inanspruchnahme von bestehenden Deponiestandorten werden umweltrelevante Auswirkungen fast gänzlich vermieden.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass in der UVE weder dargelegt wurde, *(i)* auf welcher Grundlage die Auswahlkriterien definiert wurde, noch *(ii)* in welchem Ausmaß die untersuchten Standorte den Auswahlkriterien überhaupt entsprachen, und *(iii)* ob nicht auch andere, auch schon bestehende Deponiestandorte für die Standortauswahl herangezogen hätten werden müssen.

Zudem unterlässt die Antragstellerin auch **gänzlich eine Abwägung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der ausgewählten Standorte untereinander**. Auch die Zusammenfassung der lediglich zwei Seiten (!) umfassende Ausführung betreffend die Standortauswahl der Deponie enthält keine Informationen darüber. Es ist für die mitbeteiligten Parteien somit völlig **intransparent**, warum der Standort Longsgraben nach Darlegung und Abwägung aller umweltrelevanter Vor- und Nachteile als bestmöglich geeignet qualifiziert wurde.

Es ist daher ein Faktum, dass eine fachliche Auseinandersetzung und Bewertung der einzelnen potentiellen Deponiestandorte und eine daraus schließende Abwägung aller umweltrelevanten Vor- und Nachteile aber im gegenständlichen Projekt **gerade nicht erfolgt ist**. Die UVE beschränkt sich in dieser Hinsicht auf Aussagen, dass „jede der beurteilten Deponiestandorte als machbar einzustufen sind“ und, dass „als Ergebnis der Beurteilung und nicht zuletzt aufgrund der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer schlussendlich der Standort Longsgraben für die Deponie gewählt wurde“. Der Standort Longsgraben wurde daher aufgrund der vermeintlichen Zustimmung der mitbeteiligten Parteien, aber offenbar **nicht** aufgrund der umweltrelevanten Vorteile ausgewählt.

Wenn nun im UVG kursorisch dargelegt wird (Seite 559, Raumplanung und Infrastruktur), dass der Standort Longsgraben aufgrund der integrativen Bewertung aller potentiellen Standorte anhand

der bestimmten Faktoren ausgewählt wurde, weil bei diesem Standort die höchste Umweltverträglichkeit und Eignung festgestellt wurde, drängt sich die Frage auf, wie eine solche Aussage getroffen werden konnte. Gerade die mangelnde Darlegung der umweltbezogenen Vor- und Nachteile der Standortauswahl machen es **unmöglich**, den Auswahlprozess der Antragstellerin nachzuvollziehen. Im Rahmen des UVG's konnte daher auch gar keine Überprüfung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der einzelnen Deponiestandorte auf „fachlicher Grundlage“ stattfinden.

Die mitbeteiligten Parteien können sich daher nicht erklären und auch nicht nachvollziehen, die das UVG die Ausführung treffen kann, dass der Antragsteller aufgrund der integrativen Bewertung der Standorte anhand aller bestimmten Faktoren letztlich jenen jener ausgewählt hat, bei dem die höchste Umweltverträglichkeit und Eignung festgestellt wurde.

1.3 Zusammenfassen halten die mitbeteiligten Parteien daher fest: Die Antragstellerin hat der Darlegungspflicht im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G iVm § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G nicht entsprochen. Der Antrag ist demnach abzuweisen.

1.4 Aus der Nichtvornahme dieser Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der anderen potentiellen Deponiestandorte – und somit einer unvollständigen UVE – folgt, dass die mitbeteiligten Parteien in der Ausübung ihrer Parteirechte schwerwiegend behindert werden.

Die von Gesetz wegen eingeräumte Parteistellung der Nachbarn (§ 19 Abs 1 Z 1 UVP G) soll ja dazu dienen, Einwendungen gegen ein Vorhaben erheben zu können und in diesen die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend zu machen. Nun erweist es sich, dass im gegenständlichen Fall das Recht zur Erhebung von Einwendungen durch die mitbeteiligten Parteien **umfassend eingeschränkt** wird. Die Antragstellerin hat gerade bei der Abwägung der Standortauswahl der Deponie eine **unvollständige UVE** eingereicht, und somit auch den mitbeteiligten Parteien die Möglichkeit genommen, auf Basis der UVE entsprechende inhaltliche – insbesondere zur Definition der Auswahlkriterien und deren Anwendung auf die im Auswahlverfahren berücksichtigten Standorte, bzw auf die Ergebnisse der umweltrelevanten Vor- und Nachteile – Einwendungen zu erheben.

Im UVP-Verfahren wird der Antragstellerin – im Gegensatz zu anderen Verwaltungsverfahren – in Form der UVE eine **spezifische Ermittlungspflicht** auferlegt, indem die Antragstellerin nicht nur wesentliche Teile der Sachverhaltsermittlung zu leisten hat, sondern auch diejenige ist, die Ermittlungen über die Auswirkungen auf die Umwelt beizubringen hat (US 9.10.2002, 6A/2002/5-12 „Anthering“, US 14.5.2004, 5A/2004/5-4 „Villach Kärnten Arena“). Die UVE muss **nachvollziehbar und in sich schlüssig** sein. Wesentlich ist, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Beschreibungen und Angaben aufgrund der von der UVP Richtlinie verfolgten Zieles der Einbeziehung der Umweltangaben in das Genehmigungsverfahren geeignet sind, im Genehmigungsverfahren berücksichtigt zu werden. Sie müssen daher auf Unterlagen beruhen, die in nachvollziehbarer Weise die Auswirkungen auf die Umwelt identifizieren, die daraus resultierenden Effekte quantifizieren und eine Interpretation dieser Effekte vornehmen (VwGH 30.6.2006, 2002/03/0213). Gerade bei Vorhaben, für die Enteignungen möglich sind, trifft die Antragstellerin nicht nur die Pflicht zur Prüfung von Alternativen sondern auch die Pflicht, diesen Vorgang im Rahmen der UVE nachzuwei-

sen. Das UVP-G sieht also gerade nicht vor, dass die Parteien, die Einwendungen erheben möchten, entsprechende ergänzende Sachverhaltsermittlungen selbst durchzuführen haben, um ihr Recht auf Erhebung von Einwendungen überhaupt ausüben zu können. Dies würde auch die Parteien hier wie auch in anderen Fällen völlig überfordern.

1.6 Die Antragstellerin ist daher ihrer umfassenden Ermittlungspflicht nicht nachgekommen und hat – in Bezug auf die Darlegungspflicht im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G iVm § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G – eine unvollständige, und somit nicht nachvollziehbare UVE eingereicht. Die mitbeteiligten Parteien sind somit in ihrem Recht auf vollständige Erhebung von Einwendungen verletzt. Das Vorhaben ist daher auf Basis der vorliegenden UVE nicht genehmigungsfähig.

2. Keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Vorhaben

2.1 Es ist – wie schon mehrfach erwähnt – Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung, in einer integrativen Gesamtbeurteilung die **Umweltauswirkungen** bestimmter Vorhaben anhand umweltrechtlicher Parameter zu sehen. Es geht also um die Auswirkungen auf die Umwelt. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist hingegen **nicht** Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (zuletzt US 11.6.2010, 1A/2009/6-142 „*Heiligenkreuz*“). Eine Standortauswahl basierend auf wirtschaftlichen Kriterien widerspricht daher § 1 Abs 1 UVP-G.

2.2 Es soll aber hier nochmals betont werden, dass gerade die Antragsteller – wie diese selbst im Deponietechnischen Bericht anführen („...und nicht zuletzt aufgrund der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer...“) – die Standortentscheidung im Wesentlichen mit der vermeintlich erteilten Zustimmung der mitbeteiligten Parteien zur Errichtung der geplanten Deponie begründet haben. Die Antragstellerin gesteht also ein, dass schlussendlich der Standort Longsgraben nicht aufgrund umweltrelevanter Vorteile, sondern schlicht wegen der vermeintlichen Grundverfügbarkeit – ein durchaus wirtschaftlicher Aspekt – ausgewählt wurde. Und selbst wenn die Grundverfügbarkeit nicht als wirtschaftlicher Aspekt per se betrachtet werden kann, als umweltrechtlicher Aspekt kann die Grundverfügbarkeit jedenfalls nicht gewertet werden.

2.3 Umso verwunderlicher ist es daher, wenn im UVG zum Einem den mitbeteiligten Parteien nochmals die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung – nämlich die ausschließliche Beachtung der Umweltkriterien – dargelegt werden und den mitbeteiligten Parteien erklärt wird, dass sich Einwendungen, die sich auf Wirtschaftlichkeit und Betroffenheit beziehen ausgeklammert werden. Zum Anderen werden die mitbeteiligten Parteien im darauffolgenden Absatz desselben UVG aufgeklärt, dass bei der etwaigen Errichtung mehrerer Deponien sowohl der betriebliche Aufwand (Organisation, Transport, Kontrolle), als auch die Kosten für die Rekultivierung erheblich höher wären. Gerade mit diesen Argumenten werden ja **weitere wirtschaftliche** und nicht umweltrelevante Aspekte ins Treffen geführt.

Das UVG geht im Übrigen auch nicht auf Einwendungen der mitbeteiligten Parteien ein, warum nicht die Inanspruchnahme von bereits existierenden Deponien aus umweltrelevanter Sicht vorteilhafter, als die Schaffung einer gänzlich neuen Deponie wäre. Die Nutzung von bestehenden Res-

sources sollte doch vermutlich weniger Auswirkungen auf die Umwelt haben und somit die Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung besser erreichen.

2.4 Somit hat die Antragstellerin nicht nur die vermeintliche Zustimmung der mitbeteiligten Parteien, sondern auch andere wirtschaftliche Aspekte als wesentliche Kriterien für die Auswahl des Standortes Longsgraben herangezogen. Diese Vorgehensweise wurde auch noch im UVG bestätigt. Der Antrag ist daher abzuweisen, weil sämtlicher dieser Aspekte nicht den Vorgaben des § 1 Abs 1 UVP-G entsprechen.

3. Unrichtige zugrundeliegende Daten zur Standortauswahl der Deponie

3.1 Das UVG hält fest (Seite 559), dass bei der Standortuntersuchung und auch noch zum Zeitpunkt des 4. Regionalforums noch von Ablagerungsmassen in Höhe von 4 Mio m³ ausgegangen wurde. Das bedeutet, dass beispielsweise auch das einzig vorhandene Dokument, das in Ansätzen einen Vergleich der einzelnen potentiellen Deponiestandorte wiedergibt (Beilage 2 der Einwendungen vom 5.8.2010) auf **falschen Annahmen und Berechnungen** beruht. Tatsächlich umfassen die in der UVE enthaltenen Ablagerungsmassen auf der Deponie Longsgraben nämlich ein Volumen von **5,1 Mio m³**.

Diese überaus wesentliche Information wurde den mitbeteiligten Parteien bis zum Zeitpunkt der Auflage des UVG vorenthalten.

3.2 Festzuhalten ist, dass diese Änderung der Ablagerungsmassen eine **Erhöhung der Gesamtmasse der Deponie um 25%** ergibt. Ob diese schwerwiegende Erhöhung der Gesamtmasse aber auch in den Ausführungen zur Standortsicherheit im deponietechnischen Bericht tatsächlich berücksichtigt wurde, kann nicht nachvollzogen und somit schon gar nicht überprüft werden. Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, ob die zuvor auf Basis der geplanten Kapazität von 4 Mio m³ getätigten Untersuchungen und Analysen (z.B. Standsicherheit, Wasserregime) für die geänderte Masse neu durchgeführt wurden, oder ob sich die der UVE zugrundeliegenden diesbezüglichen Untersuchungen und Analysen nicht vielmehr noch auf die ursprünglich geplante Ablagerungsmasse in Höhe von 4 Mio m³ beziehen. Es kann daher auf Basis des derzeitigen Sachstandes nicht nachvollzogen werden, ob der geplante Deponiestandort Longsgraben überhaupt den deponietechnischen Anforderungen zur Standortsicherheit entspricht und ob sich die UVE überhaupt auf die richtigen Grunddaten stützt.

Überdies können die mitbeteiligten Parteien nicht erkennen, ob sich nicht aufgrund der geänderten Gesamtablagerungsmasse und der daraus zwingend geänderten Grunddaten, nicht auch Änderungen in Hinblick auf die Abwägung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der im Auswahlverfahren untersuchten Standorte ergeben hätten. Es drängt sich also wiederum die Frage auf, ob der Standort Longsgraben nicht geradezu willkürlich ausgesucht wurde.

3.3 Es drängt sich sogar der Verdacht auf, dass die Antragstellerin ursprünglich lediglich eine Bodenaushubdeponie im Ausmaß von 4 Mio m³ geplant hat und erst später entschieden hat, die geplante Bodenaushubdeponie um ein Baurestmassenkompartiment zu erweitern. Daraus kann der

Schluss gezogen, dass nicht nur Annahmen und Berechnungen auf Basis eines zu geringen Deponievolumens (immerhin 25% Differenz!), sondern auch für eine gänzlich andere Deponiestruktur getroffen wurden.

3.4 Mangels der Vorlage des aufgrund der Erhöhung der Gesamtablagerungsmasse um 25% zur Anwendung kommenden Datenmaterials entspricht die vorliegende UVE nicht den tatsächlich für die Auswahl des Standortes Longsgraben relevanten Annahmen und Berechnungen. Der Antrag ist daher auch aus diesem Grund abzuweisen.

II. Zur mangelnden sicheren Herstellung der Deponie

1. Mangelnde Voraussetzung des § 21 Abs 2 Z 3 DeponieVO 2008

1.1 Zur Einwendung der mitbeteiligten Parteien, dass nicht nachvollziehbar sei, warum die Antragstellerin § 21 Abs 2 Z 3 der DeponieVO 2008 missachte, wird im UVG ausgeführt (Seite 561, Deponietechnik und Abfallwirtschaft), dass – um einer Überflutungswahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen – als zentrale wasserbauliche Maßnahme die Verlegung des Longsbach ge10 plant sei. Eine Nichteinhaltung der Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 3 DeponieVO 2008 wäre lediglich dann gegeben, wenn keine technischen Maßnahmen vorgesehen wären.

1.2 Nun ist der Wortlaut des § 21 Abs 2 Z 3 DeponieVO 2008 wie folgt:

„Als Deponiestandort ausgeschlossen sind:

3. Hochwasserabflussgebiete gemäß §38 Abs. 3 WRG 1959, ausgenommen die Erweiterung von Kompartimenten, welche sich am 1.März 2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befinden, wenn die Hochwasserfreiheit des Deponiekörpers durch technische Maßnahmen erzielt werden kann und alle wasserwirtschaftlichen Aspekte – erforderlichenfalls durch Ausgleichsmaßnahmen – berücksichtigt sind.“

§ 38 Abs 3 WRG definiert das Hochwasserabflussgebiet als das bei 30jährlichen Hochwässern überflutetes Gebiet. Die Antragstellerin führt auch im Deponietechnischen Bericht selbst aus, dass es sich hier um ein Hochwasserabflussgebiet handelt.

Aus dem Wortlaut des § 21 Abs 2 Z 3 ergibt sich daher unzweifelhaft, dass lediglich bei in Hochwassergebieten gemäß § 38 Abs 3 WRG **bestehenden Deponien** die Hochwasserfreiheit durch technische Maßnahmen erzielt werden. Die Vornahme von technischen Maßnahmen, um eine neue Deponie zukünftig in einem Hochwasserabflussgebiet errichten zu können, ist vom Wortlaut des Gesetzestextes hingegen nicht umfasst. Auch die erläuternden Bemerkungen zur DeponieVO 2008 sehen vor, dass lediglich bei bestehenden Deponien, nicht bei neuen Deponien, in Hochwasserabflussgebieten die Hochwasserfreiheit durch technische Maßnahmen erzielt werden kann, und auch das nur dann, wenn alle wasserrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden.

1.3 Gerade das trifft aber **hier nicht zu**. Bis dato besteht ja keine Deponie am Standort Longsgraben. Sondern im gegenständlichen Verfahren geht es ja gerade um eine Neuerrichtung einer Deponie. Somit ist es unerheblich, ob durch eine etwaige Verlegung des Longsbachs die geeigneten und geforderten technischen Maßnahmen erzielt werden können. **Vielmehr ist der Antrag aufgrund der mangelnden deponierechtlichen Standortvoraussetzung des § 21 Abs 2 Z 3 DeponieVO 2008 abzuweisen. Darüber hinaus ist eine Verlegung des Longsbachs auch sowie-**

so keine geeignete technische Maßnahme, um die Hochwasserfreiheit des Deponiekörpers sicherzustellen.

2. Mangelnde Voraussetzung des § 21 Abs 2 Z 6 DeponieVO 2008

2.1 Der Antrag muss aber auch aufgrund der mangelnden deponierechtlichen Standortvoraussetzungen des § 21 Abs 3 Z 6 DeponieVO 2008 abgewiesen werden.

Diese Bestimmung sieht vor, dass „*Standorte, mit freiem Grundwasser, für welche der Mindestabstand zwischen Deponierohplanum und der höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche unter Berücksichtigung möglicher Setzungen weniger als ein Meter beträgt, sofern dieser Mindestabstand nicht durch nach den Regeln des Erdbaues geschüttete, lagenweise verdichtete Schichten erreicht werden kann*“, ausgeschlossen sind.

2.2 Die Antragstellerin hält zwar in zutreffender Weise fest, dass durch die Verlegung des Longsbachs das Oberflächenwasser nicht mehr in die Deponie eintreten kann (soweit keine Überflutung durch Hochwasser eintritt – siehe Punkt III.2.1), übersieht aber, dass sehr wohl unabhängig davon, dass Grundwasser im Hang oberhalb der Deponie in ungleichmäßiger Tiefe aus den Klüften auf die Oberfläche tritt und durch das Abrinnen in die geplante Deponie eintritt. Das bedeutet: Das Grundwasser ist hier höher als die Deponie. Die geplante Deponie ist daher sehr wohl einem freien Grundwasserleiter ausgesetzt. Die geplante Errichtung der Deponie Longsgraben ist demnach aufgrund von § 21 Abs 2 Z 6 DeponieVO 2008 nicht zulässig. **Der Antrag ist somit auch aus diesem Grund abzuweisen.**

3. Mangelnde Ausweisung amphibolführender Gesteine

Zu den Ausführungen der mitbeteiligten Parteien betreffend amphibolführender Gesteine wird im UVG auf die Ausführungen des Deponietechnischen Berichtes verwiesen, wonach mit keinem Auftreten von Asbest bzw Asbestfasern zu rechnen sei (Seite 565). Im UVG wird aber gleichzeitig erläutert, dass untersuchte Gesteinsmaterialien chemisch als Tremolite qualifiziert wurden.

Tremolite sind Asbest. Grundsätzlich ist bei Asbesten zwischen gefährlichen, lungengängigen und ungefährlichen, nicht-lungengängigen Asbesten zu unterscheiden. Tremolite sind nur bekannt als lungengängige, also als gefährliche Asbeststoffe. Das UVG verneint diese Gefährlichkeit und stellt fest, dass es sich **nicht um feinfasriges**, also nicht lungengängiges Material handelt.

Wenn dies wirklich richtig ist, was die mitbeteiligten Parteien hier nochmals in Frage stellen, dann ist jedenfalls festzustellen, dass es sich zumindest um eine Mischform handelt. Das heißt, dass die chemisch als Tremolit identifizierten Materialien wenige Meter neben den Probebohrungen durchaus auch kristallographisch die typische Tremolitstruktur haben können, also feinfasriges, lungengängiges und damit höchstgefährliches Asbest sind. Die wenigen durchgeführten Probebohrungen im Hinblick auf das amphibolführende Gestein reichen bei weitem nicht aus, um auszuschließen, dass Tremolite nicht nur in der atypischen nicht feinfasrigen Struktur vorliegen. Vielmehr muss damit gerechnet werden, dass auch feinfasrige Tremolite und damit hochgefährliches Asbest anfallen. Diese Stoffe dürfen aber keinesfalls in der Baurestmassendeponie gelagert werden, sondern bedürfen einer Lagerung auf einer speziellen Deponie.

Um zu klären, inwieweit Tremolite hier in der ungefährlichen, atypischen oder in der typischen feinfasrigen gefährlichen Form vorliegen, hätte eine entsprechende **Kartierung** der amphibolführen-

den Gesteine vorgenommen werden müssen, die dann mit engmaschig durchgeführten Probebohrungen zu überprüfen gewesen wären. Dies ist nicht geschehen. Das hier deutlich indizierte Asbestrisiko muss aber aufgeklärt werden. **Derzeit ist der Antrag demnach abzuweisen.**

4. Zur Erbebengefährdung – Standsicherheit des Dammes

Die im UVG angeführten Ausführungen zur Erbebengefährdung (Seite 567) können nicht nachvollzogen werden. Wenn nun gerade bei einem solch sensiblen Thema, wie das der Deponie lediglich von einer Referenzbeschleunigung von **1 m/s²** als Berechnungsgrundlage herangezogen wird, wird somit lediglich den Minimalstanforderungen entsprochen, aber keine Berechnung auf Basis der von der Antragstellerin selbst angenommenen Gefährdung vorgenommen. Dies erscheint auch im Lichte der immer häufiger auftretenden Klimaveränderungen und den draus resultierenden Folgen als inakzeptabel fahrlässig. Die mitbeteiligten Parteien verstehen deshalb nicht, warum nicht der tatsächlich auch von der Antragstellerin angenommene Wert der Referenzbeschleunigung von **1,39 m/s²** der Berechnung zu Grunde gelegt wurde. Darüber hinaus ist es auch verwunderlich, dass das UVE keine Überlegungen anstellt, welche Auswirkungen das Zusammentreffen eines etwaigen Erdbebens mit einem Hochwasser haben könnten. Die UVE ist demnach auch in dieser Hinsicht unvollständig.

III. Jagd- und forstwirtschaftliche Aspekte

Die mitbeteiligten Parteien betonen hier nochmals, dass durch die geplante Deponie am Standort Longsgraben eine jagdliche Nutzung des Gebietes nicht mehr möglich sein wird. Zudem wird – wie schon in den Einwendungen vom 5.8.2010 dargelegt – eine Nutzung des einzig bestehenden Forstwegenetzes aufgrund der vorgesehenen dauerhaften Verwendung als Deponiezufahrt unmöglich gemacht. Im Forst geschlagenes Holz kann hier aufgrund der Steilheit des Geländes ausschließlich durch Seilwinden, die ausschließlich auf den Forstwegen zu positionieren sind, geborgen werden. Seilwinde werden aber zukünftig nicht mehr eingesetzt werden können, da die Forstwege für die Deponiezufahrt offen bleiben müssen. Wenn nun im UVG erklärt wird, dass „*die Erreichbarkeit sowie ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen gewährleistet sein müssen*“, so wird gerade dies eben nicht möglich sein. Zusammengefasst wird daher durch die geplante Deponiezufahrt die kommerzielle forstwirtschaftliche Nutzung der Liegenschaften der mitbeteiligten Parteien zunichte gemacht.

Die mitbeteiligten Parteien halten daher ihren Antrag vom 5.8.2010 auf Abweisung des Genehmigungsantrages aufrecht.

Dr. Eberhardt von Rantzau, Heinrich von Rantzau, Roland von Rantzau

Stellungnahme der Sachverständigen für Abfallwirtschaft und Deponietechnik, ESW ZT GmbH (Univ. Prof. DI Dr. Wruss, DI Kochberger) zur Stellungnahme Nr. 102 von Rantzau:

Bezüglich der Einwendungen ist folgendes festzuhalten:

Wie schon zur Einwendung 97 angeführt, ist eine Überprüfung der Standortwahl im Zuge des UVP-Gutachtens nicht vorgesehen, sondern lediglich die abfallwirtschaftliche bzw. deponietechnische Zulässigkeit gemäß den Regelwerken, wie Deponieverordnung (39 VO aus 2008 bzw. AWG idgF etc.) zu prüfen.

Bezüglich der hydrogeologischen und geologischen Randbedingungen der Deponie Longsgraben wird auf die Sachverständigen Weber, Holnsteiner und Schatz verwiesen.

Die unter Abschnitt I, Punkt 3, angeführten falschen Annahmen und Berechnungen sind nicht nachvollziehbar, da sich die zu erwartenden Ablagerungsmengen mit den Angaben der UVE decken.

Die unter Abschnitt II, Punkt 3, angeführte “[...]mangelnde Ausweisung amphibolführender Gesteine[...]“ wird wie folgt kommentiert:

Bei den umfassenden Voruntersuchungen wurden verschiedene Minerale angetroffen, aus welchen Asbestfasern bestehen können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Habitus dieser Materialien generell faserförmig ist. Es wurden in mehreren Untersuchungskampagnen keine Minerale angetroffen, welche faserförmig ausgebildet waren. Seitens des Unterfertigten wurde die Plausibilität der Ausführungen der UVE geprüft. Diese liegt vor.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sowohl fest- als auch schwachgebundene Asbestmaterialien, unter Berücksichtigung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, selbstverständlich auf einer Baurestmassendeponie in einem eigenen Kompartiment abgelagert werden können.

Univ. Prof. DI Dr. Wruss e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Jagd und Wildökologie, DI. Dr. Franz-Werner Hillgartner zur Stellungnahme Nr. 102 von Hainz Rohrwig – Forstbetrieb von Rantzau:

Kapitel III Jagd – und forstwirtschaftliche Aspekte

Einwand Jagd

Unbestritten wird die jagdliche Nutzung des Gebietes stark beeinträchtigt.

Einwand Bewirtschaftbarkeit

Im UVGA wurde als zwingend erforderliche Maßnahme vorgeschrieben, dass „die Erreichbarkeit sowie ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen gewährleistet sein müssen“.

Die Erreichbarkeit der Waldungen ist auf der Deponiezufahrt gegeben. Für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung obliegt es der Projektwerberin gemeinsam mit den Grundeigentümern eine entsprechende einvernehmliche Lösung auszuarbeiten. Auf die Fragenbeantwortung 03.13 wird verwiesen.

DI. Dr. Franz-Werner Hillgartner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 102, Familie von Rantzau:

Zu 2.2: Wie auch im Gutachten des SV für Geologie und Hydrogeologie ausgeführt wird, wird durch die sorgfältige Fassung sämtlicher Quellaustritte im Bereich des Deponieuntergrundes und die geordnete Ableitung dieser Wässer hintangehalten, dass der Deponiekörper durch Hangwasser durchfeuchtet oder gar eingestaut wird. Der Vorhalt, dass Grundwasser höher als die Deponie liegt, ist daher unzutreffend.

Zu 3: Der Vorhalt, dass amphibolführende Gesteine mangelhaft ausgewiesen worden seien, ist unzutreffend.

Wie im Gutachten Geologie – Hydrogeologie ausführlich ausgeführt, ist die Gneis-Grüngesteinsfolge auf Grund der lithologischen Ausbildung die einzige Gesteinsserie, in welcher zumindest theoretisch asbestiforme Mineralphasen auftreten können. Auch durch die vertiefenden Untersuchungen konnte kein Hinweis auf gesundheitsgefährdende Asbestanreicherungen erhalten werden. Aus den Bohrungen konnten auch keine derartigen Hinweise für Nebengesteinsalterationen beobachtet werden, die eine Bildung von faserförmigem Asbest begünstigen. Zudem sind auch Hinweise vorhanden, die aus lagerstättenkundlicher Sicht die Möglichkeit oder die Nähe von Asbestmineralisationen erkennen lassen (z.B. hydrothermal überprägte Scherzonen, z.B. Thetford Mines / Kanada).

Aus einer (zusätzlichen) geologischen Kartierung von der Geländeoberfläche aus kann die Asbestführung auf Tunnelniveau nicht rückgeschlossen werden. Hiefür sind die Erkundungsbohrungen, die den entsprechenden Gesteinskomplex mehrfach durchteuft haben aussagekräftiger.

Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger zur Stellungnahme Nr.102 von Familie von Rantzau:

Aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen für die 5 Mio m³ Deponie Longsgraben sind weder gesundheitsgefährdende Wasser- noch Luftverunreinigungen zu erwarten. Die chemische, mineralogische und elektronenoptische Analyse der Bohrkerns ergab keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von Asbest (Tremolitasbest oder andere Asbestarten). Eine baubegleitende Kontrolle des Ausbruchsmaterials ist schon zum Schutz der Mineure vorgesehen.

Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger e.h.

Stellungnahme (103) des Landes Steiermark, Verkehrsabteilung, vertreten durch von DI Alfred Nagelschmied:

Es wird festgehalten, dass das Projekt Semmering Basistunnel neu für das Land Steiermark von großer Bedeutung ist, wobei es nicht nur um die Fahrzeitverkürzung zwischen Graz und Wien geht, sondern insbesondere darum, dass es das Projekt ermöglicht, den steirischen Zentralraum in ein leistungsfähiges transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN) einzubinden.

Diese Einbindung ist im Zusammenhang mit den wesentlichen Verbesserungen der Erreichbarkeiten Voraussetzung, um den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig abzusichern.

Das Land Steiermark steht voll hinter dem vorliegenden Projekt, das durch die Verbesserungen für den Personen- und Güterverkehr geeignet ist einen wesentlichen Beitrag für ein zukunftsfähiges und umweltverträgliches Gesamtverkehrssystem zu leisten und hofft auf eine möglichst rasche Realisierung des Projektes.

DI Alfred Nagelschmied e.h.

Stellungnahme (104) von Herrn Kurt Blaser, Grautschenhof 17b, Spital Semmering:

Mein Name ist Kurt Blaser, Spital am Semmering, Grautschenhof 17b, als Besitzer eines Eigenheimes, Einfamilienwohnhauses in Spital am Semmering, Grautschenhof 17b, bin ich sehr wesentlich vom Semmering-Tunnelbau betroffen.

Mit mir sind es weitere Eigenheimbesitzer im Ortsteil Grautschenhof. Bekanntlich führt die Errichtung der neuen Bahnstrecke direkt unterhalb unseres Eigenheimes, etwa in 80 – 100 Meter Tiefe. Dadurch ist auf jedenfalls eine beachtenswerte größere Besiztentwertung gegeben.

Ich muss erwähnen, das mein verstorbener Vater, Werksarbeiter bei Schoeller-Bleckmann, Vereinigte Edelstahlwerke, VEW, unter größten persönlichen und familiären Opfern dieses bescheidene Einfamilienhaus errichtet hat. Wir waren eine siebenköpfige Familie, 5 Kinder, der Vater Alleinverdiener.

Ich habe mit meiner Familie, 5 Personen insgesamt das Haus weiterhin fertig gestellt und mein älterer Sohn tritt bereits als Nachfolger nach mir an. Also drei Generationen bemühen sich um dieses Wohnhaus. Das ist praktisch unser bescheidner Familienbesitz. Das ist alles was wir haben.

Am liebsten wäre es mir, das Haus würde insgesamt abgelöst werden, den vor uns allen Eigenheimbesitzern in Grautschenhof, liegt eine jahrelange Zeit sehr schwerer Belastungen; unter den Häusern wird gearbeitet, gebohrt, gesprengt, Lastwägen abtransportiert, mit Staubentwicklung, Lärm und Noch unvorhergesehenen Lasten, wie sie anfallen.

Mitten in unserer Siedlung wird auch noch ein Entlüftungsschacht für den ÖBB-Tunnel errichtet. Der Semmering-Basistunnel ist ein ganz großes Ereignis für unser Heimatland Österreich hinaus, eine große Leistung und Fortschritt für Europa. Ein dringend notwendiges großes Vorhaben. Deshalb muss ich betonen und zum Ausdruck bringen, dass man für ein derartiges Ereignis – eine so große Leistung -, die Opfer nicht nur von den betroffenen kleinen Leuten, wie wir es sind, verlangen kann. Dementsprechend muss auch die Ablöse, die Bewertung sein, sie muss so sein, dass wir nicht nur die Betroffenen sind, sondern auch die echten und ehrlichen Entschädigten sein müssen!

Ich appelliere an Ehrlichkeit, Menschlichkeit und soziales Verständnis

Kurt Blaser e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger zur Stellungnahme Nr.104 von Kurt Blaser:

Für den Grautschenhof und seine Bewohner werden keine gesundheitsgefährdeten oder unzumutbar belästigenden Staub- und Lärmimmissionen erwartet. Die Überwachung der Immissionen während des Baues stellt sicher, dass die Prognosen eingehalten werden.

Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr. 104 von Kurt Blaser:

Gemäß Immissionsberechnungen der UVE liegt die maximale Beeinflussung am Grautschenhof 4 bei $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub PM10 als Jahresmittelwert sowie $5,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NOX als Jahresmittel. Es ist weder mit einer erheblichen Zusatzbelastung noch mit einer Grenzwertüberschreitung gemäß Immissionsschutzgesetz Luft zu rechnen. Voraussetzung dafür ist jedoch die Einhaltung der umfangreichen Maßnahmen zur Staubminderung, wie sie in der UVE festgelegt wurde.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme (105) von Herrn Ing. Michael Dirnbacher, Hartholzstraße 20, 2640 Gloggnitz:

Ich bin grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft 2640 Gloggnitz, Hartholzstraße 20. Ich bin daher durch das Projekt Semmering-Basistunnel neu unmittelbar betroffen. Ich erkläre mich somit als Beteiligter mit entsprechender Parteistellung am gegenständlichen UVP-Verfahren.

Zur heutigen Verhandlung gebe ich zu Protokoll in Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 9.8.2010, bitte ich die Behörde,

1. dass eine tatsächliche Lärmmessung auf meiner Liegenschaft durchgeführt wird. Nicht so, wie in der Beantwortung meines Anliegens durch Rechnung via Lärmkarte der Lärm ermittelt wurde, d.h. ich bitte um eine De-facto-Messung vor Ort, wenn möglich unter Berücksichtigung fallweise ungünstiger Windverhältnisse, welche den Lärm für das menschliche Ohr lauter erscheinen lassen.
2. um Festlegung eines maximalen Lärmpegels M, welcher der im obigen Punkt 1 durchgeführten Lärmmessung entspricht.
3. allen möglichen zukünftigen Betreibern der Bahnstrecke inkl. Privaten, wie Westbahn AG, eine Einschränkung der Eisenbahnfahrgeschwindigkeit im Tunnelportal sowie im Bereich Silbersberg vorzuschreiben, welche die auftretende Lärmbelastung maximal auf den obigen Lärmpegel M festschreibt, d.h. mit anderen Worten behördliche Reduktion der Zuggeschwindigkeiten um den Lärm auf heutigem Niveau auch in der Zukunft sicher zu stellen, unabhängig vom verwendeten Wagenmaterial.

Ing. Michael Dirnbacher, e.h.

Stellungnahme (106) der Gemeinde Spital am Semmering, Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering, vertreten durch Bürgermeister Reinhard Reisinger:

Die Gemeinde Spital am Semmering hat mit den ha. Schriftsätzen vom 11.8.2010 und 8.10.2010 beide GZ: 650-2010, im Rahmen des Verfahrens mehrere Einwendungen eingebracht.

Da eine ausreichende Sicherstellung dieser Punkte bisher nicht erfolgt ist sowie auch noch keine entsprechende Vereinbarung der ÖBB mit der Gemeinde Spital am Semmering, insbesondere auch im Hinblick auf die Ersatzwasserversorgung, abgeschlossen wurde, werden die Einwendungen, welche rechtzeitig eingebracht wurden, vollinhaltlich aufrecht erhalten.

Reinhard Reisinger e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 106 von Gemeinde Spital am Semmering, Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering:

Es wird auf die Stellungnahme des SV für Grundwasserschutz Punkt 5.1.33 (33.4) Seite 676 UVG verwiesen.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme (107) von Herrn Johann Fladenhofer vulgo Hofmeister, Grautschenhof 22, 8684 Spital, auch im Namen von Gattin Elisabeth Fladenhofer:

Wir sind jeweils Hälfteigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Bereich Grautschenhof.

Projektgemäß soll unter diesen Grundstücken das gegenständliche Projekt (Eisenbahntunnel) errichtet werden. Über diese Grundstücke verläuft u. a. der Wallersbach und befindet sich auch eine Quelle, welche jedoch derzeit nicht genutzt wird.

Wir befürchten, dass durch das gegenständliche Projekt es zu Veränderungen der Grund- und Oberflächenwasser kommt, die bis zur nicht mehr möglichen landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke führen kann.

Weiters befinden sich auf den Grundstücken auch unser Wohnhaus sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Durch die Realisierung des gegenständlichen Projektes befürchten wir Bauschäden bis zur völligen Vernichtung unserer Gebäude.

Wir fordern daher jedenfalls eine rechtzeitige Beweissicherung auf Kosten der Bauwerberin sowie im Schadensfalle entsprechenden Schadenersatz.

Johann Fladenhofer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 107, Herr Fladenhofer:

Der Einwand des Einschreiters ist nachvollziehbar und verständlich. Das Anwesen des Einschreiters liegt rund 140 m von der Tunnelröhre entfernt. Zwischen Tunnelrinne und GOK verbleiben allerdings rd. 100 m Schwebel, die zum überwiegenden Teil aus Festgesteinen aufgebaut wird.

Im Gutachten des SV für Geologie und Hydrogeologie wurden zur Vermeidung von Wasserzutritten in die Stollenröhren, die insbesondere durch Entwässerung des Porengrundwasserkörpers Setzungen an der Geländeoberfläche nach sich ziehen können, die nachstehend angeführte zwingende Vorschreibung formuliert:

- Soferne in jenen Abschnitten der Gebirgsbereiche 6 und 27, in welchen bebauten Gebiet bei geringer Überlagerung unterfahren wird, das Risiko nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Wasserzutritte aus den quartären Alluvionen in die Tunnelröhren zu Senkungserscheinungen oder zur Hohlraumbildung zufolge Suffosion kommen kann, die möglicherweise sogar zum Kollaps von Hohlräumen mit möglichen Auswirkungen bis auf die Geländeoberfläche führen, ist gegebenenfalls durch geeignete Wasserrückhaltmaßnahmen (z.B. Injektionen) der Wasserzutritt zu den Tunnelröhren bestmöglich zu unterbinden.

Es wird empfohlen den Brunnen des Einschreiters in das hydrogeologische Beweissicherungsprogramm aufzunehmen und diesen quantitativ zu messen. Darüber hinaus wird empfohlen, das Gebäude beweiszusichern.

Univ. Prof. MR Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 107 von Johann Fladenhofer, 8684 Spital am Semmering:

Der Forderung nach einer rechtzeitigen Beweissicherung wird aus der Sicht des Fachgebietes Grundwasserschutz prinzipiell beigegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im gg. Gutachten als zwingende Maßnahme eine derartige wasserwirtschaftliche Beweissicherung mit einer repräsentativen Anzahl an Messstellen vorgesehen ist. Eine Beeinträchtigung der gg. Quelle ist aufgrund der Lage zur Baumaßnahme unwahrscheinlich.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch zur Stellungnahme Nr. 107 von Johann Fladenhofer, Grautschenhof 22:

Dieses Objekt wurde in das Beweissicherungsprogramm aufgenommen. Falls Sprengungen in Distanzen > 170 m erfolgen, werden Schäden bei Einhaltung der Lademengen – Abstandsbeziehungen vermieden. Bei Sprengungen im Abstand < 170 m sind Kontrollmessungen vorzunehmen.

Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger zur Stellungnahme Nr. 107 von Johann Fladenhofer vulgo Hofmeister:

Für das Wohnhaus werden keine Immissionen prognostiziert, die eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung erwarten lassen.

Dr. Manfred Neuberger e.h.

Stellungnahme (108) von Josef und Theresia Aschenbrenner, Hinterleiten 10, 8684 Spital am Semmering, EZ: 40 und 82:

Sollte unsere private Trinkwasserversorgung durch den Tunnelbau beeinträchtigt werden, ist unverzüglich durch die ÖBB eine geeignete Ersatzwasserversorgung zur Verfügung bzw. sicher zu stellen.

Theresia Aschenbrenner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 108, Aschenbrenner Josef und Theresia, Hinterleiten 10, Spital am Semmering:

Die Wassernutzung der Einschreiter ist bereits im Beweissicherungsprogramm enthalten.

Univ. Prof. MR Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme (109) der Marktgemeinde Payerbach, Ortsplatz 7, 2650 Payerbach vertreten durch Herrn Bürgermeister Eduard Rettenbacher:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Retentionsbecken in der Marktgemeinde Payerbach (Mühlhof)

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Unsere Einwendungen vom 12.08.2010 bleiben dem Sinn nach bestehen.

Zusätzlich möchte ich im Sinne der Gemeindebürger noch mal darauf hinweisen, dass die Belastungen während der Bauzeit erheblich sind. Aus diesem Grund sind diese Einwendungen zu berücksichtigen und zu behandeln.

Bürgermeister Eduard Rettenbacher e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger zur Stellungnahme Nr.109 von Marktgemeinde Payerbach, Bgm. Rettenbacher:

Wird angemerkt dass, der Großteil des Ortsgebietes von Payerbach durch das Projekt dauerhaft von Verkehrsimmissionen entlastet wird. Bezüglich der Lärm- und Staubimmissionen während der Bauzeit ist das umfangreiche Beweissicherungsprogramm in Zusammenhang mit den von den Projektwerbern in der Verhandlung zugesicherten Pönalen in den Bauverträgen der Zulieferer geeignet, unzumutbare Belästigungen der Wohnbevölkerung zu verhindern.

Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr. 109 von Marktgemeinde Payerbach:

Es wird auf die Stellungnahme zu 75.1 des Fragenbereichs 4 im Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen. Die temporäre Staub- und Abgasbelastung durch die Errichtung des Retentionsbeckens am Mühlhof wird durch eine Reihe von Staubminderungsmaßnahmen soweit begrenzt, dass eine Überschreitung von Grenzwerten gemäß Immissionsschutzgesetz Luft mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme (110) von Herrn Peter Görig, Waldgasse 8, 8680 Mürzzuschlag, EZ 62 Steinhäus am Semmering:

Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der oben angeführten Liegenschaft. Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Betroffen durch die Baustraße.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

1. Es ist noch nie geschehen, sich Gedanken zu machen oder gesagt worden, was durch den Wegfall des Forstweges mit der bestehenden Loipe passiert bzw. den dortigen Spazierwegen.
2. Ich habe noch kein Konzept gesehen, dass den Rückbau der Baustraße in den jetzigen Zustand (Forstweg) darstellt.
3. Es fehlt ein Konzept über Winterverkehr, da aufgrund des Wasserschutzgebietes der Schnee nicht einfach in den Wald geräumt werden kann bzw. mit Auftaumitteln gearbeitet werden kann.
4. Was wird für den Wildschutz im Bereich der Baustraße bzw. der L117 getan?

Ich fordere daher, auf die oben angeführten Punkte zu reagieren.

Peter Görig e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Jagd und Wildökologie, DI. Dr. Franz-Werner Hillgarter zur Stellungnahme Nr. 110 von Peter Görig, Waldgasse 8, 8680 Mürzzuschlag:

Frage 4. Was wird für den Wildschutz im Bereich der Baustrasse bzw. L 117 getan?

Vorgeschlagen werden Reflektoren wie sie bei Strassen mit Wildwechsel gebräuchlich sind. Warn tafeln wären zusätzlich aufzustellen.

DI. Dr. Franz-Werner Hillgarter e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenverkehrswesen, DI Franz Wagenhofer zur Stellungnahme Nr. 110 von Peter Görig, Waldgasse 8, 8680 Mürzzuschlag:

Auf der geplanten Baustraße ist eine winterdienstmäßige Betreuung sicherzustellen. Der anfallende Fahrzeugverkehr ist wintermäßig auszustatten (z.B. in Form von Schneeketten und entsprechender Bereifung).

DI Franz Wagenhofer e.h.

Stellungnahme(111) der Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn“ , vertreten durch Herrn Mag. Peter J. Derl:

Vertretungsbekanntgabe

Herr Mag. Peter J. Derl, Vertreter der Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn - Tunnelwahn!“, gibt bekannt, dass er Dr. Josef Lueger, Ing.-Büro für Techn. Geologie, mit seiner Vertretung im o.g. Verfahren bevollmächtigt hat.

Vorlage einer fachlichen Stellungnahme

Die Bürgerinitiative hat im Verfahren Einwendungen erhoben. Zur Begründung dieser Einwendungen legt die Bürgerinitiative in der Beilage eine fachliche Stellungnahme, verfasst von Dr. Josef Lueger, vor.

In der vorgelegten fachlichen Stellungnahme werden – kurz gefasst – folgende Feststellungen getroffen:

Die vorgelegten Projektunterlagen sind unvollständig, fehlerhaft und in wesentlichen Belangen unrichtig. Sie sind für eine Prüfung der Umweltverträglichkeit ungeeignet. Eine Genehmigung des Vorhabens kann auf dieser Grundlage nicht erteilt werden.

Die geplanten Abdichtungsmaßnahmen haben nur eine geringe und unzureichende Wirkung. Sie entsprechen auch nicht dem Stand der Technik; fortschrittliche Abdichtungsmethoden haben eine weit bessere Wirkung.

Weiters geht aus der fachlichen Stellungnahme hervor, dass der Standort für die geplante Deponie Longsgraben nicht den Bestimmungen der Deponieverordnung entspricht und dass weitere Bestimmungen der Deponieverordnung nicht eingehalten werden.

In den Projektunterlagen sind derzeit keinerlei Aussagen zur Grundwasserökologie vorhanden. Die EU-Grundwasserrichtlinie anerkennt das Grundwasser als schützenswerten Lebensraum.

Daher liegt der Schutz des Grundwassers als Lebensraum für Tiere zweifellos im öffentlichen Interesse.

1. das UVP-Gutachten ist mangelhaft,
2. weil es auf unrichtigen und fehlerhaften Projektunterlagen aufbaut,
3. weil es das Grundwasser als schützenswerten Lebensraum negiert,
4. weil es vielfach auf Mutmaßungen aufbaut, die im Projekt nicht belegt sind,
5. weil es auf unzutreffenden Vermutungen aufbaut,
6. weil es vielfach nur unbestimmte, teilweise auch ungeeignete Vorschriften vorschlägt und weil es vorsieht, dass wesentliche Untersuchungen und Nachweise, die zur Entscheidung über eine allfällige Bewilligung notwendig sind, erst in Zeiträumen nach der Bewilligung erstellt werden (insbesondere im Zuge von Monitoring- bzw. Beweissicherungsmaßnahmen).

Aufgrund des UVP-Gutachtens vermutet die Bürgerinitiative, dass den UVP-Sachverständigen wesentliche Projektinformationen vorgelegen sind, die der Bürgerinitiative bisher vorenthalten wurden.

Dem Vorhaben kommt keine Umweltverträglichkeit zu, berechnete Parteieninteressen werden unzumutbar beeinträchtigt.

Alle vorgenannten Feststellungen werden in der fachlichen Stellungnahme ausführlich belegt und begründet.

Die Bürgerinitiative stellt sohin folgende

Anträge:

Die Behörde möge feststellen, dass das Vorhaben nicht umweltverträglich ist, und den Bewilligungsantrag abweisen.

In eventu möge die Behörde der Bewilligungswerberin auftragen, fehlende Unterlagen bzw. Nachweise nachzureichen, fehlerhafte bzw. mangelhafte Angaben zu korrigieren und das Projekt entsprechend der fachlichen Stellungnahme grundlegend zu überarbeiten.

Dazu wird verlangt, dass der Lebensraum Grundwasser im Hinblick auf die geplanten Eingriffe genau erhoben und die zu erwartenden Auswirkungen eingehend untersucht werden. Darüber ist von einem Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Grundwasserökologie ein UVP-Gutachten zu erstatten.

Weiters möge die Behörde die UVP-Sachverständigen auffordern, ihre Gutachten unter Berücksichtigung der Feststellungen in der fachlichen Stellungnahme zu überarbeiten.

Letztlich verlangt die Bürgerinitiative, dass ihr allenfalls bislang vorenthaltene Projektinformationen, insbesondere solche, die auch den UVP-Sachverständigen zur Verfügung gestanden sind, zur Gänze und ehestmöglich zugänglich gemacht werden.

Für die Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn!“
Mag. Peter J. Derl, Vertreter e.h.

siehe Beilage

inGEO – Fachliche Stellungnahme im UVP-Verfahren (GZ 290/11 vom 15.Jänner 2011)

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme 111: Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“, vertreten durch Mag. DERL:

In der nachstehend angeführten gutachterlichen Stellungnahme wird primär auf die Vorhalte des Einschreiters zu den Ausführungen der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz eingegangen. Vorhalte, die die Einreichunterlagen (UVE) betreffen, werden von den Projektanten der Antragstellerin behandelt. Allgemein ist jedoch festzuhalten:

Die SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz legen Wert auf die Feststellung, dass ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, weisungsfrei und in Äquidistanz zwischen Konsenswerberin, deren Projektanten, Behörde und allfällig betroffenen Parteien erstellt wurden.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen zur Feststellung der Umweltverträglichkeit des Einreichprojektes nach dem Stand der Technik und des Wissens erfolgten. Eine weitere Verdichtung von Untersuchungen hätte das Ergebnis nicht wesentlich verbessert. Im Gutachten der SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz wurde eindeutig festgestellt, dass die jeweiligen Schutzziele unter Setzung von zwingenden Maßnahmen erreicht werden und durch weitere empfohlene Maßnahmen verbessert werden können. Die Ergebnisse sind jedenfalls ausreichend um die Fragen der Umweltverträglichkeit beantworten zu können.

Aus den zwingenden Maßnahmen des SV für Geologie und Hydrogeologie ist unzweifelhaft zu erkennen, dass Maßnahmen zur Schonung des Bergwasserkörpers umzusetzen sind. Dies deshalb, um den Grundwasserkörper möglichst wenig zu beeinträchtigen, somit auch allfällige Auswirkungen auf Quellen und andere Wassernutzungen möglichst gering zu halten, aber auch Schäden an Gebäuden und der Infrastruktur hintanzuhalten. Der Vorhalt von Dr. Lueger, dass nicht der Schutz des Wasserhaushaltes, sondern lediglich die technisch-wirtschaftliche Optimierung der Baumaßnahme im Vordergrund stand, ist entschieden zurückzuweisen.

Gutachterlich wurde vom SV für Grundwasserschutz ausgeführt, dass im Fall von möglichen quantitativen bzw. qualitativen Beeinträchtigungen von Grundwassernutzungen primär danach zu trachten ist, alle technisch und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen auszunützen, die geeignet sind, den Einfluss des Bauwerkes auf den Grund- bzw. Bergwasserkörper so gering als möglich zu halten und erst sekundär Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen (z.B. Ersatzwasser, Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung, finanzieller Ausgleich) zum Einsatz kommen zu lassen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in den UVE-Unterlagen Injektionsmaßnahmen nur allgemein beschrieben werden, es wird jedoch noch nicht eine genaue Vorgabe der Injektionsmedien getroffen, nicht zuletzt deswegen, weil sich bis zur Projektumsetzung der Stand der Technik signifikant erhöhen kann. Eine Festlegung auf eine bestimmte Art des Injektionsmediums ist aus derzeitiger Sicht nicht sinnvoll.

Dr. Lueger erkennt vollständig, dass die vegetationsrelevante Bodenfeuchte primär von den Niederschlägen beeinflusst wird.

Es entspricht sowohl dem Stand der Technik als auch des Wissens, dass zwischen der vegetationsrelevanten Bodenzone und dem Grundwasserkörper eine ungesättigte Zone unterschiedlicher Mächtigkeit zwischengeschaltet ist. Auf diesen Umstand wurde von den gefertigten Sachverständigen im erforderlichen Detail und mit gebotener Sorgfalt eingegangen. Dies vor allem deshalb, um allfällige Auswirkungen auf den vegetationsrelevanten Wasserhaushalt treffen zu können. Tatsächlich kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Bodenfeuchte durch eine Schüttingsreduktion bei Quellaustritten beeinträchtigt werden kann. Die allfällig beeinträchtigten Quellen sind im UVG angeführt. Auswirkungen auf das Ökosystem wurden jedoch kompetenterweise von den zuständigen UVG-Sachverständigen beurteilt.

Wie auch vom Gutachter für Geologie und Hydrogeologie ausgeführt wird, ist ihm jedenfalls kein Tunnelbauwerk bekannt, bei dem es durch Grundwasserabsenkung zum Austrocknen weiter Landstriche gekommen sei.

Die gg. UVE-Unterlagen weisen zweifelsfrei nicht jenen Detaillierungsgrad auf, der beispielsweise von einem Ausschreibungsprojekt zu erwarten ist. Prognoseunschärfen, die zu einem Planungsrisiko führen könnten, sind durch zusätzliche Untersuchungen in der Detailplanung zu klären. Auf dies wurde auch ausdrücklich im UVG hingewiesen.

Dessen ungeachtet liegen für das Projektgebiet langjährige hydrogeologische Messreihen vor, wie sie für andere Vorhaben gleicher Art nur wünschenswert wären. Diese Messergebnisse wurden in ein geologisch-hydrogeologisches Modell eingearbeitet. Vom Gutachter für Geologie und Hydrogeologie wurde darauf hingewiesen, dass die Interpretation der hydrogeologischen Verhältnisse aufbauend auf den erkundeten geologischen und strukturgeologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum, den hydrologischen, hydrochemischen und isotochemischen Daten und deren

Deutung, sowie anhand von Vergleichen mit hydrogeologischen Verhältnissen bei bestehenden Tunnelbauwerken erfolgte. Dabei wurden Tunnelbauwerke herangezogen, in denen zumindest bereichsweise vergleichbare geologisch-hydrogeologische Bedingungen anzunehmen sind. Dass bei der für eine UVE im Vergleich zu ähnlichen Projekten (z. B. HL-Strecke Koralmbahn, HL-Strecke Westbahn, Brenner Basistunnel) üblichen Untersuchungsdichten auch Prognoseunschärfen resultieren, geht auch aus der vorliegenden UVE hervor. Dieser Umstand ergibt sich aus daraus, dass die Projektanten bei unsicheren Prognosen einerseits klar ausführen, dass solche mit Unschärfen behaftet sind und andererseits sämtliche den Projektanten wahrscheinliche Hypothesen anführen. Aus sachverständiger Sicht wird es positiv gesehen, dass von den Projektanten Hypothesen nicht apodiktisch als Tatsachen erklärt werden.

Die Prognosen sind nach Ansicht der SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz keineswegs derartig vage, dass eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit unmöglich sei. Aus der Sicht der SV wird jedenfalls in derartigen Fällen vom "worst case" ausgegangen und die Umweltverträglichkeit bei zwingender Umsetzung von den Gutachtern formulierten technischen Maßnahmen zur Verringerung von Auswirkungen der Bauwerke auf das Schutzgut Wasser beurteilt.

Grundsätzliche oder methodische Mängel in den Einreichunterlagen, die eine Beurteilung unmöglich gemacht hätten oder das Ergebnis verzerrt hätten wurden nicht festgestellt.

Dr. Lueger setzt in seiner fachlichen Stellungnahme auf nicht bewiesene oder nachvollziehbare Behauptungen auf. Z. B. betrachtet dieser eine Verbindung der Grundwasserkörper des Sonnwendsteins mit jenen des Otterstockes als wahrscheinlich. In den Ausführungen des SV für Grundwasserschutz wird darauf hingewiesen, dass trotz der Feststellung unterschiedlicher Quellniveaus in beiden Einzugsgebieten eine derartige Verbindung nicht völlig auszuschließen ist. Bezüglich der von Dr. Lueger ausgeführten Mängel bei der Annahme der Evapotranspiration, wird angemerkt, dass die Projektanten von Werten ausgehen, die eine höhere Infiltration annehmen, und somit höhere Bergwasserzutritte prognostiziert werden

Die von Dr. Lueger getätigten Vorhalte betreffend geschönter Zahlen sind grundsätzlich zurückzuweisen. Beispielsweise sind Medianwerte für die Interpretation der Gesamtpopulation der Daten der Durchlässigkeitsbeiwerte eine statistisch gesehen im Vergleich zu arithmetischen Mittelwerten signifikante Größe.

Zu den Auswirkungen auf Gewässer und Baubestand wurde von den Gutachtern für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz abschnittsweise sorgfältig Stellung bezogen. Nicht in allen Fällen konnte die Einschätzung der Projektanten der Konsenswerberin geteilt werden. In derartigen Fällen wurde von den Gutachtern entsprechende zwingende oder empfohlene Maßnahmen definiert, um den Grundwasserkörper möglichst wenig zu irritieren, sowie Auswirkungen auf die Geländeoberfläche, Gebäude oder Infrastruktureinrichtungen hintanzuhalten.

Zur Deponie Longsgraben wurde aus geologisch-hydrogeologischer Sicht seitens des SV für Geologie und Hydrogeologie ausführlich Stellung bezogen. Dabei wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im geplanten Deponiebereich keine deponiegefährdenden Massenbewegungen vorliegen. Der Hangschutt wird jedenfalls soweit abgetragen, dass ein tragfähiger Untergrund vorliegt. Tiefgründige Hangbewegungen sind im Deponiebereich jedenfalls nicht bekannt. Durch die

Fassung der Hangwasseraustritte und die geordnete Ableitung wird sogar eine Verbesserung der Situation herbeigeführt.

Hinsichtlich des Vorwurfes einer unzureichenden Immissionskontrolle wird angemerkt, dass in den Ausführungen des SV für Grundwasserschutz eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung zur Feststellung allfälliger Beeinträchtigungen im Deponiebereich als zwingende Maßnahme vorgesehen ist. Maßnahmen die ein nachfolgendes Verfahren gem. AWG präjudizieren wurden jedenfalls nicht ausgeführt.

Zu den Einwendungen betreffend die Aussagen im UVG-Gutachten

Die im Gutachten wiederholte Wortfolge „Es kann davon ausgegangen werden“ ist jedenfalls so zu verstehen, dass zumindest der Stand der Technik bzw. die zugrundeliegenden Gesetzesmaterien von den Planern vollinhaltlich eingehalten und umgesetzt werden. Es handelt sich somit um eine Grundvoraussetzung, auf die der UVG-SV aufbauen muss.

Der Vorhalt, dass die Einreichvariante aus geologisch – hydrogeologischer Sicht aus der Fachkenntnis der UVG-SV besser als die Nullvariante ist, liegt darin begründet, dass bei der bestehenden Bergstrecke zumindest im Freilandbereich keine derartigen Regelquerschnitte gegeben sind, die bei einer Freisetzung von Kontaminaten einen optimalen qualitativen Schutz des Grundwassers darstellen.

Der auf Seite 63 der Stellungnahme vorgebrachte Vorhalt, dass dem SV für Geologie und Hydrogeologie „das Fehlen konkreter Vorstellungen über die Art der erforderlichen Grundwasserabsenkung und der Wasserhaltungsmaßnahmen anscheinend nicht störe“, ist völlig unzutreffend. Tatsächlich wurde vom SV für Geologie und Hydrogeologie als zwingende Maßnahme formuliert:

„Für die Detailplanung sämtlicher Objekte im Freilandbereich Gloggnitz linksufrig der Schwarza, die in den Grundwasserkörper einbinden, sind ergänzende geologisch - hydrogeologische Erkundungsarbeiten durchzuführen. Von den Ergebnissen sind jene erforderlichen baulichen Maßnahmen einzuplanen, die erforderlich sind, um einen Grundwasseranstau bzw. eine Grundwasserabsenkung mit nachhaltig negativen Auswirkungen auf Nutzungen (Grundwasserabsenkung durch Rückstau oder Umfließung) oder auf die Geländeoberfläche (Vernässungen durch Einstau) ausüben, verlässlich zu verhindern. Insbesondere ist der Detailplanung des Wannengebäudes Landesstraße B27 ein rechnerischer Nachweis über die Mindestmächtigkeit der Filterschicht unterhalb der Fundamentunterkante zu führen, sodass insbesondere bergseitig des Gebäudes Vernässungen an der Geländeoberfläche durch Staueffekte ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für das Wannengebäude zum Unterwerk, bei welchem Sorge zu tragen ist, dass es ostseitig des Gebäudes zu keinen Vernässungen an der Geländeoberfläche durch Staueffekte kommen kann.“

Wie auch bereits eingangs darauf hingewiesen wurde, sind UVE Unterlagen keineswegs von jenem jenen Detaillierungsgrad, wie er beispielsweise von einem Ausschreibungsprojekt zu erwarten ist. Spätestens nach Vorliegen der ergänzenden Unterlagen können die optimalen Grundwasserabsenkungs- und Grundwasserhaltungsmaßnahmen definiert werden. Trotz dieser vom Gefertigten aufgezeigten Mängel besteht an der grundsätzlichen Beurteilbarkeit dieses Teilabschnittes kein Zweifel.

Dr. Lueger verkennt offensichtlich Sachverhalt und Gutachten. So wird wiederholt (beispielsweise Seite 64) aus dem Sachverhalt zitiert. Im Sachverhalt wird wertfrei die Meinung der Projektanten

wiedergegeben. Erst im Gutachtenteil werden vom SV die Aussagen der Projektanten gutachterlich beurteilt.

Zum Einwand auf Seite 65 zu „S 234“ wird abermals darauf hingewiesen, dass die optimale Art der Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung beim Objekt Wannensbauwerk zum Unterwerk Gloggnitz erst nach Vorliegen der als zwingende Maßnahme vorgeschriebenen zwingenden Maßnahme (siehe oben) möglich ist. Nach Fachkenntnis des SV für Geologie ist aber eine abschnittsweise Spundkastenumschließung eine taugliche Methode, die den Grundwasserkörper am wenigsten quantitativ und qualitativ beeinträchtigt. Der Vorwurf, wonach fehlende Projektangaben durch Mutmaßungen ersetzt werden, ist unrichtig und zurückzuweisen.

Zum Einwand auf Seite 65 zu „S 271“ (Unterwerk „Langenwang“) wird bemerkt, dass im Zuge der konkreten Bauwerksplanung jene erforderlichen Untergrundaufschlüsse hergestellt werden, die sowohl für den quantitativen / qualitativen Grundwasserschutz als auch die Objektplanung erforderlich sind.

Zum Einwand auf Seite 65 zu „S 295“ wird festgestellt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den UVP-SV, somit auf zwischen SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. dem SV für Grundwasserschutz erfolgte. Der Vorhalt, „wer von wem abgeschrieben hat“ ist ehrenrührig und entschieden zurückzuweisen. Durch die enge Zusammenarbeit, wie sie auch in UVP-Verfahren vorgesehen ist, ergibt sich eine enge Abstimmung auch in der Textierung.

Zum Einwand auf Seite 66 zu „Seite 410“ wird beispielsweise auf den Wienerwaldtunnel (Querung Neubach), insbesondere aber den Tunnel Brixlegg verwiesen, wo sich die Bergwasserverhältnisse weitgehend, beim Tunnel Brixlegg sogar vollständig regenerierten.

Zum Kapitel „Monitoring statt Untersuchungen“

Hydrogeologische (quantitative/ qualitative) Beweissicherungsverfahren haben rechtzeitig vor Beginn des Bauvorhabens zu beginnen, um den Ist-Zustand objektiv festlegen zu können. Dieses hat sich auch über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauwerkes zu erstrecken, um auch längerfristige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper verlässlich feststellen zu können. Ein derartiges Beweissicherungsverfahren wurde auch vom SV für Grundwasserschutz in Abstimmung mit dem SV für Geologie – Hydrogeologie formuliert.

Es entspricht dem Stand der Technik und des Wissens, dass Ergebnisse aus dem Beweissicherungsverfahren auch laufend in das geologisch – hydrogeologische Modell eingepflegt werden.

Die Einbeziehung von Quellen / Wassernutzungen in das hydrogeologische Beweissicherungsprogramm bedeuten nicht zwingend, dass die im Beweissicherungsprogramm enthaltenen Quellen / Wassernutzungen etc. vom Vorhaben direkt oder indirekt betroffen sind. Etliche Quellen / Wassernutzungen wurden im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme zur Streitvermeidung aufgenommen. Der Vorhalt, dass die Sachverständigen eingestehen, dass sie über die Gefährdung bzw. Beeinträchtigung keine konkreten Aussagen treffen zu können, ist ebenso unrichtig, wie der Vorhalt, dass derartige Messungen lediglich der Informationsbeschaffung dienen. Der Vorhalt, dass Messungen im Zuge des Beweissicherungsverfahrens grundlegenden Erkundungscharakter habe, ist unzutreffend. Dass aber diese Informationen laufend in das geologisch – hydrogeologische Modell eingepflegt werden, wird vom Gefertigten SV allerdings als selbstverständlich erachtet.

Der Vorhalt auf Seite 72 zu „Seite 409“ wonach die Beweissicherung nicht beschrieben wurde, ist festzustellen, dass ein solches vom SV für Grundwasserschutz in Abstimmung mit dem SV für Geologie und Hydrogeologie erfolgte. Dieses beinhaltet nicht nur genutzte, sondern auch ungenutzte Quellen.

Der auf Seite 73 zu „Seite 410“ formulierte Vorhalt, wonach das Beweissicherungsverfahren als „Gnadenakt“ zu verstehen ist, ist entschieden zurückzuweisen. Dieses als zwingende Vorschrift vorgesehene hydrogeologische Beweissicherungsverfahren soll ermöglichen, flächendeckende Aussagen über die qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse zu treffen, allfällige Veränderungen des Grund-/Bergwasserhaushaltes durch die Baumaßnahmen rechtzeitig zu erkennen und allenfalls erforderliche bauliche Maßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen zu setzen.

Der Auf Seite 73 zu „Seite 420“ formulierte Vorhalt, wonach die vom Sachverständigen hervorgehobene „objektive“ Art und Weise des wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes zweifelhaft sei, weil die Ausführenden Auftragnehmer der Projektwerberin seien und damit der Manipulation Tür und Tor geöffnet seien „obzwar der Unterfertigte (gemeint ist Dr. Lueger) solche nicht grundsätzlich unterstellt, ist dennoch ehrenrührig und entschieden zurückzuweisen.

Sowohl von den SV die Geologie und Hydrogeologie als auch vom SV für Grundwasserschutz wurde eine behördliche Bauaufsicht gefordert, die u.a. die Ergebnisse des hydrogeologischen Beweissicherungsverfahrens fachlich würdigt.

Zur fachlichen Auseinandersetzung mit den Einwendungen von Mag. Peter J. DERL

Der Vorhalt, dass die Aussagen erkennen lassen, dass sich der UVP Sachverständige mit den Projektunterlagen nicht ausreichend befasst habe, ist entschieden zurückzuweisen. Der SV für Geologie und Hydrogeologie hat auf Basis der UVE-Unterlagen Sachverhalt und Gutachten erstatet und ist Basis dieses Sachverhaltes und Gutachtens zu den Fragen des Einschreiters ausführlich und nachvollziehbar Stellung bezogen. Soweit sie den Fachbereich Geologie – Hydrogeologie betreffend ist daher auch keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Univ. Prof. MR Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 111 von Dr. Josef Lueger für die Bürgerinitiative Stopp dem Bahn-Tunnelwahn:

In der nachstehend angeführten gutachterlichen Stellungnahme wird primär auf die Vorhalte des Einschreiters zu den Ausführungen der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz eingegangen. Vorhalte, die die Einreichunterlagen (UVE) betreffen, werden von den Projektanten der Antragstellerin behandelt. Allgemein ist jedoch festzuhalten:

Die SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz legen Wert auf die Feststellung, dass ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, weisungsfrei und in Äquidistanz zwischen Konsenswerberin, deren Projektanten, Behörde und allfällig betroffenen Parteien erstellt wurden.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen zur Feststellung der Umweltverträglichkeit des Einreichprojektes nach dem Stand der Technik und des

Wissens erfolgten. Eine weitere Verdichtung von Untersuchungen hätte das Ergebnis nicht wesentlich verbessert. im Gutachten der SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz wurde eindeutig festgestellt, dass die jeweiligen Schutzziele unter Setzung von zwingenden Maßnahmen erreicht werden und durch weitere empfohlene Maßnahmen verbessert werden können. Die Ergebnisse sind jedenfalls ausreichend um die Fragen der Umweltverträglichkeit beantworten zu können.

Aus den zwingenden Maßnahmen des SV für Geologie und Hydrogeologie ist unzweifelhaft zu erkennen, dass Maßnahmen zur Schonung des Bergwasserkörpers umzusetzen sind. Dies deshalb, um den Grundwasserkörper möglichst wenig zu beeinträchtigen, somit auch allfällige Auswirkungen auf Quellen und andere Wassernutzungen möglichst gering zu halten, aber auch Schäden an Gebäuden und der Infrastruktur hintanzuhalten. Der Vorhalt von Dr. Lueger, dass nicht der Schutz des Wasserhaushaltes, sondern lediglich die technisch-wirtschaftliche Optimierung der Baumaßnahme im Vordergrund stand, ist entschieden zurückzuweisen.

Gutachterlich wurde vom SV für Grundwasserschutz ausgeführt, dass im Fall von möglichen quantitativen bzw. qualitativen Beeinträchtigungen von Grundwassernutzungen primär danach zu trachten ist, alle technisch und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen auszunutzen, die geeignet sind, den Einfluss des Bauwerkes auf den Grund- bzw. Bergwasserkörper so gering als möglich zu halten und erst sekundär Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen (z.B. Ersatzwasser, Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung, finanzieller Ausgleich) zum Einsatz kommen zu lassen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in den UVE-Unterlagen Injektionsmaßnahmen nur allgemein beschrieben werden, es wird jedoch noch nicht eine genaue Vorgabe der Injektionsmedien getroffen, nicht zuletzt deswegen, weil sich bis zur Projektumsetzung der Stand der Technik signifikant erhöhen kann. Eine Festlegung auf eine bestimmte Art des Injektionsmediums ist aus derzeitiger Sicht nicht sinnvoll.

Dr. Lueger verkennt vollständig, dass die vegetationsrelevante Bodenfeuchte primär von den Niederschlägen beeinflusst wird.

Es entspricht sowohl dem Stand der Technik als auch des Wissens, dass zwischen der vegetationsrelevanten Bodenzone und dem Grundwasserkörper eine ungesättigte Zone unterschiedlicher Mächtigkeit zwischengeschaltet ist. Auf diesen Umstand wurde von den gefertigten Sachverständigen im erforderlichen Detail und mit gebotener Sorgfalt eingegangen. Dies vor allem deshalb, um allfällige Auswirkungen auf den vegetationsrelevanten Wasserhaushalt treffen zu können. Tatsächlich kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Bodenfeuchte durch eine Schüttingsreduktion bei Quellaustritten beeinträchtigt werden kann. Die allfällig beeinträchtigten Quellen sind im UVG angeführt. Auswirkungen auf das Ökosystem wurden jedoch kompetenterweise von den zuständigen UVG-Sachverständigen beurteilt.

Wie auch vom Gutachter für Geologie und Hydrogeologie ausgeführt wird, ist ihm jedenfalls kein Tunnelbauwerk bekannt, bei dem es durch Grundwasserabsenkung zum Austrocknen weiter Landstriche gekommen sei.

Die gg. UVE-Unterlagen weisen zweifelsfrei nicht jenen Detaillierungsgrad auf, der beispielsweise von einem Ausschreibungsprojekt zu erwarten ist. Prognoseunschärfen, die zu einem Planungsrisiko führen könnten, sind durch zusätzliche Untersuchungen in der Detailplanung zu klären. Auf dies wurde auch ausdrücklich im UVG hingewiesen.

Dessen ungeachtet liegen für das Projektgebiet langjährige hydrogeologische Messreihen vor, wie sie für andere Vorhaben gleicher Art nur wünschenswert wären. Diese Messergebnisse wurden in ein geologisch-hydrogeologisches Modell eingearbeitet. Vom Gutachter für Geologie und Hydrogeologie wurde darauf hingewiesen, dass die Interpretation der hydrogeologischen Verhältnisse aufbauend auf den erkundeten geologischen und strukturgeologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum, den hydrologischen, hydrochemischen und isotonenchemischen Daten und deren Deutung, sowie anhand von Vergleichen mit hydrogeologischen Verhältnissen bei bestehenden Tunnelbauwerken erfolgte. Dabei wurden Tunnelbauwerke herangezogen, in denen zumindest bereichsweise vergleichbare geologisch-hydrogeologische Bedingungen anzunehmen sind. Dass bei der für eine UVE im Vergleich zu ähnlichen Projekten (z. B. HL-Strecke Koralmbahn, HL-Strecke Westbahn, Brenner Basistunnel) üblichen Untersuchungsdichten auch Prognoseunschärfen resultieren, geht auch aus der vorliegenden UVE hervor. Dieser Umstand ergibt sich aus daraus, dass die Projektanten bei unsicheren Prognosen einerseits klar ausführen, dass solche mit Unschärfen behaftet sind und andererseits sämtliche den Projektanten wahrscheinliche Hypothesen anführen. Aus sachverständiger Sicht wird es positiv gesehen, dass von den Projektanten Hypothesen nicht apodiktisch als Tatsachen erklärt werden.

Die Prognosen sind nach Ansicht der SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz keineswegs derartig vage, dass eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit unmöglich sei. Aus der Sicht der SV wird jedenfalls in derartigen Fällen vom "worst case" ausgegangen und die Umweltverträglichkeit bei zwingender Umsetzung von den Gutachtern formulierten technischen Maßnahmen zur Verringerung von Auswirkungen der Bauwerke auf das Schutzgut Wasser beurteilt.

Grundsätzliche oder methodische Mängel in den Einreichunterlagen, die eine Beurteilung unmöglich gemacht hätten oder das Ergebnis verzerrt hätten wurden nicht festgestellt.

Dr. Lueger setzt in seiner fachlichen Stellungnahme auf nicht bewiesene oder nachvollziehbare Behauptungen auf. Z. B. betrachtet dieser eine Verbindung der Grundwasserkörper des Sonnwendsteins mit jenen des Otterstockes als *w a h r s c h e i n l i c h*. In den Ausführungen des SV für Grundwasserschutz wird darauf hingewiesen, dass trotz der Feststellung unterschiedlicher Quellniveaus in beiden Einzugsgebieten eine derartige Verbindung nicht völlig auszuschließen ist. Bezüglich der von Dr. Lueger ausgeführten Mängel bei der Annahme der Evapotranspiration, wird angemerkt, dass die Projektanten von Werten ausgehen, die eine höhere Infiltration annehmen, und somit höhere Bergwasserzutritte prognostiziert werden

Die von Dr. Lueger getätigten Vorhalte betreffend geschönter Zahlen sind grundsätzlich zurückzuweisen. Beispielsweise sind Medianwerte für die Interpretation der Gesamtpopulation der Daten der Durchlässigkeitsbeiwerte eine statistisch gesehen, im Vergleich zu arithmetischen Mittelwerten signifikante Größe.

Zu den Auswirkungen auf Gewässer und Baubestand wurde von den Gutachtern für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz abschnittsweise sorgfältig Stellung bezogen. Nicht in allen Fällen konnte die Einschätzung der Projektanten der Konsenswerberin geteilt werden. In derartigen Fällen wurde von den Gutachtern entsprechende zwingende oder empfohlene Maßnahmen definiert, um den Grundwasserkörper möglichst wenig zu irritieren, sowie Auswirkungen auf die Geländeoberfläche, Gebäude oder Infrastruktureinrichtungen hintanzuhalten.

Zur Deponie Longsgraben wurde aus geologisch-hydrogeologischer Sicht seitens des SV für Geologie und Hydrogeologie ausführlich Stellung bezogen. Dabei wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im geplanten Deponiebereich keine deponiegefährdenden Massenbewegungen vorliegen. Der Hangschutt wird jedenfalls soweit abgetragen, dass ein tragfähiger Untergrund vorliegt. Tiefgründige Hangbewegungen sind im Deponiebereich jedenfalls nicht bekannt. Durch die Fassung der Hangwasseraustritte und die geordnete Ableitung wird sogar eine Verbesserung der Situation herbeigeführt.

Hinsichtlich des Vorwurfes einer unzureichenden Immissionskontrolle wird angemerkt, dass in den Ausführungen des SV für Grundwasserschutz eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung zur Feststellung allfälliger Beeinträchtigungen im Deponiebereich als zwingende Maßnahme vorgesehen ist. Maßnahmen die ein nachfolgendes Verfahren gem. AWG präjudizieren wurden jedenfalls nicht ausgeführt.

Zu den Einwendungen betreffend die Aussagen im UVG-Gutachten:

Die im Gutachten wiederholte Wortfolge „Es kann davon ausgegangen werden“ ist jedenfalls so zu verstehen, dass zumindest der Stand der Technik bzw. die zugrundeliegenden Gesetzesmaterien vollinhaltlich eingehalten und umgesetzt werden. Es handelt sich somit um eine Grundvoraussetzung, auf die der UVG-SV aufbauen muss.

Zu Bemerkung betreffend S. 139 UVG: Die Bestandsstrecke weist im Vergleich zum Semmering-Basistunnel Neu beispielsweise keine technischen Elemente zur Beherrschung eines außerbetrieblichen Ereignisses auf (wie eine geeignete Regelprofilausführung), die für einen umfassenden Grundwasserschutz nunmehr den Stand der Technik darstellen. Daher stellt das gg. Planungsvorhaben im Vergleich zur Nullvariante eine Verbesserung dar.

Zu Bemerkung betreffend S. 676 UVG: Die bauvorauselende Errichtung der Ersatzwasserversorgung ist projektgegenständlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Projektunterlagen konsensgegenständlich sind. Die Ertüchtigung der dafür in Frage kommenden Quellen ist übrigens laut Auskunft Joanneum Research bereits erfolgt.

Zu den Bemerkungen betreffend S. 295, 297, 345, 351, 365 und 373 UVG: Dr. Lueger verwechselt offenbar Sachverhalt mit Gutachten. Eingangs der Ausführungen des SV für Grundwasserschutz im UVG wird die Feststellung getroffen, dass zur Erstellung des Sachverhaltes ausschließlich die o.a. Unterlagen verwendet wurden. Im Sachverhalt werden die Aussagen der Projektanten sowie die zitierten zusätzlichen Grundlagen wertfrei wiedergegeben. Eigene Anmerkungen oder Erhebungen des Sachverständigen für Grundwasserschutz sind als solche gekennzeichnet.

Zu Bemerkung betreffend S. 400, 416 UVG: Diesbezüglich wird auf die nachfolgend angeführte, vom SV für Grundwasserschutz formulierte zwingende Maßnahme verwiesen, die darauf abstellt, für Schüttungen ausschließlich Material zu verwenden, welches das Grundwasser qualitativ nicht beeinträchtigt. Die Einbaubarkeit von Schuttmaterial (z. B. für Dämme bzw. Bodenaustausch) ist im Hinblick auf den qualitativen Grundwasserschutz von der örtlichen Bauaufsicht festzustellen. Im Verdachtsfall sind Eluatuntersuchungen nach dem einschlägigen Regelwerk vorzunehmen, wobei im Fall einer Verwendung von Sprengschutt als Schuttmaterial insbesondere auch die Gehalte an Ammonium, Nitrit und Nitrat zu untersuchen sind. Aus diesem Grunde wird empfohlen, im Falle eines Sprengvortriebes nach Möglichkeit Emulsionssprengstoffe zu verwenden. Diese Sprengstoffe sind im Hinblick auf ihre chemische Zusammensetzung als grundwasserverträglicher zu qualifi-

zieren. Im Übrigen wird im Hinblick auf den Umgang mit Tunnelausbruch auf die Vorgaben der Deponieverordnung (BGBl. Nr. II 39/2008) verwiesen.

Zu Bemerkung betreffend S. 407, 410, 417 UVG: Die Erfahrung stützt sich auf einerseits auf Kenntnisse aus der Literatur sowie konkreter Ergebnisse von Beweissicherungsprogrammen bei anderen Tunnelprojekten (beispielsweise Wienerwaldtunnel, Tunnel Brixlegg).

Zu den Bemerkungen betreffend "Monitoring statt Untersuchungen": Dazu wird ausgeführt, dass durch Umsetzung eines bauvorauselenden, baubegleitenden und baunacheilenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes in objektiver Art und Weise eine tatsächlich durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigung von Messstellen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Art festzustellen ist. Darüber hinaus wurde vom SV für Grundwasserschutz empfohlen, die bisherigen hydrogeologischen Monitoringuntersuchungen bis zum Beginn des bauvorauselenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes fortzusetzen.

Zu Bemerkung betreffend S. 406: Zum Vorwurf, der SV für Grundwasserschutz "schlägt nicht einmal vorbeugende Maßnahmen vor" wird auf die nachfolgend angeführte, als zwingend formulierte Maßnahme hingewiesen. Im Zuge der weiteren Planung ist der Querungsbereich Auebach hinsichtlich allfälliger Kommunikationsmöglichkeiten des Auebach begleitenden Grundwasserstroms bzw. des Auebaches selbst, mit dem tieferen Bergwasserkörper detaillierter zu erkunden. Für den Fall, dass eine derartige Kommunikation nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende grundwasserrückhaltende Maßnahmen einzuplanen, die in Abhängigkeit von den geotechnischen Möglichkeiten vorauselend der Querung des betroffenen Bereiches auszuführen sind.

Der von Dr. Lueger vorgebrachte Vorwurf, dass die vom SV für Grundwasserschutz hervorgehobene "objektive" Art und Weise des wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes zweifelhaft ist, weil die Ausführenden Auftragnehmer der Projektwerberin sein werden, in Verbindung mit der Feststellung dass damit Manipulationen Tür und Tor geöffnet ist, obgleich Dr. Lueger dies nicht grundsätzlich unterstellt, ist dennoch ehrenrührig und entschieden zurückzuweisen.

Mag. Dr. Robert Holnsteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ingenieurgeologie, Mag. Michael Schatz zur Stellungnahme Nr. 111 der Bürgerinitiative "Stopp dem Bahn - Tunnelwahn" vertreten durch Herrn Mag. Peter J. Derl, betreffend die „Fachliche Stellungnahme im UVP-Verfahren" verfasst von Dr. phil. Josef Lueger:

Stellungnahme inGEO, do Punkt 4.1. 2. Portalbereich Gloggnitz

...."mit Setzungen zu rechnen"... "Gas- oder Stromleitungen betroffen....kann es zu lebensgefährlichen Unfällen kommen"

In den weiteren Planungsphasen, jedenfalls jedoch vor Inangriffnahme von Bautätigkeiten werden vorhandene Infrastruktureinrichtungen (wie bspw. Gas- oder Stromleitungen) erhoben. Im Sinne des Standes der Technik werden als gefährdet erkannte Einrichtungen entweder umgelegt oder baulich derart ertüchtigt, dass eventuelle Setzungen keine Auswirkungen auf dies haben.

Stellungnahme inGEO, do Punkt 5.1. Mangelnde Standorteignung

... "ist am Deponiestandort mit Murenabgängen zu rechnen"...

Stellungnahme UVP-Fachbereich Ingenieurgeologie

Im Zuge der durchgeführten geologisch-hydrogeologischen Standorterkundung der Deponie Longsgraben wurden im Untersuchungsraum lokal begrenzte und seicht ausgebildete Kriech- und Erosionsphänomene erkundet. Hinweise auf größere und tiefreichende Massenbewegungsphänomene im Bereich der Hangflanken wurden nicht festgestellt. Die Aufstandsfläche des Dammbauwerkes, sowie die von den Baumaßnahmen berührten Bereiche (zB Deponieraum, Hangbereiche) werden vor Setzen von Baumaßnahmen im Detail weiter erkundet (Detailplanungsphase) und die Ergebnisse dieser Untersuchungen auch hinsichtlich Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen überprüft. Zur geordneten Ausleitung von Wässern ist die Errichtung eines Kollektors an der Basis der Deponie vorgesehen, der Verlauf des Longsbaches wird verlegt. Der Kollektor wird als begehbare (bergmännisch "befahrbar") und damit kontrollierbares Bauwerk ausgeführt. Zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen wurde Seitens des Fachbereiches Ingenieurgeologie die Bestellung einer behördlichen geotechnischen Bauaufsicht als zwingende Maßnahme gefordert.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind aus Sicht des Fachbereiches Ingenieurgeologie geeignet, Murenabgänge hintanzuhalten.

Stellungnahme inGEO, do Punkt 5.2.2 Kollektoren

"Im Falle einer Deponieeinrichtung ist daher unbedingt zu fordern, dass das Kollektorsystem zur Ableitung der Hangwässer kontrollierbar- und reparierbar ausgeführt wird."

Stellungnahme UVP-Fachbereich Ingenieurgeologie

Der Kollektorgang wird als begehbare (bergmännisch "befahrbares") Bauwerk ausgeführt, um damit auch eventuelle Schäden an der Drainage erkennen und beheben zu können.

Stellungnahme inGEO, do Punkt 6. Unbelegte Vermutungen

Formulierungen *"...kann davon ausgegangen werden"* betreffend den Fachbereich Ingenieurgeologie

Die Formulierung ist im Sinne einer Schlussfolgerung zu verstehen und stellt keine Vermutung dar.

Mag. Michael Schatz e.h.

Stellungnahme der Sachverständigen für Abfallwirtschaft und Deponietechnik, ESW ZT GmbH (Univ. Prof. DI Dr. Wruss, DI Kochberger) zur Stellungnahme Nr. 111 Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn“, vertreten durch Herrn Mag. Peter J. Derl:

Generell wird bei der o. a. Einwendung auf die Fachbereiche Geologie und Hydrogeologie verwiesen.

Es wird jedoch bezüglich Punkt 5, Deponie Longsgraben, vom Standpunkt der Abfallwirtschaft prinzipiell festgehalten, dass gegenständliche Deponie gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 auszuführen ist. Dies bezieht sich vor allem auf alle Aspekte, welche u. a. in den §§ 21 bis 32 dargelegt sind. Ein Abweichen von diesen ist auch hinsichtlich des AWG-Verfahrens zur Genehmigungserteilung nicht möglich. Dasselbe gilt auch u.a. für die Beweissicherungen der Ausleitungswässer in die Vorflut.

Zu Punkt 6 der gegenständlichen Einwendung wird zu der Anmerkung zu Seite 544 des UVP Gutachtens folgendes ausgeführt:

Alle jene Materialien die gemäß BAWP 2006 chemisch und bautechnisch geeignet sind, werden einer Verwertung zugeführt bzw. dem Eigentümer zur Verwertung zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 6 der gegenständlichen Einwendung wird zu der Anmerkung zu Seite 726 des UVP Gutachtens folgendes ausgeführt:

Gemäß der Deponieverordnung 2008 sind alle Abfälle, welche deponiert werden sollen, durch eine grundlegende Charakterisierung von einer Fachperson oder Fachanstalt zu beschreiben. Erst nach Vorliegen dieser grundlegenden Charakterisierung und entsprechender Eignung ist eine Ablagerung auf der Bodenaushub – bzw. Baurestmassendeponie zulässig.

Univ. Prof. DI Dr. Wruss e.h.

Stellungnahme der Sachverständigen für Ökologie, Prof. Georg Grabherr, zur Stellungnahme Nr. 111 Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn“, vertreten durch Herrn Mag. Peter J. Derl:

Zur Grund- und Bergwasserproblematik: siehe das Gutachten der SV für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz; zum Grundwasser als Lebensraum siehe das Gutachten des SV für Gewässerökologie. Aus allgemein ökologischer Sicht sei festgehalten, dass die Lebensgemeinschaften des Grundwassers weltweit sehr schlecht bekannt sind und erst im Zuge der Biodiversitätsforschung der letzten Jahre steigende Aufmerksamkeit erfahren haben. Trotzdem besteht noch enormer Forschungsbedarf, speziell in den Gebirgsräumen. Es kann aber nicht Aufgabe einer UVE sein, signifikante Forschungsdefizite zu beseitigen.

Zur Kritik am Koinzidenzprinzip: Es handelt sich dabei keineswegs um „ein wissenschaftstheoretisches Phänomen der Sonderklasse“ sondern um einen in Fachkreisen üblichen Ansatz, der in Lehrbüchern (siehe dazu z.B. Nentwig, W., Bacher, S., Beierkuhnlein, C., Brandl, R. & G. Grabherr (2004): Ökologie. Verlag Spektrum; oder Kratochvil, A. & A. Schwabe (2001): Ökologie der Lebensgemeinschaften. Ulmer-Verlag) ebenso Einzug gehalten hat wie in der fachlichen Primärliteratur (Sauberer, N., Moser, D. & G. Grabherr (2008): Biodiversität in Österreich: Räumliche Muster und Indikatoren der Arten- und Lebensraumvielfalt, Bristol-Stiftung, Verlag Haupt).

Zum Monitoring: Schützenswerte Tierarten sind bereits durchaus erfasst. Wo seitens der SV weitergehende Wünsche bestanden haben, um die Qualität der naturschutzfachlichen Aussagen abzusichern, wurden zusätzlich noch faunistische Erhebungen durchgeführt. Ein Monitoring steht keineswegs im Widerspruch dazu. Denn einerseits kann die Eindringtiefe einer UVE im Vorlauf eines Projektes immer nur ein für die Umweltverträglichkeit relevantes Ausmaß erreichen (auch wenn sie im Fall des vorliegenden Projektes äußerst umfangreich geraten ist). Andererseits vergehen bis zum tatsächlichen Baubeginn unter Umständen noch Jahre, in denen sich die bei der Erfassung betroffenen Populationen oder Biotope verändern können.

Univ. Prof. Dr. Georg Grabherr e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie 2, Mag. Dr. Andreas Traxler zur Stellungnahme Nr. 111 von Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn“:

Ergänzend zu den fachlichen Ausführungen des SV Prof. Grabherr (Ökologie 1) ist folgendes festzustellen:

Monitoring, Beweissicherung, Maßnahmen:

Im Bereich Naturschutz zeigt sich aus der Erfahrung, dass die beste Ausgleichswirkung von ökologischen Maßnahmen (z.B. Ausgleichsflächen, Bewirtschaftungsauflagen) erzielt werden kann, wenn die entsprechenden Flächen endgültig definiert und vor einer vertraglichen Sicherung stehen und darauf aufbauend ein Detailkonzept erstellt wird. Das Detailkonzept muss auf Basis der speziellen standörtlichen Gegebenheiten der Maßnahmenflächen erstellt werden (z.B. Mahdregime, Pflanzenlisten). Die Projektwerberin hat ein Maßnahmenkonzept textlich und planlich in der UVE vorgelegt. Dieses Konzept wurde im Gutachten überprüft und es wurde festgestellt, dass mit diesem Maßnahmenpaket eine ausreichende Minderung der Auswirkungen herbeigeführt werden kann.

Im Gutachten wurde in den zwingenden Maßnahmen festgelegt, dass die Projektwerberin ein Detailkonzept für Maßnahmen und Monitoring/Beweissicherung an die Behörde zur fachlichen Prüfung zu übergeben ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Qualität der Maßnahmen eingehalten wird und in der Beweissicherung überprüfbar ist.

Mag. Dr. Andreas Traxler e. h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer zur Stellungnahme Nr. 111 von „Stopp dem Tunnelwahn“:

In den Projektunterlagen sind derzeit keinerlei Aussagen zur Grundwasserökologie vorhanden. Die Grundwasserrichtlinie anerkennt das Grundwasser als schützenswerten Lebensraum.

Gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen (siehe EU- Wasserrahmenrichtlinie, WRG, Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser) und dem Stand der Technik ist eine ökologische Bewertung des Grundwasserkörpers bzw. des Grundwasserzustandes nicht vorgesehen. Da die für eine solche Bewertung nötigen biologischen Kriterien bisher noch nicht verankert sind, definiert sich der gute Zustand des Grundwasserkörpers ausschließlich über seinen *chemischen Zustand* (siehe auch Artikel 4.1 EU-WRRL). Demnach ist der "gute chemische Zustand" des Grundwassers dann

gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten und die anthropogene stoffliche Belastung nicht zur signifikanten Schädigung von Oberflächengewässern oder Feuchtgebieten führt. Gemäß § 5 (1) der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (vom 29.3.2010) befindet sich ein Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand, wenn

1. an allen gemäß den §§ 20 bis 27 der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006 beobachteten Messstellen die Beschaffenheit des Grundwassers als nicht gefährdet gilt oder

2. zwar an einer oder mehreren gemäß den §§ 20 bis 27 GZÜV beobachteten Messstellen die Beschaffenheit des Grundwasser als gefährdet gilt, jedoch

a) diese Gefährdung an weniger als 50% der Messstellen eines Grundwasserkörpers gegeben ist,

b) die Mengen und Konzentrationen der Schadstoffe, die vom Grundwasserkörper in die damit verbundenen Oberflächengewässer gelangen und durch die eine Zielverfehlung in diesen Gewässern gegeben ist, 50% der Schadstofffracht im Oberflächengewässer nicht übersteigen,

c) die Mengen und Konzentrationen der Schadstoffe, die vom Grundwasserkörper in unmittelbar abhängige Landökosysteme übertragen werden oder übertragen werden können, nicht maßgeblich zur Zielverfehlung in diesen Systemen beitragen und

d) keine Anzeichen für etwaige Salz- oder andere Intrusionen in den Grundwasserkörper gegeben sind.

Um Kriterien für die Beurteilung und den Schutz der Grundwasserökosysteme zu entwickeln, ist noch weitere Forschung erforderlich. Dies formuliert auch die Ende 2006 verabschiedete „RICHTLINIE 2006/118/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung“ folgendermaßen: **„Forschungsarbeiten sollten durchgeführt werden, um bessere Kriterien für die Qualität und den Schutz des Grundwasserökosystems zu erhalten. Erforderlichenfalls sollten die gewonnenen Erkenntnisse bei der Umsetzung oder Überarbeitung dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Es ist notwendig, solche Forschungsarbeiten sowie die Verbreitung von Wissen, Erfahrung und Forschungserkenntnissen zu fördern und zu finanzieren.“**

Internationale Forschungsprojekte werden derzeit durchgeführt, die Ergebnisse bzw. deren rechtliche Umsetzung müssen abgewartet werden.

Bei Vorliegen eines ökologischen Bewertungssystems der Grundwasserfauna muss diese im Rahmen eines Monitoringprogrammes untersucht werden. Basis für dieses Bewertungssystem muss eine österreichweite Grundwassertypologie, die entsprechenden Referenzzustände und Bioindikatoren und das dazugehörige Bewertungsschema sein.

Ergänzend wird zur Verdeutlichung des Forschungsdefizits auf folgende Arbeiten verwiesen:

Zitat aus dem Buch GRUNDWASSERFAUNA DEUTSCHLANDS (2007):

*Die Erfassung der Arten ist bei den Grundwassertieren am weitesten vorangeschritten, während man bei Bakterien und Einzellern noch ganz am Anfang steht. **Für das Verständnis eines Ökosystems ist die Kenntnis der Arten aber nur der erste Schritt, der zweite besteht in der Erforschung der Lebensansprüche und Lebensweise der beteiligten Arten, doch darüber ist nur für die wenigsten etwas bekannt. Ein riesiges Betätigungsfeld tut sich auf, und letztlich geht es um das Zusammenspiel aller Beteiligten und die Quantifizierung ihres Beitrags. Aber das liegt in Anbetracht der vorhandenen Kenntnisse noch in weiter Ferne und kann bestenfalls exemplarisch angegangen werden.***

Zitat aus der Studie **ERHEBUNG UND BEWERTUNG DER GRUNDWASSERFAUNA SACHSEN-ANHALTS – ABSCHLUSSBERICHT - AUFTRAGGEBER: LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2009):**

ZUSAMMENFASSUNG

Dem Grundwasser kommt als Ressource eine überragende Bedeutung zu. Die Grundwasserqualität wird u. a. durch komplexe hydrologische Austauschprozesse beeinflusst. Insbesondere der direkte Kontakt von Oberflächengewässer zum Grundwasser ist eine potentielle Gefährdung für die Trinkwassergewinnung. Gleichzeitig ist das Grundwasser Lebensraum einer vielfältigen Fauna und Mikrobiologie.

*Für das Land Sachsen-Anhalt wurden im Jahre 2008 erstmalig orientierende Untersuchungen der Grundwasserbiozöosen in unbelasteten Grundwasserkörpern festgeschrieben, da zu **deren Vorkommen, zur Verbreitung und biologischen Vielfalt bisher nur unzureichende Informationen vorliegen.** Im Jahre 2009 wurde die Beprobung ausgeweitet.*

*Das Sonderuntersuchungsprogramm zur Erhebung und Bewertung der Grundwasserfauna Sachsen-Anhalts dient vor allem dem Ziel, eine erste Übersicht über die Grundwasserfauna für die jeweilige Bezugseinheit in Abhängigkeit von ihrer Geologie und Geochemie zu erarbeiten, um so die **vorherrschenden Referenzbiozöosen schrittweise beschreibbar** zu machen.*

DI Reinhard Wimmer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung, DI Hans Kordina zur Stellungnahme Nr. 111 von Dr. Lueger:

Zu den Aussagen in der „fachlichen Stellungnahme im UVP-Verfahren“ des Dr. Josef Lueger erfolgen vom Sachverständigen für Raumplanung zu folgenden Punkten entsprechende Antworten:

Bergwasserausleitungen

Zu den Ausführungen zum Landschaftsbild ist festzuhalten, dass die von Dr. Lueger zitierten Befürchtungen auf die UVE beziehen, die im UVG-Gutachten formulierten Ausführungen der Sachverständigen aber auf keine relevante Veränderung von Fauna und Flora schließen lassen. Die

Aussagen von Dr. Lueger sind deshalb – bezogen auf fachgutachterliche Aussagen der SV für Geologie, Hydrogeologie sowie Ökologie, Forst und Jagd nicht nachvollziehbar.

Auf Grund der vorliegenden Aussagen im UVG ist keine negative Wirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Auswirkungen auf Gewässer und Baubestand

Vom SV für Raumplanung wird zu den befürchteten Setzungen an Bauten und Sachgütern im Portalbereich Gloggnitz dargestellt, dass die relevanten bzw. zitierten Bauten bereits abgelöst sind bzw. ein letztes Objekt noch durch Projektwerber erworben wird.

Leitungen und infrastrukturelle Anlagen sind deshalb nicht betroffen, da diese vor Inangriffnahme der Baumaßnahme verlegt werden und somit keine Beeinträchtigung bzw. Gefahr für Bewohner und Nutzer besteht.

Aus Sicht des SV sind deshalb die Befürchtungen und Hinweise von Dr. Lueger nicht relevant.

Senkungen durch Grundwasserveränderungen mit Gefährdungspotential für Bauten und Sachgüter:

Von den SV für Geologie und Hydrogeologie wird im Rahmen derer gutachterlichen Aussagen darauf verwiesen, dass einerseits in Folge der zwingenden Maßnahmen zum Projekt und der gleichfalls als zwingend vorgesehenen Beweissicherung alle Vorkehrungen getroffen werden, dass Gefährdungen für Bauten und Sachgüter vermieden werden.

Oberflächengewässer bei Querungen mit dem Fröschnitztal mit Gefährdungspotential für Bauten und Sachgüter

Von den SV für Geologie und Hydrogeologie wird im Rahmen derer gutachterlichen Aussagen darauf verwiesen, dass einerseits in Folge der zwingenden Maßnahmen zum Projekt und der gleichfalls als zwingend vorgesehenen Beweissicherung alle Vorkehrungen getroffen werden, dass Gefährdungen für Bauten und Sachgüter vermieden werden.

Siedlungs-/Wirtschaftsraum in Verbindung mit Fußgängern und Radfahrern

Die raumplanerischen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf zeitweise/dauernde Beeinflussung des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes (inkl. Erholungsgebiete) durch funktionelle Barrierewirkung (Zerschneidungseffekte), der geänderten Erreichbarkeit (auch für Fußgänger und Radfahrer) und deren Wirkungen auf den Fremdenverkehr sind ausreichend dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist daher nicht erforderlich.

Die Formulierung „es ist davon auszugehen“ bedeutet, dass aus fachlicher Sicht unter Bewertung der in der UVE dargestellten Maßnahmen – auf Grund der Ortskenntnisse und Bewertung der Maßnahmen – keine wesentlichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes (inklusive Erholungsgebiete) verbleiben.

Raumplanung/Landschaftsbild und Integration in die Landschaft

Die in der Stellungnahme zitierte Formulierung betrifft gutachterliche Aussagen zum Teilraum Portalbereich Gloggnitz. Dass eine gewisse Prägung dieses Landschaftsraumes durch die neue

Bahnanlage erfolgt, ist eine Bestätigung von Auswirkungen, obwohl gestalterische und funktionelle Maßnahmen zur Integration erfolgen. Damit wird auch ausgesprochen, dass eine vollständige Aufhebung von Beeinflussungen nicht erfolgen kann.

Zu Stellungnahme 34.5/BI STOPP bezüglich Weltkulturerbe

Festgehalten wird vom SV für Raumplanung, dass auf Grund mehrerer verbindlicher Erklärungen der ÖBB, bereits beschriebene Maßnahmen in der UVE sowie in Folge der wesentlichen Projektziele und Inhalte keine Gefährdung des Weltkulturerbes erfolgt.

DI Hans Kordina e.h.

Stellungnahme (112) von Herrn Josef Streit, Grautschenhof 4, 8684 Spital am Semmering, EZ 100 und 241:

Ich bin Alleineigentümer der oben genannten Grundstücke.

Mein landwirtschaftliches Anwesen samt Wohnobjekt ist am Hang gegenüber des künftigen Zwischenangriffs Grautschenhof gelegen.

Durch die Realisierung des Projektes befürchte ich in der Bauphase unerträgliche bis gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen durch den Baustellenlärm. Weiters befürchte ich durch die Baustellen-bedingte Staubentwicklung ebenfalls Beeinträchtigungen. Insbesondere befürchte ich gesundheitliche Schäden meiner Familie sowie auch meines Viehs (60 Rinder). Dies auch, wegen des Staubs, der sich auf den Weiden während der Bauzeit anlagert.

Josef Streit e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr. 112 von Josef Streit:

Im Hinblick auf den Aspekt Luftschadstoffe ist auf dieser Liegenschaft nicht mit einer relevanten Beeinflussung zu rechnen, da einerseits das Wohn- und Betriebsobjekt ca. 100 Höhenmeter über dem Emissionsbereich liegt, andererseits zeigen die meteorologischen Messungen in diesem Bereich, dass die Luftströmung fast ausschließlich talparallel verläuft und daher die Liegenschaft nur selten vom Emissionsbereich Zwischenangriff Grautschenhof angeströmt wird.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger zur Stellungnahme Nr. 112 von Josef Streit:

In der Bauphase sind für Samstag-Nachmittage, Sonn- und Feiertage sowie während der Nachtzeit ausreichende Erholungsphasen vorgesehen und der Baustellenlärm strenger begrenzt als in der z.B. in Oberösterreich geltenden Bautechnikverordnung. Zusätzlich zu der in der UVE vorgesehenen Überwachung von Lärm, Staub und NO₂ wird in meinem Gutachten als zwingende Auflage die Alarmauslösung bei Überschreitung eines Kurzzeitgrenzwertes für PM₁₀ von 300 µg/m³ empfohlen, der sofortige Staubbekämpfungsmaßnahmen auslöst. Durch den Schutz des Men-

schen ist gleichzeitig auch ein ausreichender Schutz ihres Viehbestandes gegeben. Eine Gesundheitsgefährdung von Rindern durch Staubaufnahme mit dem Futter ist nur bei besonderen Stäuben wie z.B. Fluoriden zu erwarten, die im gegenständlichen Fall nicht auftreten werden.

Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie, Prof. Georg Grabherr, zur Stellungnahme Nr. 112 von Josef Streit:

Zur Staubbelastung siehe Umweltverträglichkeitsgutachten Fragenbereich 2 Einflussfaktor 58 und 66.

Univ. Prof. Dr. Georg Grabherr e.h.

Stellungnahme (113) von Frau Marianne Auer , 2641 Göstritz 48:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Anrainer Antrag zur öffentlichen mündlichen Verhandlung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ÖBB Semmering-Basistunnel im Hotel Panhans am 18. und 19. Jänner 2011.

Der uns Betreffende Teil „Zwischenangriff Göstritz“ mit Abtransport von Tunnel-Aushubmaterial über die Landesstraße durch Maria Schutz bewirkt eine erhebliche Verschlechterung des derzeitigen Zustandes sowie eine gravierende Erhöhung der Umweltbelastung der Anrainer.

Wir sind Grundeigentümer an der Landesstraße Schottwien – Maria Schutz mit direktem (und einzigen Zugang) von der Landesstraße.

Antrag:

1.) Falls die Errichtung des geplanten Bahntunnels notwendig und die Trassenführung, im Bereich Schottwien, etwa unterhalb der Schanzkapelle unbedingt notwendig ist und dadurch ein Zwischenangriff im Bereich Göstritzgraben nicht vermeidbar wird,

stelle ich den Antrag

den Materialtransport, insbesondere **den Aushubabtransport, auf der Strasse durch Maria Schutz**, im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens **keine Genehmigung zu erteilen.**

2.) Wenn keine alternative Lösung für den Materialtransport gefunden werden kann (Umfahrung von Maria Schutz) fordern wir nachfolgende Maßnahmen im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens als Bedingung

im Genehmigungsverfahren – Bescheid, schriftlich festzuhalten.

1. a.) Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit;

Forderung: 30 Km/h

diese zulässige maximale Geschwindigkeit muss jedoch **durch Radaranlagen** (an mindestens 3 Stellen im Ortsgebiet) **kontrolliert** werden.

b.) Herabsetzung der zulässigen Beförderungstonnage;

Forderung: 20 Tonnen

diese zulässige maximale Tonnage muss jedoch kontrolliert werden, durch eine Brückenwaage nach der versprochenen Reifenwaschanlage.

c.) Beschränkung der Arbeitszeiten;

Forderung: LKW – Transporte dürfen nur in der Zeit von 07:00 bis 20:00 durchgeführt werden.

d.) Die (zugesagte) Errichtung von **Schallschutzmauern**; Seitens der ÖBB ist zu definieren wie die Schallschutzmauer aussehen soll und nach welchen Kriterien und Normen sie errichtet wird. Schallschutz wie bei der ASFINAG??

Offene Fragen:

.) **Wo** werden, im Ortsgebiet, diese **Schallschutzmauern** errichtet; entlang des Gehsteiges am Randstein – Straßenseitig oder im Bereich Gehsteig Anrainer??

.) wie ist der **Zugang** (Zufahrt) zu den Liegenschaften geplant??

Forderungen:

d.1.) Der obere Bereich der **Schallschutzmauer** ist aus **transparentem Material** herzustellen.

d.2.) Die Durchgangsöffnungen durch die **Schallschutzmauern** können, auf Grund der Lagerverhältnissen nur mit Schiebetoren bzw. Schiebetüren hergestellt werden.

Den betroffenen Anrainern ist, wegen der vorhandenen Altersstruktur, eine händische Betätigung nicht zuzumuten.

Forderung:

Die **Durchgangsöffnungen** durch die **Schallschutzmauern** sind **elektrisch betrieben auszuführen**.

d.3.) Für die Erhaltung dieser Baulichkeiten und insbesondere die Winterpflege ist die ÖBB Zuständig

Forderung:

Seitens der Errichter dieser Baulichkeiten ist eine ständige (in der Zeit von April bis Oktober eine periodische – 1-mal im Monat) Wartung einzurichten.

In der Winterzeit – Anfang November bis Ende März – ist bei Schneefall die Wartung – Reinigung (Entsprechend dem Wiener Hausbesorgergesetz) vorzunehmen.

Der mit der Wartung Beauftragte ist den Anrainern bekannt zu geben (Tel. Nr.).

d.4.) Maßnahmen um den sehr starken **Wildwechsel** zu gewährleisten.

Marianne Auer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik, DI Franz Wagenhofer zur Stellungnahme Nr. 113 von Marianne Auer, 2641 Göstritz 48:

Die Routenwahl des Baustellenverkehrs erfolgt unter Zugrundelegung des bestehenden Wegenetzes über die L 4168 und die L 4169, sodass die kürzeste Wegstrecke zum nächstgelegenen höchstrangigen Straßennetz erzielt wird.

Auf Grund der vorhandenen Ausbauelemente und der Dimensionierung dieser Straßenzüge, auf denen der Baustellenverkehr geführt wird, sind keine Überschreitungen der Leistungsfähigkeiten auf den Straßenabschnitten und auf dem hochrangigen Straßennetz bei den erforderlichen LKW-Fahrten bei den jeweiligen Bauphasen gegeben.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und den Anlageverhältnissen ist auf der Landesstraße durch Maria Schutz die Abwicklung eines Begegnungsverkehrs von LKW und LKW gegeben.

Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist ein Verfahren gemäß § 90 StVO 1960 (Arbeiten auf und neben der Straße) durchzuführen und in diesem Verfahren sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Für die Umgestaltung der L 4168 in Maria Schutz ist ein Verfahren gemäß § 12 NÖ-Straßengesetz 1999 durchzuführen.

Der Transport des Aushubmaterials erfolgt mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen gemäß Kraftfahrzeuggesetz und Kraftfahrzeugdurchführungsgesetz und dabei sind auch die höchstzulässigen Gesamtgewichte geregelt.

Die zulässigen Transportzeiten für den Schwerverkehr sind in der StVO 1960 geregelt und diese werden in der vorliegenden UVE auch berücksichtigt bzw. eingehalten.

Für die Errichtung eines stationären Radargerätes ist der festgelegte 3-Stufenplan, herausgegeben vom Bundesministerium für Inneres, einzuhalten, wobei auch das vorliegende Unfallgeschehen zu berücksichtigen ist. Die Einsichtnahme in die Unfalldatenbank, erstellt vom Kuratorium für Verkehrssicherheit auf Basis der ÖSTAT Austria, hat ergeben, dass im gegenständlichen Straßenschnitt kein auffallendes Unfallgeschehen vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die projektierte Forststraße in Maria Schutz, die als Verbindung zwischen der L 4168 und der L 4169 dient, am 29. Juli 2010 ein Projekt erstellt wurde.

Die Durchsicht des erstellten Projektes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat ergeben, dass dieses aus straßenverkehrstechnischer Sicht zur Ausführung geeignet ist.

Für die Vermeidung von Verschmutzungen auf dem öffentlichen Straßennetz ist auf der Baustellengelände vor dem Befahren der öffentlichen Straße eine Reifenreinigungsanlage einzurichten.

DI Franz Wagenhofer e.h.

Stellungnahme (114) von Herrn Ing. Georg Zorn und Frau Daniela Zorn, Göstritz 9, 2641 Schottwien, vertreten durch RA Dr. Manfred Wiener unter Beiziehung von Werner Talasch, Sachverständiger für Lärm- und Erschütterungsschutz:

Die Stellungnahme vom 12. August 2010 wird vollinhaltlich aufrechterhalten; ergänzend wird zum Vorhaben bzw. zu den Inhalten des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Hinblick auf den Zwischenangriff Göstritz folgendes vorgebracht:

LÄRMSCHUTZ

1. Fehlende Messung der Lärmbelastung beim Gudenhof

Grundlage für die Beurteilung der zukünftigen Lärmbelastung des Gudenhofes war nicht die tatsächlich gemessene Situation vor Ort; es erfolgt eine Ableitung aus einer Berechnung der ortsübli-

chen Schallimmission auf Grund von Verkehrsdaten und Kalibrierung der Rechnung anhand von Messergebnissen für andere Messpunkte, obwohl Messungen möglich und zweckmäßig gewesen wären. Ausbreitungsrechnungen weisen bei größeren Entfernungen und bei einem Gelände mit großen Höhendifferenzen des Ausbreitungsweges über Boden große Streuungen auf. Die ÖNORM ISO 9613-2 als für die Berechnung der Schallausbreitung anzuwendende Norm gibt für Entfernungen zwischen Quelle und Immissionsort bis 1000 m und einer Höhe des Ausbreitungsweges über Boden bis 50 m die Unsicherheit mit ± 3 dB an, wobei keine Hindernisse im Ausbreitungsweg vorhanden sein dürfen. Bei der Anwesenheit von Hindernissen und/oder größeren Entfernungen zwischen Quelle und Immissionsort sowie einer Höhe des Ausbreitungsweges über Boden von mehr als 50 m sind wesentlich größere Streuungen zu erwarten. Die kürzeste Entfernung zwischen der S6 (einer der maßgebenden Schallquellen) und dem Gudenhof beträgt mehr als 1600 m, die Höhe des Ausbreitungsweges liegt deutlich über 50 m, da die Höhe der Brücke Schottwien der S6 bereits 130 m beträgt. Die **Messungen müssen nachgeholt werden**, da auf Grund der zu erwartenden Abweichungen der Rechnung keine geeignete Basis für eine Beurteilung gegeben ist. Die nachzuziehenden Messungen dürfen nicht bei gefrorenem Boden und nicht vor Beginn der Vegetationsperiode stattfinden.

2. Bauphase von mehr als 8 Jahren

Bei der Beurteilung der Schallemissionen eines Baubetriebes wird davon ausgegangen, dass wegen der temporären Belastung ein höheres Immissionsniveau zulässig ist als bei ständigen (in der Dauer unbegrenzten) Anlagengeräuschen. Bei einer Bauzeit von mehr als acht Jahren kann aber nicht mehr von einer temporären Belastung gesprochen werden. Technische Richtlinien sehen vor, dass bei kurzfristigen Baumaßnahmen unterschiedliche Korrekturen des Beurteilungspegels erfolgen, wodurch bei kürzerer Dauer höhere Pegel zulässig sind. Eine solche Korrektur des Beurteilungspegels (allerdings in die Gegenrichtung) müsste auch bei besonders langfristigen Baumaßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als acht Jahren erfolgen, womit im Ergebnis nur ein niedrigerer Pegel zulässig wäre.

Der zu diesem Kritikpunkt der Einwendungen im UVG (Seite 731) enthaltene Hinweis, die in der UVE vorgesehene Vorgangsweise für die umgebungsabhängige Baulärmbeurteilung habe sich "*in vielen einschlägigen Bauverfahren mit ebenfalls langen Baudauern zur Zufriedenheit der jeweils Betroffenen gut bewährt*" ist nicht ausreichend. Es wird nicht einmal angeführt, auf welche (tatsächlich bereits fertig gestellte?) Vorhaben mit welchen Bauzeiten man sich aufgrund welcher Dokumentationen bezieht.

Für den **Fachbereich Humanmedizin** (UVG Seite 11) wird zur Problematik der langen Bauzeit lediglich ausgeführt:

*"Die insgesamt lange Bauzeit wurde durch Abschnittsplanung, Bauzeitenbeschränkung, **strengere Lärmgrenzwerte** und Staubbekämpfungsmaßnahmen mit Beweissicherung aus-*

reichend kompensiert, sodass die Errichtungsphase des Projekts aus medizinischer Sicht als umweltverträglich zu bezeichnen ist.

Der Gudenhof wird aber weder durch eine "Abschnittsplanung" noch durch eine "Bauzeitenbeschränkung" wirksam entlastet. Aus den Unterlagen ist auch nicht erkennbar, dass aufgrund der besonders langen Baudauer strengere Lärmgrenzwerte angenommen wurden.

Frage an den Sachverständigen für Lärmschutz und an den humanmedizinischen Sachverständigen:

In welchem Ausmaß wurden aufgrund der besonders langen Baudauer "strengere Lärmgrenzwerte" festgelegt?

Generell ist anzumerken, dass die – auch vom VwGH als Stand der Technik im UVP-Verfahren zur Beurteilung von Lärmimmissionen anerkannte – ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 bei einem Beurteilungspegel (das ist der mit einem Zuschlag - dem generellen Anpassungswert - von 5 dB versehene A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel) von 65 dB die Grenze der Gesundheitsgefährdung erreicht sieht und bei einer nicht zu vermeidenden Überschreitung dieses Wertes ein detailliertes medizinisches Gutachten und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Beim gegenständlichen Vorhaben werden um 5 dB höhere Werte ohne ein schlüssiges und wissenschaftlich begründetes Gutachten und ohne jede Ausgleichsmaßnahme auch bei mehrjähriger Baudauer ohne Erholungsphasen an Wochenenden für die Wohnbevölkerung toleriert.

- **Maßgeblicher Ort für die Beurteilung der Lärmbelastung**

Die Liegenschaft des Gudenhofes wird von der Familie Zorn auch für Erholungszwecke genutzt; insbesondere die nahe der Baustelle gelegenen **Naturteiche** werden in der wärmeren Jahreszeit tagsüber intensiv (baden, fischen oder einfach nur ausspannen) und im Winter fallweise (z.B. Eislaufen, Eisstocksport) als Erholungsbereich genutzt. Die Beurteilung für den Tag und den Abend hat daher nicht auf den Bereich vor dem Wohnhaus, sondern auf diese als Erholungsbereiche genutzten Naturteiche abzustellen, da diese die der Lärmquelle am nächsten liegenden Teile der Liegenschaft darstellen, die dem regelmäßigen Aufenthalt der Nachbarn dienen.

Im UVG wurde auf diesen bereits in den Einwendungen enthaltenen Kritikpunkt mit keinem Wort eingegangen. Ohne nähere Begründung wird im UVG bei der Beurteilung immer nur auf das Wohnhaus – nicht aber auf die anderen Bereiche der Liegenschaft und insb. die Naturteiche – abgestellt.

Vor diesem Hintergrund sind auch die im UVG dargestellten Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen nicht ausreichend bzw. zu unbestimmt, da im Maßnahmenkatalog im Bereich Lärmschutz hinsichtlich Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen (UVG Seite 32) nur festgehalten wird, dass punktuelle Überprüfungen "*an repräsentativen Punkten*" zu erfolgen haben und im Falle von auftre-

tenden Beschwerden über Baulärm zusätzlich "beim Wohnbereich der Beschwerdeführer im Freien" entsprechende Lärm-Kontrollmessungen vorzunehmen sind.

3. Keine ausreichende Abschirmungswirkung durch die Baustelleneinrichtung

Lärmintensive Vorgänge auf den Baustelleneinrichtungsflächen sollen so angeordnet werden, dass die nächstgelegenen Anrainer in Göstritz möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzwände und die Anordnung von Containern auf der Baustelle bezwecken daher eine Abschirmung gegenüber dem Siedlungsgebiet Göstritz entlang der Landesstraße L 4168 im Westen: Der im Osten der Baustelle gelegene Gudenhof wird mit diesen Maßnahmen (aufgrund der Hindernisse im Schallausbreitungsweg bzw. wegen der Reflexionsflächen) nicht entlastet sondern zusätzlich belastet.

Auf diesen Kritikpunkt in den Einwendungen wurde im UVG nicht eingegangen.

- **Zunahme von bis zu 20 dB am Tag zulässig?**

Mit den Zielwerten für den Baulärm würde für den Gudenhof bei seiner Bestandsbelastung von 40 dB **eine Zunahme von bis zu 20 dB am Tag** und mit der Bestandsbelastung von 33,8 dB eine Zunahme von bis zu 11,2 dB in der Nacht für den A-bewerteten energieäquivalenten Dauerschallpegel bzw. von bis zu 25 dB am Tag und von bis zu 16 dB in der Nacht für den Beurteilungspegel ermöglicht. Wenn eine Zunahme der Lärmbelastung von 20 dB am Tag als zumutbar dargestellt wird, wird eine Vervierfachung (!) der Lärmbelastung gegenüber dem ortsüblichen Pegel zugelassen; zusätzlich ist von einer noch höheren Belastung auszugehen, da das Ausgangsniveau nicht gemessen, sondern lediglich rechnerisch ermittelt wurde.

- **Schallpegelspitzen in der Nacht**

Im UVE-Bericht Lärm (Seite 37 unten) wurde ausgeführt, dass zeitlich wie örtlich stark beschränkte Emissionen durch Bautätigkeiten erfahrungsgemäß die Zielwerte "*geringfügig überschreiten*" können ohne unzumutbare Belästigungen hervorzurufen. Für die durch den Baubetrieb hervorgerufenen Schallpegelspitzen wurden als Zielwerte (L_{max}) für den Tag 85 dB, den Abend 80 dB und die Nacht 70 dB festgelegt. Diese Zielwerte für die Schallpegelspitzen sind – insbesondere auch für die Abend- und Nachtstunden -unzumutbar hoch; bei Überschreitungen des Zielwertes für den Beurteilungspegel des Baulärms von 25 dB (am Tag statt max. 65 dB bis zu 85 dB, in der Nacht statt max. 45 dB bis zu 70 dB) kann auch nicht von "**geringfügigen Überschreitungen**" gesprochen werden.

Im Kapitel "Rechtliche Grundlagen und sonstige Unterlagen" des UVG werden für den Fachbereich Humanmedizin als "Richtlinien, Normen" unter anderem auch "*WHO-Leitlinien (Air Quality Guidelines, Environmental Health Criteria, Night Noise Guidelines)*" genannt (UVG Seite 97). Die

WHO - Night Noise Guidelines sehen aber für die Schallpegelspitzen in der Nacht deutlich niedrigere Grenzwerte vor, als sie hier angewendet wurden.

Als Maximalpegel im Freien vor der Fassade des Wohnhauses sind in diesem Projekt in der Nacht 70 dB vorgesehen; dieser Grenzwert liegt um 13 dB höher als der von der WHO (Night-Noise-Guidelines Europe) empfohlene Wert von 57 dB. Schallpegelspitzen in der Nacht mit 70 dB wären z.B. auch in Tirol nach dem Baulärmgesetz unzulässig.

Aufwachreaktionen erfolgen laut WHO (Night-Noise-Guidelines Europe) bereits bei einem Spitzenpegel von 42 dB im Innenraum bzw. 57 dB außen, wenn man zur Aufrechterhaltung der hygienisch erforderlichen Lüftung von einem gekippten Fenster ausgeht und die dabei gegebene Schallpegelminderung von 15 dB zwischen dem Freien und dem Diffusfeld im Raum berücksichtigt.

Fragen an den humanmedizinischen Sachverständigen:

Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Aufwachreaktionen wegen der hohen Schallpegelspitzen in der Nacht über die Baudauer von acht Jahren?

Wurde bei der Beurteilung berücksichtigt, dass Baulärm nicht von der Schienen-Immissionsverordnung erfasst ist, und deshalb der Einbau von Schallschutzfenstern nicht erzwungen werden kann und es den Nachbarn unbenommen bleiben muss, bei offenem Fenster zu schlafen?

4. Schutzziel im Bereich Lärmschutz

Für den **Bereich Lärmschutz** wird zum Schutzziel im UVG (Seite 66) ausgeführt, dass bei Eisenbahnvorhaben die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des § 24f (1) Z 2 lit. c "*nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu erfolgen*" habe und für Eisenbahnvorhaben "*besondere Immissionsschutzvorschriften in der Schienenverkehrs-Lärm-Immissionsschutzverordnung – SchIV, BGBl Nr. 415/1993*" bestehen. Damit wird aber nicht berücksichtigt, dass die Schienenimmissionsverordnung nicht auf Baulärm anwendbar ist.

- **Emissionen des Baustellenkranes**

Für die Emissionen des Kranes auf der Baustelle des Zwischenangriffes Göstritz wurden 85 dB angenommen; dieser Wert liegt um 10 dB unter dem Grenzwert der Verordnung für Maschinen zur Verwendung im Freien. In Deutschland erhalten Kräne mit Emissionen unter 95 dB das Umweltzeichen "Blauer Engel"; bisher gibt es allerdings keinen Kran, der diese Emissionsnorm erfüllt und das Umweltzeichen "Blauer Engel" erhalten hätte; es ist daher unrealistisch, die Emissionen des Kranes nur mit 85 dB anzusetzen; es ist davon auszugehen, dass derzeit kein Kran diese Vorgabe einhalten kann.

- **KW-Verkehr**

Es kommt zu einer **Vervielfachung des LKW-Verkehrs**; tagsüber werden bis zu **12 LKW pro Stunde** bzw. im Durchschnitt **alle 5 Minuten ein LKW** fahren. Es ist davon auszugehen, dass der Gudenhof während der gesamten mehrminütigen Fahrt von der Baustelle über die L 4168 durch Maria Schutz und weiter zur S 6 – und damit permanent - von den Lärmimmissionen betroffen sein wird.

Im UVG wurde auf diesen Kritikpunkt aus den Einwendungen nicht eingegangen.

- **Forderung eines Monitorings der Baustellenemissionen und des Baustellenverkehrs**

Um zu gewährleisten, dass die in einem allfälligen Genehmigungsbescheid bedungenen Emissionen und organisatorischen Maßnahmen für den Baubetrieb eingehalten werden, ist ein weitergehendes **Kontroll- und Überwachungsregime** erforderlich.

Erstens wäre die Überprüfung der Einhaltung der Emissionen der an der Baustelle zu Einsatz kommenden Maschinen und Geräte vor Betriebsaufnahme der Baustelle erforderlich. Dabei müsste sichergestellt sein, dass Maschinen und Geräte welche die bedungenen Emissionen nicht einhalten, nicht in Betrieb genommen werden dürfen.

Zweitens wäre durch permanente Geschwindigkeitsüberwachung z.B. durch ein Verkehrsradargerät sicherzustellen, dass die zulässigen Geschwindigkeiten im Baustellenbereich und auf den Zufahrtsstraßen zur Baustelle eingehalten werden.

Drittens sind an den sensiblen Punkten der Nachbarschaft, mindestens jedoch auf dem Gelände des Gudenhofes und einem weiteren Punkt der Nachbarschaft die Baustellenimmissionen kontinuierlich zu erfassen und bei Überschreitungen der Immissionswerte entsprechende Maßnahmen im Baubetrieb zur Immissionsminderung zu ergreifen.

Die gemessenen Emissionen der Maschinen und Geräte, die Ergebnisse der kontinuierlichen Immissionsmessungen sowie die Ergebnisse der Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen sind den betroffenen Nachbarn z.B. in Form einer Internet-Anwendung (mit eingeschränktem Benutzerkreis) zugänglich zu machen.

Bei der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist zu dokumentieren, welche Maßnahmen getroffen wurden.

ERSCHÜTTERUNGEN UND SEKUNDÄRSCHALL

5. Fehlende Nachvollziehbarkeit

Der Fachbeitrag Erschütterungsschutz der UVE ist zumindest in Teilbereichen nicht nachvollziehbar; die Angabe einer verwendeten Software ist für die Herstellung der Nachvollziehbarkeit nicht ausreichend.

Der Hinweis, die Grenzwerte wären *"in Anlehnung an die Auflagen des Baubescheides für den Koralmtunnel festgelegt"* worden (UVG Seite 735 unten) ist nicht aussagekräftig, zumal dieses Bauvorhaben noch gar nicht abgeschlossen ist und darüber hinaus aus der Tatsache, dass eine Auflage bereits einmal in einem andern Verfahren vorgeschrieben wurde, sich kein Hinweis ergibt, dass diese Auflage im gegenständlichen Verfahren ausreichend ist.

Der Fachbeitrag verweist im Abschnitt über die verwendeten Unterlagen auf RVE-Richtlinien zur Messung und Prognose von Eisenbahnerschütterungen. Dazu ist anzumerken, dass diese Literatur erstens nicht zugänglich ist, da die Entwürfe der RVE-Richtlinien nicht käuflich erworben werden können und zweitens die fachliche Anwendbarkeit zumindest in Frage steht, da die genannten Richtlinien seit nunmehr 2007 zwar als Entwurf bestehen, jedoch bis zum heutigen Tag nicht beschlossen und als Richtlinien veröffentlicht wurden, was auf technische/fachliche Unstimmigkeiten schließen lässt. Derartige „Regelwerke“ zur Grundlage von Gutachten zu machen, erscheint fragwürdig.

Weiters ist anzumerken, dass für die Bauphase überhaupt keine Immissionsprognosen erstellt wurden, sondern lediglich festgestellt wird, dass bei Einhaltung von gewissen Abständen keine unzumutbaren Erschütterungen zu erwarten sind, ohne Begründungen für diese Aussage zu liefern.

Der UVP-Gutachter für den Erschütterungsschutz bezieht sich bei seiner Plausibilitätsprüfung unter anderem auch auf eine Diplomarbeit des Fachgutachters, welche jedoch nicht öffentlich zugänglich ist. In der Plausibilitätsprüfung des UVP-Gutachters wird ausdrücklich festgehalten, dass die Erschütterungsprognosen frequenzabhängig erstellt wurden, die entsprechenden Faktoren wurden im Fachbeitrag jedoch nicht gefunden. Vielmehr wurde bereits darauf verwiesen, dass für den Baubetrieb überhaupt keine Immissionsprognosen erstellt wurden.

- **Schutz vor Gebäudeschäden**

Hinsichtlich Erschütterungen wurden für die Bauphase grundsätzlich nur alle Gebäude näher als 50 m zu einer Baustelle, näher als 15 m zu einem Materialtransportweg oder näher als 170 m zu Tunnelvortriebsprengungen betrachtet (UVE-Zusammenfassung Seite 120). Nach dem Fachbericht Erschütterung und Sekundärschall (Seite 69) ist nun aber auch für den Gudenhof eine Beweissicherung und vorübergehend (während des Zeitraumes, bei dem der räumliche Abstand des Gebäudes zu den Sprengungen weniger als 170 m beträgt) eine messtechnische Überwachung (Monitoring) vorgesehen. Damit wird die spezielle Situation beim Gudenhof aber weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt; aufgrund des Alters des Gebäudes auf dem Gudenhof, der vorherrschenden Gesteinsklasse und der Nähe zu den Sprengungen für den Zugangsstollen sind **nicht wieder gutzumachende Schäden zu erwarten**.

- **Schutz von Menschen**

Der Fachgutachter meint, er müsse Bereiche, die über 170 m von der Sprengung entfernt ist, nicht beurteilen und bezieht sich diesbezüglich auf die ÖNORM 9020. Diese Norm verfolgt das Ziel, Gebäudeschäden zu verhindern und gibt dazu Ladungs- Abstands Beziehungen an. Der Abstand von 170 m weist auf eine Ladung von 20 kg pro Schuss bei normalen Verhältnissen hin. Allerdings sagen solche Grenzwerte, die Schäden an Gebäuden verhindern sollen, nichts über die **Beeinträchtigung bzw. Belästigung von Menschen** aus. Diese tritt bei viel geringeren Grenzwerten auf. Es fehlt jedwede Erklärung, warum eine Erschütterung, die den Anforderungen der ÖNORM S 9020 entspricht, gleichzeitig den Schutz einer Person vor unzumutbaren Immissionen gewährleisten soll.

Hinsichtlich der angewandten Grenzwerte ist festzustellen, dass die ÖNORM S 9020 bei Gebäuden der Klasse IV einen Wert von 5 mm, bei Gebäuden der Klasse III einen Wert von 10 mm und bei Gebäuden der Klasse II (normale Wohnbauten) einen Wert von 20 mm als maximalen Schwingweg zulässt. Nachdem bei der Abstands-Ladungs-Beziehung nicht angegeben ist, welcher Grenzwert mit diesem Ansatz ausgeschöpft wird, wird angenommen, dass eine moderate Ausnutzung des Grenzwertes für empfindliche Wohnhäuser der Betrachtung zu Grunde liegt.

Sprengungen liegen üblicherweise im Frequenzbereich zwischen 5 und 300 Hz. Die dabei bei einer 50%igen Ausnutzung des für die Gebäudeklasse III zulässigen Grenzwertes auftretenden Beschleunigungen führen zu bewerteten Schwingstärken nach ÖNORM S 9010, die als „sehr stark spürbar“ einzustufen sind und damit jedenfalls zu jeder Tages- und Nachtzeit zu starken Reaktionen Betroffener führen werden. Bei der Beurteilung der Erschütterungen für den Menschen wird versucht, durch eine rechnerische Umlegung der nur wenige Sekunden andauernden Erschütterungen bei Sprengarbeiten auf die acht Stunden der ganzen Nacht eine halbwegs moderate Situation darzustellen, was jedoch nicht der menschlichen Empfindung entspricht. Überhaupt ist festzustellen, dass die Anwendung der ÖNORM S 9012 für Erschütterungen aus dem Baubetrieb weit über den Anwendungsbereich dieser Norm hinausgeht.

Es ist die Festlegung von humanmedizinisch schlüssig begründeten Grenzwerten erforderlich, um ein geeignetes Bauprogramm und die entsprechenden Einschränkungen von Bauzeiten und Immissionen sowie das zur Überwachung dieser Beschränkungen erforderliche Monitoring formulieren zu können.

Auf Seite 15 des Fachbeitrags Erschütterungen wird ausgeführt, dass Aufwachreaktionen bei 55 dB stattfinden. Laut WHO liegt dieser Grenzwert für das Eintreten von Aufwachreaktionen allerdings bei 42 dB. Auch der Grenzwert von 80 dB als Maßstab für das Eintreten von Erschreckensreaktionen ist zu hoch angesetzt. Es fehlen jegliche Ermittlungen als Grundlage für die Beurteilung durch den umweltmedizinischen Gutachter. Zu fordern ist jedenfalls, dass im Nahbereich des Gudenhofes für den Zugangsstollen nur tagsüber und mit geringerer Ladung gesprengt wird.

HUMANMEDIZIN

- **Fehlen eines humanmedizinischen Fachbeitrages in der UVE**

Die UVE hat – soweit ersichtlich - keinen humanmedizinischen Fachbeitrag umfasst. Im Mittelpunkt einer Prüfung der Umweltverträglichkeit steht aber die Beurteilung der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Nachbarn bzw. das Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn. Ohne eine humanmedizinische Begutachtung ist die Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens daher nicht denkbar; die Vorgaben des UVP-Gesetzes an den Inhalt der UVE sind nicht erfüllt.

- **Fehlen einer Begründung für die Wahl von Grenzwerten**

Das UVG ist nicht schlüssig und nachvollziehbar begründet, weil im UVG Ausführungen des Umweltmediziners für die Wahl von Grenzwerten fehlen.

Generell ist anzumerken, dass ein humanmedizinisches Gutachten, das den Anforderungen des Standes der Wissenschaft (wie er beispielsweise in ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 „Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen - Beurteilungshilfen für den Arzt“ Ausgabe 1991, Abschnitt 6 dokumentiert ist) genügt, nicht vorliegt.

Hinsichtlich der für Baulärm angeführten Grenzwerte ist festzuhalten, dass diese beispielsweise auch beim Vorhaben Hauptbahnhof Wien angewendet wurden, obwohl dort eine wesentlich kürzere Bauzeit gegeben ist, die Bautätigkeit in einem städtischen Umfeld mit hoher Vorbelastung und nicht in einem Erholungsgebiet stattfindet und überdies die Bautätigkeit in den Nachtstunden beim Hauptbahnhof Wien rigoros beschränkt wurde.

- **Baudauer und Betriebszeiten**

Die im UVE-Bericht Lärm (Seite 18 Tabelle 7) angegebenen **Betriebszeiten sind unzumutbar**: Die Betonmischanlage wird durchgehend an 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche in Betrieb sein, die Aufbereitung des Materials in den Brecheranlagen und der Materialtransport mit LKW (mit den entsprechenden Be- und Entladevorgängen) erfolgt an Werktagen von 6:00 bis 22:00 Uhr. Diese Lärmimmissionen durch die Brecheranlagen und die LKW sind in den Abendstunden (ab 19:00 Uhr) aber jedenfalls nicht mehr zumutbar; überdies wäre an allen Tagen eine Mittagsruhe einzuhalten; an Samstagen ab 12:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sollte die Baustelle überhaupt stillstehen, um der Bevölkerung kurze Erholungsphasen bei diesen mehr als achtjährigen Bauarbeiten zu bieten und gleichzeitig auch die Aufrechterhaltung des Wallfahrtstourismus nach Maria Schutz zu ermöglichen.

Das **Schutzziel im Bereich Humanmedizin** wird wie folgt definiert (UVG Seite 64):

"Projektbedingte Gesundheitsgefährdungen sind auszuschließen und Störungen des Wohlbefindens dürfen die Zumutbarkeitsgrenze gemäß § 77 Abs. 2 GewO nicht überschreiten."

Fragen an den humanmedizinischen Sachverständigen:

Wird das definierte Schutzziel bei

- einem Baubetrieb durchgehend 24 Stunden am Tag an sieben Tagen die Woche (z.B. Betonmischanlage)
- Materialtransporten mit LKW von 6:00 bis 22:00 an Werktagen
- einer Zunahme der Lärmbelastung um bis zu 20 dB,
- einem zulässigen Maximalpegel in der Nacht von 70 dB
- einer Baudauer von mehr als 8 Jahren

eingehalten?

Sind die damit einhergehenden Störungen des Wohlbefindens noch zumutbar?

In welcher Form wurde beim Hauptbahnhof Wien die Bautätigkeit in den Nachtstunden beschränkt und weshalb ist das in diesem Ausmaß bei diesem Vorhaben nicht erforderlich?

Im Zuge der öffentlichen Erörterung fand ein Lokalausgang an einem möglichen alternativen Standort für die Errichtung der Baustelle für den Zwischenanriff Göstritz statt: Welcher Standort ist aus humanmedizinischer Sicht für die Baustelle zu befürworten: beim Gudenhof oder am alternativen Standort im Wald?

• **PM 10**

Im Fachbereich **Humanmedizin** (UVG Seite 33f) wird als zwingend erforderliche Maßnahme für die Bauphase genannt, dass bei einer Überschreitung der PM10-Konzentration von $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (HMW) *"für den Bau-Ombudsmann und anweisungsbefugte Baustellenbetreuer ein Alarm auszulösen [ist], der sofort zusätzliche Staubbekämpfungsmaßnahmen in Gang setzt"*. Dies ist keinesfalls ausreichend.

Die Gefahr der Beeinträchtigung von Frau Zorn, die unter **Asthma** leidet, wird nicht ausreichend berücksichtigt; wiederum werden alle Grenzwerte in unzulässiger Weise auf den unmittelbaren Bereich beim Wohngebäude bezogen (vgl. UVG Seite 734 *"vor dem Wohnhaus..."*; *"beim Wohngebäude ..."*); überdies wird lediglich auf eine einstündige (!) Exposition abgestellt.

ÖKOLOGIE

Im UVG (Seite 736 unten) wurde der Gudenhof vom Sachverständigen für den Bereich Ökologie als eine

"unbedingt erhaltenswerte Oase der Vielfalt im Planungsraum"

bezeichnet, dessen *"Bildungspotential als unschätzbar betrachtet"* wird. Der Sachverständige stellt fest, dass der Gudenhof durch das Vorhaben

"schwer beeinträchtigt"

wird.

Fragen an den Sachverständigen für Ökologie:

Im Zuge der öffentlichen Erörterung fand ein Lokalaugenschein an einem möglichen alternativen Standort für die Errichtung der Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz statt:

Handelt es sich bei dem alternativen Standort um einen ökologisch hochwertigen Lebensraum?

Welcher Standort ist aus ökologischer Sicht für die Baustelle zu befürworten: beim Gudenhof (mit den oben dargestellten negativen Auswirkungen) oder am alternativen Standort im Wald (am Rand des Natura 2000-Gebietes angrenzt)?

RAUMPLANUNG UND INFRASTRUKTUR

Im Fachbereich **Raumplanung und Infrastruktur** des UVG wird als zwingend erforderliche Maßnahme gefordert (Seiten 55f), dass die *"Trassierung der Baustraße zur Auffahrt auf die S 6 im Wald hinter Maria Schutz"* erfolgt. Im Hinblick auf den Gudenhof werden zusätzlich folgende Maßnahmen empfohlen:

"Sicht- und Lärmschutz" sowie Lichtschutz gegenüber benachbarten Wohnbereichen und dem Gudenhof

Erweiterung der Abschirmung gegenüber dem Gudenhof und den Permakulturen durch Geländemodellierung und Anpflanzung.

Sicherung einer gestalterisch optimalen Zufahrt zum Gudenhof durch Pflege jenes Teiles der Zufahrtsstrasse, der von Baufahrzeugen genutzt wird.

Fragen an den Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur bzw. an den UVP-Koordinator:

Wäre vor dem Hintergrund der empfohlenen Maßnahmen die Verlegung der Baustelle an den im Zuge der öffentlichen Erörterung besichtigten alternativen Standort vorteilhaft?

Wäre im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Funktion von Maria Schutz als Wallfahrtsort die Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche an den alternativen Standort wünschenswert?

Haben sich im Zuge des Lokalaugenscheines aus einem Fachbereich massive Einwände ergeben, die den alternativen Standort ausschließen?

ALLGEMEIN ZUR ERKLÄRUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

- **Unmittelbare Anrainerschaft**

Im UVG (Seite 736) wird davon ausgegangen, dass die Liegenschaft von Herrn Ing. Georg Zorn nicht direkt an die Baustelleneinrichtungsfläche angrenzen würde. Dies ist unrichtig. Herr Ing. Georg Zorn ist unmittelbarer Anrainer.

- **Abschließende Forderung**

Eine Bauzeitverkürzung für den Semmering Basistunnel, die überdies mit extrem hohen Kosten erkaufte wird, kann die mit dem Zwischenangriff Göstritz verbundenen langandauernden schweren Eingriffe in die Lebensqualität der Bewohner in Göstritz und Maria Schutz nicht rechtfertigen.

Die Projektwerberin kann den Standort ihrer Baustelle und die Zufahrtsstrassen frei wählen und notfalls die erforderlichen Grundstücksflächen enteignen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass für die Baustelle des Zwischenangriffes Göstritz eine Fläche unmittelbar bei einer Ortschaft anstatt einer weitab von jeder menschlichen Besiedlung liegenden Fläche gewählt wird. Es ist für die Anrainer unzumutbar, dass sie Tag und Nacht in unmittelbarer Nähe einer Baustelle leben sollen, wenn ein alternativer Standort, der bestens geeignet ist und keine Nachteile aufweist, zur Verfügung steht. Dieser alternative Standort ist bereits verfahrensgegenständlich, da er von den Sachverständigen bei einem Lokalaugenschein im Zuge der öffentlichen Erörterung besichtigt wurde.

Die Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz muss verlegt werden. Die Interessen der Menschen müssen den Vorrang erhalten vor dem Schutz eines ökologisch nicht wertvollen Randbereiches eines Natura 2000-Gebietes. Die Abwicklung des Baustellenverkehrs muss zwingend über die alte Forststrasse hinter Maria Schutz erfolgen.

Die Permakultur-Landwirtschaft auf dem Gudenhof kann neben der Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz nicht überleben. Der Erholungswert des Gudenhofes für die Familie Zorn geht verloren, weil die Liegenschaft und insb. auch die zu Erholungszwecken errichteten Naturteiche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Baustelle nicht mehr adäquat genutzt werden können.

Im Falle der Durchführung des Zwischenangriffes in Göstritz in der projektierten Form wäre die Ablöse des Gudenhofes erforderlich.

Dr. Manfred Wiener, Rechtsanwalt

Werner Talasch, Sachverständiger für Lärm- und Erschütterungsschutz

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch zur Stellungnahme Nr. 114 von Ing. Georg Zorn und Daniela Zorn, Göstritz 9, 2641 Schottwien:

Um die Länge des UVP – Gutachtens in sinnvollen Grenzen halten zu können, müssen die Informationen aus dem Gutachten des Planers in verkürzter Form wiedergeben werden. Es sind jedoch immer Hinweise auf jene Abschnitte im Bericht des Planers enthalten, in denen die gegenständliche Detailinformation enthalten ist. Es ist ersichtlich, dass das Prognoseprogramm im Absatz 6.1 in [1] beschrieben wird.

Betreffend UVG Seite 735: Der Grenzwert Koralmtunnel betrifft den Sekundärschall bei Sprengvortrieb. Da keine entsprechenden Normen bzw. Richtlinien vorliegen, wurde der Grenzwert 55 dBA für die Nacht und 80 dBA für den Tag im Expertenkreis festgelegt und gilt seither als Stand der Technik. Diese Werte haben sich bereits bei einigen Projekten bewährt.

Die RVE 04.02.02 wurde von einem mit Österr. Experten auf dem Gebiet des Erschütterungsschutzes besetzten Arbeitskreis erarbeitet. Die RVE wird in Kürze veröffentlicht werden. Technische/ fachliche Unstimmigkeiten lagen nicht vor. Das Zitieren der Unterlage erspart langwierige Textpassagen. Der UVP Gutachter kann den vorliegenden Entwurf jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stellen.

Es entspricht dem Stand der Technik, für Bauerschütterungen „unbedenkliche Abstände“ für bestimmte Baumaßnahmen anzugeben. Bei Unterschreitung dieser Abstände ist ein Monitoringprogramm vorzusehen. Die angegebenen Abstände basieren auf der Erfahrung. Im Gutachten [5] im Absatz 6.2 werden die erforderlichen Maßnahmen in den Tabellen 58, 59, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 75 und 78 zusammengestellt.

Die Diplomarbeit des Fachgutachters liegt dem UVP Gutachter vor und kann jeder Zeit zur Ansicht zur Verfügung gestellt werden. Die Faktoren für die Prognose werden im UVP Gutachten/ Befund zu Frage G1 unter der Überschrift „Parameter für die Prognose sowie die Prognose“ (Seite 218) beschrieben. Hierdurch ist die generelle Vorgangsweise nachvollziehbar, wobei stets auch die Abschnitte in [1], in denen die Detailwerte (teilweise als Diagramme) enthalten sind, angegeben werden.

Eine Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten wird gemäß [5] bei Abstand eines Objektes von 25 m beiderseits der Trasse, 50 m rund um Baustellen, 50 m Abstand zu erschütterungsintensiven Bauarbeiten und 170 m Abstand von der Tunnelachse vorgenommen.

Der Gudenhof wird vor Beginn der Sprengarbeiten beweisgesichert. Es ist eine messtechnische Überwachung geplant. Bei Sprengungen näher als 170 m wird das Sprengschema hierbei immer an die gemessenen Werte angepasst.

Der Aussage des Fachgutachters betreffend die Abstands- Lademengen - Beziehung liegt eine rechnerische Abschätzung zu Grunde, die am 19.01.2011 vorgelegt wurde. Für ein Bauwerk in 170 m Abstand wurde bei Verwendung der max. Lademenge pro Zündstufe eine max. Schwinggeschwindigkeit am Fundament von 2,5 mm/ s, für die halbe Lademenge der Wert 1,65 mm/ s er-

rechnet. Es wurden Annahmen für den zu erwartenden Deckenverstärkungsfaktor sowie das Verhältnis $KB - \text{Wert} / v_{\max}$ auf Basis der Erfahrung getroffen. Hiermit wurde der $KB - \text{Wert}$ für Tag mit 0,79 und für Nacht mit 0,52 abgeschätzt, wodurch für ein Bauwerk in 170 m Abstand ausreichender Erschütterungsschutz gemäß ÖNorm S 9012 gewährleistet ist, falls die Lademengen – Abstandsbeziehung bzw. die halbe Lademengen – Abstandsbeziehung bei Nacht -eingehalten wird. Etwaige Überschreitungen sind nur im Einvernehmen mit dem Bauwerksnutzer zulässig.

Falls die Abstands- Lademengen – Beziehung nicht eingehalten wird, ist ein Monitoringprogramm erforderlich.

Es wird in [5] und im UVP - Gutachten auf Seite 217 dargestellt, dass aus der Sicht des Fachgebietes Erschütterungsschutz ein Anrainer Informations- und Beschwerdemanagement einzurichten ist.

Univ. Prof. DI Dr. Rainer Flesch e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger zur Stellungnahme Nr.114 von Ing. Georg Zorn und Frau Daniela Zorn:

Die Forderung nach Verlegung des Zwischenangriffes Göstritz an den Rand des Natura 2000-Gebietes kann ich aus präventivmedizinischer Sicht unterstützen. Sie ist jedoch nicht mit einer unzumutbaren Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung der Familie Zorn begründbar. Denn die tagsüber erwarteten Lärmpegel von 45 dB, abendlichen Lärmpegel von 42 dB und nächtlichen Lärmpegel von 36 dB lassen weder unzumutbare Belästigungen noch Gesundheitsgefährdungen erwarten. Sie wurden für die höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten des Schwerverkehrs und eine Mitwindsituation für alle Schallquellen errechnet und überschätzen daher die tatsächlich erwartbaren Schallimmissionen. Die lärmhygienischen Grenzwerte, die für dieses Vorhaben empfohlen wurden, entsprechen denen anderer Großbaustellen, mit vergleichbar langer Bauzeit, z.B. Seestadt Wien-Aspern, Hauptbahnhof Wien etc. Mit Verwunderung stelle ich fest, dass der lärmtechnische Sachverständige, Ing. Talasch, der bei diesen Verfahren weniger strenge Auflagen vorsah, als ich, aber jetzt als Gutachter für die Familie Zorn mit anderen Maßstäben misst. Die von mir empfohlenen lärmhygienischen Grenzwerte für die Bauphase sind strenger als z.B. in der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung vorgesehen, sehen einen Abtransport des Aushubmaterials per Bahn nur bis 19 Uhr und eine Lkw-Anlieferung bis 22 Uhr werktags vor. Nachts, sowie an Samstag-Nachmittagen, Sonn- und Feiertagen sind ausreichende Erholungszeiten gegeben. Nur in Ausnahmefällen werden rechtzeitig angekündigte Baumaßnahmen von begrenzter Dauer auch in diesen Zeiten stattfinden. In meinem Gutachten habe ich sowohl die ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt I, in der alten und neuen Fassung¹ als auch die ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 und die Night Noise Guidelines der WHO berücksichtigt. Letztere gelten nicht für Baulärm, sondern für Verkehrslärm. In meinem Gutachten wird aus diesen Night Noise Guidelines eine Abbildung zitiert, aus der

klar hervorgeht, dass die strengsten in dieser Richtlinie empfohlenen Zielwerte auf die Vermeidung von Belästigungen durch Fluglärm abzielen. Was die Spitzenlärmpegelbegrenzung betrifft, so sollte dadurch vor allem noch eine die SchIV ergänzende Auflage die Lärmspitzen im Inneren von Schlafräumen begrenzen. Nachts ist in der Regel kein Baulärm zu erwarten. Bei einem prognostizierten L_{night} von 36 dB ist weder mit Schlafstadienänderungen noch Aufwachreaktionen zu rechnen. Die empfohlenen Grenzwerte orientieren sich an der o.g. Abbildung aus den Night Noise Guidelines der WHO. Zum Lkw-Verkehr ist anzumerken, dass die UVE ausschließlich den Einsatz lärmarmen Lkws vorsieht sowie eine über die gesamte Bauzeit aufrechterhaltene gute Straßenoberfläche, durch die auch Erschütterungen in der Wohnnachbarschaft vermieden werden. Ein ausreichender Erschütterungsschutz ist auch in Zusammenhang mit Sprengerschütterungen in der Bauphase (in über 170 m Entfernung) und Vibrationen durch schwere Lastzüge in der Betriebsphase zu erwarten, wobei aber noch eine baubegleitende Kontrolle vorgesehen ist. Die Behauptung, dass die nach ÖNORM S 9010 berechneten Vibrationen als sehr stark spürbar einzustufen wären, ist unrichtig. KB-Werte über der Fühlschwelle von 0,1 werden im Bereich bis 0,4 nur schwach spürbar, im Bereich bis 0,8 spürbar und erst im Bereich bis 1,6 deutlich spürbar und über 1,6 stark spürbar sein. Die kritisierte Betonmischanlage wird ebenso wie die Brecheranlagen gekapselt werden.

Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie, Prof. Georg Grabherr, zur Stellungnahme Nr.114 von Ing. Georg Zorn und Frau Daniela Zorn:

Der vorgeschlagene alternative Standort wird, sobald eine entsprechende Projektänderung vorliegt (d.h. aber auch: nicht hier und jetzt), einer eingehenden naturschutzfachlichen Prüfung zu unterziehen sein. Anlässlich der erwähnten Begehung hat der SV im ersten Augenschein festgestellt, dass die im Falle des Alternativstandortes betroffenen Kiefernwälder kein FFH-Lebensraumtyp und daher kein Natura 2000-Schutzgut sind. Demnach wäre davon auszugehen, dass es durch das Alternativprojekt nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes käme. Diese Aussage darf aber eine eingehende Begutachtung nicht vorwegnehmen.

Univ. Prof. Dr. Georg Grabherr e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie 2, Mag. Dr. Andreas Traxler zur Stellungnahme Nr. 114 von Ing. Georg und Daniela Zorn:

Den fachlichen Ausführungen des SV Prof. Grabherr (Ökologie 1) ist nichts hinzuzufügen.

Mag. Dr. Andreas Traxler e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung, DI Hans Kordina zur Stellungnahme Nr.114 von Ing. Georg Zorn und Frau Daniela Zorn:

Bezugnehmend zu den in der Stellungnahme zum Bereich Raumplanung und Infrastruktur getroffenen Aussagen stelle ich als Sachverständiger fest:

Der in der UVE beschriebene Standort, der im Rahmen des UVGs - aus raumordnungsfachlicher Sicht als umweltverträglich eingestuft – wurde aufgrund folgender Aspekte gewählt:

Lage der Baustelleneinrichtung in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer leistungsfähigen Straße
Anlage der Baustelleneinrichtung auf landwirtschaftlich genutzten Grünflächen im Bereich der bestehenden Häuser möglich, bedingt durch die gleichzeitig bestehende Ablösebereitschaft der aktuellen Nutzer

Direkter Transport des Ausbruchmaterials und die Lieferung über die S6 ist möglich auf Grund der Zufahrt über Maria Schutz.

Transportbedingte Wirkungen auf den Menschen innerhalb der erforderlichen Grenzwerte auf Grund des niedrigen transportbedingten Verkehrsaufkommens.

Keine naturräumliche Problemstellung im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtung (d. h. keine schutzwürdige Einstufung der Grünflächen mit derzeit landwirtschaftlicher Nutzung)

Keine Beeinträchtigung des südlich benachbarten Natura 2000-Gebietes.

Auf die an den Sachverständigen in der Stellungnahme gerichteten Fragen wird wie folgt geantwortet:

Eine Verlegung der Baustelle war in der Planungsphase aus Sicht des generellen Schutzes des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen; eine Beeinträchtigung sollte auf keinen Fall erfolgen.

Eine Verlegung wurde als nicht zwingend vorgesehen, da alle relevanten Aspekte im Rahmen der UVE wie aber auch in der UVG als erfüllt angesehen wurden.

Zur Beurteilen von den Sachverständigen ist das eingereichte Projekt.

Dass auf Grund der aktuellen Diskussion eine Verlegung der Baustelle vorteilhaft wäre, ist durchaus nachvollziehbar, da aus raumordnungsfachlicher Sicht mit dieser Verlegung eine Störung von Maria Schutz vermieden werden kann. Die als zwingend geforderte Umfahrung von Maria Schutz auf einer neu zu trassierenden Straße würde die Verlegung der Baustelle und die Reduktion möglicher Beeinträchtigungen erleichtern. Bei dieser Forderung des Sachverständigen wurde davon ausgegangen, dass eine Zustimmung der Grundbesitzer im Wald zu erhalten ist – dies wird auch von Seiten der Gemeinde und der Grundbesitzer derzeit angestrebt. Sollte diese Zustimmung von den Grundeigentümern nicht erreicht werden können, sind das Projekt und der Transport entsprechend dem UVE-Vorschlag und den dazu formulierten Empfehlungen der Sachverständigen zu realisieren.

Im Rahmen des Lokalausgleichs war eine konkrete Analyse des alternativen Standortes durch die Sachverständigen nicht möglich, da keinerlei konkrete Angaben u. a. zu den ökologischen, naturräumlichen, geologischen Gegebenheiten vorliegen. Es bestand aber Einverständnis bei den Sachverständigen, dass diese Alternative der Baustelle analysiert werden sollte, obwohl die aktuelle Lösung der Baustelleneinrichtung generell als umweltverträglich eingestuft wird.

Es besteht somit derzeit keinerlei aktueller Beurteilungs- und Handlungsbedarf, da diese Alternative nicht Gegenstand der UVE und des UVGs ist.

DI Hans Kordina e.h.

Stellungnahme (115) von Alexander und Karin Leodolter, Göstritz 61, 2641 Schottwien, vertreten durch RA Dr. Manfred Wiener, Nibelungengasse 1, 1010 Wien:

Die Einwendungen in der Stellungnahme zum Bau des Semmering-Basistunnel neu werden aufrechterhalten. Bei diesem Projekt werden die Interessen der Menschen gegenüber dem Schutz eines am Rande des Natura 2000-Gebietes gelegenen Bereiches zurückgestellt. Wir haben 2 Kleinkinder und wohnen nur wenige Meter von der Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz entfernt. Bei der zu erwartenden Baudauer von 8 – 10 Jahren werden unsere Kinder ihre Kindheit fast zur Gänze im unmittelbaren Nahbereich einer Großbaustelle, die am Tag und in der Nacht zu massiven Beeinträchtigungen führt, erleben.

Aus umweltmedizinischer Sicht ist dies nicht zu rechtfertigen. Die Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz muss jedenfalls verlegt werden.

RA Dr. Manfred Wiener e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger zur Stellungnahme Nr. 115 von Alexander und Karin Leodolter:

Die Verlegung des Zwischenangriffes Göstritz an den Rand des Natura 2000-Gebietes wird aus präventivmedizinischer Sicht unterstützt. Massive Beeinträchtigungen sind allerdings auch nach der derzeitigen Planung auszuschließen, da für ungünstigste Ausbreitungsbedingungen vor der Wohnhausfassade nur Pegel von 58 dB tags, 54 dB abends und 46 dB nachts für die Bauphase prognostiziert werden.

Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger e.h.

Stellungnahme (116) von Herrn Andreas Zierler, Fröschnitz 26, 8685 Steinhaus am Semmering:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Ich bin direkter Anrainer bei der Baustelle Zwischenangriff Fröschnitz. Es müssen unbedingt Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden. Auch Belastung mit Schmutz, Staub und anderen Verunreinigungen müssen hintangehalten werden. Die Zufahrt muss jederzeit möglich und gesichert sein, damit uns ein Wohnen in Zukunft neben der Baustelle ermöglicht wird müssen auch Schutzmaßnahmen bezüglich Beleuchtung und sonstiger Umwelteinflüsse getätigt werden (die Baustellen werden Tag und Nacht Lärm, Licht und Erschütterungen verursachen).

Wir ersuchen um Beweissicherung des Wohnhauses.

Die Hausquelle befindet sich 20 Meter oberhalb des Hauses und muss ebenfalls bezüglich Qualität und Schüttung beweis gesichert werden.

Sollte es zu unerträglichen Verschmutzungen und Lärmbelästigungen kommen, erwarten wir uns eine entsprechende Entschädigung.

Andreas Zierler e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch zur Stellungnahme Nr. 116 von Zierler Andreas, Fröschnitz 26:

Gemäß [5], Seite 77 und 78 erfolgt zunächst eine Beweissicherung des Objektes. Ferner ist eine messtechnische Überprüfung in der Errichtungsphase der Baustelleneinrichtung vorgesehen, welche bei Betrieb einmal pro Jahr verifiziert wird.

Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 116 von ZIERLER Andreas: Fröschnitz 26, Steinhaus am Semmering:

Die Wassernutzung ist im quantitativen Beweissicherungsprogramm bereits enthalten.

Univ. Prof. MR Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr.116 von Andreas Zierler:

Im UVE-Fachbeitrag Klima/Luftschadstoffe sind für den Bereich Fröschnitzgraben 15 unterschiedliche Maßnahmen zur permanenten Staubbekämpfung vorgesehen. In Kombination mit der ebenfalls vorgesehenen Luftschadstoffüberwachung ist eine Begrenzung der Immissionen auf ein zumutbares Maß sichergestellt.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme (117) des Umweltanwaltes von Niederösterreich, Herrn Univ. Prof. Dr. Harald Rossmann, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 54;

Als Umweltanwalt habe ich im vorliegenden UVP-Verfahren Parteistellung zur Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes in Niederösterreich.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein: In Ergänzung unserer im Verfahren eingebrachten Stellungnahme wird seitens der NÖ UA folgendes vorgebracht:

Das Vorhaben Semmering-Basistunnel neu wird grundsätzlich positiv beurteilt, zumal es gelungen ist, mit der neuen Trassenführung die Berührung prioritärer Lebensräume und sensibler Schutzgüter zu vermeiden – ein wesentlich positiver Aspekt gegenüber dem Vorprojekt.

Allerdings blieben einige wesentliche Punkte unserer Einwendungen bisher unberücksichtigt.

Zum einen sind mit dem gegenständlichen Vorhaben auch bei der neuen Trassenführung erhebliche Eingriffe in den Wasserhaushalt nicht vermeidbar. Aus der Sicht der NÖ UA besteht allerdings noch ein relativ großes Optimierungspotenzial, wobei mit Maßnahmen nach dem bestmöglichen Stand der Technik die Wasseraustritte durch den Tunnelbau noch wesentlich minimiert werden könnten. Überdies ist es nicht sinnvoll, das Wasser ungenützt aus dem Semmering-Gebiet abfließen zu lassen.

Es wird daher vorgeschlagen ähnlich wie beim Semmering-Straßentunnel diese qualitativ hochwertigen Wasser zu fassen und für Zwecke der Trinkwasserversorgung oder andere hochwertige Versorgungsansprüche zu nützen.

Ein weiterer Kritikpunkt bleibt die Situierung der Deponie beim Zwischenangriff in Göstritz. Der vorgesehene Standort würde hochwertige Wiesenflächen nachhaltig beeinträchtigen, wobei es aus ökologischer Sicht fragwürdig erscheint, ob eine Wiederherstellung dieser Wiesenflächen überhaupt möglich wäre.

Ich fordere daher:

Es wird daher seitens der NÖ Umweltschutzbehörde vorgeschlagen, den Deponiestandort um etwa 500 m nach Süden in das dort bestehende Waldgebiet zu verlegen. Bei diesem Wald handelt es sich überwiegend um einen nicht hochwertigen Wirtschaftswald. Zwar sind Teile dieses Areales ebenfalls im Natura 2000-Gebiet gelegen, doch sind dort nach Rücksprache mit dem Sachverständigen für Ökologie keine hochwertigen Schutzobjekte vorhanden, sodass der Eingriff als nicht erheblich einzustufen wäre. Im übrigen würde es im Naturschutzrechtlichen Verfahren bei der Beanspruchung der wertvollen Wiesenflächen zu Problemen mit den Beurteilungskriterien des § 7 NÖ-Naturschutzgesetz 2000 kommen.

Ein weiterer Vorteil der Verlegung des Deponiestandortes wäre ein erhebliches Abrücken von den bewohnten Objekten und unter anderem auch eine wesentliche Verbesserung für das landwirtschaftliche Gut der Familie Zorn.

Univ. Prof. Dr. Harald Rossmann e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 117 von Umweltschutzbehörde Niederösterreich:

Aus geologisch – hydrogeologischer Sicht wird die Forderung einer gesonderten Ausleitung von Trink- und Nutzwasser unterstützt.

Im derzeitigen Projektstadium kann über die Örtlichkeit der allfälligen (Trink-)Wasserfassungen keine Stellungnahme abgegeben werden. Im Zuge des Vortriebsarbeiten werden jedoch die geologisch – hydrogeologischen Gegebenheiten, somit auch die Wasserzutritte qualitativ / quantitativ dokumentiert. Bis zum Zeitpunkt des Einbaus der Innenschale kann auf Grund der Erkenntnisse (Schüttung, Schwankungen, Wasserqualität) über die Art der Trinkwasserfassungen bzw. des Wasserausleitungssystems entschieden werden. Das Ausleitungssystem müsste jedoch bereits bei der Planung des Tunnelregelquerschnittes mitberücksichtigt werden.

Die Verlegung des Deponiestandortes im Göstritzgraben ist aus geologischen Gründen durchaus möglich. Aus hydrogeologischen Gründen muss die Standorteignung aber erst geprüft werden, zumal im Gegensatz zur Einreichvariante eine qualitative / quantitative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers in den Karbonatabfolgen nicht ausgeschlossen werden kann.

MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 117 von Univ. Prof. Dr. Harald Rossmann, NÖ Umweltschutzbehörde:

Zweifelsfrei wäre es aus wasserwirtschaftlicher Sicht optimal, von den rechtlichen Voraussetzungen abgesehen, deren Beurteilung nicht in der Kompetenz des SV für Grundwasserschutz liegen,

trinkwassertaugliche Bergwässer auch als Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Dies würde eine entsprechende Fassung bei Zutrittort untertage, sowie eine gesonderte Ausleitung erfordern. Die Fassung und Ausleitung wäre aus qualitativen Gründen regelmäßig zu warten. Eine Vereinbarkeit der regelmäßigen Wartungsarbeiten mit dem Eisenbahnbetrieb wäre gesondert zu beurteilen.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie, Prof. Georg Grabherr, zur Stellungnahme Nr.117 von Umweltschutz Niederösterreich, Prof. Rossmann:

Zum Vorschlag, den Zwischenangriff Göstritz zu verlegen, siehe die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 114.

Univ. Prof. Dr. Georg Grabherr e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie 2, Mag. Dr. Andreas Traxler zur Stellungnahme Nr. 117 von Umweltschutz NÖ:

Den fachlichen Ausführungen des SV Prof. Grabherr (Ökologie 1) ist nichts hinzuzufügen.

Mag. Dr. Andreas Traxler e.h.

Stellungnahme (118) der Stadt Wien, MA31, Wasserwerke, Josef Mock und DI Harald Kromp:

Die im Rahmen des Aktenvermerkes vom 13.12.2010 ergangene Stellungnahme der ÖBB (siehe Beilage) bezieht sich auf die im UVG Teil 1 unter „Wasserbautechnik - Zwingend erforderliche Maßnahmen“ genannten Inhalte. Die in der Stellungnahme der ÖBB angeführten Maßnahmen und Vorgangsweisen berücksichtigen die im UVG Teil 1 genannten zwingend erforderlichen Maßnahmen. Allerdings wird erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Untersuchungen festgestellt werden können, inwiefern die I. Wiener Hochquellenleitung (I. HQL) vom Vorhaben beeinflusst wird bzw. welche Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des lückenlosen Betriebes der I. HQL erforderlich sein werden.

Im UVG Teil 1 wird hiezu noch festgehalten, dass in der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf die I. HQL festzulegen sind.

Dies können Maßnahmen sein, die im Rahmen des Projekts der ÖBB zu berücksichtigen sind, dies kann aber auch eine ggf. erforderliche Umlegung eines Abschnittes der I. HQL sein. Das ist dann eine Abänderung der I. HQL, die als gesondert zu bewilligendes Projekt beim BMLFUW behördlich abzuhandeln ist.

Die ÖBB erklärt in ihrer Stellungnahme alle zum Schutz der I. HQL erforderlichen Untersuchungen, Maßnahmen und Beweissicherungen im Einvernehmen mit der MA 31 durchzuführen, was zu-

stimmend zur Kenntnis genommen wird. Über Art und Umfang werden mit der ÖBB noch entsprechende Regelungen zu treffen sein.

In wie weit mit den noch nicht vorhandenen Untersuchungsergebnissen und erst in der Ausführungsplanung zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Sicherung der I. HQL eine Unbedenklichkeit hinsichtlich keiner negativen Auswirkungen auf die I. Wiener Hochquellenleitung, als vom Projekt der ÖBB betroffene Wasserversorgungsanlage, festgestellt werden kann, möge vom Projektwerber oder von der Behörde im Verfahren noch dargelegt werden

Josef Mock e.h., DI Harald Kromp e.h.

Beilage

Aktenvermerk 2010-12-13 PGG1_AV_Abstimmung Wiener Hochquellenleitung_MA31

Stellungnahme (119) und Fragen von Herrn DI Christian Schuhböck, Alliance for Nature, 1160 Wien, Thaliastraße 7/9:

Punkt 1: Gibt es Garantien bzw. Verträge, dass die Semmeringbahn nach Realisierung des Semmering-Basistunnel neu (SBTN) in jener Form betrieben und erhalten bleibt, wie sie seinerzeit zum Welterbe gemäß UNESCO-Welterbe-Konvention erklärt wurde? Derartige Garantien bzw. Verträge konnten weder vom BMVIT (für die Republik Österreich) noch von den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) vorgelegt werden.

Punkt 2: Kann das BMVIT bzw. die ÖBB garantieren, dass es durch geplanten Bau des SBTN zu keiner Beeinträchtigung der unter dem Schutz der UNESCO und der internationalen Staatengemeinschaft stehenden „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ kommt? Wenn ja, soll dazu das BMVIT bzw. die ÖBB eine einklagbare Erklärung im Rahmen der öffentlichen Verhandlung abgeben. Weder das BMVIT noch die ÖBB können eine derartige Erklärung abgeben.

Punkt 3: 1996 kam es zu einem massiven Wassereinbruch in den Sondierstollen des alten Semmering-Basistunnels (identisch mit dem Begleitstollen des SBTN), dessen Portal in der Nähe des Bahnhofes Mürzzuschlag und innerhalb des Welterbegebietes liegt. Laut Mitteilung des BMVIT kam es dadurch zu einer Absenkung des Bergwasserspiegels von rund 100 Metern. Rund 10 bis 12 Mio. Wasser pro Tag werden seit diesem Zeitpunkt abdrainagiert, wodurch es zu Beeinträchtigungen des Grundwasserhaltes gekommen ist. Kann das BMVIT (für die Republik Österreich) bzw. die ÖBB eine Garantie abgeben, dass der Wasserhaushalt des Semmerings, Bestandteil der UNESCO-Weltwerbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“, durch den Bau des SBTN nicht weiter beeinträchtigt wird? Weder BMVIT noch die ÖBB können eine derartige Garantie abgeben.

Punkt 4: Die ÖBB planen im Zusammenhang mit dem SBTN ständige Bergwasserausleitungen aus dem Tunnel von ungefähr 450 Litern pro Sekunde (mittlere Projektannahme) in den Schwarzafluss. Hydrogeologen rechnen damit, dass es dadurch zu negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge der Welterbestätte „Semmeringbahn und umgebende Landschaft“ auf

einer Fläche von rund 90 bis 450 km² kommen wird. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, soll das BMVIT für die Republik Österreich bzw. die ÖBB eine einklagbare Erklärung abgeben, dass dies bei Realisierung des SBTN nicht passiert. Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine solche Erklärung abgegeben werden.

Punkt 5: Hydrogeologen rechnen damit, dass die Einbrüche infolge des SBTN zu einer dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes führen werden. Folgen wären, die weitgehende Schüttungsverminderung zahlreicher Quellen bis hin zum Versiegen, das Trockenfallen von Bachoberläufen, die Verminderung der Wasserführung von Bächen und die Zerstörung von Feuchtbiotopen, Flora, Fauna, Waldbestand und Teichanlagen würden dadurch unakzeptabel geschädigt werden. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, soll das BMVIT für die Republik Österreich bzw. die ÖBB eine einklagbare Erklärung abgeben, dass dies bei Realisierung des SBTN nicht passiert. Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine solche Erklärung abgegeben werden.

Punkt 6: Die ÖBB planen Ersatzwasserversorgungsanlagen für den Fall, dass es durch den Bau des SBTN zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung kommt. Hydrogeologen sind der Ansicht, dass die geplanten Quelfassungen zur Ersatzwasserversorgung teilweise seltenen bzw. geschützten Tieren und Pflanzen den Lebensraum entziehen. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, soll das BMVIT für die Republik Österreich bzw. die ÖBB eine einklagbare Erklärung abgeben, dass dies bei Realisierung des SBTN nicht passiert. Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine solche Erklärung abgegeben werden.

Punkt 7: In den Grund- und Bergwasseränderungen betroffenen Bereichen sind laut Hydrogeologen gravierende Nachteile für die Grundwasserfauna zu erwarten (insbesondere in Höhlen, Karsthohlräumen und Quellen). Bestätigen Sie dies? Wenn nein, soll das BMVIT für die Republik Österreich bzw. die ÖBB eine einklagbare Erklärung abgeben, dass dies bei Realisierung des SBTN nicht passiert. Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine solche Erklärung abgegeben werden.

Punkt 8: Laut Hydrogeologen wird die Einleitung von Bergwässern und Bauabwässern in die Vorfluter zur chemischen, thermischen und ökologischen Beeinträchtigungen sowie zur Trübung dieser Gewässer (insbesondere des Schwarza-Flusses) und damit zu Schädigungen der betroffenen Flora und Fauna führen. Die Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Gewässerzustandes im Sinne der EU-WRRL würde dadurch auf Dauer verändert werden. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, soll das BMVIT für die Republik Österreich bzw. die ÖBB eine einklagbare Erklärung abgeben, dass dies bei Realisierung des SBTN nicht passiert. Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine solche Erklärung abgegeben werden.

Punkt 9: Große Teile des Welterbe-Gebietes sind als Quellschutzgebiete ausgewiesen, die durch den SBTN beeinträchtigt werden würden. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, soll das BMVIT für die Republik Österreich bzw. die ÖBB eine einklagbare Erklärung abgeben, dass dies bei Realisierung

des SBTN nicht passiert. Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine solche Erklärung abgegeben werden.

Punkt 10: Nicht nur die Semmeringbahn selbst, sondern auch ihre umgebende Landschaft sind Teil des Welterbe-Gebietes. Grundlage hierfür ist auch das auf der niederösterreichischen Seite gelegene Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“, das durch den Bau des SBTN beeinträchtigt wird. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, soll das BMVIT für die Republik Österreich bzw. die ÖBB eine einklagbare Erklärung abgeben, dass dies bei Realisierung des SBTN nicht passiert. Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine solche Erklärung abgegeben werden.

Punkt 11: Gemäß UNESCO-Welterbe-Konvention ist der nationale Schutz die Grundvoraussetzung für die Eintragung eines Natur- und Kulturgutes in die UNESCO-Welterbeliste. Per Verordnung vom 22.6.1981 wurden große Teile der Landschaft auf der steiermärkischen Seite des Semmerings zum Landschaftsschutzgebiet „Stuhleck-Pretul“ erklärt. Per Verordnung vom 26. März 2007 wurde dieses Landschaftsschutzgebiet zugunsten des SBTN auf rund ein Drittel der ursprünglichen Fläche verkleinert. Damit wurde dem internationalen Schutz des Welterbe-Gebietes ein wesentlicher Teil des nationalen Schutzes entzogen. Bestätigen Sie dies? Wenn nein, soll im Rahmen der öffentlichen Verhandlung eine Garantie abgegeben werden, dass durch diese Vorgangsweise der Welterbe-Status der Semmeringbahn und der umgebenden Landschaft nicht gefährdet wird. Bei der mündlichen Verhandlung zum SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine solche Erklärung abgegeben werden.

Punkt 12: Welche einklagbaren Garantieerklärungen bzw. Verträge gibt es, damit die Semmeringbahn nach Realisierung des SBTN nicht eingestellt wird? Bitte um genaue Angaben (Gesetz, Verordnung, Vertrag etc.)? Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB diese Frage beantwortet werden.

Punkt 13: Kann das BMVIT bzw. die ÖBB eine einklagbare Garantie abgeben, dass die Kosten für die SBTN nicht höher als 5 Milliarden Euro sein werden? Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine derartige Garantie abgegeben werden.

Punkt 14: Der Streckenabschnitt Gloggnitz – Mürzzuschlag (Semmering-Basistunnel neu) ist keine prioritäre TEN-Strecke. Wäre die Südbahn bzw. der SBTN Teil einer prioritären TEN-Strecke, hätte Verkehrsministerin Doris Bures nicht noch im Juni 2010 die Aufwertung der Südbahn zur prioritären TEN-Strecke gefordert. Oder kann das BMVIT bzw. die ÖBB eine schriftliche Bestätigung im Rahmen der öffentlichen Verhandlung vorlegen, dass der Streckenabschnitt Gloggnitz – Mürzzuschlag eine prioritäre TEN-Strecke ist. Bei der mündlichen Verhandlung des SBTN konnte weder vom BMVIT (im Namen der Republik Österreich) noch von den ÖBB eine derartige Bestätigung vorgelegt werden.

Punkt 15: Bei der mündlichen Verhandlung wurde festgestellt und auch seitens der Sachverständigen bestätigt, dass der Lebensraum „Grundwasser“ und dessen Ökologie weder in der UVE noch in der UVP untersucht wurde. Dies widerspricht dem UVP-Gesetz 2000. Es wird gefordert,

dass dieser wesentliche Punkt im Rahmen einer ordnungsgemäßen UVP behandelt wird, andernfalls kein Genehmigungsbescheid ausgestellt werden darf.

DI Christian Schuhböck e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 119 von DI C. SCHUBÖCK, Alliance for Nature:

Punkt 1, 2, keine Fragen zu Geologie – Hydrogeologie

Punkt 3: Durch den Wassereinbruch im Pilotstollen des Semmering-Basistunnels ALT wurde unbestrittenerweise in den Bergwasserhaushalt eingegriffen. Direkte Auswirkungen auf Wassernutzungen ergaben sich allerdings lediglich bei der Edlachquelle, wie dies auch von den damaligen Projektanten prognostiziert wurde.

Zweifelsohne beeinflusst das Vorhaben den Grundwasserhaushalt des Projektgebietes, wobei durch zwingende Maßnahmen die negativen Auswirkungen reduziert werden. Die Umweltverträglichkeit steht, wie auch im Gutachten des SV für Geologie und Hydrogeologie festgestellt wurde, jedoch außer Zweifel.

Zu Punkt 4: Vom SV für Geologie und Hydrogeologie wurden sowohl die Zutrittsmengen in die Tunnelröhren als auch die möglichen Auswirkungen auf die Quellaustritte / Oberflächengewässer / Wassernutzungen gutachterlich geprüft. Aufbauend auf diese Aussage wurden die Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge von den fachkompetenten Sachverständigen gutachterlich behandelt.

Zu Punkt 5: Vom SV für Geologie und Hydrogeologie wurden die möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper, somit auch auf die Quellaustritte / Oberflächengewässer / Wassernutzungen gutachterlich geprüft. Aufbauend auf diese Aussage wurden die Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge von den fachkompetenten Sachverständigen gutachterlich behandelt.

Zu Punkt 6: Beantwortung durch den SV für Grundwasserschutz

Zu Punkt 7: keine Frage für den SV für Geologie / Hydrogeologie

Zu Punkt 8: Beantwortung durch den SV für Grundwasserschutz

Zu Punkt 9: Beantwortung durch den SV für Grundwasserschutz

Zu Punkten 10 – 15: >Keine Fragen für den SV für Geologie und Hydrogeologie

MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 119 von DI Christian Schuhböck, Alliance for Nature, Thaliastrasse 7/9, 1160 Wien:

Wassereinbruch Sondierstollen:

Durch den Vortrieb des Sondierstollens wurde in den Wasserhaushalt eingegriffen. An der Oberfläche ergaben sich dadurch Auswirkungen auf die Edlachquelle. Unzweifelhaft wird beim gg. auch in den Wasserhaushalt eingegriffen. Bei projektgemäßer Umsetzung in Verbindung mit der Vorschriftung der von den SV vorgesehenen Maßnahmen kann von der Umweltverträglichkeit des Projektes ausgegangen werden.

Negative Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsgefüge, Ersatzwasserversorgungen

Die Auswirkungen durch den Eingriff in den Wasserhaushalt wurden überprüft. Entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen wurden im UVG ausgeführt.

Beeinträchtigung der Vorflut

Es sind die Vorgaben des einschlägigen gesetzlichen Regelwerkes betreffend die Qualität der Einleitungen nachweislich einzuhalten.

Beeinträchtigung der Quellschutzgebiete;

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des SV für Grundwasserschutz im UVG betreffend Fragebeantwortung Fragenbereich 3 verwiesen.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer zur Stellungnahme Nr. 119 von DI Christian Schuhböck, Alliance for Nature:

Zu Punkt 5: Mit der Errichtung der Tunnelröhre ist in mehreren Quell- und Bachbereichen mit einer Einzugsgebietsgröße kleiner als 10 km² mit einer Reduzierung der Schüttungsmengen zu rechnen. Geringere Schüttungen und damit verbunden eine geringere Dotation von Feuchtgebieten können Beeinträchtigungen für die aquatische Fauna mit sich bringen. Eine Verringerung der Wasserverfügbarkeit reduziert die Ausdehnung der Feuchtlebensräume und somit auch die potentiellen Habitate für wassergebundene Arten.

Im Bereich des Oberlaufes des Fu chsgrabenbaches und beim Raachtalbach wird eine Reduktion der geschütteten Wassermenge von mehr als 50% erwartet. Gleiches gilt auch für die Quellen am Fuße des Großen Otter, auch hier sind Schüttungsverringerungen um mehr als 50% prognostiziert. Die untersuchten Standorte sind in der UVE- Tiere und deren Lebensräume- detail liert beschrieben.

Ein Rückgang der Schüttung um 50% würde voraussichtlich folgende Wirkungen nach sich ziehen:

- eine drastische räumliche Reduktion der wertvollen sommerkalten Feuchtlebensräume
- durch die verringerte hydraulische Kraft eine verstärkte Sedimentation von Feinmaterial und humosen Bestandteilen im Quellbereich und im hyporheischen Interstitial (d. i. der mit Wasser durchzogene unterirdische Lückenraum der Bachsohle)
- infolge der Reduktion von Lebensräumen eine starke Verringerung der Individuenzahl und infolge der Lebensraumveränderung vor allem ein Verlust der typischen

strömungsliebenden und hartsubstratbewohnenden Quellbewohnern bei gleichzeitiger Einwanderung von Fremdarten

Von der Verengung der Schüttung sind vor allem jene Arten betroffen, die ausschließlich die direkten Quellbereiche (Eukrenal) besiedeln oder im sogenannten Quellabfluss (Hypokrenal) ihren Verbreitungsschwerpunkt haben.

Ein sehr sensibles Instrument der biozönotischen Gewässeranalyse ist die Auswertung der längenzonalen Verteilung der Fließgewässer-Organismen. Die Methode fußt auf der Tatsache, dass im Längsverlauf einer Fließstrecke - und in Reaktion auf gesetzmäßig auftretende physiographische und physikalisch/chemische Kontinuumsänderungen - jeweils typische Zönosener ablösen. Beispielsweise ist das Vorkommen vieler kaltstenothermer Organismen auf Quellregionen (Eukrenal und Hypokrenal) beschränkt. Aufgrund der in der UVE durchgeführten Untersuchungen der Quellbereiche werden nachfolgend jene Arten ausgewiesen, die in ihrer längenzonalen Verteilung nach biozönotischen Regionen lt. Fauna Aquatica Austriaca (MOOG 2002) nur in den Krenalbereichen (Eukrenal und Hypokrenal) ausgewiesen und als Rote Listen Arten eingestuft wurden. D.h. diese Arten sind bei einem Trockenfallen bzw. bei Schüttungsreduktionen aufgrund des Tunnelvortriebes besonders gefährdet.

Es handelt sich dabei ausschließlich um Arten der Trichopteren (Köcherfliegen). In Mitteleuropa sind ca. 400 Arten bekannt.

- Stark gefährdet (EN):
 - *Agapetus fuscipes*
- Gefährdet (VU):
 - *Plectrocnemia geniculata*
- Potentiell gefährdet (NT):
 - *Ernodes articularis*
 - *Adicella filicornis*
 - *Wormaldia occipitalis*
 - *Drusus chrysotus*
 - *Rhyacophila laevis*
 - *Rhyacophila hirticornis*

Oberflächiges, ständiges Trockenfallen gefährdet folgende Arten: *Agapetus fuscipes* (lebt auf Steinen, also in Rieselquellen), *Drusus chrysotus*, *Adicella filicornis* (braucht Pflanzen, in Wiesenquellen zu finden), *Rhyacophila hirticornis* und *Rhyacophila laevis*. *Wormaldia occipitalis* fliegt oft über ganz kleine Quellrinnensalen und überlebt Trockenphasen im Lückensystem offensichtlich gut. Sumpfige Quellbereiche werden von *Ernodes articularis* bewohnt, ein zeitweiliges Trockenfallen kann diese Art überleben.

Die Arten, die in den untersuchten und von den Schüttungsreduktionen betroffenen Feuchthabitaten bzw. Quellen gefunden wurden, stellen eine charakteristische und typische Faunenzusammensetzung für diese Region dar.

Um die Auswirkungen der Schüttungsreduktionen durch den Tunnelvortrieb auf die aquatische Lebensgemeinschaften in den Quellbereichen zu dokumentieren und um gegebenenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen setzen zu können, müssen im Zuge des Ausführungsprojektes Monitoringprogramme (Umfang, Zeitplan, Standortauswahl, Indikatororganismen) in den möglicherweise beeinflussten Quellbereichen ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Zu Punkt 7: Gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen (siehe EU-Wasserrahmenrichtlinie, WRG, Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser) und dem Stand der Technik ist eine ökologische Bewertung des Grundwasserkörpers bzw. des Grundwasserzustandes nicht vorgesehen. Da die für eine solche Bewertung nötigen biologischen Kriterien bisher noch nicht verankert sind, definiert sich der gute Zustand des Grundwasserkörpers ausschließlich über seinen *chemischen Zustand* (siehe auch Artikel 4.1 EU-WRRL). Demnach ist der "gute chemische Zustand" des Grundwassers dann gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten und die anthropogene stoffliche Belastung nicht zur signifikanten Schädigung von Oberflächengewässern oder Feuchtgebieten führt. Gemäß § 5 (1) der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (vom 29.3.2010) befindet sich ein Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand, wenn

1. an allen gemäß den §§ 20 bis 27 der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006 beobachteten Messstellen die Beschaffenheit des Grundwassers als nicht gefährdet gilt oder
2. zwar an einer oder mehreren gemäß den §§ 20 bis 27 GZÜV beobachteten Messstellen die Beschaffenheit des Grundwasser als gefährdet gilt, jedoch
 - a) diese Gefährdung an weniger als 50% der Messstellen eines Grundwasserkörpers gegeben ist,
 - b) die Mengen und Konzentrationen der Schadstoffe, die vom Grundwasserkörper in die damit verbundenen Oberflächengewässer gelangen und durch die eine Zielverfehlung in diesen Gewässern gegeben ist, 50% der Schadstofffracht im Oberflächengewässer nicht übersteigen,

c) die Mengen und Konzentrationen der Schadstoffe, die vom Grundwasserkörper in unmittelbar abhängige Landökosysteme übertragen werden oder übertragen werden können, nicht maßgeblich zur Zielverfehlung in diesen Systemen beitragen und

d) keine Anzeichen für etwaige Salz- oder andere Intrusionen in den Grundwasserkörper gegeben sind.

Um Kriterien für die Beurteilung und den Schutz der Grundwasserökosysteme zu entwickeln, ist noch weitere Forschung erforderlich. Dies formuliert auch die Ende 2006 verabschiedete „RICHTLINIE 2006/118/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung“ folgendermaßen: **„Forschungsarbeiten sollten durchgeführt werden, um bessere Kriterien für die Qualität und den Schutz des Grundwasserökosystems zu erhalten. Erforderlichenfalls sollten die gewonnenen Erkenntnisse bei der Umsetzung oder Überarbeitung dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Es ist notwendig, solche Forschungsarbeiten sowie die Verbreitung von Wissen, Erfahrung und Forschungserkenntnissen zu fördern und zu finanzieren.“**

Internationale Forschungsprojekte werden derzeit durchgeführt, die Ergebnisse bzw. deren rechtliche Umsetzung müssen abgewartet werden.

Bei Vorliegen eines ökologischen Bewertungssystems der Grundwasserfauna muss diese im Rahmen eines Monitoringprogrammes untersucht werden. Basis für dieses Bewertungssystem muss eine österreichweite Grundwassertypologie, die entsprechenden Referenzzustände und Bioindikatoren und das dazugehörige Bewertungsschema sein.

Ergänzend wird zur Verdeutlichung des Forschungsdefizits auf folgende Arbeiten verwiesen:

Zitat aus dem Buch GRUNDWASSERFAUNA DEUTSCHLANDS (2007):

*Die Erfassung der Arten ist bei den Grundwassertieren am weitesten vorangeschritten, während man bei Bakterien und Einzellern noch ganz am Anfang steht. **Für das Verständnis eines Ökosystems ist die Kenntnis der Arten aber nur der erste Schritt, der zweite besteht in der Erforschung der Lebensansprüche und Lebensweise der beteiligten Arten, doch darüber ist nur für die wenigsten etwas bekannt. Ein riesiges Betätigungsfeld tut sich auf, und letztlich geht es um das Zusammenspiel aller Beteiligten und die Quantifizierung ihres Beitrags. Aber das liegt in Anbetracht der vorhandenen Kenntnisse noch in weiter Ferne und kann bestenfalls exemplarisch angegangen werden.***

Zitat aus der Studie ERHEBUNG UND BEWERTUNG DER GRUNDWASSERFAUNA SACHSEN-ANHALTS – ABSCHLUSSBERICHT - AUFTRAGGEBER: LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2009):

ZUSAMMENFASSUNG

Dem Grundwasser kommt als Ressource eine überragende Bedeutung zu. Die Grundwasserqualität wird u. a. durch komplexe hydrologische Austauschprozesse beeinflusst. Insbesondere der direkte Kontakt von Oberflächengewässer zum Grundwasser ist eine potentielle Gefährdung für die Trinkwassergewinnung. Gleichzeitig ist das Grundwasser Lebensraum einer vielfältigen Fauna und Mikrobiologie.

*Für das Land Sachsen-Anhalt wurden im Jahre 2008 erstmalig orientierende Untersuchungen der Grundwasserbiozöosen in unbelasteten Grundwasserkörpern festgeschrieben, da zu **deren Vorkommen, zur Verbreitung und biologischen Vielfalt bisher nur unzureichende Informationen vorliegen**. Im Jahre 2009 wurde die Beprobung ausgeweitet.*

*Das Sonderuntersuchungsprogramm zur Erhebung und Bewertung der Grundwasserfauna Sachsen-Anhalts dient vor allem dem Ziel, eine erste Übersicht über die Grundwasserfauna für die jeweilige Bezugseinheit in Abhängigkeit von ihrer Geologie und Geochemie zu erarbeiten, um so die **vorherrschenden Referenzbiozöosen schrittweise beschreibbar** zu machen.*

Zu Punkt 8: Die Schutzziele sind im Wasserrechtsgesetz 1959 idGF definiert. Im WRG 1959 idGF sind die Umweltziele für Oberflächengewässer in § 30a bis b festgelegt. Der Zielzustand ist dann erreicht, wenn sich der natürliche Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten chemischen und einem guten ökologischen Zustand befindet. Für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gilt die Erreichung eines guten chemischen und eines guten ökologischen Potenzial als Mindestziel. Zusätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. Daher wird die Einhaltung der Werte für den guten chemischen Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Chemie gefordert. Es müssen alle Gewässerschutzanlagen so ausgelegt werden, dass eine Überschreitung in jedem Fall verhindert wird. Entsprechende chemische Beweissicherungsprogramme mit den relevanten zu untersuchenden Parametern müssen ausgearbeitet werden. **Die Einhaltung dieser Grenzwerte kann gewährleisten, dass sich der ökologische Zustand der Gewässer gemäß EU-WRRL nicht verschlechtert.** Ebenso sind zwingend erforderliche Maßnahmen formuliert, die unbedingt notwendig sind, den derzeitigen ökologischen Zustand zu erhalten und der Zielerreichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans nicht entgegenstehen.

DI Reinhard Wimmer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Kulturgüter, Herrn Dr. Christian Mayer zu Stellungnahme Nr. 119 von DI Schubböck, Alliance for Nature: Grundsätzlich gelten alle Bescheide nach dem Denkmalschutzgesetz auf Bestandsdauer, unabhängig von der aktuellen Nutzung oder den Besitzverhältnissen des Denkmalschutz.

Dr. Christian Mayer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung, DI Hans Kordina zur Stellungnahme Nr. 119 von DI Christian Schubböck, Alliance for Nature:

Zu Punkt 1: Aus Sicht des Sachverständigen für Raumplanung (unter Einschluss des Themenbereiches Weltkulturerbe) wird festgehalten, dass die historische Semmeringbahn erhalten bleibt und -auf Grund betrieblicher Erfordernisse - auch im Zusammenhang mit dem Semmering-Basistunnel weiter betrieben wird. Damit wird den Forderungen bzw. Bestimmungen des Weltkulturerbes vollinhaltlich entsprochen.

Zu Punkt 2: Aus Sicht des Sachverständigen für Raumplanung - und dem von ihm zu beurteilenden Thema Landschaftsbild und Weltkulturerbe - wird bereits im UVG festgehalten, dass durch den Bau keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Semmeringbahn erfolgen. Die in einzelnen Bereichen (v. a. Gloggnitz, Spital, Grautschenhof) erforderlichen Baumaßnahmen werden durch entsprechende Begleitmaßnahmen so weit reduziert, dass keine Gefährdung des Weltkulturerbes erfolgt.

Zu Punkt 10: Aus Sicht des Sachverständigen für Raumplanung wird festgehalten, dass das Projekt Semmering-Basistunnel neu keinerlei Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Rax-Schneeberg“ erfolgt. Alle bestehenden Schutzziele zum Landschaftsschutzgebiet werden eingehalten.

Zu Punkt 11: Aus Sicht des Sachverständigen für Raumplanung wird festgehalten, dass das Projekt Semmering-Basistunnel neu keinerlei Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Stuhleck-Pretull“ erfolgt. Alle bestehenden Schutzziele zum Landschaftsschutzgebiet werden eingehalten.

Betont wird, dass die in der Stellungnahme betonte Reduktion des Landschaftsschutzgebietes auf ein Drittel der ursprünglichen Fläche bereits im Jahre 2008 erfolgte anlässlich einer generellen Überprüfung aller Landschaftsschutzgebiete des Landes Steiermark durch eben diese Behörde. Ein Bezug zum Projekt bestand damals und heute nicht.

DI Hans Kordina e.h.

Stellungnahme (120) von Herrn Rentmeister DI Fridolin Hietel, Erzbistum Wien, Erzbischöfliches Rentamt, Wollzeile 2, 1010 Wien:

In Ergänzung unserer schriftlich eingebrachten Stellungnahme führe ich zu vier Punkten folgendes aus: Im Zuge des forstlichen Gutachtens wurde keine Beweissicherung vorgesehen. Durch die Wasserentnahme durch den geplanten Semmeringtunnel ist zu befürchten, dass eine negative Wasserbilanz im Wald entsteht und somit das Lebensgefüge der Waldflächen negativ beeinflusst wird. Um die Auswirkungen der Wasserentnahme abschätzen zu können, ist ein entsprechendes Monitoring vorzusehen und vom Sachverständigen für Forstwesen vorzuschlagen.

1. Die Wasserentnahme lässt Auswirkungen auf die vorhandenen Quellen befürchten. So werden z.B. im Raum Trattenbach mehrere Gebäude mit Trinkwasser versorgt. Es müssten die Quellen im Rahmen von Erhebungen hinsichtlich Schüttung erfasst werden und bei negativem Einfluss seitens der Behörde sichergestellt werden, dass die für die Bewohner der versorgten Häuser erforderlichen Maßnahmen (Trinkwasserversorgung) sichergestellt werden.
2. Im Zuge des Tunnels werden Bergwässer im Ausmaß von über 300 l/sec. anfallen. Nach den Ausführungen der ÖBB werden diese Wässer in Form von Mischwässer abgeführt und im we-

sentlichen in den Vorfluter (Schwarza) abgeleitet. Nach Stand der Technik ist es durchaus möglich, die Bergwässer in Nutz- und Trinkwasser zu trennen und das Trinkwasser gesondert abzuführen. Im Hinblick auf den stetig steigenden Wasserverbrauch an Trinkwasser erscheint diese Trennung unumgänglich notwendig, da mit höchster Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft mit Trinkwasserengpässen zu rechnen ist. Es wäre daher eine getrennte Fassung des Trinkwassers vorzusehen, da diese nachträglich kaum mehr herstellbar ist bzw. dies nur mit hohen Kosten möglich ist.

3. Im Zuge der Erhebungen bezüglich des Fischvorkommens fällt auf, dass z.B. im Bereich des Trattenbaches keine Untersuchungen stattgefunden haben und weiters sind auch bei weiter entfernten Orten an den Bächen, wobei dies auch ein anderes Fischrecht betreffen kann, Erhebungen durchzuführen. Es wird daher ersucht, dem Fischereisachverständigen eine erweiterte Untersuchung und Beweissicherung aufzutragen.

Weiters ersuche ich um Zustellung eines Protokolls und des Bescheides, welcher auch in Form eines E-Mails erfolgen kann (verwaltung@ebwien.at).

DI Friedolin Hietel e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme 120: Erzbistum Wien, Erzbischöfliches Rentamt, vertreten durch Rentmeister DI F. HIETEL:

Ad 2) Auch der Bereich Raum Trattenbach ist vom hydrogeologischen Beweissicherungsprogramm teilweise umfasst. Die Ergänzung durch die noch nicht erfassten Quellen ist sinnvoll. Durch die hydrogeologische Beweissicherung können allfällige Auswirkungen auf Quellen / Oberflächengerinne / Wassernutzungen durch das Tunnelbauvorhaben objektiv festgestellt werden.

Ad 3) Aus geologisch – hydrogeologischer Sicht wird die Forderung einer gesonderten Ausleitung von Trink- und Nutzwasser unterstützt.

Im derzeitigen Projektstadium kann über die Örtlichkeit der allfälligen (Trink-)Wasserfassungen keine Stellungnahme abgegeben werden. Im Zuge des Vortriebsarbeiten werden jedoch die geologisch – hydrogeologischen Gegebenheiten, somit auch die Wasserzutritte qualitativ / quantitativ dokumentiert. Bis zum Zeitpunkt des Einbaus der Innenschale kann auf Grund der Erkenntnisse (Schüttung, Schwankungen, Wasserqualität) über die Art der Trinkwasserfassungen bzw. des Wasserausleitungssystems entschieden werden. Das Ausleitungssystem müsste jedoch bereits bei der Planung des Tunnelregelquerschnittes mitberücksichtigt werden.

MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 120 von Rentmeister DI Fridolin Hietel, Erzbistum Wien, Erzbischöfliches Rentamt, Wollzeile 2, 1010 Wien:

Beweissicherung: Im Zuge der Verhandlung konnte im Gespräch mit dem Vertreter des Erzbistums und dem Projektanten der Konsenswerberin die Lage der allfällig betroffenen Quellen nicht restlos geklärt werden. Jedenfalls betrifft dies Liegenschaften im Bereich Trattenbach - Ochsenhof, sowie Otterthal (Nutzung FS122 - Hanslquelle). Die Quellen des Erzbistums Wien im Bereich Trattenbach sind im Zuge der weiteren Untersuchungen jedenfalls lagemäßig aufzunehmen. Es wird vorgeschlagen, eine repräsentative Anzahl an Quellen zunächst zumindest über 1 hydrologisches Jahr hinsichtlich der Schüttung und auch der qualitativen Zusammensetzung zu beobachten. Aufgrund der geologisch-hydrogeologischen Beschaffenheit des Deckgebirges im Raum Trattenbach - Ochsenhof ist eine Beeinträchtigung von Nutzungen in diesem Bereich jedoch auszuschließen. Die Durchörterung der sehr schwach durchlässigen Wechelschiefer bzw. Wechselgneise wird mit keinen Auswirkungen auf lokal genutzte oberflächennahe Wasserkörper verbunden sein. Dennoch wurde vom SV für Grundwasserschutz im UVG ausgeführt, dass im Sinne einer Streitvermeidung und als vertrauensbildende Maßnahme eine Beweissicherung an einer repräsentativen Anzahl von Quellen vorzunehmen ist.

Eine Beeinträchtigung der Schüttung der Hanslquelle ist möglich. Die Nutzung ist bereits derzeit im laufenden Untersuchungsprogramm integriert. Messungen im Rahmen des bauvorauselenden, baubegleitenden und baunacheilenden Beweissicherungsprogrammes sind vorgesehen.

Trinkwassernutzung: Siehe Beantwortung der Frage 91.4.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer zur Stellungnahme 120 von Rentmeister DI Hietel, Erzbistum Wien:

Zu Punkt 4 der Stellungnahme ist folgendes anzumerken:

Im Zuge des fischökologischen Monitoringprogrammes ist die Beweissicherung des Schinkenbaches im Trattenbachsystem vorgesehen. Eine Befischung im Trattenbach unterhalb der Einmündung des Schinkenbaches wird in das Monitoringprogramm aufgenommen.

DI Reinhard Wimmer e.h.

Stellungnahme (121) der Stadtgemeinde Gloggnitz, Sparkassenplatz 5, 2640 Gloggnitz vertreten durch Herrn Dr. Heinrich Vana, Taborstraße 10, Stiege 2, 1020 Wien:

Als rechtsfreundlicher Vertreter der Stadtgemeinde Gloggnitz halte ich die bisherigen Einwendungen aufrecht.

Ausgehend von der mündlichen Erörterung der Sachverständigen-Gutachten und der heutigen Verhandlung wird ergänzend zu den Einwendungen (folgend der Gliederung der Einwendungen) folgendes vorgebracht:

Ad 2) Prognosehorizont: Die Stadtgemeinde hat in den Einwendungen geltend gemacht, dass nicht ein Prognosehorizont 2025, sondern die „gesamte mögliche Kapazität“ der Bahnstrecke der Beurteilung im Verfahren zugrunde gelegt werden soll.

Sowohl im Gutachten, als auch in der heutigen Verhandlung wurde dazu lediglich darauf verwiesen, dass ein Prognosehorizont von 10 bis 15 Jahren dem Stand der Technik entspricht. Die Stadtgemeinde weist dazu darauf hin, dass im Jahr 2025 – ausgehend von den derzeitigen Planungen – das Projekt nur wenige Jahre in Betrieb gewesen sein wird.

Zum Schutz der Bevölkerung fordert sie daher, dass ein „worst case“-Szenario der Planung zugrunde gelegt wird und somit die höchste für diese Strecke denkbare Kapazität. Die Hinweise des Projektanten auf das vorgesehene Monitoringprogramm und die Möglichkeit von „Nachbesserungen“ nimmt die Stadtgemeinde zur Kenntnis. Im Hinblick auf die für die Bevölkerung notwendige „Projektsicherheit“ fordert sie jedoch weiterhin, dass insbesondere der Lärmschutz während der Betriebsphase für die „höchste Kapazität“ bemessen wird. Dies wäre aus Sicht der Stadtgemeinde dann der Fall, wenn die im Projekt genannte Kapazität für das Jahr 2055 (die Einwendungen) den Berechnungen (insbesondere Lärmschutz) zugrunde gelegt wird.

Ad 3) Lärm:

Zu diesem Punkt wird die Stadtgemeinde dann ergänzend Stellung nehmen, wenn der Amtssachverständige für Umwelthygiene für ergänzende Fragen zur Verfügung steht. Bereits jetzt begrüßt die Stadtgemeinde, dass „Spitzenpegel“ (konkret: Höchstwerte der Vorbeifahrtspegel) im Projekt dargestellt werden, sodass der Humanmediziner sich mit dieser Frage auseinandersetzen kann.

Ad 6) Staub:

Auch zu dieser Frage wird noch ergänzend Stellung genommen (Diskussion dieser Frage am Mittwoch). Bereits jetzt wird ergänzend festgehalten, dass von der Stadtgemeinde zur Verringerung der Staubbelastung in der Bauphase gefordert wird, dass der „Verschub des Aushubmaterials“ nicht durch Dieselloks erfolgt. Dies im Hinblick auf die – insbesondere während der Bauphase – starke Staubbelastung der Bewohnerinnen und Bewohner und des unmittelbar anrainernden Industriebetriebs. Die Stadtgemeinde begrüßt, dass in der heutigen Verhandlung von der Projektwerberin zugesagt wurde, dass der Betrieb des Verschubs durch „Elektroroboter“ geprüft wird und nimmt zur Kenntnis, dass die vorgesehene Einhausung den Einsatz einer „Oberleitung“ technisch schwierig macht.

Ad 8) Bergwässer:

Das Projekt führt aus, dass insbesondere auf der „niederösterreichischen“ Seite dem Schutz der Wasserversorgung und des Trinkwassers „oberste Priorität“ zukommt.

Zur Wahrung dieses Interesses fordert die Stadtgemeinde, dass technisch alles vorgekehrt wird, dass austretende Bergwässer künftig zur Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

Der Sachverständige Holnsteiner hat dazu in der heutigen Verhandlung ausgeführt, dass die im Projekt vorgesehene „gesammelte Fassung und Ausleitung der Bergwässer“ dazu führt, dass schon aufgrund der verschiedenartigen Chemie der Bergwässer diese „gesammelt“ nicht zur Trinkwasserversorgung genutzt werden können. Die Stadtgemeinde fordert daher, dass keine „Mischwässer“ gefasst werden, sondern das Bergwasser so gefasst werden, dass es künftig zur Trinkwasserversorgung genutzt werden kann.

Zum Schutz des oben genannten Interesses verlangt die Stadtgemeinde weiters folgende Auflage (wie sie auch im Projekt „Semmering-Basistunnel alt“ erteilt wurde): Für den Fall, dass ein künftiger Konsenswerber die wasserrechtliche Bewilligung der Nutzung der Bergwässer beantragt und bewilligt erhält, ist die ÖBB verpflichtet, die Nutzung der Bergwässer kostenlos zu dulden.

Ergänzend zu den Einwendungen unterstützt die Stadtgemeinde die Einwendungen der Anrainer in der Austraße. Die Sachverständigen haben zu diesen Einwendungen in der heutigen Verhandlung ausgeführt, dass im Fall der Ausleitung von Grundwasser Setzungen der Gebäude im Bereich der Austraße eintreten könnten. Die Stadtgemeinde fordert daher, dass alle technisch möglichen Maßnahmen gesetzt werden, um solche Grundwasserausleitungen zu vermeiden und fordert entsprechende Auflagen der Behörde.

Jedenfalls fordert die Stadtgemeinde in diesem Sinn die Grundlage zu schaffen, dass die Bergwässer als Nutzwasser genutzt werden können.

Dr. Heinrich Vana e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektromagnetische Felder/Gesundheit, Prof. Dr.-Ing. habil. med. Jiri Silny zur Stellungnahme Nr. 121 von Dr. Vana:

Laut UVE sind entlang der projektierten Bahntrasse in der Gemeinde Gloggnitz in Häusern der nächsten Anrainer kurzzeitig magnetische Flussdichten bis zu 65 μT zu erwarten. Diese Werte treten nur im Störbetrieb der Oberleitung (im Schnitt etwa 10 Minuten pro Jahr) auf, im Normalbetrieb sinken die magnetischen Felder auch bei der maximalen Auslastung unter 47 μT ab.

Der Richtwert der österreichischen Vornorm ÖVE/ÖNORM E 8850 (300 μT bei 16,75 Hz) sowie die Schutzwerte der EU-Empfehlung (ebenfalls 300 μT für 16,75 Hz-Felder) werden damit deutlich unterschritten.

Die Gewährleistung der gesundheitlichen Unversehrtheit wird noch deutlicher wenn die Wirkungsschwellen, die durch umfangreiche medizinische Forschung belegt sind, gegenüber gestellt werden.

Die ungünstigste Störschwelle der älteren implantierten Herzschrittmacher mit einer unipolaren Wahrnehmung liegt oberhalb von 3.000 μT , die modernen Herzschrittmacher und Kardiowerter-Defibrillatoren weisen eine Störschwelle oberhalb von 25.000 μT auf. Daraus ergibt sich ein minimaler Sicherheitsfaktor von 50.

Die niedrigste Wirkungsschwelle für harmlose Effekte ohne eine gesundheitliche Konsequenz für Menschen liegt in magnetischen 16,75 Hz-Feldern bei 5.000 μT , woraus ein minimaler Sicherheitsfaktor über 80 resultiert.

Lebensbedrohliche Wirkungen magnetischer 16,75 Hz-Felder können eintreten, wenn die magnetische Flussdichte den Wert von 2.400.000 μT überschreitet. Hieraus ergibt sich ein Sicherheitsfaktor über 35.000.

Aus der Erläuterung folgt für die projektierte Bahnstrecke, dass von den 16,75 Hz-elektromagnetischen Feldern, die von den Bahnüberleitungen emittiert werden, keine gesundheitsrelevanten Risiken für die Anwohner der Gemeinde Gloggnitz ausgehen.

Prof. Dr.-Ing. habil. med. Jiri Silny e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 121, Stadtgemeinde Gloggnitz, vertreten durch RA Dr. H. VANNA:

Auf die Frage 8 „Bergwässer“ wird vom SV Grundwasserschutz eingegangen.

MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr. 121 von Stadtgemeinde Gloggnitz:

Präzisierung der vorgesehenen Beweissicherung (auch mit Fa. Huyck-Wangner)

Zusätzliche Auflagen im Bereich Tunnelportal Gloggnitz:

Während der Bauphase sind im Nahbereich der Fa. Huyck sowie in der oberen Silberbergstraße Staubniederschlagsmessungen nach VDI 2119 durchzuführen.

Vor Beginn der Bauphase sind im Bereich östlich des geplanten Tunnelportals Gloggnitz gemäß Beweissicherungsplan der UVE Luftbeweissicherungsmessungen auf die Parameter Gesamtstaub TSP, Feinstaub PM10 und Ruß durchgehend über einen Zeitraum von 12 Monaten als Halbstundenmittelwerte zu messen. Während der Bauphase I und II sind diese Messungen weiterzuführen. 6 Monate nach Inbetriebnahme des Bahnbetriebs über den Semmering-Basistunnel sind im Bereich östlich des geplanten Tunnelportals Gloggnitz Luftbeweissicherungsmessungen auf die Metalle Pb, Cd, Cu, Ni, Mn und Fe im Feinstaub PM10 über 12 Monate in Form von 14-Tagesproben durchzuführen.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme (122) Herrn Mag. Carl Dirnbacher, Hauptstraße 49, 2640 Gloggnitz: ich bin grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft 2640 Gloggnitz, Hauptstraße 47 – 51 und Reichenauer Str. 1:

Ich bin daher durch das Projekt Semmering Basistunnel neu als Nachbar/Anrainer unmittelbar betroffen, habe fristgerecht Einwendungen eingebracht und Parteistellung im gegenständlichen Verfahren. Aufbauend auf den Einwendungen erhebe ich folgende Forderungen:

Bereich Erschütterungen:

Unter 5510-UV-0101AL-00-0003 werden Maßnahmen zur Immissionsminderung Erschütterungen Bäckerei Dirnbacher angeführt. Ich fordere daher eine „Anpassung des Materialtransportes“. Aus meiner Sicht kann eine Anpassung nur dahingehend erfolgen, dass der Materialtransport nicht bei meiner Liegenschaft vorbei führt. Der gesamte Materialtransport möge über die Bahnstrecke oder über einen Baustraßentunnel (z.B. Schloßbergtunnel) erfolgen.

Bereich Denkmalschutz:

An der Fassade meines Bäckereigebäudes befindet sich ein Fresko aus der Barockzeit. Dieses ist denkmalgeschützt und wurde im Jahr 2007 restauriert. Ich fordere daher, dass nach Abschluss der Bauarbeiten eine Restaurierung auf Kosten der Antragstellerin ÖBB-Infrastruktur AG zu erfolgen hat und während der Bauarbeiten das Fresko bestmöglich zu schützen ist und ein Monitoring durch das Bundesdenkmalamt erfolgt.

Bereich Lärmbelastung:

Es muss sichergestellt sein, dass auf meiner Liegenschaft kein Baustellenlärm durch das menschliche Ohr wahrnehmbar ist. Eine rein technische Dokumentation des Lärmschutzes ist für mich nicht ausreichend. Gleiches gilt für die Betriebsphase. Auch hier muss sichergestellt sein, dass kein zusätzlicher Lärm wahrnehmbar ist. Weiters fehlt die Zusammenführung von Bau- und Straßenlärm. Dies ist nachzureichen. Die Grenzwerte von 50 db(A) Nacht und 60 db(A) Tag sind einzuhalten.

Bereich Lärmmessungen:

Die im Projekt durchgeführten Lärmmessungen sind für die Beurteilung der Lärmbelastung meiner Liegenschaft nicht ausreichend und nicht aussagekräftig. Im UVE Bericht Lärm 5510-UV-0405AL-00-0001 sind entlang der B27 die Messpunkte „DMP3 und DMP4“ angeführt. Der Abstand zur Hauptverkehrsstraße ist mit ca. 7 bzw. ca. 12 Metern angegeben. Bei meiner Liegenschaft beträgt der Abstand lediglich einen halben bis einen Meter. Weiters ist auch auf der anderen Straßenseite ein sehr geringer Abstand von nur ca. 1 m. Dadurch entsteht eine Verstärkung des Lärms. Ich fordere daher hier zusätzliche Lärmmessungen durchzuführen und die Schutzmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse neu vorzuschreiben. Ich fordere hier weiters Lärmschutzfenster für alle Aufenthaltsräume und einen Lärmschutzzaun für die Gartenflächen. Sollten damit die Grenzwerte nicht erreicht werden, so ist eine Verkehrsverlagerung notwendig.

Bereich Luftgüte:

Ich befürchte hier eine massive Verschlechterung und verlange einen bestmöglichen Schutz. Ich fordere für die Belüftung der Wohn- und Aufenthaltsräume entsprechende Belüftungsanlagen mit Filtern auf Kosten der Antragstellerin ÖBB-Infrastruktur AG zu installieren. Weiters fordere ich die

Einrichtung einer eigenen Mess-Stelle und die Eingliederung in den täglichen Luftgütebericht des Umweltbundesamtes.

Bereich Wasser:

Durch den massiven Eingriff in den Bergwasserhaushalt befürchte ich eine Veränderung von Grundwasserströmen und Quellen. Unter meinen Gebäuden führen Quelle und Wasseradern zum Auebach. Durch die Baumaßnahmen befürchte ich ein Austrocknen des Untergrundes und eventuelles Absenken der Gebäude genauso wie einen zusätzlichen Wassereintritt durch neu auftretende Grundwasserströme. Ich fordere einen weiteren Gutachter für den Bereich Wasser zu bestellen und auch die Grundwasserströme entsprechend zu untersuchen.

Bereich Verkehr:

Beim Wohnhaus Hauptstraße 51 ist eine Straßenengstelle zum Naturdenkmal Johannesfelsen und zum Nachbarhaus hin gegeben. Zwei Familien wohnen 1 Meter neben der Straße. Ich verlange hier eine Untersuchung durch einen Verkehrssachverständigen und den bestmöglichen Schutz der Bewohner. Folgende Maßnahmen scheinen geeignet und sind auf Kosten des Verursachers umzusetzen: Lärmschutzfenster, Flüsterasphalt, Verkehrsverlagerung, Tempolimit, u .a. Weiters fordere ich ein Gesamtmobilitätskonzept zu erstellen.

Bereich Hochwasserschutz:

Meine Liegenschaft befindet sich im Mündungsbereich des Auebaches. Im Bericht zu den wasserbaulichen Maßnahmen 5510-EB-2102AL-00-0001 ist festgehalten, dass durch das Projekt der linke Vorlandabfluss der Schwarza zukünftig gänzlich unterbunden wird. Dadurch wird der Abfluss des Auebaches beeinträchtigt. Weiters ist eine Spiegelanhebung der Schwarza vorgesehen. Auch dieses beeinträchtigt den Abfluss des Auebaches und verschlechtert meinen Hochwasserschutz. Ich befürchte daher Hochwasserschäden an meiner Liegenschaft. Die im Projekt für den unmittelbaren Mündungsbereich vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind zu erweitern. Ich fordere daher für meine Liegenschaft: Erhöhung der Ufermauer auf der rechten Seite des Auebaches, Objektschutz an der linken Seite des Auebaches, Profilaufweitungen und Einbau von flussbaulichen Sicherungen. Die an der Schwarza durchgeführten Maßnahmen bewirken einen verlangsamten Abfluss des Auebaches. Aufgrund unterschiedlicher Einzugsgebiete sind auch unterschiedliche Pegelstände zu erwarten. Der zu erwartende Rückstau verschlechtert meinen Hochwasserschutz. Es sind daher zusätzliche Maßnahmen vorzusehen um die Liegenschaft bestmöglich zu schützen.

Mühlengebäude:

Im Mühlengebäude ist unter anderem das Brot- und Mühlen-Lehr-Museum eingerichtet. Das Museum wurde im Jahr 1980 gegründet und verfügt über mehr als 300 Exponate. Die Holzkonstruktion im Inneren des Gebäudes steht unter Denkmalschutz. Durch die Baumaßnahmen befürchte ich Schäden am Gebäude. Weiters ist eine hohe Lärm- und Staubbelastung im Museum zu befürchten. Ich fordere daher den bestmöglichen Schutz des Mühlengebäudes.

Wertminderung, Beweissicherung, Beweislast

Die oa angeführten Einwendungen gelten grundsätzlich für alle auf der oa Liegenschaft befindlichen Gebäude, Wohnungen, Geschäfte, etc. Ich verlange für den gesamten Zeitraum der Planung, des Baus und des Betriebes des Semmering Basis-Tunnel (SBT) neu die Durchführung einer umfassenden Beweissicherung und einer Bewertung der Liegenschaft auf Kosten der Antragstellerin. Ich wünsche eine laufende Inkenntnissetzung über die Ergebnisse der Beweissicherungen und Bewertungen. Bei den Bewertungen ist auch der Ertragswert der Liegenschaft zu berücksichtigen. Für während der Bau- und Betriebsphase auftretende Schäden verlange ich eine Umkehr der Beweislast. Das heißt seitens der Antragstellerin ist nachzuweisen, dass der aufgetretene Schaden nicht durch den SBT neu verursacht wurde. Nach Abschluss der Bauphase soll wieder eine Bewertung der Liegenschaft durchgeführt werden. Natürlich ist auch hier wieder der Ertragswert zu berücksichtigen. Aufgrund der Bautätigkeit samt Baustellenzu- und abtransportieren in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet ist ein Mietverlust bis hin zur Unvermietbarkeit zu befürchten. Ein eventueller Wertverlust und/oder Verdienstentgang ist von der Antragstellerin zu vergüten.

Stand der Technik:

Der gegenständliche Bauentwurf entspricht nicht dem Stand der Technik. In zahlreichen Bereichen sind wesentliche Unsicherheiten vorhanden. So wird z. B. unter 2.14.92. festgestellt, dass die Durchörterung des Graßberges, des Kleinen Otters und der Schlagstörung eine äußerst große Herausforderung ist. Auch wird festgestellt, dass die Machbarkeit des Tunnels nur mit besonderen Vorkehrungen gegeben ist. Ohne genauere Angaben sehe ich daher die Machbarkeit als nicht gegeben an und die Ausführung kann daher nicht dem Stand der Technik entsprechen. Unter 3.14.1.2. wird wieder auf die Schlagstörung eingegangen und festgehalten, dass diese äußerst komplex ist und sämtliche Sicherungsmittel der NÖT inklusive vorauseilender Gebirgsverbesserungsmaßnahmen notwendig sein werden. Auch wird auf weitere Erkundungs- und Planungsarbeiten verwiesen. Auch diese Maßnahmen werden nicht weiter beschrieben. Unter 4.2. Beurteilungsgrundsätze wird u a festgehalten: „Die Bestätigung der Funktionstüchtigkeit stellt insofern ein Problem dar, als der Tunnel ein Prototyp ist, für den es im engeren Sinn keine vergleichbare erwiesene und erprobte Lösung gibt“. Ich sehe daher auch hier den Stand der Technik im Sinne des § 9 EisbG 1957 als nicht erfüllt an.

Daher fordere ich, dass die Behörde hier weitere Gutachten durch Amtssachverständige vorlegt aus denen eine eindeutige Bestätigung der Funktionstüchtigkeit hervorgeht.

Rechtliche Bedenken:

Die Bewilligungsvoraussetzung wird gemäß § 31a Abs 1 EisbG durch ein oder mehrere Gutachten bescheinigt. Während nach der Vorgängerbestimmung diese Gutachten durch Amtssachverständige oder behördlich bestellte Gutachter erstattet werden mussten, liegt es jetzt am Bewilliger, die Gutachter auszuwählen und zu entlohnen. Diese Regelungstechnik führt zu einer Entmachtung der Behörde. Faktisch entscheiden die vom Projektwerber bestellten Gutachter, ob das Projekt genehmigungsfähig ist. Die Behörde muss auf die Richtigkeit der vorgelegten Gutachten vertrauen. Ich sehe hier das Rechtsstaatsprinzip gefährdet: Nicht der Gutachter soll die Entscheidung treffen, sondern die Behörde.

§ 31a Abs 2 EisebG bestimmt, welche Sachverständigen für die Erstattung von Gutachten gemäß Abs 1 zugelassen sind. Das formale Kriterium, dass keine Gründe für Zweifel an der Unbefangenheit oder Fachkunde der Sachverständigen vorliegen dürfen, ist viel zu unpräzise, als dass es eine wirkliche Unabhängigkeit der Sachverständigen sicherstellen würde.

In der Praxis werden seit vielen Jahren immer die gleichen Sachverständigen zur Prüfung von Eisenbahnprojekten herangezogen, früher als behördliche Sachverständige, nunmehr von den ÖBB. Der VfGH hat ausgesprochen, dass die Objektivität der Sachverständigen durch klare Unvereinbarkeitsregelungen im Gesetz sichergestellt werden muss. Die direkte wirtschaftliche Abhängigkeit der Sachverständigen von der ÖBB, die durch die Neuregelung des § 31a Abs 2 herbeigeführt wurde, widerspricht dieser Anforderung und verstößt daher gegen das Rechtsstaatsprinzip. Die Behörde möge daher unabhängige Amtssachverständige mit der genauen Prüfung des Projektes beauftragen.

Die mangelhafte Prüfung von Trassenvarianten, insbesondere von Alternativen zu den Ausgangspunkten Gloggnitz und Mürzzuschlag: Es sind weitere Varianten zu prüfen und zu bewerten. Konkret soll ein Beginn der Strecke in Köttlach geprüft werden, da dies kein dicht bebauter Bereich ist. Für eine Neubaustrecke Wien – Graz und die westlich und südwestlich vom Semmering gelegenen Zulaufstrecken gibt es keinen Masterplan, womit bei der Projektierung des „Semmeringbasistunnels Neu“ insbesondere unberücksichtigt blieb, dass die Südbahn zwischen Graz und Mürzzuschlag überhaupt nicht hochgeschwindigkeitstauglich ausgebaut werden kann, da es eine zu dichte Besiedlung und zu enge Talabschnitte gibt, als dass dort ohne eine sündteure permanente Tunnel-Brücke-Abfolge eine gestrecktere Linienführung oder gar 200 km/h Höchstgeschwindigkeit möglich wären.

Im Gegensatz zum Mürz- und Murtal beträgt die Ausbaugeschwindigkeit sowohl für den „Semmeringbasistunnel Neu“ als auch für die gesamte Koralmbahn Graz – Klagenfurt sowie für die Pottendorfer Linie ab Kilometer 14,403 200 km/h, was ohne Seitenbeschleunigung in Richtung des Gleisüberhöhungsgradienten dem obligaten Mindestradius von gerundet 3000 m entspricht. Dass die Planungen für den „Semmeringbasistunnel Neu“ isoliert durchgeführt werden, geht etwa auch aus einem Mail der ÖBB (GZ: NA-PLSE_5510/02_04_002/GG vom 25.03.2010) hervor, in dem zwar zunächst bekannte Standpunkte vertreten werden, es aber zum Ende hin interessant wird. **„Wir stimmen mit Ihnen überein, dass die Strecke Mürzzuschlag – Graz verbessert werden muss, um zukünftigen Ansprüchen einer leistungsfähigen Europäischen Verkehrsachse gerecht zu werden, was auch von der Expertengruppe „Ausbau-Varianten Südbahn“ empfohlen wird.“**

...

Das Argument, dass der überwiegende Teil des Bahngüterverkehrs über den Semmering ein innerösterreichischer Quell-Ziel-Verkehr und daher nicht verlagerbar ist, bezieht sich ja nicht auf die Verkehrsströme, die durch die Bevölkerung und die Industriebetriebe von Murtal, Mürztal, Paltental und Liesingtal ausgelöst werden. Denn dieser Verkehr ist im Vergleich zum gesamten Quell-Ziel-Verkehr minimal. Die Strecke Graz – Mürzzuschlag ist daher in erster Linie eine Transitstrecke. Dem Mürztal erwachsen aber keinerlei Vorteile, wenn der nationale und internationale Fernverkehr

durch das Mürztal geschleust wird. Auch die regionale Bevölkerungsanzahl kann kein Argument dafür sein, dass Hochleistungsabschnitte der Südbahn durch das Mürz- und Murtal anstatt über eine A2-nahe Trasse geführt werden, da die Bezirke Mürzzuschlag, Bruck an der Mur und Leoben mit Stand 1.1.2009 laut Statistik Austria zusammen 168.253, die Bezirke Hartberg, Fürstenfeld und Weiz zusammen 177.243 Einwohner haben. Das Mürz- und Murtal würde daher völlig unnötigerweise auf Dauer zu der Langsamfahrstelle der Südbahn-Pontebbana-Achse, denn selbst im engen italienischen Kanaltal beträgt die Ausbaugeschwindigkeit der seit dem Jahr 2000 fertig gestellten Neubaustrecke 180 km/h.

Von den drei derzeit laufenden großen Eisenbahntunnelprojekten in Österreich wurden sowohl der Brennerbasistunnel als auch der Koralmtunnel immerhin durch die richtigen Berge projektiert, während aus dem „Semmeringbasistunnel Neu“ sinnvollerweise ein Wechselbasistunnel oder eine Südbahntrassierung über das Mittelburgenland werden sollte, mit anschließender Neubaustrecke bis Graz annähernd parallel zur A2. Dort gäbe es nämlich ausreichend Spielraum für 3000-Meter-Radien. Denn so wie sich die Argumentation der ÖBB und einzelner Regierungsvertreter darstellt, wurde dereinst offenbar auch der Bau der Brigittenuaer Brücke im 20. Wiener Bezirk argumentiert, über die Lukas Resetarits spottete: „Sie führt ins Nichts. – It leads into nothing.“ Zwischen Korneuburg und Klosterneuburg hätte diese Brücke in ihrer Dimensionierung einen Sinn ergeben, aber für ihren gegenwärtigen Standort ist sie nach wie vor überdimensioniert. Das gleiche gilt für den „Semmeringbasistunnel Neu“: Für eine – auch nach dem Ausbau – engradige Mürz- und Murtaltrasse ist er überdimensioniert und zu teuer!

Wert der Natur:

Durch den Verlust von funktionierenden Ökosystemen entstehen bereits heute weltweit Kosten in der Höhe von 50 Mrd. pro Jahr. Bis ins Jahr 2050 wird dies auf bis zu 7% vom BIP ansteigen. Durch das Großprojekt Semmering-Basistunnel sind weitere Schäden zu befürchten. Ich fordere hier eine genaue Berechnung und einen bestmöglichen Schutz des Ökosystems. Der gesamte Themenbereich „**Wert eines funktionierenden Ökosystems**“ ist zu untersuchen und eine **nachhaltige Lösung** zu finden. Die Ergebnisse von Forschungsprojekten wie „The Economics of Ecosystems and Biodiversity (TEEB)“ und auch „UK National Ecosystem Assessment (NEA)“ sind zu berücksichtigen.

Mag. Carl Dirnbacher e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme 122: Mag. C. DIRNBACHER, Hauptstraße 49, 2640 Gloggnitz:

Die Frage wurde bereits im FB4 des UVG unter 56.7 behandelt.

MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 122 von Mag. Carl Dirnbacher, Hauptstraße 49, 2640 Gloggnitz:

Beeinträchtigung Wasserhaushalt: Diesbezüglich wird auf die nachfolgend angeführte, zwingend durch den SV für Grundwasserschutz vorgesehene Maßnahme im UVG. Im Zuge der weiteren Planung ist der Querungsbereich Auebach hinsichtlich allfälliger Kommunikationsmöglichkeiten des Auebach begleitenden Grundwasserstroms bzw. des Auebaches selbst, mit dem tieferen Bergwasserkörper detaillierter zu erkunden. Für den Fall, dass eine derartige Kommunikation nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende grundwasserrückhaltende Maßnahmen einzuplanen, die in Abhängigkeit von den geotechnischen Möglichkeiten vorausseilend der Querung des betroffenen Bereiches auszuführen sind. Eine Beweissicherung der allfällig betroffenen Wassernutzungen ist vorzusehen.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch zur Stellungnahme Nr. 122 von Mag. Carl Dirnbacher, Hauptstraße 49, 2640

Gloggnitz:

Die Immissionen zufolge von Materialtransporten werden in Absatz 5.1.2.1 in [5] dargestellt. In der Bauphase werden Messungen der Immissionen bei den Materialtransporten vorgenommen (Absatz 6.3.2.1 in [5]). Der wesentlichste Parameter zur Minimierung der verkehrsbedingten Erschütterungen ist die Ebenheit der Fahrbahn. Bei gutem Zustand ist ein guter Erschütterungsschutz gemäß ÖNorm S 9012 für den Zeitraum Tag gewährleistet. Die Messungen werden am Beginn der Transportfahrten durchgeführt und bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt verifiziert. Diesbezügliche Messungen werden im Naturbad und in der Bäckerei Dirnbacher vorgenommen werden.

Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr. 122 von Carl Dirnbacher:

Zum Punkt „5. Luftgüte“: Die gegenständlichen Liegenschaften befinden sich in einer Entfernung von ca. 500 m zum Emissionsschwerpunkt der Tunnelportalbaustelle Gloggnitz. Eine relevante direkte Beeinflussung durch Staub und Abgase ist hier nicht zu erwarten. Durch eventuelle Verschmutzung von Verkehrsflächen ist eine zusätzliche Staubbelastung im Bereich der Hauptstraße 47-51 möglich, es ist jedoch nicht mit projektbedingten Grenzwertüberschreitungen zu rechnen und daher auch keine zusätzlichen technischen Maßnahmen am Gebäude zu rechtfertigen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Messdaten der geplanten Beweissicherungsmessung im Nahbereich der Fa. Huyck-Wangner wurde von der Projektleitung zugesichert.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Kulturgüter, Herrn Dr. Christian Mayer zu Stellungnahme Nr. 122 von Mag. C. Dirnbacher:

Wie im Gutachten Kulturgüter, der Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen des UVP-G und der Öffentlichen Erörterung ausgeführt, ist mit keiner oder nur geringer Belastung durch die Errichtung des Semmering Basistunnels. Eine zwingende Maßnahme lässt sich daher aus dem Sachverhalt nicht ableiten. Die Projektwerberin hat aber im Zuge der öffentlichen Erörterung des Projektes angeboten, ein geeignetes Monitoring für das gegenständliche Fresko einzurichten. Darüber hinaus kann hier keine Verpflichtung für Dritte i. e. das Bundesdenkmalamt aussprechen.

Dr. Christian Mayer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik, DI Franz Wagenhofer zur Stellungnahme Nr. 122 von Mag. Carl Dirnbacher, Hauptplatz 49, 2640 Gloggnitz:

Die Ausgestaltung der B 27 (Höllental-Bundesstraße) erfolgte im Sinne der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, herausgegeben von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße, Schiene und Verkehr (FSV).

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und den Anlageverhältnissen ist auf der Landesstraße B 27 in Gloggnitz die Abwicklung eines Begegnungsverkehrs von LKW und LKW gegeben.

Die geforderten Maßnahmen sind in dem Verfahren gemäß § 90 StVO 1960 (Arbeiten auf und neben der Straße) zu berücksichtigen, das vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen ist.

Vor dem jeweiligen Beginn eventueller Umbaumaßnahmen der B 27 im gegenständlichen Bereich ist ein Verfahren gemäß § 12 NÖ-Straßengesetz 1999 durchzuführen, wobei auch die angeführten Maßnahmen zu behandeln sind.

Eine Untersuchung des gegenständlichen Bereiches der der B 27 innerhalb des Ortsgebietes von Gloggnitz erfolgte durch einen Verkehrssachverständigen mit der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen am 01. Dezember 2010. Dabei wurde festgestellt, dass auf Grund der erhobenen Werte eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 27 nicht erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Verhandlung wurde auch der Durchzugsverkehr für den Schwerverkehr als Grundlage herangezogen, wobei dieser Anteil als äußerst gering eingestuft wurde.

DI Franz Wagenhofer e.h.

Stellungnahme (123) von Herrn DI Alois Rothwangl, vertreten durch Forstrat DI Christoph Habsburg-Lothringen, 9433 St. Andrä:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Die Grundeigentümer DI Alois Rothwangl, Langenwang, sowie das Erzbistum Wien, Kirchberg am Wechsel.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein und fordere daher:

Anhand der Erfahrungen vom Koralmtunnel-Projekt sollten tunlichst die Anregungen diverser betroffener Grundeigentümer ernst genommen werden, in Bezug auf Erschütterungen. Beim Koralmtunnel hat es sich gezeigt, dass Steinlinsen oft andersartig zu liegen kommen.

Weiters muss auf die Starkregenereignisse in Folge der Klimaerwärmung Rücksicht genommen werden, z. B. bei der Deponie Fröschnitzgraben müssen dementsprechende ausreichende Ufersicherungsmaßnahmen sowie Sicherungen entlang des Vorfluters vorgenommen werden.

Betreffend forstlicher Beweissicherung muss ausgeführt werden, dass das Semmeringtunnel-Projekt flächenmäßig eine sehr große Fläche in Anspruch nimmt und es daher von Vorteil wäre, ebenso ein Beweissicherungsverfahren wie beim Koralmtunnel (Einbindung von Joanneum Research, Universität für Bodenkultur, Befliegung vorzunehmen).

Betrifft Trinkwasser: Bei diesem Vorhaben schließen wir uns der Stellungnahme der Bürgerinitiative des Herrn Horst Reingruber an, der wie folgt ausführt:

Die Gutachter für Grundwasserschutz und Geologie können die Sorge der Bürgerinitiative um Erhalt des Wassers nachvollziehen und belegen, dass es sinnvoll ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht trinkwassertaugliche Bergwässer auch als Trinkwasser zur Verfügung zu stellen (Seiten 640/641). Da beim Bau des Semmering-Basistunnel neu stark wasserführende Gesteinseinheiten gequert werden, wünscht die Bürgerinitiative, dass Wasser in Trinkwasserqualität nicht nur in die Schwarza abgeleitet wird, sondern in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich und Steiermark in Verantwortung der nächsten Generationen gegenüber dieses wertvolle Gut durch die Fassung beim Zutrittsort und gesonderte Ableitung als Trinkwasser in vollem Umfang erhalten bleibt.

Forstrat DI Christoph Habsburg e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch zur Stellungnahme Nr. 123 von Forstrat DI Christoph Habsburg, 9433 St. Andrä:

Die Untersuchungen zum Fachgebiet Erschütterungs- und Sekundärschallschutz wurde entsprechend dem Stand der Technik vorgenommen. Im Absatz 5.1.2 in [5] wird die Beurteilungsmethode für die Bauphase dargestellt. Die entsprechende Maßnahmenfestlegung ist für die einzelnen Abschnitte im Absatz 6.2 in [5] aus mehreren Tabellen ersichtlich.

In den Teilräumen Aue – Göstritz, Grautschenhof, Mürzzuschlag ist gemäß Prognose der Einbau eines MFS mit der Abstimmungsfrequenz 18 Hz zur Einhaltung der Grenzwerte für den sekundären Luftschall gemäß ÖNorm S 9 012 erforderlich. Zur Überprüfung der Prognose und ggf. Nachjustierung der Maßnahme werden nach Fertigstellung des Rohbautunnels Untersuchungen mittels Schwingungsgenerator (siehe Absatz 6.3.1 in [5]) durchgeführt.

Sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase werden in „kritischen Bereichen“ Messungen vorgenommen, wodurch das tatsächliche Schwingungsausbreitungsverhalten gut erfasst werden kann.

Im Gutachten zur Frage G5 wird folgende zusätzliche Maßnahme vorgeschrieben:

Nach Inbetriebnahme der Bahnstrecke werden nach einer angemessenen Einfahrperiode von ca. 6 Monaten die Immissionen in Wohngebäuden mit unterschiedlichen baulastdynamischen Eigenschaften gemessen werden. Die Kontrollmessungen sollen in folgenden Objekten stattfinden:

- 2 Objekte in Gloggnitz (Erschütterungsimmersionen, 1 Einfamilienhaus, 1 Geschößwohnbau)
- 2 Objekte in Mürzzuschlag (Erschütterungsimmersionen, 1 Einfamilienhaus, 1 Geschößwohnbau)

Für Objekte über der Tunneltrasse ist auch der sekundäre Luftschall zu ermitteln:

- 2 Objekte im Bereich Aue
- 2 Objekte im Bereich Grautschenhof

Es wird in [5] und im UVP - Gutachten auf Seite 217 dargestellt, dass es aus der Sicht des Fachgebietes Erschütterungsschutz ein Anrainer Informations- und Beschwerdemanagement einzurichten ist.

Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch e.h.

Stellungnahme (124) der Marktgemeinde Schottwien, 2641 Schottwien 55, vertreten durch Herrn Dr. Heinrich Vana:

Als rechtsfreundlicher Vertreter der Marktgemeinde Schottwien halte ich die bisherigen Einwendungen der Marktgemeinde aufrecht. Ergänzend wird folgendes vorgebracht:

Die Marktgemeinde Schottwien hat eingewendet, dass das Projekt dann nicht umweltverträglich ist, wenn der Baustellenverkehr durch die Ortsteile Göstritz und Maria Schutz geführt wird. Das vorliegende Gutachten sieht unter „Raumplanung und Infrastruktur“ als zwingende Maßnahme vor, dass eine Baustraße zur Auffahrt S6 „im Wald hinter Maria Schutz“ trassiert wird. Die Marktgemeinde Schottwien begrüßt diese Auflage, die neben dem Schutz der Bevölkerung auch dem Schutz der Interessen des Fremdenverkehrs und dem Schutz der Basilika dient.

Folgend dem Ortsaugenschein anlässlich der Erörterung des Gutachtens fordert die Marktgemeinde die Verlegung des „Zwischenangriffs Göstritz“ in südlicher Richtung. Die Sachverständigen haben in der heutigen Verhandlung auf Vorteile einer Verlegung des „Zwischenangriffs“ hingewiesen. Der Marktgemeinde ist bewusst, dass sowohl die Errichtung der „Umgehungsstraße“ und die damit im Zusammenhang stehende Verlegung des Zwischenangriffs der Mitwirkung der Marktgemeinde bedarf. Die Marktgemeinde verweist auf die intensiven Bemühungen der Marktgemeinde. Gleichzeitig erwartet sie für den Fall, dass die Umsetzung der „Baustraße“ möglich sein sollte, dass dann auch die Verlegung des Zwischenangriffs vorgenommen wird.

Die Marktgemeinde verweist weiters auf die Einwendungen zum Schutz der Wasserversorgung (Ersatzwasserversorgung für Göstritzquelle).

Dr. Heinrich Vana e.h.

Stellungnahme (125) von Herrn Deimler Friedrich, 8685 Steinhaus am Semmering, Fröschnitz 11a, EZ 276/2 aus EZ 44:

Punkt 1: Ich habe den Deponiesachverständigen, Herrn König angesprochen: „Wenn Sie sich Ihres Gutachtens so sicher sind, dass nichts passieren kann, dann unterzeichnen Sie eine Erklärung, dass Sie für alle Schäden, die durch die Deponieerrichtung auf diesem Standort auftreten, persönlich haften.“

Dies hat Herr König abgelehnt und mich an das Ministerium verwiesen.

Punkt 2: Ich ersuche weiters, die Lärmschutzwand für die Wohnobjekte Fröschnitz 10, 11, 11a und 12 bei der Brücke in beiden Richtungen je ca. 30 Laufmeter transparent zu gestalten, damit gefahr-

loses Einmündungen in die L117 aus der Siedlung möglich. Weiters ersuche bei Aufnahme des Deponieverkehrs um eine Luftgütemessung.

Friedrich Deimler e.h.

Stellungnahme (126) der Bürgerinitiative BISS/ Herrn Horst Reingruber, 2640 Gloggnitz, Semmeringstraße 10:

Als Vertreter der Bürgerinitiative BISS wende ich zum Vorhaben ergänzend ein:

Wasser / Trinkwasser

Es ist zu erwarten, dass mindestens 35 Mio. l Wasser pro Tag aus den Bergen der Region anfallen und abgeleitet werden sollen (wenn die Injizierbarkeit geringer ist, fallen wesentlich größere Mengen Wasser an).

Die Gutachter für Grundwasserschutz und Geologie sowie Hydrogeologie können die Sorge der BISS um den Erhalt des Wassers nachvollziehen und bestätigen, dass es sinnvoll ist, aus wasserwirtschaftlicher Sicht, trinkwassertaugliche Bergwässer auch als Trinkwasser zur Verfügung zu stellen (Seiten 640/641).

Da beim Bau des Semmering-Basistunnel neu stark wasserführende Gesteinseinheiten gequert werden, wünscht die BISS

Dass Wasser in Trinkwasserqualität (sowohl im Bau als auch Betriebsphase) nicht nur in die Schwarza abgeleitet wird, sondern – in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich und in Verantwortung gegenüber den nächsten Generationen – dieses wertvolle Gut durch die Fassung beim Zutrittsort und gesonderte Ableitung als Trinkwasser in vollem Umfang erhalten bleibt.

Es ist Weitblick und Verantwortung von ÖBB und Politik gefordert und nicht nur im Jetzt zu denken.

Weiters ist zu befürchten, dass durch die Bauarbeiten die Wassernutzung negativ beeinflusst wird. Es müssen Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen getroffen, diese langfristig abgesichert werden und dürfen für die Betroffenen weder kurz noch langfristig Kosten entstehen. Weiters fürchtet die BISS, dass durch den hohen Wasserverlust der Grundwasserspiegel deutlich absinkt (wie auch im Einreichoperat zugegeben), massive Auswirkungen auf die Umwelt und Feuchtgebiete haben und sind diese Belastungen auf ein Minimum zu beschränken.

Oberflächenwasser und Gewässerökologie

Es ist sicherzustellen und durch laufende Prüfungen zu beweisen (auch Einsicht der BISS), dass es während der Bau- und Betriebsphase weder zu ständigen noch zu temporären Einträgen von Staub, Betriebsstoffen, Treibstoffen, Reifenabrieb und zur Einleitung verunreinigter Bergwässer kommt.

Geologie und Hydrogeologie

Da es von verschiedenen Gutachtern in Frage gestellt wird, dass durch die Injizierung die anfallenden Bergwässer bei TVM 50% und bei NÖTV zu 30 % reduziert werden, wünscht die BISS,

dass die betroffenen Gemeinden und die BISS laufend informiert wird, welche Bergwassermengen in den jeweiligen Teilabschnitten anfallen bzw. abgeleitet werden und welcher Prozentsatz der Injizierbarkeit erreicht wurde.

Feinstaub, Abgase (CO₂, NOX etc.)

Die letzten Messungen in Österreich ergaben, dass speziell die Feinstaubbelastungen deutlich höher als angenommen sind. BISS wünscht daher laufende Messungen im Baustellenbereich (für die betroffenen Anrainer am Silbersberg) und zwischen der Dirnbacher Kurve und dem Kreisverkehr für Feinstaub und alle anderen gesundheitsschädlichen Schadstoffe. Die Gemeinde und die BISS ist über die gemessenen Werte laufend zu informieren bzw. darf auf Wunsch Einsicht nehmen.

Staubbelastung

Es ist zu garantieren, dass durch Maßnahmen im Baustellenbereich die Belastung auf ein Minimum reduziert wird und ausschließlich LKWs die Baustelle verlassen, deren Reifen gereinigt wurden.

Lärm

Die BISS wünscht, dass im Baustellenbereich und im Bereich der Dirnbacher Kurve und Semmeringstraße während der Bauphase permanente Lärmmessungen durchgeführt werden.

Die Anrainer sind bereits jetzt (siehe Messungen Büro DI Prem) gesundheitsschädlichem Lärm bei Tag und Nacht ausgesetzt und kann ein zusätzlicher LKW-Verkehr mit bis zu 380 LKW-Fahrten pro Tag durch das Wohngebiet von den Anrainern nicht akzeptiert werden. Daher ist in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich nach Alternativen (Schlossbergtunnel etc.) zu suchen.

Es ist sicherzustellen, dass nur lärm- und abgasarme LKW der Klasse 5 eingesetzt werden.

Z.B. ÖBB schreibt vor, dass im Baugelände nur solche LKW eingesetzt werden. Dies würde garantieren, dass auf den Straße nur derartige LKW verwendet werden.

LKW-Transporte während der Abend- und Nachtstunden sowie an Feiertagen und Sonntagen sind ohne Ausnahme zu untersagen.

Die Beladung der Waggons und LKW darf ausschließlich während des Tages 6 – 19 Uhr vorgenommen werden.

Die zusätzliche Belastung durch den geplanten LKW-Verkehr liegt bei 0,8 dB. BISS wünscht, dass dies nochmals überprüft und berechnet wird, da dieser Wert verdächtig nahe bei 0,9 dB liegt, was ein Verschlechterungsverbot mit sich bringen würde. Es sind die Spitzenwerte zur berechnen und keine Durchschnittswerte heranzuziehen.

Logistik

Das Konzept der Anlieferung von Baumaterialien etc. über die B27 (Semmeringstraße, Schlagstraße über die Dirnbacher Kurve) ist nochmals zu überprüfen.

Es ist zu trachten, dass nicht – wie lt. ÖBB vorgesehen, die Anlieferungen ausschließlich mit LKW durchgeführt werden, sondern ein Großteil mit Waggons zu erfolgen hat.

Wenn nicht die ÖBB, wer dann? Weil LKW-Lieferungen 27 x höhere Kosten verursachen als Waggonlieferungen würde hier nur Steuergeld unnötig verschleudert. Nötigenfalls ist ein Logistikunternehmen zu beauftragen, dieses Thema neu zu überarbeiten.

Ausbruchsmassen

Diese sind ausschließlich mit Waggonen wegzuführen und darf die Beladung ausschließlich während der Tagstunden 6 – 19 Uhr erfolgen.

Lärmschutzmaßnahmen

Anrainern, die während der Bau- aber auch während der Betriebsphase durch Lärm belastet sind (Erhebungen liegen vor) haben Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen wie Fenster und Türen. Diese sind den Anrainern von den ÖBB gratis zur Verfügung zu stellen (inklusive Einbau und eventuelle Sanierungsmaßnahmen rund um die Öffnungen).

Lichtbelästigungen

Da im Baustellenbereich auch während der Nachtstunden gearbeitet wird, ist Sorge zu tragen, dass es zu keinen Lichtbelästigungen der Anrainer kommt. Wenn nötig sind die Fenster mit Lichtschutz auszurüsten (Gratisbeistellung). Es ist ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der für die Klagen der Anrainer zuständig ist.

Änderungen der B27

Durch den Umbau der B27 wird diese lt. Expertenmeinung (auch Umweltanwalt Dr. Rossmann) zu einer neuen Straße und gelten daher die neuen Lärmbelastungswerte 55/45 dB. Es sind daher in Zusammenarbeit mit dem Land Maßnahmen zu setzen, die diese Werte möglich machen (siehe vorne).

Es ist nicht vorgesehen, dass auf der geänderten B27 aus Fahrtrichtung Payerbach für LKW eine Rechtsabbiegespur angebracht wird.

Es ist den Anrainern nicht zumutbar, dass weitere LKW-Fahrten durch die Engstelle Dirnbacher Kurve und über den Kreisverkehr (Familie Wiesböck) geleitet werden.

Abraummassen auf dem Eichberg

Es wird berichtet, dass einige Landwirte des Eichbergs vorhaben, mit Ausbruchmaterial einige Gräben zuzuschütten bzw. zu planieren. Da es sich um Natura 2000-Gebiet handelt, wünscht die BISS, dass dies abgelehnt wird.

Tübbingwerk

Dieses ist außerhalb des Wohngebietes zu errichten und sind die Tübbinge bei Bedarf mit Waggonen anzuliefern. Aus Staub- und Lärmgründen hat das Tübbingwerk im Wohngebiet nichts verloren.

Dasselbe gilt für das geplante Betonwerk.

BISS fordert daher, dass im Sinne der Anrainer und nicht ausschließlich der Technik entsprechend entschieden wird.

Horst Reingruber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Wilhelm Lampel zur Stellungnahme Nr.126 von Horst Reingruber:

Punkt Lichtbelästigungen:

Da im Baustellenbereich auch während der Nachtstunden gearbeitet wird, ist Sorge zu tragen, dass es zu keinen Lichtbelästigungen der Anrainer kommt. Wenn nötig sind die Fenster mit Lichtschutz auszurüsten (Gratisbeistellung).

Aus elektrotechnischer Sicht wird zum Bereich Licht festgestellt, dass bereits im UVGA das das Untersuchungsgebiet Licht/Blendung ausführlich behandelt wurde und Maßnahmen gefordert wurden. Die Disposition der Baustelleneinrichtungsflächen wurde noch nicht endgültig festgelegt. Im Rahmen der Inbetriebsetzung der Beleuchtungsanlagen bei den Baustelleneinrichtungsflächen werden bereits vom Gutachter entsprechende Kontrollmessungen gefordert, die einerseits die Einhaltung der gewählten erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärken hinsichtlich der technischen Funktionalitäten und der Arbeitssicherheit bestätigen und andererseits bei reproduzierbaren Wohnobjekten im Nahbereich eine Blendwirkung bei den nächsten Anrainern ausschließen. Sollte trotzdem eine unzumutbare Blendwirkung (Vergleich mit dem Ist-Zustand der bestehenden öffentlichen Beleuchtung) bei den nächsten Anrainern auftreten, können technische Maßnahmen (Schirm- oder Lamellenblenden) auf Kosten der Projektwerberin nachträglich nachgerüstet werden.

Zusammenfassend kann daher aus elektrotechnischer Sicht festgestellt werden, dass dieses Thema bereits im UVGA behandelt wurde und durch diese ergänzende Einwendung keine neuen Aspekte auftreten. Die Aussagen im UVGA bleiben daher aus elektrotechnischer Sicht unverändert.

Ing. Wilhelm Lampel e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 126 von BISS Horst Reingruber, Semmeringstraße 10, 2640 Gloggnitz:

Zweifelsfrei wäre es aus wasserwirtschaftlicher Sicht optimal, von den rechtlichen Voraussetzungen abgesehen, deren Beurteilung nicht in der Kompetenz des SV für Grundwasserschutz liegen, trinkwassertaugliche Bergwässer auch als Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Dies würde eine entsprechende Fassung bei Zutrittsort untertage, sowie eine gesonderte Ausleitung erfordern. Die Fassung und Ausleitung wäre aus qualitativen Gründen regelmäßig zu warten. Eine Vereinbarkeit der regelmäßigen Wartungsarbeiten mit dem Eisenbahnbetrieb wäre gesondert zu beurteilen.

Im UVG wurde als zwingend formulierte Maßnahme ausgeführt, dass im Fall einer tatsächlichen Beeinträchtigung von Wassernutzungen Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen zu treffen sind, die allerdings Gegenstand von zivilrechtlichen Vereinbarungen.

Der SV für Grundwasserschutz hat im UVG ausgeführt, dass im Fall von möglichen quantitativen bzw. qualitativen Beeinträchtigungen von Grundwassernutzungen primär danach zu trachten ist, alle technisch und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen auszunützen, die geeignet sind, den Einfluss des Bauwerkes auf den Grund- bzw. Bergwasserkörper so gering als möglich zu halten und erst sekundär Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen (z.B. Ersatzwasser, Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung, finanzieller Ausgleich) zum Einsatz kommen zu lassen. Durch projektgemäße Umsetzung in Verbindung mit der Vorschreibung der von den SV vorgesehenen Maßnahmen wird danach getrachtet die Auswirkungen so gering als möglich zu halten.

Mag. Dr. Robert Holnsteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger zur Stellungnahme Nr.126 von BISS / Horst Reingruber:

Zur Sicherung der Trinkwasserqualität entsprechend der Trinkwasserverordnung sind in der UVE ausreichende Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die bis zur Verfügungstellung von hygienisch einwandfreiem Ersatzwasser im Unglücksfall reichen.

Eine Luftqualitätsüberprüfung im Bereich zwischen der Dirnbacher Kurve und dem Kreisverkehr ist zur Baustellenüberwachung nicht geeignet, weil die Baustelle zu weit entfernt ist. Außerdem ist anzumerken, dass ein Abtransport des Aushubes per Bahn vorgesehen ist. Aus umweltmedizinischer Sicht sind die wichtigsten Indikatoren für die Überwachung der Luftqualität Feinstaub und NO₂, die an den von DI Amann ausgewählten Standorten überwacht werden. Für die Anrainer am Silberberg wird eine Ist-Zustandserhebung der Schwebstaubkonzentration und des Staubbiederschlags gemacht werden. Staubbiederschlag wird auch über die gesamte Bauphase kontrolliert. Die gemessenen Werte werden veröffentlicht. Der Einsatz von lärmarmen Lkws ist in der UVE vorgesehen. Die Abgaskonzentrationen müssen dem Kraftfahrzeuggesetz entsprechen. Der Baustellenverkehr wird nur einen geringen Anteil am Gesamtverkehr haben.

Der Bahnabtransport der Ausbruchsmassen während der Tagstunden 6 – 19 Uhr ist in der UVE festgelegt.

Lärmschutzmaßnahmen werden zu Beginn der Bauphase getroffen, auch für die erst in der Betriebsphase betroffenen Anrainer. In meinem Gutachten habe ich Lärmschutzfenster nicht nur bei Überschreitung der Kriterien der SchIV sondern auch bei Überschreitung von Spitzenpegel 70 dB (ohne Bahnbonus) empfohlen.

Ebenso habe ich als Auflage die Ausrüstung der Fenster mit Lichtschutz auf Kosten der Projektwerber im Falle unzulässiger Aufhellungen empfohlen.

Ob der Umbau der B27 zu einer Einstufung als neue Straße führt, ist vom Straßenbetreiber zu entscheiden. Projektgegenstand sind nur Baulärmgrenzwerte.

Zu Staub- und Lärmimmissionen des Tübingwerkes und ihrer Verhinderung (Einhausung) habe ich bereits Stellung genommen.

Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr. 126 von BISS/Horst Reingruber:

Die geforderten Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung sind verbindlicher Projektbestandteil.

Im Bereich Silbersberg sind zusätzlich zu den im UVG zwingend vorgesehenen Beweissicherungsmessungen laufende Staubniederschlagsmessungen vorgesehen. Im Bereich Dirnbacher Kurve / Kreisverkehr ist davon auszugehen, dass der projektspezifische Immissionsbeitrag nicht mehr vom allgemeinen Immissionsgeschehen zu unterscheiden ist. Eine selektive Aussage in bezug auf die ggst. Baustelle ist hier nicht möglich und daher eine zusätzliche Messstelle nicht zielführend. Durch die in den Auflagen vorgesehenen Messungen können jedoch auch die Auswirkungen auf das Gebiet des Gloggnitzer Stadtkerns evaluiert werden.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer zur Stellungnahme Nr. 126 von BISS / Hr. Horst Reingruber:

Durch entsprechende Maßnahmen und Auflage n ist sichergestellt, dass es zu keiner Einleitung verunreinigter Bergwässer in Oberflächengewässer kommt. Beweissicherungs – und Kontrollprogramme sind zur Überprüfung festgelegt.

Die Schutzziele sind im Wasserrechtsgesetz 1959 idgF definiert. Im WRG 1959 idgF sind die Umweltziele für Oberflächengewässer in § 30a bis b festgelegt. Der Zielzustand ist dann erreicht, wenn sich der natürliche Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten chemischen und einem guten ökologischen Zustand befindet. Für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gilt die Erreichung eines guten chemischen und eines guten ökologischen Potenzial als Mindestziel. Zusätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. Daher wird die Einhaltung der Werte für den guten chemischen Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Chemie gefordert. Es müssen alle Gewässerschutzanlagen so ausgelegt werden, dass eine Überschreitung in jedem Fall verhindert wird. Entsprechende chemische Beweissicherungsprogramme mit den relevanten zu untersuchenden Parametern müssen ausgearbeitet werden. **Die Einhaltung dieser Grenzwerte kann gewährleisten, dass sich der ökologische Zustand der Gewässer gemäß EU-WRRL nicht verschlechtert.** Ebenso die zwingend erforderlichen Maßnahmen formuliert, die unbedingt notwendig sind, den derzeitigen ökologischen Zustand zu erhalten und der Zielerreichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan nicht entgegenstehen.

DI Reinhard Wimmer e.h.

**Stellungnahme (127) von Herrn Herbert Hochreiter, 8680 Mürzzuschlag, Auersbachstraße 10
Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:**

Ich bin Eigentümer des Grundstückes Nr. 421/5, EZ 800, KG Mürzzuschlag.

Neben diesem Grundstück wurde im Zuge des Projektes Semmering-Basistunnel „alt“ ein Zaun errichtet. Im Zuge einer Vermessung der Agrarbezirksbehörde Leoben hat sich nun offensichtlich ergeben, dass dieser Zaun zumindest an zwei Stellen auf meinem Grundstück liegt. Ich fordere von der Bauwerberin die Entfernung des Zaunes von meinem Grundstück.

Weiters ist im Grundbuch ein Wegerecht zu meinen Gunsten auf Grundstück Nr. 421/2, EZ 287, KG Mürzzuschlag eingetragen. Dieses Wegerecht benötige ich zur Bewirtschaftung meines Waldes. Ich fordere sowohl während der Bauzeit als auch in der Betriebsphase die jederzeitige Benutzbarkeit des Weges bzw. die Möglichkeit der Zufahrt zu meinem Waldgrundstück.

Weiters verläuft durch meinem Wald eine Gemeindestraße Gst. Nr. 633/4. Diese Straße wird von mir ebenfalls für die Bewirtschaftung meines Waldes benötigt. Ich befürchte in der Bauphase Behinderungen auf dieser Straße insbesondere durch abgestellte Baumaschinen und Baumaterialien etc. Auch die Befahrbarkeit dieser Straße muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein. Weiter möchte ich drauf hinweisen das ich auf dem Grundstück Nr. 423/2, EZ 287, KG Mürzzuschlag worauf zumindest seit bereits 3 Generationen meiner Familie Holz für den endgültigen Abtransport zwischengelagert wird und dies nicht nur durch meine Familie, sondern auch durch andere Waldeigentümern in diesem Bereich. Ich fordere die Aufrechterhaltung der Möglichkeit der Holzzwischenlagerung auf diesem Grundstück sowohl während der Bauphase als auch nach in Betriebnahme des gegenständlichen Bauvorhabens.

Herbert Hochreiter e.h.

**Stellungnahme (128) von Herrn DI Helmut Gusbeth, 8685 Steinhaus am Semmering,
Frörschnitz 30 - 31:**

Ich bin Alleineigentümer des an der oben angeführten Adresse angeführten Grundstückes (vulgo Wegerergut). Unser Standort mit 3 Wohnhäusern ist ca. 1,5 km entfernt von der Baustelle (talaufwärts). Diese Liegenschaft ist nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen. Im Umkreis der Häuser befinden sich 3 Quellen, die für die Trink- und Nutzwasserversorgung genutzt werden. Zwei dieser Quellen werden derzeit im Rahmen des Beweissicherungsprogrammes der Projektwerberin gemessen.

Ich befürchte, durch das gegenständliche Projekt schwerwiegende Auswirkungen auf meine Quellen qualitativer und quantitativer Art bis zum Trockenfallen der Quellen. Ich fordere daher eine weitere uneingeschränkte Wasserversorgung durch meine Quellen, sowohl in der Bauphase als auch nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Projektes. Insbesondere fordere ich eine Ausweitung der Messstellen auf weitere 4 – 5 Quellen im Umkreis von ca. 200 m. Diese Messstellen werden

mit mir seitens der Projektwerberin mit mir gemeinsam im Zuge einer Ortsbesichtigung gemeinsam festzulegen. Die Daten der Messungen sind mir zu übermitteln. Im Schadensfalle hat die Projektwerberin auf deren Kosten für eine unverzügliche Ersatzwasserversorgung zu sorgen.

Weiters befürchte ich, für mich und die Bewohner der angeführten 3 Wohnobjekte, während der Bauphase unerträgliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubbelastung bis hin zu gesundheitlichen Schäden. Erwähnen möchte ich, dass der Wind zu ca. 80 % talaufwärts bläst und somit sowohl Lärm- als auch Staubemissionen meine Liegenschaft betreffen. Projektgemäß sind offensichtlich keine lärmindernde Maßnahmen an meinen Wohnobjekten vorgesehen. Falls erforderlich, fordere ich daher den Einbau von Lärmschutzfenstern bzw. sonstige lärmindernde Maßnahmen an meinen Wohnobjekten auf Kosten der Projektwerberin. Hinsichtlich der Staubbelastung fordere ich eine rechtzeitige Beweissicherung durch die Projektwerberin sowie den Einsatz von Staubbindemittel auf der Baustelle.

Weiters befürchte ich durch den Lärm der Baustelle eine Konzentration des Wildes im Bereich meiner Liegenschaft und dadurch bedingt entsprechende Wildschäden, die durch die Projektwerberin abzugelten sein werden.

DI Helmut Gusbeth e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Jagd und Wildökologie, DI. Dr. F.-W. Hillgartner zur Stellungnahme Nr. 128 von DI Gusbeth, Frörschnitz 30-31, 8685 Steinhaus:

Durch den Lärm der Baustelle sind durchaus Verlagerungen der Wildstandorte, Wildeinstände und Wechsel möglich und dadurch können auch Wildschäden auftreten. Die dadurch verursachten Wildschäden sind zivilrechtlich abzugelten.

Zur Feststellung der Wildschäden wird ein Wildschadenmonitoring vorgeschlagen, das auch als Grundlage für die Schadensbemessung dienen kann.

DI Dr. Werner Hilgartner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 128 Helmut Gusbeth, Frörschnitz 30-31, 8685 Steinhaus am Semmering

Von den 3 Quellen im Umkreis der angeführten 3 Wohnhäuser werden derzeit die Quellen JRN 536 und JRN 537 im laufenden Untersuchungsprogramm gemessen. Eine Beeinträchtigung im Zuge des Bauvorhabens ist nicht prognostiziert. Die vom Einschreiter angeführten 4-5 Quellen im Umkreis von ca. 200 m sind aus der Sicht des SV für Grundwasserschutz im Zuge der weiteren Untersuchungen aufzunehmen. Erst wenn deren Lage festgestellt wurde, ist eine Aussage über eine allfällige Beeinträchtigung möglich. Im Sinne einer Streitvermeidung wird vorgeschlagen eine repräsentative Auswahl an Quellen in das Beweissicherungsprogramm aufzunehmen.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme (129) von Herr Günther Glaser, Fröschnitz 22, 8685 Steinhaus am Semmering:

Ich bin Alleineigentümer des an der oben angeführten Grundstückes und daher Anrainer am Zwischenangriff Fröschnitz (Baustelle Förderband usw.)

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Ich möchte Ihnen im Rahmen der mündlichen Verhandlung erneut meine Bedenken zum Projekt Semmering-Basistunnel neu kundtun.

Ich bin sehr unzufrieden mit der Stellungnahme des Lärmsachverständigen, da dieser meint, dass mein Objekt Fröschnitz 22 nur an der Ostseite lärmexpositioniert sei.

Dem ist nicht so, denn auch die südliche Längsseite des Hauses ist sowohl vom Lärm des Zwischenangriffes als auch des Förderbandes betroffen.

Anzweifeln möchte ich auch den untersuchten IST-Lärm, da bei meinem Objekt zu keiner Zeit Lärmmessungen vorgenommen wurden.

Die angegebenen Dezibelwerte können somit nur reine Vermutungen sein, somit beantrage ich erneut eine genaue Messung durchzuführen. Anmerken möchte ich erst vor kurzem in meinem Wohnhaus neue Fenster eingebaut habe. Ich befürchte insbesondere im Sommer durch das baustellenbedingte geschlossen halten der Fenster eine entsprechende Wärmebelastung und fordere daher den Einbau von Lärmdämmlüftern auf Kosten der Projektwerberin.

Weiters möchte ich betonen, dass wenigstens die Rückfahrwarnanlagen an sämtlichen Baufahrzeugen wie angeboten in den Nachtstunden durch optische Warnanlagen ersetzt werden.

Weiters habe ich keine Antwort erhalten, wie Erträge aus meinem straßennahen landwirtschaftlich genutzten Grund abgegolten werden. Gras und Heu wird mit Sicherheit staub- und abgasverseucht sein.

Auch die Haftungsfrage, sollten Bäume bei der Waldarbeit auf dem Förderband landen wurde nicht geklärt.

Das die Viehweide das Förderband nur am Rande betrifft ist auch nicht richtig, denn mein Vieh kann sich am gesamten Grund, das heißt auch im gesamten Wald frei bewegen. (Waldweide)

Zur mangelhaften Beweissicherung der Quellen erhielt ich auch keine Stellungnahme. Es geht nicht nur ums Trinkwasser, auch die Vernässung entlang des gesamten derzeitigen Verlaufes des Wassers sind wichtig und würde mir bei Verlust Schaden entstehen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein gültiger und von einer haftenden Stelle (Behörde) unterzeichneter Vertrag zur Sicherstellung meines Wassers ausgestellt und unterzeichnet werden muss.

Ich befürchte durch die Realisierung des gegenständlichen Projektes qualitative und vor allem quantitative Beeinträchtigungen meiner Quellen und Brunnen, sowohl im Bereich des Wohnobjektes als auch auf meinem sonstigen landwirtschaftlichen Grundstück. Diese Versorgung muss während der Bauphase als auch nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Projektes jederzeit in derzeitigem Ausmaß gewährleistet sein. Im Schadenfall ist seitens der Projektwerberin auf deren Kosten umgehend für eine adäquate Wasserversorgung zu sorgen.

Was nach der Beendigung der Baustelle „Windhaber“ mit den rekultivierten Wiesen geschieht ist nach wie vor unklar. Nachdem man die Familie Windhaber vertrieben hat, wird diese die gesamten Flächen wohl nicht mehr bearbeiten. So wird auch dieser Grund verwildern, was wohl nicht Sinn und Zweck sein kann.

Ich möchte darauf hinweisen, dass dadurch meine Sichtbeziehungen auf jeden Fall schwer beeinträchtigt sind.

Ich bin der Meinung, dass man dieses Projekt keinesfalls als umweltverträglich bezeichnen kann, wird doch in einem kleinen, gänzlich unverbrauchten und sensiblen alpinen Tal eine Fläche von mindestens 50 Hektar (Baustelle/Deponien/Förderband/Begleitstraßen etc.) mit allerlei Geräten umgegraben.

Bis Mitte 2007 war dieses Tal noch Landschaftsschutzgebiet, wurde aber auf Intervention der Projektwerberin beim Land Steiermark, im Zuge der Projektierung, sang- und klanglos aufgehoben. Um Stellungnahme wird gebeten.

Günther Glaser e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holnsteiner zur Stellungnahme Nr. 129 Günther Glaser, Fröschnitz 22, 8685 Steinhaus am Semmering:

Derzeit wird die Nutzung JRN 473 im laufenden Messprogramm erfasst. Offenbar existieren auf der gg. Liegenschaft noch zumindest 2 weitere Quellen. Aus der Sicht des SV für Grundwasserschutz ist im Zuge der weiteren Untersuchungen die Existenz allfällig weiterer Quellen auf der Liegenschaft des Herrn Glaser zu überprüfen. Falls noch zusätzliche Quellen existent sind, sind diese zumindest über ein hydrologisches Jahr hinsichtlich ihrer Schüttung und in repräsentativer Art hinsichtlich ihrer qualitativen Beschaffenheit zu überprüfen.

Mag. Dr. Robert Holnsteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Landwirtschaft, DI Anton Jäger zur Stellungnahme Nr. 129 von Günther Glaser, Fröschnitz 22, 8685 Steinhaus am Semmering:

Bezüglich Entschädigung von wirtschaftlichen Nachteilen, welche Grundeigentümer aus der Umsetzung des Projektes erleiden, wurde bereits in FB 4 Nr. 61 Stellung genommen.

DI Anton Jäger e.h.

Stellungnahme (130) von Dr. Josef Lueger, Vertreter der Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn!“:

Der Vertreter der Bürgerinitiative stellt an den Verhandlungsleiter, an die UVP-Sachverständigen und die Vertreter der ÖBB die Frage, ob UVP-Sachverständige schon für Unternehmen des ÖBB-Konzerns tätig geworden sind. Insofern ist die Festhaltung des Verhandlungsleiters unzutreffend,

denn der Vertreter der Bürgerinitiative hat seine Frage nicht nur hinsichtlich der ÖBB-Infrastruktur AG sondern hinsichtlich des gesamten ÖBB-Konzerns gestellt.

Der Verhandlungsleiter und die UVP-Sachverständigen beantworteten diese Frage zunächst nicht. Der Leiter der ÖBB Projektplanung, Herrn DI Gobiet, sagte dazu, dass man in den Reihen der UVP-Gutachter sicher einige Personen finden könne, die schon für die ÖBB tätig gewesen sind. Ein anderer rechtskundiger Vertreter der ÖBB, Herr Mag. Andreas Netzer, sagte dazu, dass er wette, dass auch der Vertreter der Bürgerinitiative konflingierende Aufträge für seine Auftraggeber ausgeführt habe. Mit dem Wort „auch“ brachte er offensichtlich zum Ausdruck, dass dies bei den UVP-Gutachtern so sein könne und seiner Meinung nach „auch“ beim Vertreter der Bürgerinitiative.

Der Vertreter der Bürgerinitiative hielt dazu fest, dass dies alles den Anschein erwecken kann, dass die volle Unbefangenheit dieser UVP-Gutachter nicht gegeben sein könnte. Er stellte den Antrag, dass die Behörde die Antwort von DI Gobiet protokollieren möge und die Auskunft geben möge, ob und gegebenenfalls welche Aufträge die UVP-Gutachter schon im Auftrag der ÖBB ausgeführt haben. Der Verhandlungsleiter verweigerte die Aufnahme dieser Antwort und dieses Antrages in das Protokoll.

Zum Thema Befangenheit von UVP-Gutachtern erklärte der Verhandlungsleiter, dass diese aufgrund objektiver Kriterien, wie Sachkunde und Teamfähigkeit ausgewählt worden seien. Dazu stellt der Vertreter der Bürgerinitiative fest, dass unter den 18 UVP-Gutachtern, keine einzige Frau zu finden ist. Da aber davon auszugehen ist, dass auch weibliche Sachverständige über die geforderte Sachkunde und Teamfähigkeit verfügen, trotzdem aber nur männliche Sachverständige bestellt wurden, ist offensichtlich, dass nicht nur sachliche Auswahlkriterien angewendet wurden.

Weiters weist der Vertreter der Bürgerinitiative darauf hin, dass die UVP-Behörde in Person der Frau Bundesministerin Bures bereits vor Abschluss der UVP erklärt hat, dass sie den Semmering Basistunnel neu realisieren werde. Weiters sind die Beamten der UVP-Behörde an die Ministerin weisungsgebunden. Die Bürgerinitiative hält daher die UVP-Behörde für befangen und jedenfalls für kein unabhängiges Tribunal.

Der Vertreter der Bürgerinitiative beantragte wiederholt, dass alle wesentlichen Aussagen und Antworten der ÖBB zu Protokoll genommen werden. Dem wurde seitens der Verhandlungsleitung nicht Rechnung getragen. Die Bürgerinitiative hat daher die Verhandlung auf Tonträger aufgenommen und wird gegebenenfalls Protokollrüge erheben.

Hinsichtlich der geplanten Humusdeponie hält der Vertreter der Bürgerinitiative fest, dass die Partei Landsmann in der Verhandlung erklärt hat, dass unter dem betreffenden Areal eine mehrere Meter mächtige Anschüttung von Bauschutt liegt. Es wird verlangt, die Richtigkeit dieser Angabe zu überprüfen und gegebenenfalls das UVP-Gutachten entsprechend zu überarbeiten.

Der Vertreter der Bürgerinitiative fragte den Projektleiter der ÖBB, Herrn DI Gobiet, ob die Deponie Longsgraben am 1.03.2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase gewesen war. Herr DI Gobiet erklärte dazu, dass die Deponie zu diesem Zeitpunkt nicht in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase gewesen sei, weil an diesem Tag erst die Trassenentscheidung bekannt gegeben wurde.

Wenige Minuten vor der Verhandlung am 19. Jänner 2011 beklagte sich der UVP-Koordinator, Herr DI Kordina, beim Vertreter der Bürgerinitiative über dessen Äußerungen. Er erklärte dazu, dass der Vertreter der Bürgerinitiative „knapp vor einer Anklage“ stehe. Der Vertreter der Bürgerinitiative informierte darüber den Verhandlungsleiter und erklärte, dass er sich durch diese Äußerung eingeschüchtert und in der freien Meinungsäußerung beeinträchtigt fühle. Er stellt den Antrag, diese Äußerung aufzuklären und den Vertreter der Bürgerinitiative vor weiteren Einschüchterungen zu schützen. Er verlangte, dass dieses Vorkommnis und der vorstehende Antrag in das Protokoll aufgenommen werden. Diesem Antrag wurde unter Hinweis darauf nicht entsprochen, dass jeder eine Stellungnahme abgeben könne. Dazu erklärt der Vertreter der Bürgerinitiative, dass seiner Ansicht nach der Verhandlungsleiter verpflichtet ist, dass im Rahmen der Verhandlung für alle Parteien die freie Meinungsäußerung gesichert ist und die Parteien vor Einschüchterungen geschützt werden müssen.

Diese Stellungnahme wurde von Frau Claudia Sello, Mitarbeiterin der ÖBB, aufgenommen.

Dr. Josef Lueger e.h.
Vertreter der Bürgerinitiative:

Protokolliert im Beisein von Mag. Andresek / BMVIT

Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung, DI Hans Kordina zur Stellungnahme Nr. 130 von Dr. Lueger:

Als Sachverständiger für Raumplanung und Koordinator zum UVG im Auftrag des BMVIT halte ich zum von Dr. Lueger angeführten Zitat aus einem vertraulichen Gespräch (das unter 4 Augen vor der Verhandlung geführt wurde und deshalb nicht Verhandlungsbestandteil ist) fest:

In diesem Gespräch ging es um die Vorwürfe der Befangenheit, die Herr Dr. Lueger gegenüber der Gesamtheit der Sachverständigen am gestrigen Verhandlungstag (18.01.2011) öffentlich gemacht hat. Er behauptet in seiner Stellungnahme 113, dass ich gesagt hätte, dass er „knapp vor einer Anklage stehe“. Richtig ist vielmehr, dass bei weiteren nicht genauer definierten Vorwürfen der Befangenheit, wie sie von Dr. Lueger öffentlich geäußert wurden, wegen einer möglichen Berufschädigung eine Zivilklage wegen Beleidigung und Ehrenrührung zu erwägen ist.

Sollte Herr Dr. Lueger verstanden haben, dass er mit einer strafrechtlich relevanten „Anklage“ konfrontiert wäre, so irrt er. Gemeint war ein zivilrechtliches Vorgehen bzw. eine analoge Klarstellung über die Ziviltechnikerkammer, zu der ich als Ziviltechniker verpflichtet bin. Eine Ausübung von ungerechtfertigtem Druck war nicht beabsichtigt und erfolgte auch nicht.

Im Gegenteil, in diesem Gespräch wurde von mir betont, dass seine fachlich geäußerten Aussagen mit Sicherheit vollinhaltlich geprüft werden.

Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass auf Seiten der SV-Tätigkeit für Raumplanung und der Koordination auch zwei fachlich kompetente Gutachterinnen (DI und MAS) tätig waren. Die Unterstellung des Fehlens weiblicher Sachverständiger bzw. Mitarbeiterinnen ist somit haltlos und falsch.

DI Hans Kordina e.h.

Stellungnahme (131) von Herrn Günther und Christine Postl, Fröschnitz 20 und 21, 8650 Steinhaus:

Mit Edikt vom 20. Oktober 2010 wird unter III. zum gegenständlichen Verfahren eine mündliche Verhandlung für Dienstag, den 18. Jänner 2011, Beginn 10.00 Uhr, mit Fortsetzung am Mittwoch, den 19. Jänner 2011, Beginn 9.00 Uhr, im Hotel Panhans, Festsaal, Hofstraße 32, 2680 Semmering anberaumt. Gegenstand der Verhandlung ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000.

Christine und Günther Postl, wenden ein, dass insbesondere hinsichtlich der Lärm-, Staubbelastung und Luftverschmutzung bei unserem Anwesen Fröschnitz 20 (Gasthaus) und Fröschnitz 21 (Einfamilienhaus) die belästigenden Auswirkungen nicht ausreichend beurteilt wurden. So wurde beispielsweise nur Grenzwerte zur Beurteilung von schädlichen oder belastenden Auswirkungen herangezogen, nicht aber die belästigende Auswirkung der reinen Erhöhung jenes Lärmes, der ohne dem Bauvorhaben vorhanden ist. Durch die Aufnahme im Gesetz, dass Maßnahmen zu prüfen sind, die auch belästigende Auswirkungen haben, hat der Gesetzgeber determiniert, dass auch gesundheitsunschädliche und dennoch belästigende Auswirkungen zu verhindern sind oder zumindest so mit geeigneten Maßnahmen zu verringert werden müssen, dass eben die belästigende Wirkung jedenfalls wegfällt. So haben wir eingewendet, dass die Lärmbelastung durch entsprechenden Austausch von schalldichteren Fenstern und Türen beseitigt werden können.

Sicherung der hauseigenen Trinkwasserquelle

Da bereits bei den Erkundungsbohrungen im Jahre 2006 bis 2008 unsere Befürchtungen kundgemacht wurden, (dass die Quellen versickern könnten), wurde uns seitens der ÖBB – Infrastruktur Bau AG eine Beweissicherung der Quelle zugesichert und diese wird seither von der Fa. Joanneum Research durchgeführt. Bei Beeinträchtigung der Quelle, wird die Bau AG eine entsprechende Ersatzmaßnahme leisten.

Dieses Übereinkommen wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag niedergeschrieben und unter der GZ 11.4-1/2006 mittels Bescheid verordnet.

Diese Zusage zur Sicherung unserer Trinkwasserhausquelle würden wir auch gerne für das Bauvorhaben, wie oben beschrieben, von der ÖBB – Infrastruktur AG vor Baubeginn schriftlich erhalten.

(Als Ersatzmaßnahme muss eine Gleichwertige Quelle zugesichert werden)

Lärmschutz für Objekt Fröschnitz 20 und 21

Die Objekte liegen unmittelbar neben der Landesstrasse „Pfaffensattel“ L117. Die Entfernung zur Straße beträgt >10 Meter.

Angesichts der zu erwartenden LKW- Fuhren (in Spitzenzeiten bis zu 600 Fuhren und zusätzliche Baustellenfahrzeuge pro Tag) und der langen Bauzeit von 12 bis 13 Jahren.

Da zu befürchten ist dass die Ausgewiesenen Lärmpegel bei weiten Überschritten werden Vordern wir nochmals den Einbau von Lärmschutzfenstern und Türen bei Objekt Fröschnitz 20 und 21.

Förderbandanlage von Baustelle Fröschnitz zur Deponie Longsgraben

In der Zeit des Förderbandes ist eine Holzschlaggerung nur mit sehr hohem Aufwand bez. gar nicht möglich. Trassen-Schlaggerungen sind mit großen Problemen verbunden.

(Schneedruck, Sturmschäden, Folgeschäden usw.)

Ersatzstraßen müssen Errichtet werden.

Seitens der ÖBB sollte eine Haftpflichtversicherung Abgeschlossen werden, die für jegliche Haftungen Aufkommt. Es ist nicht zumutbar den Grundeigentümer Haftbar zu machen.

Tunnel

Servituts flächen sollten Ausgewiesen werden. (Parzellenzusammenlegung)

Die Mitverlegung von Datenkabeln müssen gesondert Abgegolten werden.

Beeinflussungen der Jagd

Wie bereits hingewiesen, werden die Errichtung und der Betrieb der Deponie sowie die Förderbandanlage zu Beeinträchtigungen der Jagd führen.

Da ich Mitpächter der Jagd GJ KG Fröschnitz bin, kann ich nur feststellen, dass durch das Projekt die Jagd bis zum Ende der Bauzeit eingeschränkt bzw. im schlimmsten Falle gar nicht möglich ist. Erwähnenswert sind die BE Fläche Fröschnitzgraben, die Baustellenfläche südlich des Fröschnitzbaches sowie die Förderanlage die mitten durch unser Jagdgebiet geht bis hin zur Deponie.

All diese Anlagen befinden sich auf unserem Jagdgebiet.

Bedenklich ist durch die Beunruhigung der Baustelle das Aufkommen vermehrter Wildschäden. Das Verlangen nach Abgeltung der Nachteile hinsichtlich der Jagd und eventuelle Wildschäden sind jedenfalls berechtigt.

Nochmals möchte ich darauf hinweisen dass die von mir bereits eingebrachten Einwendungen noch Aufrecht sind.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Günther Postl, Fröschnitz 20, 8685 Steinhaus am Semmering

Telefon: 03853 8109 Fax: 03853 8164

Handy:0664 2707510 E-Mail: gpostl@aon.at

Günther Postl e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Jagd und Wildökologie, DI. Dr. F.-W. Hillgarter zur Stellungnahme Nr. 131 von Günther und Christine Postl, Fröschnitz 20 und 21, 8685 Steinhaus:

Stellungnahme des SV. für Forstwesen, Jagd und Wildökologie, DI. Dr. F.-W. Hillgarter
Die durch die Förderbandanlage verursachten Mehrkosten und etwaige Folgeschäden und Haftpflichtversicherung sind in einem nachfolgenden Verfahren zu entschädigen
Beeinflussung Jagd: . Durch den Lärm der Baustelle, Baustellen – und Deponiebetrieb, Förderanlage wird die Jagd wesentlich beeinträchtigt . Wildschäden können verstärkt auftreten. Die dadurch verursachten Wildschäden sind zivilrechtlich abzugelten. Zur Feststellung der Wildschäden wird ein Wildschadenmonitoring vorgeschlagen, das auch als Grundlage für die Schadensbemessung dienen kann.

DI. Dr. F.-W. Hillgarter e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holnsteiner zur Stellungnahme Nr. 131 Günther und Christine Postl, Fröschnitz 20 und 21, 8685 Steinhaus am Semmering:

Die von den Einschreitern angesprochene Quellnutzung (JRN 463) ist vom laufenden Untersuchungsprogramm erfasst und auch im bauvorauselenden, baubegleitenden und baunacheilenden Beweissicherungsprogramm integriert. Eine Beeinträchtigung der Nutzung ist nicht auszuschließen. Entsprechende Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind im Fall einer tatsächlichen Beeinträchtigung vorzusehen.

Mag. Dr. Robert Holnsteiner e.h.,

Stellungnahme (132) von Herr und Frau Alois und Liselotte Rothwangl, Fröschnitz 27, 8685 Steinhaus:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Wir sind Eigentümer der Wohnhäuser Fröschnitz 27 und 27a und befürchten durch das gegenständliche Projekt und besonders durch die Baustelleneinrichtung beim Zwischenangriff schwerwiegende Auswirkungen auf unsere Häuser. Wir fürchten, das für unsere 2 Wohnobjekte während der Bauphase unerträgliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubbelastung bis hin zu gesundheitlichen Schäden eintreten werden.

Erwähnen möchte ich, dass der Wind zu ca. 80 % talaufwärts bläst und somit sowohl Lärm- als auch Staubemissionen meine Liegenschaft betreffen.

Projektgemäß sind offensichtlich keine lärmindernde Maßnahmen an meinen Wohnobjekten vorgesehen. Falls erforderlich, fordere ich daher den Einbau von Lärmschutzfenstern bzw. sonstige lärmindernde Maßnahmen an meinen Wohnobjekten auf Kosten der Projektwerberin. Hinsichtlich der Staubbelastung fordere ich eine rechtzeitige Beweissicherung durch die Projektwerberin sowie den Einsatz von Staubbindemittel auf der Baustelle.

Weiters befürchte ich durch den Lärm der Baustelle eine Konzentration des Wildes im Bereich meiner Liegenschaft und dadurch bedingt entsprechende Wildschäden, die durch die Projektwerberin abzugelten sein werden.

Zu befürchten ist auch, dass während der Bauzeit durch Sprengung und andere Baumaßnahmen an unseren Gebäuden Schäden auftreten können. Ich ersuche daher um Beweissicherung bezüglich Bauzustand und Lärmbeeinträchtigung unserer Häuser.

Alois Rothwangl e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Jagd und Wildökologie, DI. Dr. F.-W. Hillgarter zur Stellungnahme Nr. 132 von Alois und Liselotte Rothwangl, Fröschnitz 27, 8685 Steinhaus:

Durch den Lärm der Baustelle sind durchaus Verlagerungen der Wildstandorte, Wildeinstände und Wechselmöglich und dadurch können auch Wildschäden auftreten können. Die dadurch verursachten Wildschäden sind zivilrechtlich abzugelten.

Zur Feststellung der Wildschäden wird ein Wildschadenmonitoring vorgeschlagen, das auch als Grundlage für die Schadensbemessung dienen kann.

DI. Dr. F.-W. Hillgarter e.h.

Stellungnahme (133) von Herrn Peter Rothwangl (Spitalaufenthalt), Fröschnitz 24, 8685 Steinhaus, vertreten durch den Bruder Herrn Alois Rothwangl:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Mein Bruder ist Eigentümer des Wohnhauses Fröschnitz 24 und befürchtet durch das gegenständliche Projekt und besonders durch die Baustelleneinrichtung beim Zwischenangriff schwerwiegende Auswirkungen auf sein Haus. Er fürchtet, das für sein Wohnobjekt während der Bauphase unerträgliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubbelastung bis hin zu gesundheitlichen Schäden eintreten werden.

Erwähnen möchte ich, dass der Wind zu ca. 80 % talaufwärts bläst und somit sowohl Lärm- als auch Staubemissionen meine Liegenschaft betreffen.

Projektgemäß sind offensichtlich keine lärmmindernde Maßnahmen an seinem Wohnobjekt vorgesehen. Falls erforderlich, fordere ich daher im Namen meines Bruders den Einbau von Lärmschutzfenstern bzw. sonstige lärmmindernde Maßnahmen an seinem Wohnobjekt auf Kosten der Projektwerberin. Hinsichtlich der Staubbelastung fordert er eine rechtzeitige Beweissicherung durch die Projektwerberin sowie den Einsatz von Staubbindemittel auf der Baustelle.

Weiters befürchtet er durch den Lärm der Baustelle eine Konzentration des Wildes im Bereich seiner Liegenschaft und dadurch bedingt entsprechende Wildschäden, die durch die Projektwerberin abzugelten sein werden.

Zu befürchten ist auch, dass während der Bauzeit durch Sprengung und andere Baumaßnahmen an seinem Gebäude Schäden auftreten können. Er ersucht daher um Beweissicherung bezüglich Bauzustand und Lärmbeeinträchtigung seines Hauses.

Alois Rothwangl e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr. 133 von Peter Rothwangl:

Die meteorologischen Messreihen aus dem Bereich Fröschnitzgraben zeigt, dass fast ausschließlich talparallele Windrichtungen vorkommen (Talein- und Talauswind) und die in bezug auf die Baustelle mehr seitlich und 50 m höher liegende Liegenschaft immissionsklimatologisch nicht im direkten Einflussbereich des Projektes zu liegen kommt. Bei thermisch bedingten Hangaufwinden kann es jedoch zu Beeinflussungen kommen. Um diese zu minimieren, sind eine Reihe von Staubminderungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Grenzwertverletzung gemäß IG-L ist hier nicht zu erwarten.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme (134) von Herr Ing. Kurt Heumayer, 2642 Maria Schutz 101:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Anrainer an der Landesstraße

Ich ersuche um Aufnahme in das Beweissicherungsprotokoll.

Ing. Kurt Heumayer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch zur Stellungnahme Nr. 134 von Kurt Heumayer, Maria Schutz 101:

Eine Beweissicherung ist nicht erforderlich, da sich das betroffene Objekt mitten in Maria Schutz befindet und somit sehr weit von der nächstgelegenen BE – Fläche entfernt ist.

Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch e.h.

Stellungnahme (135) von Herrn Karl Naverschnigg, Fröschnitz 7 A, 8685 Steinhaus am Semmering:

Grundsätzlich verweise ich auf meine bereits während der Auflagefrist abgegebene schriftliche Stellungnahme, deren Forderungen weiterhin aufrecht bleiben. Weiters möchte ich erwähnen, dass durch diese Quelle 3 Wohnhäuser mit Trink- und Nutzwasser versorgt werden. Im Umkreis von zumindest 500 m existiert keine weitere Quelle. Eine Ersatzwasserversorgung wäre nur über eine Pumpstation aus dem Gemeindegewässernetz möglich, da die versorgten Wohnobjekte ca. 40 m oberhalb der Wasserleitung situiert sind.

Die von mir in der schriftlichen Stellungnahme genannte Quelle wurde vor 10 Jahren general saniert. Weiters möchte ich erwähnen, dass diese Quelle bereits seit Generationen (zumindest seit 140 Jahren) zur Wasserversorgung genützt wird. Ich befürchte, dass durch die Realisierung des

gegenständlichen Projektes diese Quelle qualitativen und vor allem quantitativen Beeinträchtigungen bis zum Trockenfallen der Quelle unterliegt. Da wie oben erwähnt, 3 Haushalte von der Wasserversorgung dieser Quelle abhängig sind, wären solche projektsgemäße Schäden auszuschließen. Im Schadensfalle fordere ich eine umgehende Ersatzwasserversorgung durch die Projektwerberin.

Karl Naverschnigg e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holnsteiner zur Stellungnahme Nr. 135 Karl Naverschnigg, Frörschnitz 7a, 8685 Steinhaus am Semmering

Die gg. Nutzung ist in das laufende Monitoringprogramm aufzunehmen. Eine Beeinträchtigung der Nutzung ist aus hydrogeologischen Gründen jedoch auszuschließen.

Mag. Dr. Robert Holnsteiner e.h.

Stellungnahme (136) von Herr Josef Ehrenhöfer, 2640 Gloggnitz/Aue, Austraße 41:

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Raumplanung:

Wie im Gutachten meine Einwendungen vom August 2010 vermerkt worden sind, wird es auf meinen bzw. den Grundstücken meiner Frau für zukünftige Bauvorhaben keine Einschränkung geben. Es wird aber wahrscheinlich eine Bewilligung von seitens der ÖBB (Servitutsinhaber) erforderlich sein.

Ich fordere daher von der ÖBB, dass mir für diese Bewilligungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Erschütterungsschutz und Grundwasserschutz:

Ich bzw. meine Gattin besitzen Grundstücke die genau über den geplanten Tunnelbau liegen und zum Teil verbaut sind. Durch die geringe Überdeckung im Auebachtal glauben wir, dass sehr starke Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten sind. Die Gefahr von Senkungen ist sehr groß. Grundwasser, das ca. 4 Meter unter der Talsohle sehr stark vorhanden ist, könnte bei Bauarbeiten in die Tunnelröhre eindringen und durch Ausschwemmung Hohlräume entstehen lassen.

Mein Anliegen ist, dass man versuchen sollte die geringe Überdeckung im Auebachtal möglichst zu vergrößern. Auch wenn es nur einige Meter sind, würde es die Gefahr für die Häuser im Tunnelbereich wesentlich verringern.

Machbar wäre es, meiner Meinung, ohne zusätzliche Kosten. Wenn man z. Bsp. beim Tunnelbeginn in Gloggnitz bis in den Bereich Grasberg die Steigung etwas verringern könnte, würde sich

die Überdeckung in Aue schon erhöhen. Die Höhendifferenz würde sich bei der Tunnellänge bis Mürzzuschlag leicht kompensieren lassen.

Ehrenhöfer Josef e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahnwesen, Em. Univ. Prof. Dr. -Ing. Erich Kopp zur Stellungnahme Nr. 136 von Herrn Josef Ehrenhöfer:

Ausgangspunkte für den Semmering Basistunnel neu sind die Bahnhöfe Gloggnitz und Mürzzuschlag. Die Längsneigung beträgt derzeit 8,4‰. Eine flachere Neigung in einem Teilabschnitt erfordert eine steilere Neigung im Folgeabschnitt. Die Längsneigung bestimmt entscheidend die Anhängelast der Züge. Eine Erhöhung der Längsneigung auch in einem Teilabschnitt würde eine weitere Reduzierung der Anhängelast bedeuten.

em. Univ. Prof. Dr.-Ing. Erich Kopp e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch zur Stellungnahme Nr. 136 von Josef Ehrenhöfer, Austraße 41, 2640 Gloggnitz/Aue

Siehe Stellungnahme 42 (Text: Beantwortung der Stellungnahme 39)

Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme 136: Fam Ehrenhöfer, Gloggnitz / Aue, Austraße 41:

Die Sorgen der Einschreiter sind nachvollziehbar und berechtigt. Für den Querungsbereich der Tunnelröhren im Auebachtal wurden gerade aus diesem Grund mehrere zwingende Maßnahmen vorgeschrieben, um die Auswirkungen des Tunnelvortriebes auf die Geländeoberfläche (einschl. Gebäuden bzw. Infrastrukturen) gering zu halten, optimalerweise sogar zu vermeiden:

- *Die Gebirgsbereiche 6 und 27 sind zumindest unterhalb der grundwasserführenden Lockergesteinsabfolgen von den Tunnelröhren aus vorzuerkunden, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch Wasserzutritte in die Tunnelröhren Auswirkungen auf Quellen bzw. den Grundwasserhaushalt, in letzterem Fall auch mit möglichen schadensauslösenden Setzungserscheinungen erfolgen können.*
- *Soferne im Bereiche der Auetalquerung (GB 6) das Risiko erkannt wird, dass es durch die Wasserzutritte in die Tunnelröhren zu hohlraumbildenden Lösungserscheinungen in Sulfatgesteinsabfolgen kommen kann, die zum Kollaps von Hohlräumen mit möglichen Auswirkungen bis auf die Geländeoberfläche führen können, ist durch geeignete Wasserrückhaltmaßnahmen (Injektionen) der Wasserzutritt zu den Tunnelröhren bestmöglich zu unterbinden.*
- *Soferne in jenen Abschnitten der Gebirgsbereiche 6 und 27, in welchen bebauten Gebiet bei geringer Überlagerung unterfahren wird, das Risiko nicht ausgeschlossen werden kann,*

dass es durch die Wasserzutritte aus den quartären Alluvionen in die Tunnelröhren zu Senkungserscheinungen oder zur Hohlraumbildung zufolge Suffosion kommen kann, die möglicherweise sogar zum Kollaps von Hohlräumen mit möglichen Auswirkungen bis auf die Geländeoberfläche führen, ist gegebenenfalls durch geeignete Wasserrückhaltmaßnahmen (z.B. Injektionen) der Wasserzutritt zu den Tunnelröhren bestmöglich zu unterbinden.

Vom SV für Grundwasserschutz wurde im enger Zusammenarbeit mit dem SV für Geologie und Hydrogeologie ein hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm als zwingende Maßnahme vorgeschrieben, welches geeignet ist, allfällige Beeinträchtigungen des Grund-/Bergwasserkörpers bzw. von Wassernutzungen zu erkennen, um allfällige Maßnahmen zur Minderung oder Kompensation setzen zu können. Im übrigen wird davon ausgegangen, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung an den Gebäuden vorgenommen wird.

Die Frage der Erhöhung der Überdeckung durch flacheren Anstieg im nordöstlichen Tunnelabschnitt und steileren Anstieg im südlich anschließenden Tunnelbereich ist primär von den SV für Eisenbahntechnik bzw. Tunnelbautechnik zu beantworten ist. Zu beachten ist, dass kein Knick in der Tunnelgradienten entsteht, den freien Wasserabfluss herabsetzt.

Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme (137) von Herrn Karl Naverschnigg, Frörschnitz 7 A, 8685 Steinhaus am Semmering:

Mein Wohnobjekt liegt am Eingang des Frörschnitztales gegenüber der geplanten Baustraße, welche ca. 40 m oberhalb meines Wohnobjektes an der gegenüberliegenden Talseite projektiert ist.

Ich befürchte während der Bauphase eine unerträgliche Lärmbelastung bis hin zu einer Gesundheitsgefährdung durch die vorgesehenen bis zu 1000 Lkw-Fahrten am Tag. Ich bezweifle die Aussage der Sachverständigen im UVP-Gutachten, dass die tägliche Durchschnittsbelastung nur 50 db beträgt. Ich fordere daher entsprechende Lärmschutzmaßnahmen, wie entweder Lärmschutzwände entlang der Baustraße oder den Einbau von Lärmschutzfenstern und allenfalls Lärmdämmlüftern auf Kosten der Projektwerberin in meinem Wohnobjekt.

Karl Naverschnigg e.h.

Stellungnahme (138) des NÖ-Straßendienstes, Abteilung Landesstraßenfinanzierung und –verwaltung (ST4) vertreten durch Herrn Ing. Markus Kuttenberger:

Gegen die Genehmigung des verhandlungsgegenständlichen Vorhabens wird bei Einhaltung bzw. Beachtung der nachstehend angeführten Punkte grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Vom Ausbau der ÖBB Strecke Wien Süd-Spielfeld/Straß km 75,561 -km 118,122, Semmering-Basistunnel neu sind aus der Sicht des NÖ Straßendienstes folgende Straße betroffen:

B 27 Bahn-km 76,570, Str-km 35,905, (Verlegung und Unterführung)
L 4169 (Anbindung einer Baustraße)
L 4168 und L 175 (Querung Tunnel)
L 134 (Verlegung Wasserleitung)

Sämtliche Projekte, das sind die Straßenprojekte inkl. der konstruktiven Detailpläne für das Unterführungsobjekte gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 inkl. Wasserrecht, sind im engsten Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Abteilungen des NÖ Straßendienstes (Abt. Landesstraßenfinanzierung und –verwaltung (ST4), der NÖ Straßenbauabteilung 4, Wr. Neustadt auszuarbeiten. Das Projekt muss die für die notwendigen Genehmigungen erforderlichen Angaben enthalten.

Aus dem Bau und der Erhaltung der Bahnanlage dürfen dem NÖ Straßendienst keine Kosten bzw. Mehrkosten erwachsen, bzw. ist ein entsprechendes Übereinkommen rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen.

**Für zusätzliche konstruktive Objekte (wie z.B. Weiße Wannen und Versitzbecken, etc.) bzw. neue Entwässerungsanlagen im Unterführungsbereich sind dem NÖ Straßendienst die Erhaltungsmehraufwendungen finanziell abzugelten. Dies ist in entsprechenden Übereinkommen rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen.
Erst nach Abschluss des Übereinkommens werden seitens des Landes NÖ, NÖ Straßendienst die erforderlichen Bewilligungen gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 beantragt.**

Durch die Errichtung der Bahnanlage sowie nach deren Fertigstellung darf die Erhaltung und die Nutzung der Straßen nicht beeinträchtigt werden. Unvermeidbare Erschwernisse sind dem NÖ Straßendienst entsprechend finanziell abzugelten.

Die Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst durchzuführen. Dem NÖ Straßendienst dürfen aus dem Bau, dem Bestand und der Nutzung der Anlage keine Schäden erwachsen. Entsprechende Beweissicherungen der betroffenen Landesstraßen, wo die Massentransporte abgewickelt werden, sind im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Abteilung des NÖ Straßendienstes (NÖ Straßenbauabteilung 4, Wr. Neustadt) rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 2. Monate) durchzuführen (gemäß § 16 NÖ Straßengesetz 1999, LBGL 8500-0), wobei die ÖBB bzw. deren Rechtsnachfolger als alleiniger Vertragspartner anzusehen ist (nicht bauausführende Firma, Subunternehmen, Zulieferfirmen, etc.) Nach Abschluss der Massentransporte ist eine neuerliche Beweissicherung durchzuführen. Entstandene Schäden im Zuge der betroffenen Straßenzüge sind von der ÖBB auf deren Kosten zu beheben.

Vor Baubeginn sind auf jenen Straßen, wo vermehrt Massentransporte stattfinden, von der ÖBB Verkehrszählungen durchzuführen, und diese dem NÖ Straßendienst bekanntzugeben. Weiters sind die Routen, wo Massentransporte stattfinden, in entsprechenden Straßenkarten ersichtlich zu machen und sind die zur Benützung vorgesehenen Straßenzüge vom NÖ Straßendienst frei-

zugeben. Sollten aus irgendwelchen Gründen die Straßenzüge für die Massentransporte nicht geeignet sein, so ist von der ÖBB ein neues Massentransportkonzept vorzulegen. Die Menge der Massentransporte ist ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn dem NÖ Straßendienst, NÖ Straßenbauabteilung 4, Wr. Neustadt, bekanntzugeben. Allfällige Einwendungen seitens des Bewilligungswerbers unter Hinweis auf das NÖ Straßengesetz 1999 bzw. wird entgegengehalten, dass die vorangeführten Interessen des NÖ Straßendienstes auch dann Berechtigung haben, wenn sie in einem Materiengesetz nicht vollständig enthalten sind. Der Bewilligungswerber ist auch nicht berechtigt, die Wahrung von Interessen des NÖ Straßendienstes, welche nicht in einem Gesetz geregelt sind, im gegenständlichen Verfahren abzulehnen.

Alle Maßnahmen zur Sicherung der Bahnanlage vor etwaigen Auswirkungen der Nutzung der Straßen und deren Erhaltung gehen zu Lasten des Bauwerbers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

Bezüglich etwaiger Einbauten in die jeweiligen betroffenen Straßenzüge ist das Einvernehmen mit den Einbautenträgern vor Baubeginn herzustellen. Die Kosten sind auf jeden Fall von der ÖBB zu tragen. Bei neuen Einbauten im Zuge von Landesstraßen, welche durch den Semmering-Basistunnel neu hervorgerufen werden, sind mit dem Land NÖ entsprechende Sondernutzungsverträge abzuschließen.

Weiters sind nach Abschluss der Bauarbeiten die erforderlichen Sondernutzungsverträge mit den Einbautenträgern und dem NÖ Straßendienst auf Initiative der ÖBB abzuschließen (§ 18 NÖ Straßengesetz 1999).

Die Projekte einschließlich der Brücken und Wasserdichten Wanne haben die für die notwendigen Genehmigungen erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Genehmigung mit Ausnahme der Genehmigung gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 sind von der ÖBB zu erwirken. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist vor Verkehrsfreigabe der Straßenbauwerke seitens der ÖBB bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um Verkehrsverhandlung anzusuchen. Die Vorschriften bzw. Auflagen sind von der ÖBB zu erfüllen. Alle Auflagen aus den vorliegenden Bescheiden, welche für die Realisierung des vorliegenden Projektes erforderlich sind, sind durch und von der ÖBB bis spätestens rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe zu erfüllen.

Nähere Details wie z.B. Bauaufsicht, begleitende Kontrolle, Erhaltung, Abnahmeunterlagen etc. müssen noch mit entsprechenden Verwaltungsübereinkommen zwischen der ÖBB und dem NÖ Straßendienst festgelegt werden.

Durch Vorschriften in Behördenverfahren - wie z.B. im wasserrechtlichen Verfahren - dürfen dem NÖ Straßendienst keine zusätzlichen Kosten gegenüber dem derzeitigen Zustand erwachsen. **Eine Übernahme von allfälligen Versitzbecken inkl. aller wasserrechtlichen Auflagen (z.B. Beprobungen etc.) für Straßenwässer ist nur dann möglich, wenn in entsprechenden Übereinkommen dem NÖ Straßendienst die Erhaltungsmehraufwendungen finanziell abgegolten werden.**

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Grundgrenzen im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst auf Kosten des Bauwerbers festzulegen. Dies gilt auch für die grundbücherliche Durchführung.

Die Bauvorhaben haben den derzeit geltenden technischen und rechtlichen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes dürfen Oberflächenwässer, insbesondere Wässer von den Eisenbahnanlagen, nicht auf Straßengrund abgeleitet bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen eingeleitet werden, sondern sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden abzuleiten.

Die ÖBB haftet dem NÖ Straßendienst für alle Schäden, auch für Grundwasserverunreinigungen und deren Behebung, die durch den Bau und die Erhaltung der gegenständlichen Anlagen veranlasst werden sollten bzw. hat die ÖBB dem NÖ Straßendienst vollen Regress zu leisten.

Diese Stellungnahme des NÖ Straßendienstes samt allen Forderungen sowie die abgeschlossenen Übereinkommen gelten auch für den zukünftigen Erhaltungsträger bzw. Betreiber und sind auf diesen zu überbinden.

erstellt

Ing. Markus Kuttenger e.h.

Stellungnahme (139) von Herrn Richard Pink, Fröschnitz 9, 8685 Steinhaus am Semmering:

Ich bin Alleineigentümer des an der o. a. Adresse befindlichen Grundstückes. Auf diesem Grundstück befindet sich auch mein Wohnobjekt.

Durch die projektsgemäß vorgesehene Errichtung der Baustraße am gegenüberliegenden Hang des Tales sowie durch die projektsgemäß vorgesehene Nutzung von bis zu 1.000 LKW/Tag befürchte ich unerträgliche Lärmbelastigungen bis hin zu gesundheitlichen Schäden. Insbesondere möchte ich anmerken, dass die Baustraße im Nahebereich meiner Liegenschaft von der Landesstraße abzweigt und ein relativ steil ansteigender Abschnitt der Baustraße folgt. Weiters möchte ich anmerken, dass derzeit im Fröschnitztal fast keine Lärmbelastigung existiert.

Ich fordere daher entsprechende Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Lärmschutzwänden und den Einbau von Lärmschutzfenstern und Lärmschutzdämmlüftung durch die Projektwerberin.

Richard Pink e.h.

Stellungnahme (140) von Frau Edith und Herrn Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering, vertreten durch Herrn Dr. Bernhart Binder:

Frau Edith und Herr Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering, beide auch vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Dr. Bernhart Binder, Koralmblickweg 32, 9431 St. Stefan im Lavanttal, erheben ergänzende Einwendungen im verfahrensgegenständlichen Projekt.

- 1 Ergänzende Einwendungen 187
- 2 Deponie Longsgraben 187
- 3 Schutz der Eigentumsflächen 188
- 4 Jagd 189
- 5 Forst 190
- 6 Lärm und Staub 190
- 7 Tunnel 191
- 8 Energieversorgung 192

Ergänzende Einwendungen

Wir erheben weitere Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.

Auf unsere Anfrage hin teilte der Verhandlungsleiter mit, dass in der Verhandlung vom 18. und 19. Jänner 2011 folgende Verhandlungsgegenstände für uns jedenfalls verhandlungsgegenständlich sind:

Verlegung Longsgrabenbach

Lage und Umfang Deponie Longsgraben

Förderband und Deponiestraße

Ableitung der Deponiewässer samt Gewässerschutzbecken

Rodung gemäß ForstG

Nicht verhandlungsgegenständlich ist die Einleitung der Deponiegewässer in die Fröschnitz.

Deponie Longsgraben

Die Deponie soll als notwendige Eisenbahnanlage errichtet werden. Wir wenden dagegen ein, dass der Zweck der Deponie auch auf Grund von zivilrechtlichen Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftsgesetz erreicht werden kann.

Grundsätzlich wenden wir ein, dass die Deponie nicht notwendig und auch nicht sicher ist und erheben wir das von der Partei Rantzau vorgelegte Gutachten auch als Vorlage unserer Einwendungen.

Durch die geplante Deponie verursacht, wird der Longsbach nach Osten hin verlegt. Der Longsbach ist derzeit nicht nur ein landschaftsbildendes Oberflächengewässer mit sehr gutem ökologischen Zustand, sondern bildet auch die Grundstücksgrenze zwischen unseren Eigentumsflächen und der Rantzauschen Forstverwaltung.

Das Wasser des Longsbaches wurde von unserer Familie bereits seit urdenklichen Zeiten, auch als Trinkwasser während der Holzarbeiten, verwendet. Weiters wurde mit Eimern Wasser aus dem Longsbach entnommen, um Essen während der Waldarbeit zuzubereiten oder um die Holzriesen

zu bewässern, damit das Holz besser gerückt werden konnte. Auch die Entnahme für das Löschen von Feuerstellen war und ist notwendig. Die Entnahme des Wassers erfolgte und erfolgt mittels Schöpfen per Hand oder mit Eimern.

Durch die Verlegung des Longsbaches steht uns die Wasserentnahme nicht mehr zur Verfügung und muss dann das Wasser mühsam herbeigeschafft werden. Wir verlangen daher, dass der Longsbach nach Errichtung der Deponie wieder in seine ursprüngliche horizontale Lage rückverlegt wird. Sollten dem Gründe des Hochwasserschutzes oder ähnliche öffentlichen Interessen entgegenstehen, verlangen wir, dass eine Teibleitung des Longsbaches über den Deponiekörper, offen oder verrohrt, bis zu einer noch zu bestimmenden Entnahmestelle geleitet wird. Es bietet sich die geplante Stelle beim Deponieanfang an, an der Baucontainer, etc. errichtet werden sollten. Das Wasser soll in einen noch zu errichtenden Nutzteich eingeleitet werden, damit die Entnahme erleichtert wird.

Weiters verlangen wir, dass um den Teich eine Freifläche (gerodet) verbleibt, um in Hinkunft das Aufstellen einer Waldbewirtschaftungshütte zu ermöglichen. Auf die Umstände ist bereits bei der gegenständlichen Verhandlung und bei der Errichtung der Deponie Rücksicht zu nehmen.

Die Gewässerschutzanlage II ist nach Errichtung der Deponie grundsätzlich zu entfernen.

Die Ableitungen von Oberflächenwässern und gereinigten Deponiewässern in die Fröschnitz hat so zu erfolgen, dass, auch künftig, keine Störungen in der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu erwarten sind. Die Leitungen sind daher mit entsprechenden Schutzummantelungen zu umgeben und in ausreichender Tiefe zu verlegen. Die Überfahrbarkeit muss auf Lastkraftwagen mit Gesamtgewicht über 60 Tonnen ausgelegt werden. Auf etwaiges „Hangkriechen“ ist Rücksicht zu nehmen, damit ein Bruch der Leitungsanlagen und damit das Austreten von Wässern auf unseren Eigentumsflächen verhindert wird.

Schutz der Eigentumsflächen

Wir verlangen, dass sämtliche im Rahmen der Vorarbeiten errichteten Anlagenteile oder Einbauten vor Beginn der Bauarbeiten entfernt werden, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Vorschriften dem Entgegenstehen.

Wir verlangen, dass für die verhandlungsgegenständlichen Einbauten, wie Messpegel entsprechende zivilrechtliche Vereinbarungen getroffen werden müssen. Wir verlangen bereits heute, dass sämtliche Anlagenteile und Einbauten (Anlagen) so zu errichten sind, dass wir in unserer Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden. Diese Anlagen sind jedenfalls durch die Bauwerberin selbst so zu schützen, dass auch bei Fahrlässigkeit unsererseits keine Schäden an den Anlagen der Bauwerberin auftreten können.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind uns sämtliche, unser Eigentum betreffende Projekte (Pläne und textliche Beschreibung) in analoger (Papier) und digitaler (Pdf-Dateien, Pläne auch im dxf.-Format) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich dürfen Änderungen des Projektes nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der noch abzuschließenden zivilrechtlichen Vereinbarungen vorgenommen werden. Weiters sind uns bei jeglicher Änderung des Projektes neue Pläne zur Verfügung zu stellen (auch Ausführungspläne).

Vor Baubeginn hat eine Vermessung aller betroffenen Grundstücksflächen zu erfolgen. Die Vermessungsunterlagen sind in analoger und digitaler Form. Bei der Vermessung hat in der Natur auch eine Kennzeichnung aller grenzrelevanter Punkte zu erfolgen, soweit nicht Grenzzeichen (Metallmarken, Grenzsteine, etc.) vorhanden sind. Die Grenzzeichen sind weiters mit stabilen Pflöcken aus Eichen-, Robinien- oder Edelkastanienholz zu versehen. Die Grenzpflocke haben am oberen Rand einen mindestens 15 cm hohen roten Farbrand aufzuweisen. Um die Verwechslung mit anderen Markierungspflocken auszuschließen, haben diese eine andere Farbe aufzuweisen. Wir verlangen auch, dass die dauerhafte und temporäre Entfernung von Grenzzeichen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen dürfen. Durch die Bautätigkeit entfernte Grenzzeichen sind sofort auf Kosten der Bauwerberin wiederherzustellen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Begehung/Befahrung aller für das Projekt notwendigen Privat-/Forststraßen vorzunehmen, für die eine Benützungsbewilligung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder behördlicher Bewilligung vorliegt.

Wir verlangen, dass diese Wege so markiert werden, dass ein gefahrloses Benützen gewährleistet wird. Das Befahren sonstiger Wege ist durch Verkehrszeichen und Abschränkungen zu verhindern. Dies dient zur Sicherheit der Mitarbeiter der Konsenswerberin, der bauausführenden Firmen, der Behördenvertreter, der Eigentümer und sonstiger Berechtigte.

Wir verlangen noch einmal, dass die Straßenerhaltung und die Verkehrssicherung durch die Konsenswerberin erfolgt. Die Konsenswerberin hat für die laufende Erhaltung der Wege zu sorgen. Der zu erhaltene Zustand der Wege ist vor Baubeginn mittels Beweissicherung zu dokumentieren. Für notwendige Abschränkungen oder Tore sind uns Schlüssel in ausreichender Anzahl zu übergeben. Die Versperrung hat in Form eines zentralen Schließsystems zu erfolgen.

Durch die Errichtung und die geplante Benützung unserer Straßen wird es zu so einer starken Beeinträchtigung unseres Eigentums kommen, dass wir der Errichtung der Deponie nur bei Einhaltung unserer Verlangen zustimmen.

Jagd

Zur Vermeidung von Schäden und zur Überprüfung der baubedingten Schäden durch den mit hoher Wahrscheinlichkeit zunehmenden Wildbestand ist ein angepasstes Wildbeobachtungs- und schadensmonitoring einzurichten.

Wir wiederholen auch unsere Forderung nach einer Abzäunung der Deponie und der Einhausung des Förderbandes.

Durch die Errichtung der Deponie, der damit notwendigen Beleuchtung und der lärmbedingten Beeinträchtigungen werden die bestehenden jagdlichen Reviereinrichtungen zwecklos. Wir verlangen daher, dass vor Beginn der Bauarbeiten die nicht mehr notwendigen Einrichtungen entfernt werden und dass zweckmäßige neue Jagdeinrichtungen durch die Konsenswerberin hergestellt werden.

Im Bereich des Förderbandes ist die akustische Wahrnehmung des Wildbestandes nicht mehr möglich. Dies ist aber für das „Ansprechen“ des Wildbestandes unbedingt erforderlich. Damit ein-

hergehend wird auch der jagdliche Erfolg darunter leiden. Dies hat auch Auswirkungen auf den Waldbestand und das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes.

Forst

Für die Errichtung des Förderbandes zur Deponie ist eine Rodung erforderlich. Wie in unserer Stellung bereits dargestellt, stellt das Förderband eine Gefahrenquelle dar. Umstürzende Bäume können die Förderanlage gefährden. Ebenso stellt die Förderbandanlage ein Gefährdungspotential dar, weil Arbeiten im Wald damit unsicherer werden. Insbesondere ist zu klären, in welchem Abstand der Förderbandanlage noch forstwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt werden können.

Es ist für den Grundeigentümer nicht tragbar, forstwirtschaftliche Arbeiten im Nahbereich des Förderbandes durchzuführen. Es soll die Holzernte und die Wiederaufforstung im Nahbereich der Förderbänder (ca. 50m) und sonstiger Eisenbahnanlagen durch die Konsenswerberin durchgeführt werden.

Da durch die Tunnelerrichtung auch von bis zur Oberfläche reichenden Entwässerungen auszugehen ist, muss hinsichtlich des Waldbestandes von einer Gefährdung und von Zuwachsreduktionen auszugehen. Es ist deshalb ein entsprechendes Monitoring vorzusehen.

Für die Forststraßen ist zu klären, ob ein Rodungsverfahren durchzuführen ist, weil mit überwiegendem anderen nichtforstlichen Verkehr zu rechnen ist. Die Straßen sind dann für Fremde als nicht zu betretende Privatstraßen zu erklären. Da die Straße, die Deponie und die Förderbandanlage für Zwecke der Konsenswerberin dient, hat die Konsenswerberin selbst für die Beseitigung der Gefahren aus den angrenzenden Waldbeständen zu sorgen. Dabei anfallendes Holz ist uns frei Hofstelle zur Verfügung zu stellen, Nachteile sind zur Gänze zu entschädigen.

Lärm und Staub

Geräuscheinwirkungen können in vielfältiger Weise die Lebensbedingungen beeinträchtigen. Jedes hörbare Geräusch, das zu Belästigungen, Störungen oder Gesundheitsgefährdungen führt, wird als Lärm bezeichnet. Im Bereich Lärm existieren keine einheitlichen Grenz- und Richtwerte und auch keine einheitlichen Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren, vielmehr wird je nach Lärmart bzw. Lärmverursacher unterschieden.

Zu beachten ist auch, dass neben den Richtwerten auch noch vielfältige Regelungen über Zuschläge (z. B. je nach Geräuschart für Impulshaltigkeit, Tonhaltigkeit, Informationshaltigkeit und für Ruhezeiten) existieren, die aus Gründen der Übersichtlichkeit hier nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Lärm wird von der Fachwelt als der besonders zu bekämpfende Schadstoff der nächsten Generation eingestuft

Hinsichtlich des Objektes Fröschnitz 15 sind folgende IST-Werte hinsichtlich Lärm in Abhängigkeit der Lage angegeben:

Stelle	TAG LA, eq [db]	ABEND [db]	NACHT eq [db]
FROE 8-S	43,9	40,5	35,8
FROE 8-O	46,6	43,1	38,5
FROE 8-N	41,5	38,1	33,5
GrenzwerteBaulärm	60	55	50

Diese Werte wurden an Hand von Messwerten errechnet, wobei die Messungen nicht am gegenständlichen Objekt erhoben wurden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob die Messungen an repräsentativen Stellen erfolgten und ob alle sonstigen Einflüsse, wie z.B. Reflexionen, berücksichtigt wurden. So fand die Reflexion des Schalls am Gegenhang keine Berücksichtigung und liegen auch keine Werte für die Innenräume vor.

Wir wenden ein, dass in Berechnung der Differenz zwischen IST- und Grenz-Werten sich Differenzen von bis zu 19,5 db TAG / 16,9 db ABEND / 16,5 db NACHT ergeben. Der Verkehr im Fröschnitztal ist derzeit sehr gering und sind nur geringe Lärmwahrnehmungen festzustellen. Erhöhungen der Lärmbelastung entsprechend obiger Tabelle um über 10 dB sind jedenfalls zu hoch und sind geeignet, die Gesundheit zu gefährden und jedenfalls krankheitsauslösende Stresssituationen auszulösen.

Laut Aussage des SV für Lärm sind für Innenräume Abminderungen um ca. 15 dB anzunehmen.

Wir verlangen daher die Durchführung entsprechender Lärmschutzmaßnahmen bei unserem Objekt Fröschnitz 15.

In der Literatur sind beispielsweise Anhaltswerte zur Vermeidung von Belästigungen durch Geräusche angegeben.

Tag L _m / dB(A)	Nacht L _m / dB(A)	
< 50	< 40	Außerhalb der Gebäude
< 35	< 25	Innerhalb der Gebäude

Diese Werte liegen jedenfalls unter den Grenzwerten. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Werte für Räume im gegenständlichen Projekt als zu hoch anzunehmen sind. Wir verlangen daher den Austausch unserer Fenster durch entsprechende schallmindernde Fenster.

Tunnel

Es ist sicherzustellen, dass im Tunnel nur für die Eisenbahn notwendigen Einrichtungen eingebaut werden. Einbauten, wie Lichtwellenleiter müssen entschädigt werden, auch wenn diese nur dem betriebsinternen Datenaustausch der Konsenswerberin dienen.

Hinsichtlich der Servitute (Tunnel, ev. Deponie) ist sicherzustellen, dass Grundbuchshandlungen, Verwaltungsverfahren durch das gegenständliche Projekt nicht erschwert werden bzw. sind uns dadurch erhöhter Aufwand zur Gänze zu entschädigen.

Energieversorgung

Für die Energieversorgung der Anlagen der Konsenswerberin ist es notwendig, eine ca. 30kV-Leitung zum Zwischenangriff Fröschnitz zu verlegen. Dieser Anlagenteil ist in den Projektunterlagen nicht enthalten, obwohl die Energieversorgung eine wesentliche Grundlage für den Bau darstellt. Wenn auch das Energierecht in einem gesonderten Verfahren abzuhandeln ist, wäre die Energieversorgung in der UVP zu behandeln gewesen. Aus diesem Grunde kann dem Projekt die Bewilligung nicht erteilt werden.

Weitere Einwendungen in der Verhandlung bleiben vorbehalten.

Edith Spreitzhofer e.h.

Martin Spreitzhofer e.h.

vertreten auch durch

Dipl.-Ing. Dr. Bernhart Binder e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Jagd und Wildökologie, DI. Dr. F.-W. Hillgarter zur Stellungnahme Nr. 140 von Edith und Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus vertreten durch Herrn. Dr. B. Binder:

Aus forstfachlicher Sicht gibt es keinen Einwand gegen das Aufstellen einer Waldbewirtschaftungshütte am Deponierand. Sie stellt eine Arbeitserleichterung dar.

Für die zur Baustrasse verbreiterte Forststrasse ist für die Dauer der Baustelle und Benützung als Baustrasse eine befristete Rodung aus forstfachlicher Sicht zu beantragen. Diese erlischt nach Rückbau der Baustrasse auf die ursprüngliche Forststrasse.

DI. Dr. F.-W. Hillgarter e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie 1, Univ. Prof. Dr. Georg Grabherr zur Stellungnahme Nr. 140 von Edith und Martin Spreitzhofer:

Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich Longsbach betrifft ökologische Ausgleichsmaßnahmenflächen. Seitens des SV bestehen keine Einwände gegen die gewünschte Ausleitung bzw. den Teich, vorausgesetzt dass die Wasserführung des verlegten Longsbaches davon nicht wesentlich verringert wird.

Univ. Prof. Dr. Georg Grabherr e.h.

Stellungnahme (141) von Herr Peter Windhaber, Fröschnitz 25, 8685 Steinhaus am Semmering auch im Namen von Theresia Windhaber (Mutter):

Ich und meine Mutter sind jeweils Hälfteeigentümer an dem oben angeführten Grundstück mit darauf befindlichen Wirtschafts- und Wohngebäude.

Projektgemäß ist hier im Bereich den Zwischenangriffes Fröschnitz die Ablöse unserer Liegenschaft vorgesehen.

Anmerken möchten wir, dass die ÖBB-Infrastruktur AG derzeit hinsichtlich der Grundeinlöse in Verhandlungen befindet, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Im Zuge dieser Verhandlungen wurde mir seitens eines Vertreters der ÖBB (DI Haas) mitgeteilt, dass es nicht erforderlich sei Einwendungen zu erheben, da wir sowieso abgelöst werden. Deshalb haben wir auch keine schriftlichen Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage erhoben.

Von den Nachbarn haben wir von der heutigen Verhandlung erfahren und möchten nur Vorsichtshalber zur Erhaltung unserer Parteistellung folgende Stellungnahme zur Grundinanspruchnahme abgeben:

Wir haben nunmehr erfahren, dass der Zwischenangriff Fröschnitz nur für eine Verkürzung der Bauzeit um 2 Jahren erforderlich ist und eine Realisierung des Projektes auch ohne Zwischenangriff in Fröschnitz möglich sei. Wenn dem so ist, ist aus unserer Sicht das öffentliche Interesse an der Einlöse unserer Liegenschaft, auf der sich auch unser Wohnhaus befindet, nicht gerechtfertigt. In diesem Fall sprechen wir uns vorsichtshalber gegen die Einlöse unseres Grundstückes aus und fordere ebenfalls vorsichtshalber das Projekt Semmering-Basistunnel ohne den Zwischenangriff Fröschnitz auszuführen.

Peter Windhaber e.h.

Stellungnahme (142) von Herrn DI Karl Rudischer, Bürgermeister der Stadtgemeinde Mürzzuschlag:

Die Realisierung des Semmering Basistunnels hat für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und die Region der östlichen Obersteiermark existenzielle Bedeutung. Wir begrüßen das Projekt und fordern eine möglichst rasche Realisierung, um die künftige Entwicklung unseres Lebensraumes sicherzustellen.

Gleichzeitig ist der Schallschutz während der Betriebsführung nach Fertigstellung des Bauvorhabens im Stadtgebiet für das Wohl der Menschen von größter Bedeutung. Wir fordern daher eine eingehende Prüfung des Lärmschutzprojektes und falls erforderlich eine Anpassung der geplanten Maßnahmen.

Vom Mürzzuschlager Bürger, DI Karl Deininger, wurde während der öffentlichen Auflage eine Einwendung schriftlich an den Projektwerber und die Stadtgemeinde vorgelegt, in der Fehler bei der Gutachtenserstellung in den Raum gestellt werden. DI Deininger erklärt ausreichend Sach- und Fachkenntnis zu besitzen und sieht in einzelnen Annahmen für die Berechnung der Lärmprognose und der Schutzmaßnahmen unschlüssige Daten. Nach seiner Meinung ist die einzige Lösung für den später stark steigenden Güterverkehr die Einhausung der Gleisanlagen.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag schließt sich den Bedenken dieser Einwendung an und möchte eine nochmalige Prüfung dieses Projektes. Sollte ausreichender Schallschutz nur durch eine Einhausung in einzelnen Siedlungsgebieten möglich sein, sind diese Anlagen zu errichten. Weiters sind Lärmschutzwände so zu gestalten, dass das Stadt- und Ortsbild nicht gestört wird, anstelle von Wänden, die beispielsweise eine Höhe von 6 m aufweisen, müsste ebenfalls die Einhausung vorgenommen werden.

Bürgermeister DI Karl Rudischer e.h.

Stellungnahme (143) von Herrn Karl Naverschnigg, Fröschnitz 7 A, 8685 Steinhaus am Semmering:

Grundsätzlich verweise ich auf meine bereits während der Auflagefrist abgegebene schriftliche Stellungnahme, deren Forderungen weiterhin aufrecht bleiben sowie auf meine bereits abgegebene Stellungnahme von heute.

Weiteres fordere ich die Aufnahme meiner Quelle in das Beweissicherungsprogramm.

Karl Naverschnigg e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holnsteiner zur Stellungnahme Nr. 143 Karl Naverschnigg, Fröschnitz 7a, 8685 Steinhaus am Semmering:

Die gg. Nutzung ist in das laufende Monitoringprogramm aufzunehmen. Eine Beeinträchtigung der Nutzung ist aus hydrogeologischen Gründen jedoch auszuschließen.

Mag. Dr. Robert Holnsteiner e.h.

Stellungnahme (144) von Herr Ernst Landsmann, Göstritz 97, 2641 Schottwien, auch im Namen von Maria Landsmann (Mutter):

Wir sind durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Wir sind Anrainer der oben genannten Adresse Betreff: Staubbelastung

Wir wenden zum Vorhaben ergänzend ein. Wie wir feststellen mussten ist unsere Liegenschaft nicht in das Beweissicherungsverfahren was Staub betrifft einbezogen werden.

Die Begründung der Sachverständigen der ÖBB sind dahin gerichtet, dass ein Erdwall aufgeschüttet würde und dieser den Staub abhalten würde. Dieses ist so nicht richtig, da dieser Erdwall im Osten aufgeschüttet würde, die Baustelle sich aber in SSO befindet und der Wind aus der Göstritz kommend direkt auf unser Haus und somit auch auf unser Grundstück bläst.

Wir fordern daher, dass eine Messstelle bei unserem Haus eingerichtet wird und unser Objekt in das Beweissicherungsverfahren aufgenommen wird. Das heißt natürlich, wie wir bereits bei unserem letzten Einwand formuliert haben, dass natürlich durch die Staubbelastung wir als Bewohner und natürlich unsere naturgehaltenen Wiesen und Biotope beeinträchtigt werden und diese entsprechend in das Beweissicherungsverfahren aufzunehmen sind.

Ernst Landsmann e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr. 144 von Ernst Landmann:

Die Positionierung der einzelnen Punkt- Linien- und Flächenquellen ist bei der gegenwärtigen Planungstiefe noch nicht definiert, aus diesem Grund ist die Bestimmung der Luftmessstelle zu einem

Zeitpunkt vorgesehen, an dem der Bauablauf im Detail definiert ist. Hier sollte auf die Stellungnahme der Fam. Landmann berücksichtigt und diese in die Planung der Messstellenposition einbezogen werden.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme (145) der Marktgemeinde Schottwien, 2641 Schottwien 55, vertreten durch Herrn RA Dr. Heinrich Vana:

Am 19. Jänner 2011 ergänzt die Marktgemeinde Schottwien ihre Stellungnahme dahingehend, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung von Seiten der ÖBB mitgeteilt wurde, dass dann eine Änderung des Projektes (Verlegung des Zwischenangriffs Göstritz in südlicher Richtung) vorgenommen wird, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dies wären laut ÖBB die naturschutzrechtlichen Vorgaben und die Umsetzung der „Baustraße“ hinter Maria Schutz. Wie bereits am 18.01.2011 ausgeführt (3.) begrüßt die Marktgemeinde diese Äußerung und verweist nochmals auf die Einwendungen der Marktgemeinde (Verlegung des Angriffes und Baustellenverkehr).

Dr. Heinrich Vana e.h.

Stellungnahme (146) von Stadtgemeinde Gloggnitz, Sparkassenplatz 5, 2640 Gloggnitz, vertreten durch Herrn RA Dr. Heinrich Vana:

Die Stadtgemeinde Gloggnitz hält ihre bisherigen Einwendungen aufrecht und bringt ergänzend zur Stellungnahme vom 18.01.2011 vor:

1. Die Stadtgemeinde begrüßt die Ausführungen des Sachverständigen für Humanmedizin und Umwelthygiene zur Frage „Spitzenpegel“ und fordert eine zwingende Auflage, wie sie der Sachverständige vorgesehen hat („Vorbeifahrtspegel“). Folgend dem Sachverständigen betont die Stadtgemeinde, dass diese Auflage zum Schutz der Bevölkerung zwingend notwendig ist, da sie gewährleistet, dass insbesondere in der Nacht bei geschlossenen Fenstern, „am Ohr des Schlafers“ ein maximaler Pegel von 45 dB eingehalten werden kann, so dass es im Regelfall zu keinen Aufweckreaktionen kommt.
2. Die Stadtgemeinde wiederholt ihren Antrag, dass die Auswirkungen „elektromagnetischer Felder“ nicht nur vom Sachverständigen Prof. Silny, sondern auch vom Sachverständigen für Umwelthygiene zu beurteilen ist, und verweist dazu auf ihre Einwendungen.

Dr. Heinrich Vana e.h.

Stellungnahme (147) von Frau Edith und Herrn Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering, vertreten durch Herrn Dr. Bernhart Binder:

Frau Edith und Herr Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering, beide auch vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Dr. Bernhart Binder, Koralmblickweg 32, 9431 St. Stefan im Lavanttal, erheben weitere ergänzende Einwendungen im verfahrensgegenständlichen Projekt.

Staub und Luft

Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass Windmessungen im Bereich des Zwischenangriffes Fröschnitz und der Ortschaft Steinhaus vorgenommen wurde. Die entsprechenden Ergebnisse

sind in den Unterlagen dargestellt. Daraus wurde ein Modell berechnet, aus dem auch die Ausbreitung der Luftschadstoffe (auch Staub und NO_x) im Bereich der Deponie und des Longsgraben ersichtlich ist. Demgemäß überlagert die Windrichtung des Fröschnitzgraben die Windtendenz im Longsgraben. Es ist aber nicht ersichtlich, ob dies den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht oder ob dieses Modell aus den fehlenden Windmessungen im Bereich der Deponie resultiert. Diesbezüglich ist noch eine Beurteilung ausstehend.

Im Bereich unseres Anwesens ist eine temporäre Luftmessstation als Beweissicherung vorgesehen. Aus der Art und Quantität der möglichen Beeinflussungen durch Luftschadstoffe verlangen wir die Einrichtung einer Dauermesseinrichtung, bei der auch die Schadstoffe Feinstaub und Stickoxide erfasst werden. **Die Messstation ist auf Dauer so einzurichten, dass die Messwerte Online für uns per Internet zur Verfügung stehen.**

Im Bereich der Deponie und den umliegenden Forstbeständen ist mit einer hohen Belastung durch Staub und Feinstaub zu rechnen. Die Depositionen auf den Nadelhölzern werden durch Regenfälle auch nicht zur Gänze abgewaschen werden und ist weiters mit einer Schädigung der Assimilationsorgane zu rechnen. Dadurch ergibt sich eine Schädigung des Waldes und weiters kann die beeinträchtigte Photosynthese auch zu Zuwachsverlusten führen.

Wir verlangen, dass neben dem Monitoring für den Nachweis an Zuwachsverlusten durch den Tunnelbau auch ein Monitoring hinsichtlich der schädigenden Wirkung durch Luftschadstoffe am Waldbestand eingerichtet wird.

Sinnvollerweise können beide Beobachtungen in einem Monitoring zusammengefasst werden. Das Monitoring hat spätestens nach Rechtskraft des Bescheides einzusetzen. Entsprechende Experten dafür sind an der Universität für Bodenkultur, z.B. Dr. Eckmüller zur Verfügung.

Wasser

Wir haben das Recht an einer der Wasserquellen auf Eigentumsflächen der Frau Christine Postl. Diese ist weiters beweiszusichern. Bei auch nur geringfügiger Beeinträchtigungen der Quelle ist Ersatzwasser zur Verfügung zu stellen. Das Ersatzwasser hat von mindestens gleich guter Qualität zu sein und genügt es nicht, Ersatzwasser per Tank zu liefern. Wir verlangen jedenfalls die Errichtung einer neuen Hauswasserversorgung.

Edith Spreitzhofer e.h. Martin Spreitzhofer e.h.

vertreten auch durch
Dipl.-Ing. Dr. Bernhart Binder e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr.147 von Martin Spreizhofer:

Die Immissionsmessungen haben einerseits den Zweck der Beweissicherung, andererseits aber vor allem auch der Emissionsüberwachung mit Alarmierungsmechanismen im Fall von erhöhter Staubentwicklung. Für letzteren ist es wichtig, dass die Messstelle möglichst im Nahbereich des

Emissionsschwerpunktes positioniert wird. Dies dient dann auch der Maximalerfassung der Immissions-situation, welche der laufenden Beurteilung zugrunde gelegt wird.

Daher wird die exakte Positionierung der Messstelle erst zeitnah zum Baubeginn festgelegt werden, wenn die örtliche Verteilung von Anlagen, Materialübergaben, Transportwege und Zwischen-deponien definiert ist. Für den Immissionspunkt Fröschnitz 15 ist aber auf jeden Fall eine Staub-niederschlagsmessung während der Bauphase vorzusehen. Die Messperioden sollten dabei jenen der Deponie Longsgraben angepasst werden.

Auflage:

- Staubniederschlagsmesspunkt Fröschnitz 15 während der Bauphase.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Jagd und Wildökologie, DI. Dr. F.-W. Hillgarter zur Stellungnahme Nr. 147 Edith und Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering, vertreten durch Herrn. Dr. B. Binder:

Stellungnahme des SV. für Forstwesen, Jagd und Wildökologie, DI. Dr. F.-W. Hillgarter
Im Prognosemodell für den Bereich der Deponie Longsgraben werden im Umfeld der Deponie die Grenzwerte laut IG Luft nicht überschritten. Mit einer Belastung der angrenzenden Waldungen durch Staub ist zu rechnen. Zur Beweissicherung ist ein Monitoring hinsichtlich der schädigenden Wirkung durch Luftschadstoffe zu empfehlen.

DI. Dr. F.-W. Hillgarter e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holsteiner zur Stellungnahme Nr. 147 von Edith und Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering vertreten durch Dr. B. Binder:

Hinsichtlich der Beweissicherung bzw. möglichen Beeinträchtigung der Nutzung "Postl" (JRN 463) wird auf die Beantwortung der Stellungnahme Nr. 131 verwiesen.

Mag. Dr. Robert Holsteiner e.h.

Stellungnahme (148) von Herrn Mag. Carl Dirnbacher, Hauptstraße 49, 2640 Gloggnitz:

Ergänzend zur Stellungnahme 122 Punkt 7, Bereich Verkehr, bringe ich vor:

Es sind die „externen Kosten des LKW-Verkehrs“ laut EU-Wegekosten-Richtlinie zu berücksichtigen. Ich fordere eine Vergleichsrechnung:

Gesamtkosten des LKW-Verkehrs auf bestehender Straße B27 im Vergleich zu den Kosten eines Straßentunnels durch den Schlossberg. Dabei sind auch die geringeren Belastungen für die Anrainer entsprechend zu berücksichtigen.

Im Sinne des § 16, NÖ-Straßengesetzes „Beiträge von Unternehmen“ verlange ich, dass der ÖBB-Infrastruktur AG, die Errichtung des Schlossbergtunnel vorgeschrieben wird. Über diesen Tunnel sollen die gesamte Baustellenlogistik direkt an die Schnellstraße S6 angebunden werden.

Weiters fordere ich genaue Angaben über den zusätzlichen PKW- und LKW-Verkehr während der Betriebsphase. Dieser Verkehr ist auch in die oben genannte Vergleichsrechnung einzubeziehen.

Sollte es wider Erwarten nicht möglich sein den Schlossbergtunnel zu errichten, fordere ich die Verlegung des Standortes des Tübbingwerkes und des Betonwerkes. Die Tübbinge sind in diesem Fall mit der Bahn anzutransportieren.

Ergänzend zu dem Punkt Lärm fordere ich zahlreiche Lärmsanierungsmaßnahmen:

- Lärmindernde Ausführung der Fahrbahndecke
- Geschwindigkeitsbeschränkungen mit Überwachung
- Temporäres Fahrverbot
- sektorales Fahrverbot wenn nötig
- Verkehrsverlagerung (z. B. Schlossbergtunnel)

Mag. Carl Dirnbacher e.h.

Stellungnahme (149) der Bürgerinitiative „Stopp den Bahn-Tunnelwahn“, vertreten durch Herrn Mag. Peter J. Derl sowie im eigenen Namen:

Wir fordern, dass von der Behörde sämtliche von den Sachverständigen im UVP-Gutachten vorgeschlagenen empfohlenen Maßnahmen zwingend als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen werden.

Mag. Peter J. Derl e.h.

Stellungnahme (150) von Herrn Ing. Georg Zorn und Frau Daniela Zorn, Göstritz 9, 2641 Schottwien:

Zur Beweissicherung über die Qualität unseres Bodens, in der Bio- Permakultur-Landwirtschaft fordern wir, dass Bodenproben vor Baubeginn der Baustelleneinrichtungen am Gudenhof auf Kosten der Projektwerberin vorgenommen und untersucht werden.

Daniela Zorn e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Landwirtschaft, DI Anton Jäger zur Stellungnahme Nr. 150 von Herrn Ing. Georg Zorn und Frau Daniela Zorn, Göstritz 9, 2641 Schottwien:

Bezüglich Gefährdung der Permakultur durch Immissionen wurde seitens des SV für das Fachgebiet Landwirtschaft bereits in FB4 unter Nr.67.14 Stellung genommen. Die Entnahme von Bodenproben erscheint auf Grund der Stellungnahme des SV Klima/Luft in FB4 unter Nr.67.12, dass auf der Liegenschaft Zorn keine erheblichen baustellenbedingten Immissionen zu erwarten sind, nicht

zwingend erforderlich. Auf Grund der Aussage des SV f ür das Fachgebiet Klima/Luft, dass es punktuell jedoch zu An wehungen kommen kön nte, wird die Entnahme von Bodenp roben auf den zur Baustelleneinrichtungsfläche nächstgelegenen Kulturflächen der Liegenschaft empfohlen.

DI Anton Jäger e.h.

Stellungnahme Nr. 151 der Bürgerinitiative „Stopp den Bahn-Tunnelwahn“, vertreten durch Herrn Mag. Peter J. Derl sowie im eigenen Namen:

Die Bürgerinitiative bzw. ich persönlich spreche mich gegen die Realisierung des Projektes aus und begründen dies wie folgt:

1. die Projektbegründung in der UVE ist aus unserer Sicht unrichtig wie wir bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme argumentiert haben.
2. aus diesem Grund gibt es keinen Bedarf bzw. öffentliches Interesse für den Semmering-Basistunnel
3. somit ist auch keine UVP erforderlich

Daher fordern wir, dass dem Antrag der ÖBB auf Genehmigung seitens der Behörde nicht stattzugeben ist.

Mag. Peter J. Derl e.h.

Stellungnahme (152) von Herrn Josef Ehrenhöfer, 2640 Gloggnitz/Aue, Austraße 41:

Fassung des Trinkwassers im Bereich der Auehofquelle:

Um das wertvolle Trinkwasser, das durch den Tunnelbau im Bereich der Auehofquelle zu fassen und zu nützen, ersuche ich um Prüfung, ob das beim Tunnelbau anfallende Trinkwasser in diesem Bereich gefasst und die 40 – 50 m hoch gepumpt werden kann.

Damit könnte auch die Infrastruktur der vorhandenen Quellen genützt werden.

Ich ersuche um präzise Prüfung und wenn notwendig Begehung an Ort und Stelle, um eine zukunftsorientierte Entscheidungshilfe zu haben.

Ich sehe auch das als Investition in die Zukunft der nächsten Generationen und für einen sorgsamen Umgang mit dem wertvollen Gut Wasser.

Ehrenhöfer Josef e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holnsteiner zur Stellungnahme Nr. 152 von Josef Ehrenhöfer, Austraße 41, 2640 Gloggnitz/Aue:

Vor einer Nutzung von Wässern die den Tunnelröhren zusitzen, ist unabhängig von den rechtlichen Facetten der Nutzungsberechtigung, deren Trinkwassertauglichkeit zu prüfen. Die Fassung und Ausleitung wäre aus qualitativen Gründen regelmäßig zu warten. Eine Vereinbarkeit der regelmäßigen Wartungsarbeiten mit dem Eisenbahnbetrieb wäre gesondert zu beurteilen. Die bautechnische Ausführbarkeit einer offenbar durch ein Bohrloch geführte Pumpleitung und die Vereinbarkeit dieser Anlage mit einem sicheren Eisenbahnbetrieb, kann kompetenter Weise von SV für Grundwasserschutz nicht beantwortet werden.

Mag. Dr. Robert Holnsteiner e.h.

Stellungnahme (153) von Frau Edith und Herrn Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering, vertreten durch Herrn Dr. Bernhart Binder:

Frau Edith und Herr Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering, beide auch vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Dr. Bernhart Binder, Koralmblickweg 32, 9431 St. Stefan im Lavanttal, erheben weitere ergänzende Einwendungen im verfahrensgegenständlichen Projekt.

Verfahren

Wir präzisieren unsere Stellungnahme Nr. 140: Das auf Seite 2 angeführte Gutachten, verfasst von Enders und Dührkop, wurde seitens der Partei Rantzaun bereits am 5. August 2010 vorgelegt. Weiters erheben wir die „II. Ergänzenden Einwendungen“ der Partei Rantzaun vom 18. Jänner 2011 (Seiten 3 bis 13) auch zu unseren Einwendungen.

Grundeinlöse

Die Deponiefläche ist in den Grundeinlöseplänen EB 18-00.22_5510-EB-4000AL-02-0024-F04.pdf und EB 18-00.23_5510-EB-4000AL-02-0025-F03.pdf dargestellt. Daraus ergeben sich die Arten der Nutzung im Rahmen des Projektes. Augenscheinlich ist die Differenz zwischen der Deponiedarstellung gemäß dem Übersichtslageplan für die Deponie Longsgraben und den Grundeinlöseplänen, wobei im letzteren Plan größere Flächen in Anspruch genommen werden. Aus den Grundeinlöseplänen gehen zahlreiche Einschränkungen für unser Eigentum hervor. So sind im Bereich der Rohrleitung (Ableitung bis zur Fröschnitz) und im Bereich der Gewässerreinigungsanlage 2 Feuchtwiesen vorgesehen. Wir verwehren uns jedenfalls gegen die Beeinträchtigung unserer landwirtschaftlichen Flächen und verlangen Abgeltung der Nachteile. Im Bereich der Deponiefläche sind Wald-Forst-Servitute und vorübergehende Inanspruchnahmen vorgesehen. Hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und des Bestandes der Deponie sind keine Inanspruchnahmen und Servitute angeführt.

Die Konsenswerberin (namentlich Herr Mag. Haller und Herr DI Gobiet) ist der Ansicht, dass die Deponie für den Bau des Semmering-Basistunnels als Bauhilfseinrichtung und damit als Eisenbahnanlage vorübergehend notwendig ist. Die ÖBB (Hr. Haller) ist auch der Ansicht, dass nach Fertigstellung der Deponie wieder Waldboden zur Verfügung steht und der darunter liegende De-

poniekörper in weiterer Folge für die Bewirtschaftung, und damit auch für unsere Eigentumsrechte, nicht mehr relevant sei.

Es ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar, warum wir durch die Deponie in unseren Eigentumsrechten so massiv benachteiligt werden sollten. Wie wir aus den Ausführungen der ÖBB (DI Mattanovich) am 18.1.2011 in der Verhandlung gehört haben, ist die Bepflanzung der Baurestmassendeponie mit Sträuchern und nicht tiefwurzelnden Baumarten auch deshalb vorgesehen, damit eben die Deponieabdeckung nicht durchstoßen wird. Sonst könnten Oberflächenwässer in den Deponiekörper eindringen und zu einem Auswässern von Schadstoffen führen. Weiters wenden wir ein, dass bei Beeinträchtigungen in Fischereigewässern auch der Grundeigentümer, von dem die Beeinträchtigung ausgeht, zur Schadenersatzleistung herangezogen werden könnte. Schon deshalb ist bei der Grundeinlöse auf den Umstand der Deponie einzugehen.

Auch die mündliche Aussage der ÖBB, das ohnehin nur Deponiematerial deponiert wird, das in der Natur anfällt (Tunnelausbruch) ist nicht nachvollziehbar, weil eben Auflagen zur ordnungsgemäßen Deponierung vorgeschrieben wurden, um Beeinträchtigungen der Umwelt zu verhindern. Das Vorhandensein des Deponiekörpers ist geeignet die Umwelt zu gefährden und dass wir haftungsrelevante und vermögensrechtliche Nachteile erleiden.

Wir wenden ein, dass die Grundeinlösepläne nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und fordern die Vorlage neuer und korrigierter Einlösepläne, weil die wesentlichste Tatsache, eben das Vorhandensein des Deponiekörpers (auch mit Baurestmasse), nicht dargestellt wurde. Erst dann kann über die uns betreffenden Nachteile abschließend geurteilt werden

Stellungnahme SV für Forstwesen, Jagd und Wildökologie

Der SV hat zahlreiche Vorschläge und Auflagen definiert. Wir verlangen, dass diese Vorschläge und Auflagen auch umgesetzt werden.

Stellungnahme SV für Deponietechnik und Abfallwirtschaft

Die Abweisung des Antrages auf Ausstellung einer Bankgarantie aufgrund des Eigentums der Republik Österreich ist nicht durch den Sachverständigen für Deponietechnik zu prüfen sondern ist eine juristische Frage, die es zu klären gibt.

Stellungnahme SV für Luft

Zu Nr. 147: Der SV stimmt unserem Vorbringen zu.

Stellungnahme SV für Erschütterungsschutz

Der SV stellt überzeugend dar, dass es keine Methode zur Überprüfung der summierenden Wirkungen verschiedener Immissionen, wie z.B. Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe gibt. Dies schließt jedoch das Vorhandensein dieser summierenden und auch gesundheitsschädlichen Wirkungen nicht aus. Aus diesem Grund sind deshalb die isolierten Grenzwerte nicht relevant, sondern ist auf die kombinierte Wirkung abzustellen.

Stellungnahme SV für Lärm
Die Vorschläge des SV sind umzusetzen.

Abschließende Stellungnahme
Die Auflagen und Vorschläge aller Sachverständigen sind umzusetzen.
Wir ersuchen um Übermittlung der Verhandlungsschrift an
Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering
und an
Bernhart Binder c/o Benediktinerstift St. Paul, Hauptstraße 1, 9470 St. Paul im Lavanttal

oder per E-Mail: martin.spreitzhofer@gmx.net und forst@stift-stpaul.at

Edith und Martin Spreitzhofer

vertreten durch
Dipl.-Ing. Dr. Bernhart Binder e.h.

Stellungnahme (154) von Diözese Graz-Seckau, Bischöfliche Wirtschaftsdirektion, für die r. k. Pfarrfründe Spital am Semmering, vertreten durch DI Dr. Bernhart Binder (Vollmacht beigebracht):

Wir sind fischereiberechtigt am Longsbach und an der Fröschnitz. Wir verlangen Parteistellung im gegenständlichen Verfahren und Abgeltung aller vermögensrechtlichen Nachteile, die sich durch Verlegung des Longsbaches und die Beeinträchtigung der Fröschnitz ergeben werden.

DI Dr. Bernhart Binder e.h.

Ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik zum Fachbeitrag zum UVGA –Wasserbautechnik und Stellungnahme zu den Einwendungen:

I. Im Gesamtgutachten wurde eine Reihe von Zwingenden Maßnahmen, welche im Fachbeitrag zum UVGA –Wasserbautechnik vom 18.11.2010 enthalten sind, offensichtlich versehentlich nicht aufgenommen.

Folgende Zwingende Maßnahmen sind aufzunehmen:

Aus gewässermorphologischer Sicht ist die vorgesehene Querungsstelle des Dürrgrabens abzulehnen, da durch diese Maßnahme der dort befindliche Mäander abgeschnitten bzw. entfernt wird. Die Baustrasse ist westwärts so zu verlegen, dass die Querung unterhalb des Mäanders zu liegen kommt. Damit wird sowohl eine rechtwinkelige aber auch kürzere Querung des Bachlaufes erreicht.

Im Hinblick darauf, dass im Aktenvermerk vom 11.11.2009 der Wildbach –und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal auf die starke Geschiebeführung im Longsbach

hingewiesen wird, ist der Freibord des gesamten umgelegten Longsbaches mit einem Freibord von mindestens 1,00 m auszuführen.

Da in der Ausschotterungsfläche am Beginn der Umlegungsstrecke des Longsbaches bei einem stärkeren Geschiebeeinstoß voraussichtlich Geschiebe liegen bleibt und die Bachsohle damit aufgehöhht wird, ist die rechtsufrige Berme in Form eines befestigten Leitdammes mit einem Freibord von mindestens 1,50 m über dem HW_{500} auszuführen. Um ein Einsickern von Wasser aus dem Longsbach in das Baurestmassenskompartiment zu verhindern, ist der Leitdamm dicht auszuführen, wobei die Dichtung in den anstehenden Fels im Untergrund anzuschließen ist.

Um bei einem nicht vorhersehbaren Ereignis ein Überborden des Basisdammes am unteren Ende der Deponie Longsgraben auszuschließen, ist der Freibord statt der vorgesehenen 0,32m mit 1,00 m auszuführen.

Die Ausbildung der Einmündungsbereiche der Seitengräben in den Longsbach ist im Einvernehmen mit der Wildbach –und Lawinenverbauung vorzunehmen.

Die am Beginn der Umlegung des Longsbaches und im Bereich der Seitenzubringer geplanten Ausschotterungsbecken sowie Wildholzsperrern sind nach jedem größeren Ereignis zu kontrollieren und bei Verklausung bzw. Auffüllung zu räumen.

Alle Beeinträchtigungen und Nachteile für den Betrieb der Kraftwerke müssen durch den Abschluss eines Übereinkommens mit dem Wasserberechtigten der WKA Payerbach, Schmidsdorf und Schlöglmühl, der EVN -Naturkraft abgegolten werden.

II. Hinweis

Bereits im UVE –Bericht, Einlagezahl UV 06-02.01 wird davon ausgegangen, dass eine wasserrechtliche Bauaufsicht durch die Oberste Eisenbahnbehörde zu bestellen sein wird.

Danach soll für die Überprüfung der Ausführungen der wasserbaulichen Anlagenteile eine unabhängige wasserrechtliche Bauaufsicht (Fachbereich Wasserbautechnik) rechtzeitig vor Baubeginn von der Behörde bestellt werden. Der wasserrechtlichen Bauaufsicht werden über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung gestellt.

III. Stellungnahme zu den Einwendungen

1. ÖBB Infrastruktur AG:

Zu Zwingende Maßnahme:

Alle Beeinträchtigungen und Nachteile für den Betrieb der Kraftwerke müssen durch den Abschluss eines Übereinkommens mit dem Wasserberechtigten WKA Payerbach, Schmidsdorf und Schlöglmühl, der EVN -Naturkraft abgegolten werden.

Einwendung:

Eine allgemeine Untersagung von Nachteilen für Dritte ist zivilrechtlicher Natur und nicht durch Verfahrensaufgaben vorzuschreiben.

Stellungnahme:

Gemäß § 41 WRG, Abs.4 gilt: „Schutz –und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden werden.“

Da eine Beeinträchtigung durch die vorgesehenen flussbaulichen Maßnahmen auf den Betrieb der Kraftwerke zu erwarten ist, ist diese zwingende Maßnahme in den Bescheid aufzunehmen.

Zu Zwingende Maßnahme:

Beim Zwischenangriff Grautschenhof ist in der Ausführungsplanung darauf zu achten, dass durch die Sammlung der Hangwässer in der Fläche zwischen dem Hangfuß und der angehobenen BE - Fläche bzw. deren Randwall, welche dem natürlichen Gefälle folgend abfließen werden, für Dritte keine Nachteile entstehen.

Einwendung:

Eine allgemeine Untersagung von Nachteilen für Dritte ist zivilrechtlicher Natur und nicht durch Verfahrensaufgaben vorzuschreiben. Diese Auflage hat daher zu entfallen.

Stellungnahme:

Gemäß § 39 WRG darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteil des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Daher ist in der Ausführungsplanung darauf zu achten, dass die vorgesehene Sammlung und Ableitung der Hangwässer für den Unterlieger kein Nachteil erwächst. Die zwingende Maßnahme ist im Bescheid aufzunehmen.

Zu Zwingende Maßnahme:

Da im Bereich der EVN –Naturkraft ein Einstau des Dammes durch Hochwasserereignisse größer als HQ₃₀ auftreten kann, sind Bodenerkundungen vorzunehmen. Erforderliche Dichtungs- und Erosionsschutzmaßnahmen sind im Einvernehmen mit der EVN -Naturkraft durchzuführen.

Einwendung:

Da im Bereich der EVN –Naturkraft ein Einstau des Dammes durch Hochwasserereignisse größer als HQ₃₀ auftreten kann, sind Bodenerkundungen vorzunehmen. Erforderliche Dichtungs- und Erosionsschutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der EVN -Naturkraft durchzuführen.

Stellungnahme:

Gegen den Ersatz des Wortes „Einvernehmen“ durch „Abstimmung“ besteht kein Einwand.

Zu Zwingende Maßnahme:

Bei allen Baumaßnahmen an bzw. in den betroffenen Gewässern ist in der Ausführungsplanung das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Baubezirksleitung bzw. mit der Wildbach –und Lawinerverbauung herzustellen.

Einwendung:

Bei allen Baumaßnahmen an bzw. in den betroffenen Gewässern ist in der Ausführungsplanung die Abstimmung mit der jeweils zuständigen Baubezirksleitung bzw. mit der Wildbach –und Lawinenverbauung sicherzustellen.

Stellungnahme:

Gegen den Ersatz des Wortes „Einvernehmen“ durch „Abstimmung“ und den Ersatz des Wortes „herzustellen“ durch „sicherzustellen“ besteht kein Einwand.

Zu Zwingende Maßnahme:

Da für die Errichtung des Unterwerkes Langenwang beim Abfluss eines HQ_{100} ein geringfügiger Retentionsraumverlust von 630 m^3 rechnerisch ermittelt wurde, ist dieser Retentionsraumverlust durch Geländeabsenkungen im Projektumfeld zu kompensieren.

Einwendung:

Die Projektwerberin spricht sich gegen diese Auflage aus, da aus dem hydraulischen Nachweis keine Verschlechterung hervorgeht. Zudem würde eine Geländeabsenkung im Projektumfeld einen zusätzlichen Grundbedarf erfordern; dies könnte nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen.

Stellungnahme:

Wie die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen zeigen, kommt es wohl zu einer wenn auch geringfügigen Wasserspiegelerhöhung durch die Errichtung des Unterwerkes Langenwang. Außerdem ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Verringerung bzw. Ausschaltung von Retentionsraum nicht zulässig.

Die zwingende Maßnahme ist im Bescheid aufzunehmen.

Zu Zwingende Maßnahme:

Da die „Gewässerschutzanlage Baustraße Steinhaus Süd“ in der Roten bzw. Gelben Gefahrenzone der Fröschnitz liegt, sind in der Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der Wildbach –und Lawinenverbauung die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu setzen.

Einwendung:

Die Projektwerberin sieht vor, den bereits vor der Einreichung hergestellten Kontakt zur WLV gem. Planungsstand weiterzuführen bzw. die Abstimmungsergebnisse in der Ausschreibungsplanung umzusetzen.

Bei allen Baumaßnahmen an bzw. in den betroffenen Gewässern ist in der Ausführungsplanung die Abstimmung mit der jeweils zuständigen Baubezirksleitung bzw. mit der Wildbach –und Lawinenverbauung sicherzustellen.

Stellungnahme:

Gegen den Ersatz des Wortes „Einvernehmen“ durch „Abstimmung“ und den Ersatz des Wortes „herzustellen“ durch „sicherzustellen“ besteht kein Einwand.

2.Nr.: 97 Edith und Martin Spreitzhofer

Einwendung:

Zu. 2.2.5 Sickerwasserleitungen und Gewässerschutzanlage

Stellungnahme:

Gemäß Projekt ist die Errichtung der Sickerwasserleitungen und Gewässerschutzanlage gemäß dem Stand der Technik vorgesehen. Die projektgemäße Errichtung und der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen soll von einer (noch von der Behörde zu bestellenden) wasserrechtlichen Bauaufsicht überwacht werden.

Gegen eine Einzäunung der Gewässerschutzanlage 2 besteht aus wasserbautechnischer Sicht kein Einwand.

Nach Beendigung der Ablagerungsphase der Deponie ist der Rückbau aller für die Deponieerrichtung notwendigen Leitungen und Gewässerschutzanlagen vorgesehen.

3.Nr.:102 C/MS/ Reich –Rohrwig Hainz

fürDr. Eberhardt von Rantzau

Heinrich von Rantzau

Roland von Rantzau

Einwendung:

Zu II,1: Mangelnde Voraussetzung des § 21 Abs 2 Z 3 Deponie VO 2008

Stellungnahme:

Vom Unterzeichneten wurde gemäß dem UVE –Projekt die Verlegung des Longsbaches beurteilt. Gemäß dem vorliegenden Projekt ist vorgesehen, den Longsbach auf die linke Talseite außerhalb des Deponiekörpers zu verlegen. Damit liegt der Deponiestandort nicht im Hochwasserabflussgebiet des Gewässers. Dies gilt sowohl für die Errichtungsphase als auch für den Bestand.

Im Übrigen ist dazu eine Beurteilung durch den Sachverständigen für Deponietechnik erforderlich.

4.NR.:109 Marktgemeinde Payerbach

Siehe Stellungnahme dazu unter Punkt Nr.: 75.im Fragenbereich 4.

NR.:122 mag. Carl Dirnbacher

Siehe Stellungnahme dazu unter Punkt Nr.: 56 im Fragenbereich 4.

NR.:123 Forstrat Dipl. Ing. Christoph Habsburg

Einwendung:

Zu 2: Weiters muss auf die Starkregenereignisse in Folge der Klimaerwärmung Rücksicht genommen werden, z.B. bei der Deponie Fröschnitzgraben müssen dementsprechende ausreichende Ufersicherungsmaßnahmen sowie Sicherungen entlang des Vorfluters vorgenommen werden.

Stellungnahme:

Sämtliche Anlagen für die Bahnentwässerung wurden gemäß dem vorliegenden Projekt auf die Ableitung eines 100-jährlichen Starkregenereignis gemäß den vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie mit Schreiben ZI. WA5-N-2/475-2009 vom 10.07.2009 bekanntgegeben Bemessungsniederschläge sowie den vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft: mit Schreiben vom 23.07.2009 bekanntgegebenen Bemessungsniederschläge ausgelegt.

Gemäß EB –Projekt soll der umgelegte Longsbach vor Errichtung der Deponie Longsgraben gemäß den Angaben der Wildbach –und Lawinenverbauung (Aktenvermerk vom 11.11.2009) auf die Abfuhr des HQ_{150} zuzüglich 50 cm Freibord ausgelegt werden. Für den Bereich des Baurestmassenkompartiment (oberhalb Proj. Km 1,800) wurde der Nachweis für die Abfuhr eines HQ_{500} geführt. Danach soll das Gerinne mit einer durchgehenden Gerinnetiefe von 1,50 m hergestellt werden. Damit würden sich verschiedene Höhen für den Freibord ergeben.

Wie bereits in den Zwingenden Maßnahmen vorgeschrieben, ist im Hinblick darauf, dass im Aktenvermerk vom 11.11.2009 der Wildbach –und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal auf die starke Geschiebeführung im Longsbach hingewiesen wird, der Freibord des gesamten umgelegten Longsbaches mit mindestens 1,00 m auszuführen.

Da in der Ausschotterungsfläche am Beginn der Umlegungsstrecke des Longsbaches bei einem stärkeren Geschiebeeintrag voraussichtlich Geschiebe liegenbleibt und die Bachsohle damit aufgehöhht wird wurde weiters vorgeschrieben, die rechtsufrige Berme in Form eines befestigten Leitdammes mit einem Freibord von mindestens 1,50 m über dem HW_{500} auszuführen. Um ein Einsickern von Wasser aus dem Longsbach in das Baurestmassenkompartiment zu verhindern, ist der Leitdamm dicht auszuführen, wobei die Dichtung in den anstehenden Fels im Untergrund anzuschließen ist.

Um bei einem nicht vorhersehbaren Ereignis ein Überborden des Basisdammes am unteren Ende der Deponie Longsgraben auszuschließen, ist der Freibord statt der vorgesehenen 0,32m mit 1,00 m auszuführen.

Als Sicherheit gegen einen Geschiebeeintrag und Wildholz sind laut Projekt Wildholzsperrern vor dem Umlegungsbeginn und vor jeder Einmündung der Seitengräben vorgesehen. Weiters sind Ausschotterungsflächen vor dem Umlegungsbeginn sowie im Bereich der Einmündung der Seitenzubringer vorgesehen.

Als Zwingende Maßnahme wurde vorgeschrieben, dass die Ausbildung der Einmündungsbereiche der Seitengräben in den Longsbach im Einvernehmen mit der Wildbach –und Lawinenverbauung vorzunehmen ist. Weiters sind die am Beginn der Umlegung des Longsbaches und im Bereich der Seitenzubringer geplanten Ausschotterungsbecken sowie Wildholzsperrern nach jedem größeren Ereignis zu kontrollieren und bei Verklausung bzw. Auffüllung zu räumen.

Sollte jedoch durch ein unvorhersehbares Ereignis ein Überborden des verlegten Longsbaches eintreten, ist als zusätzliche Sicherheit am deponieseitigen Dammfuß ein Auffangraum vorgesehen. Bei „Vollfüllung“ auf Höhe der Dammkrone 1.084 m ü. A. würden somit weitere rd. 10.700 m³ Speichervolumen oberhalb der Überfallschwelle des Auslaufbauwerks zur Verfügung stehen. Als weitere Sicherheitsvorkehrung ist eine Notentlastung in Form einer Dammscharte am linken Dammenteil vorgesehen, über welche ein HQ₁₅₀ abgeführt werden kann.

Das gesamte Gerinneprofil soll mittels Steinschichtung gesichert und die Zwischenräume mit Kies ausgefüllt werden. Zur Verhinderung von Ausspülungen beim Durchgang von Hochwässern sollen die Steine bis auf halbe Höhe in ein Betonbett gesetzt werden. Darunter ist die Dichtfolie mit beidseitigen Vlieslagen sowie Kiesschüttung geplant. Die Sicherungsmaßnahmen sollen im Zuge des Ausführungsprojektes anhand der örtlich auftretenden Schleppspannungen im Detail festgelegt werden.

7.NR: 125 Deimler Friedrich

Einwendung
Zu Pkt. 1

Ich habe den Deponiesachverständigen, Herrn König angesprochen: „Wenn Sie sich Ihres Gutachtens so sicher sind, dass nichts passieren kann, dann unterzeichnen Sie eine Erklärung, dass Sie für alle Schäden, die durch die Deponieerrichtung auf diesem Standort auftreten, persönlich haften.“

Stellungnahme

Da ich nicht der Sachverständige für Deponietechnik bin, kann ich zu dieser Einwendung keine Stellung abgeben. Herrn Daimler wurde nur informiert, dass die Hochwassersicherheit für den umgelegten Longsbach ausreichend ist.

Sollte jedoch durch ein unvorhersehbares Ereignis ein Überborden des verlegten Longsbaches eintreten, ist als zusätzliche Sicherheit am deponieseitigen Dammfuß ein Auffangraum vorgesehen. Bei „Vollfüllung“ auf Höhe der Dammkrone 1.084 m ü. A. würden somit weitere rd. 10.700 m³ Speichervolumen oberhalb der Überfallschwelle des Auslaufbauwerks zur Verfügung stehen. Als weitere Sicherheitsvorkehrung ist eine Notentlastung in Form einer Dammscharte am linken Dammenteil vorgesehen, über welche ein HQ₁₅₀ abgeführt werden kann.

Hinsichtlich der persönlichen Haftungserklärung wird darauf hingewiesen, dass ich ein von der Obersten Eisenbahnbehörde bestellter Sachverständiger bin und daher nur dieser Behörde gegenüber verantwortlich bin.

8.126Bürgerinitiative Stopp dem Bahn –Tunnelwahn
Vertreten durch Dr. phil Josef Lueger

Einwendung

Zu Pkt. 5.1.1.Lage im Hochwasserabflussgebiet

Die wasserbauliche Planung versucht zwar, den verlegten Longsbach so auszugestalten, dass die Gefahr von Ablagerungen innerhalb der Verlegungsstrecke vermindert wird. Ein Nachweis über die Effektivität der Maßnahmen wurde aber nicht erbracht. Die vorgelegten Nachweise gelten nämlich nur für das Bachbett ohne Geschiebefüllung.

Wenn Geschiebe den Abfluss im umgelegten Longsbach verlegt, wird dadurch die Hochwassergefahr erhöht.

Stellungnahme

Gemäß UVE –Projekt soll vor Aufnahme des Deponiebetriebes der Longsbach in der linken Talflanke verlegt werden. Das Gerinne soll gegen den Untergrund mittels Dichtfolie gedichtet werden, damit weder die Hang- und Böschungsstabilität durch eindringendes Wasser gefährdet wird, noch der Longsbach trocken fällt. Das umgelegte Gerinne soll auf die Abfuhr des HQ_{150} ($11,6 \text{ m}^3/\text{s}$) zuzüglich 50 cm Freibord in der Bauphase ausgelegt werden.

Aufgrund des Ergebnisses der hydraulischen abschnittswisen Berechnung wurde eine maximale Regelproftiefe von 1,50 m ermittelt.

Für den Bereich des Baurestmassenkompartiments, in welchen die Hochwassersicherheit für ein HQ_{500} im Endzustand erforderlich ist, wurde in Projekts -km 1,75 eine Wassertiefe von 0,95 m ermittelt. Die Sohle und die Böschungen sollen rau mit nicht regelmäßiger Profilloberfläche gestaltet werden und an der Sohle sollen wechselseitig vorspringende Steine für eine Variation des Mittelwasserlaufs sorgen. Mit dem vorgesehenen mittleren Gefälle von 15 % oberhalb von km 1,15 soll ein durchgehend gleich hohes Geschiebetransportvermögen erzielt und die Gefahr von Ablagerungen innerhalb der Umlegungsstrecke reduziert werden. Unterhalb von km 1,15 soll das Längsgefälle weiter zunehmen und bis zu 50 % erreichen. Um den gewässerökologischen Forderungen nach einer Begrenzung des Gefälles zu entsprechen, ist dort eine Aufweitung des Gerinneprofls vorgesehen. Innerhalb dieser größeren Sohlbreite soll die „Mittelwasserrinne“ durch entsprechende Situierung der strömunglenkenden Wasserbausteine pendelnd geführt sowie unter Ausnutzung der maximalen Absturzhöhe von 50 cm eine Abtreppung der Mittelwasserrinne hergestellt werden.

Das gesamte Gerinneprofil soll mittels Steinschichtung gesichert und die Zwischenräume mit Kies ausgefüllt werden. Zur Verhinderung von Ausspülungen beim Durchgang von Hochwässern sollen die Steine bis auf halbe Höhe in ein Betonbett gesetzt werden. Darunter ist die Dichtfolie mit beidseitigen Vlieslagen sowie Kiesschüttung geplant. Die Sicherungsmaßnahmen sollen im Zuge des Ausführungsprojektes anhand der örtlich auftretenden Schleppspannungen im Detail festgelegt werden.

Für die Abhaltung von Geschiebe ist vorgesehen, am oberen Anschluss an den Bestand sowie bei den Einmündungen der Seitenzubringer flache Übergangsstrecken zu errichten, in denen sich Geschiebe ablagern kann. Zusätzlich sollen an diesen Stellen während der Bauphase auch Wildholzsperren angeordnet werden. Das untere Ende des Deponieareals soll durch einen quer durch den Longsgraben verlaufenden Basisdamm (Kronenhöhe 1.085 m ü. A.) abgeschlossen und begrenzt werden. Während der gesamten Ablagerungsphase soll der Schutzdamm den talauswärts gelege-

nen Teil des Longsgrabens bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignissen vor Hochwasserereignissen und Muren schützen.

Der Longsbach liegt in der Verwaltungskompetenz der WLV. Die charakteristischen Abflusswerte wurden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Referat für Hydrologie bekannt gegeben. Der umgelegte Longsbach, die Hochwasserentlastung des Basisdammes und die Baustraßendurchlässe wurden in einer 1d-hydraulischen Dimensionierung dimensioniert. Als Bemessungsereignis gilt das für die Wildbach- und Lawinenverbauung maßgebliche HQ_{150} . Für das Baurestmassenkompartiment (oberhalb Projekts -km 1,800) wurde ein zusätzlicher Nachweis der Hochwassersicherheit bei HQ_{500} geführt, welcher bei einer Abflusstiefe von 0,95 m einen Freibord von 0,55 ergab.

In dem der hydraulischen Abflussberechnung zugrunde gelegten erhöhten Abflusswert für ein hundertfünfzigjähriges Hochwasserereignis anstatt eines HQ_{100} ist ein möglicher Geschiebetransport bereits enthalten.

Dazu wurde im Gutachten ausgeführt, dass im Hinblick darauf, dass von der Wildbach –und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal auf die starke Geschiebeführung im Longsbach hingewiesen wird, der Freibord des gesamten umgelegten Longsbaches mit einem Freibord von 1,00 m auszuführen ist (Zwingende Maßnahme).

Da in der Ausschotterungsfläche am Beginn der Umlegungsstrecke des Longsbaches bei einem stärkeren Geschiebeeinstoß voraussichtlich Geschiebe liegenbleibt und die Bachsohle damit aufgehöhht wird, ist die rechtsufrige Berme in Form eines befestigten Leitdammes mit einem Freibord von mindestens 1,50 m über dem HW_{500} auszuführen (Zwingende Maßnahme).

Um ein Einsickern von Wasser aus dem Longsbach in das Baurestmassenkompartiment zu verhindern, ist der Leitdamm am Verlegungsbeginn dicht auszuführen, wobei die Dichtung in den anstehenden Fels im Untergrund anzuschließen ist. Um bei einem nicht vorhersehbaren Ereignis ein Überborden des Basisdammes am unteren Ende der Deponie Longsgraben auszuschließen, ist der Freibord statt der vorgesehenen 0,32m mit 1,00 m auszuführen (Zwingende Maßnahme).

Die Ausbildung der Einmündungsbereiche der Seitengräben in den Longsbach ist im Einvernehmen mit der Wildbach –und Lawinenverbauung vorzunehmen. (Zwingende Maßnahme).

Die am Beginn der Umlegung des Longsbaches und im Bereich der Seitenzubringer geplanten Ausschotterungsbecken sowie Wildholzsperrern sind nach jedem größeren Ereignis zu kontrollieren und bei Verklausung bzw. Auffüllung zu räumen (Zwingende Maßnahme).

Mit den vorgesehen geplanten Maßnahmen und unter Beachtung der vorgeschriebenen Zwingende Maßnahmen ist aus wasserbautechnischer Sicht die Hochwassersicherheit gewährleistet.

Sollte jedoch durch ein unvorhersehbares Ereignis ein Überborden des verlegten Longsbaches eintreten, ist als zusätzliche Sicherheit am deponieseitigen Dammfuß ein Auffangraum vorgesehen. Bei „Vollfüllung“ auf Höhe der Dammkrone 1.084 m ü. A. würden somit weitere rd. 10.700 m³ Speichervolumen oberhalb der Überfallschwelle des Auslaufbauwerks zur Verfügung stehen. Als weitere Sicherheitsvorkehrung ist eine Notentlastung in Form einer Dammscharte am linken Damme vorgesehen, über welche ein HQ_{150} abgeführt werden kann.

Gemäß dem vorliegenden Projekt ist vorgesehen, den Longsbach auf die linke Talseite außerhalb des Deponiekörpers zu verlegen. Damit liegt der Deponiestandort nicht im Hochwasserabflussgebiet des Gewässers. Dies gilt sowohl für die Errichtungsphase als auch für den Bestand.

Dipl. Ing. Franz König e. h.

Fachliche Auseinandersetzung mit de Stellungnahmen durch den Sachverständigen für Lärmschutz, Ing. Erich Lassnig:

Stellungnahme Nr. 95, Ing. Kurt und Lydia Heumayer, 2642 Maria Schutz Nr. 101:

Zu den Anfragen und Forderungen hinsichtlich der Materialtransporte durch Maria Schutz:

Materialtransporte (Ausbruchsmaterial) sind von der Baustelleneinrichtung Zwischenangriff Göstritz zu den Deponien über die Anschlussstelle Maria Schutz der S6 sind mittels LKW nur an Werktagen bei Tagzeit bis 1900 Uhr vorgesehen

Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist auf Höhe des Wohnhauses Maria Schutz Nr. 101 innerhalb des Ortsgebietes mit 50 km/h beschränkt, eine weitere Beschränkung auf 30 km/h ist nicht vorgesehen

Zu den Anfragen und Forderungen hinsichtlich der Ausführung von Lärmschutzwänden:

Aus den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung der UVE ist ersichtlich, dass im Bereich des gegenständlichen Wohnhauses (Projektpunkt GOE 21) eine IST-Lärmbelastung tags/abends/nachts mit einem äquivalenten Dauerschallpegel $L_{A,eq} t/a/n$ von rund 55/53/46 dB vorliegt. Für die Bauphase ist im Bereich des Wohnhauses mit bauinitiierten Straßenverkehrslärmimmissionen $t/a/n$ in der Höhe von rd. 57/53/46 dB zu rechnen. Da diese Pegelwerte unter den festgelegten Grenzwerten für den Baulärm liegen sind im gegenständlichen Nachbarschaftsbereich keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen, wie Lärmschutzwände oder Objektschutzmaßnahmen vorgesehen. Somit erübrigen sich die aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der detaillierten Ausführung einer Lärmschutzwand (Tore, Türen, durchsichtige Ausführung, usw.). Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass für den Baubetrieb die Vornahme von Kontrollmessungen der tatsächlichen Höhe der Lärmimmissionen vorgesehen ist und vorgeschrieben wurde, wobei im Falle von Überschreitungen des örtlich geltenden Baulärmgrenzwertes zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sind.

Stellungnahme Nr. 97, Edith und Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus a.S.:

In der gegenständlichen Stellungnahme werden in lärmschutztechnischer Hinsicht die bereits in der Stellungnahme Nr. 66 enthaltenen Einwände hinsichtlich der befürchteten Lärmbeeinträchtigung durch das Materialförderband zur Deponie Longsgraben und der befürchteten Lärmbeeinträchtigung beim Wohnhaus Fröschnitz 15 und die Forderungen nach Vornahme von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen wiederholt. Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Unter Hinweis auf im Umweltverträglichkeitsgutachten vom lärmschutztechnischen Sachverständigen (LA) in Beantwortung der ehemaligen Fragen 66.9 und 66.11 enthaltenen fachlichen Äußerungen sind aus fachlicher Sicht Beeinträchtigungen der Fauna durch das Geräusch des Förderbandes nicht zu erwarten und daher zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen am Förderband nicht zu begründen.

Ebenso ist aufgrund der zu erwartenden Baulärmimmissionen beim Wohnhaus Fröschnitz Nr. 15 bei einer deutlichen Unterschreitung der festgelegten Baulärmgrenzwerte die Notwendigkeit der Ausführung von gegenüber den im Einreichprojekt vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen zusätzlichen Maßnahmen nicht zu begründen.

Nachstehend wird die zu den Stellungnahmen 66.9 und 66.11 abgegebene Äußerung wiedergegeben:

Nr. 66.9: *In der schalltechnischen Untersuchung der UVE ist die Lärmemission des Förderbandes für die lautesten Teile (Antriebsstation und Abwurf) mit einem A-bew. Schallleistungspegel von 85 dB festgelegt. Die Höhe der Schallemission wird messtechnisch überprüft, gegebenenfalls werden zusätzliche Maßnahmen (z. B. Kapselung der Antriebsstation oder der Übergabe zwischen Bändern) ausgeführt. Dadurch ist im Umkreis von 20 m von der Station eine Lärmimmission von ca. 50 dB zu erwarten. Durch das Förderband selbst (Rollgeräusche der Trag- und Stützrollen) ist mit um mindestens 10 dB niedrigeren Lärmimmissionen zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der Fauna ist dadurch nicht zu erwarten.*

Nr. 66.11: *Das Wohnhaus Fröschnitz Nr. 15 befindet sich nahe der Landesstraße L 117 hinsichtlich des Baulärms im Einflussbereich des durch den Baubetrieb auf der Landesstraße initiierten Bauverkehrs.*

In der schalltechnischen Untersuchung der UVE sind die beim Objekt Fröschnitz Nr. 15 zu erwartenden Baulärmimmissionen t/a/n mit rd. 54/51/42 dB ausgewiesen.

Ausgehend von den Ergebnissen der untersuchten IST-Lärmsituation mit mittleren Lärmbelastungen (LA,eq) tags/abends/nachts/ von 47/43/39 dB werden die strengsten örtlichen Grenzwerte für den Baulärm tags/abends/nachts mit 60/55/50 dB angewendet. Aus dem Vergleich mit den ausgewiesenen Baulärmimmissionen t/a/n von rd. 54/51/42 dB zeigt sich, dass diese Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Durch die in einer Entfernung von mehr als 900 vom Wohnhaus situierte Baustelleneinrichtung selbst oder durch die Förderbandeinrichtung in einer Entfernung von ca. 600 m ist mit nicht hörbaren Immissionen in der Höhe von ca. 20 dB zu rechnen.

Über das Projekt hinausgehende zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sind anhand der Ergebnisse aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu begründen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Baubetrieb sowohl Kontrollmessungen der Schallemissionen der zum Einsatz kommenden Baugeräte und Maschinen als auch Kontrollmessungen der jeweils vor Wohnobjekten der Nachbarschaft tatsächlich auftretenden Baulärmimmissionen zur Beweissicherung vorgesehen sind und im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschrieben worden sind. Abhängig vom Ergebnis der Kontrollmessungen werden im Falle von Grenzwertüberschreitungen zusätzliche Maßnahmen zu treffen sein.

Die entsprechende Vorgangsweise für die Durchführung der Kontrollmessungen und die anhand der Messergebnisse abzuleitenden Konsequenzen und Maßnahmen wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten festgelegt.

Stellungnahme Nr. 100, Ernst und Maria Landsmann, Göstritz 97, 2641 Schottwien:

In der gegenständlichen Stellungnahme werden unter vielfachen Einwendungen gegen den Zwischenangriff eine örtliche Verlegung des projektierten Zwischenangriffs verlangt.

In lärmtechnischer Hinsicht wird neben den Forderungen einer täglichen zeitlichen Begrenzung des Baubetriebes und einer Begrenzung der gesamten Baudauer auf 4 Jahre verlangt, dass es keine zusätzliche messbare Lärmentwicklung geben darf.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Das Wohnhaus Göstritz Nr. 97 befindet sich nahe der Baustelleneinrichtungsfläche für den Zwischenangriff Göstritz im Einfluss der Wirksamkeit der umfangreich für den Baubetrieb vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen. In der schalltechnischen Untersuchung der UVE wurden die für den IST-Bestand und für den projektierten Baubetrieb beim Objekt Göstritz Nr. 97 zu erwartenden Lärmimmissionen untersucht (Immissionspunkt Goe 6).

Ausgehend von den Ergebnissen der untersuchten IST-Lärmsituation mit mittleren Lärmbelastungen (LA,eq) tags/abends/nachts/ von rund 45/43/37 dB werden die strengsten örtlichen Grenzwerte für den Baulärm tags/abends/nachts mit 60/55/50 dB angewendet. Die vor dem Wohnhaus zu erwartenden Baulärmimmissionen t/a/n in der Höhe von rd. 46/43/36 dB zeigen nur eine geringfügige Beeinflussung der Umgebungsgeräusche und die deutliche Unterschreitung der Baulärm-Grenzwerte. Über das Projekt hinausgehende zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sind anhand der Ergebnisse aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu begründen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Baubetrieb Kontrollmessungen der vor Wohnobjekten der Nachbarschaft tatsächlich auftretenden Baulärmimmissionen zur Beweissicherung vorgesehen sind und im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschrieben worden sind. Abhängig vom Ergebnis der Kontrollmessungen werden im Falle von Grenzwertüberschreitungen zusätzliche Maßnahmen zu treffen sein.

Stellungnahme Nr. 104, Kurt Blaser, Grautschenhof 17b, Spital a.S.:

Hohe Belastung beim Wohnhaus unter anderem durch Lärm wird befürchtet und eine Ablöse des Wohnhauses gewünscht.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Unter Hinweis auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten vom lärmschutztechnischen Sachverständigen (LA) in Beantwortung der ehemaligen Stellungnahme 83.2 enthaltenen fachlichen Äußerungen ist die in lärmtechnischer Hinsicht befürchtete hohe Belastung nicht zu bestätigen. Nachstehend wird die zur Stellungnahme 83.2 abgegebene Äußerung wiedergegeben:

Das Wohnhaus Grautschenhof 17b befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m westlich des Baulüftungsschachts Grautschenhof. Zum Schutz der Siedlung Grautschenhof vor erhöhten Verkehrslärm durch den bau-initiierten LKW-Verkehr auf der L 118 wird siedlungsseitig der Straße eine Lärmschutzwand vorgesehen.

Bei einer IST-Lärmsituation tags/abends/nachts von 57/56/53 dB werden die Baulärmimmissionen t/a/n in einer Höhe von 51/48/35 dB prognostiziert und sind damit bei Einhaltung der Baulärm-grenzwerte als niedrig zu beurteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Baubetrieb Kontrollmessungen der vor Wohnobjekten der Nachbarschaft tatsächlich auftretenden Baulärmimmissionen zur Beweissicherung vorgesehen sind und im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschrieben worden sind. Abhängig vom Ergebnis der Kontrollmessungen werden im Falle von Grenzwertüberschreitungen zusätzliche Maßnahmen zu treffen sein.

Stellungnahme Nr. 105, Ing. Michael Dirnbacher, Hartholzstraße 20, 2640 Gloggnitz:

Es werden beim Wohnhaus konkrete Lärmmessungen des bestehenden Lärms, die Festlegung eines maximalen Lärmpegels beim Wohnhaus und diverse Maßnahmen zur Reduzierung des Schienenlärms auf das heutige Niveau verlangt.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Unter Hinweis auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten vom lärmschutztechnischen Sachverständigen (LA) in Beantwortung der ehemaligen Stellungnahme 55.1 enthaltenen fachlichen Äußerungen ist die in lärmetechnischer Hinsicht befürchtete hohe Belastung nicht zu bestätigen. Die Ergebnisse der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung lassen sowohl für die Bestandssituation als auch für den zukünftigen Gesamtschienenverkehrslärm die deutliche Unterschreitung der nach den Bestimmungen der Schienenverkehrslärm-Immissionschutzverordnung (SchIV) enthaltenen Grenzwertkriterien erwarten. Zusätzliche Lärmuntersuchungen des IST-Bestandes sind anhand der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungsergebnisse nicht zu begründen. Gegen eine - im Ergänzung zum vorgesehenen Beweissicherungsprogramm zur Feststellung der nach Fertigstellung und Inbetriebnahme in der hauptsächlich betroffenen Nachbarschaft auftretenden Gesamt-Schienenverkehrslärmimmissionen – informative Schallpegelmessung auch beim Wohnhaus Hartholzstraße 20 zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwertkriterien der SchIV bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht keine Einwände.

Stellungnahme Nr. 109, Marktgemeinde Payerbach, Ortsplatz 7, 2650 Payerbach:

Es darauf hingewiesen, dass für die Errichtung des Retentionsbeckens Mühlhof in Payerbach eine erhebliche Belastung während der Bauzeit zu erwarten ist.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Unter Hinweis auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten vom lärmschutztechnischen Sachverständigen (LA) in Beantwortung der ehemaligen Stellungnahme 75.1 enthaltenen fachlichen Äußerungen ist für die neuerliche Stellungnahme keine ergänzende Äußerung erforderlich. Nachstehend wird die zur Stellungnahme 75.1 abgegebene Äußerung wiedergegeben:

Auch für die Errichtung des Ersatzretentionsbeckens im Bereich Mühlhof sind die in der UVE enthaltenen Vorkehrungen für einen lärmarmen Baubetrieb sowie die Einhaltung der Baulärm-Grenzwerte mit Kontrollmessungen zu berücksichtigen.

Kontrollmessungen der tatsächlichen Baulärmimmissionen werden vorgenommen.

Stellungnahme Nr. 112, Herr Josef Streit, Grautschenhof 4, 8684 Spital a.S.:

In der gegenständlichen Stellungnahme werden hohe Lärmbelastigungen in der Bauphase befürchtet.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Die Lärmauswirkungen durch den Baubetrieb wurden in der vorliegenden UVE untersucht. Beim Wohnhaus ergeben sich t/a/n Baulärmimmissionen in der Höhe von rd. 412/38/33 dB. Die Werte liegen deutlich unter den zumutbaren Baulärmgrenzen. Die befürchteten hohen Belastungen sind aus lärmetechnischer Sicht nicht zu bestätigen.

Stellungnahme Nr. 113, Frau Marianne Auer, 2641 Göstritz 48:

Zu den Anfragen und Forderungen hinsichtlich der Materialtransporte durch Maria Schutz:

Die Auswirkungen durch den bauintiierten Verkehr wurden für in der UVE-Untersuchung für das Objekt untersucht. Die Ergebnisse sind in der UVE-Untersuchung für den Immissionspunkt Goe 20 ausgewiesen. Da die Untersuchungen eine geringfügige Überschreitung der Baulärmgrenzen auf-

zeigen, werden als Abhilfemaßnahme der Einbau von Lärmschutzfenstern an 2 exponierten Fassaden vorgesehen. Die Ausführung einer Lärmschutzwand ist aufgrund der örtlichen Gegebenheit nicht möglich.

Kontrollmessungen der tatsächlichen Baulärmimmissionen zur Verifizierung der Objektschutzmaßnahmen sind vorgesehen.

Stellungnahme Nr. 114, Ing. Georg und Daniela Zorn, Göstritz 9, 2641 Schottwien:

Es werden beim Wohnhaus konkrete Lärmmessungen des bestehenden Lärms, die Festlegung eines maximalen Lärmpegels beim Wohnhaus und diverse Maßnahmen zur Reduzierung des Schienenlärms auf das heutige Niveau verlangt.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Unter Hinweis auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten vom lärmschutztechnischen Sachverständigen (LA) in Beantwortung der ehemaligen Stellungnahme Nr. 67 unter Punkt 67.2 bis 67.8 enthaltenen lärmschutztechnischen fachlichen Äußerungen ist die in lärmtechnischer Hinsicht befürchtete hohe Belastung nicht zu bestätigen.

Anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist gegenüber dem Einreichprojekt die Vorschreibung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu begründen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Baubetrieb sowohl Kontrollmessungen der Schallemissionen der zum Einsatz kommenden Baugeräte und Maschinen als auch Kontrollmessungen der jeweils vor Wohnobjekten der Nachbarschaft tatsächlich auftretenden Baulärmimmissionen zur Beweissicherung vorgesehen sind und im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschrieben worden sind. Abhängig vom Ergebnis der Kontrollmessungen werden im Falle von Grenzwertüberschreitungen zusätzliche Maßnahmen zu treffen sein.

Die Schallemissionen durch die Betriebsteile des Baukrans mit jeweiligen Schalleistungspegeln in der Höhe von 85 dB sind als Vorgabe für die spezielle schalltechnische Ausstattung des Baukrans, z.B. unter Verwendung von Schallschutzkapseln bei den Antriebselementen, zu verstehen und es wird die ausreichende Wirkung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte selbstverständlich messtechnisch kontrolliert.

Die entsprechende Vorgangsweise für die Durchführung der Kontrollmessungen und die anhand der Messergebnisse abzuleitenden Konsequenzen und Maßnahmen wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten festgelegt.

Stellungnahme Nr. 116, Herr Andreas Zierler, Fröschnitz 26, 8685 Steinhaus a.S.:

In der gegenständlichen Stellungnahme werden Kontrollmessungen zur Beseidsicherung des Baulärms verlangt.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Das Wohnhaus Fröschnitz 26 liegt nahe an der BE-Fläche Fröschnitzgraben jedoch im Wirkungsbereich vielfach vorgesehener Lärmschutzmaßnahmen. Die Höhe der Baulärmimmissionen ist in der UVE-Untersuchung t/a/n mit rd. 44/43/39 dB ausgewiesen und es liegen die Werte deutlich unter den zumutbaren Baulärmgrenzen.

Kontrollmessungen der vor dem Wohnobjekt tatsächlich auftretenden Baulärmimmissionen sind zur Beweissicherung vorgesehen und sind im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschrieben.

Stellungnahme Nr. 121, Stadtgemeinde Gloggnitz, RA Dr. Vana:

Es wird verlangt, dass für die Prognose des zukünftigen Bahnverkehrs nicht ein Betriebsprogramm 2025, sondern die gesamte mögliche Kapazität der Bahnstrecke berücksichtigt wird.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Die Berücksichtigung eines Betriebsprogramms für die maßgebliche Verkehrsbelastung als Grundlage für die Berechnung der Schallemission der Bahnstrecke und die Berechnung der Beurteilungspegel der Schienenverkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft entspricht nicht nur dem Stand der Technik, sondern findet im § 3 der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV, BGBl. 415/1993) ihre Grundlage.

In lärmschutztechnischer Hinsicht ist als Maß der Schallemission der Bahnstrecke der äquivalente längenbezogene Schalleistungspegel anzusehen. Dieser Schalleistungspegel wurde in der UVE- und EB-Untersuchung berechnet und für detaillierte Streckenabschnitte ausgewiesen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurden die Ergebnisse für maßgebliche Streckenabschnitte als Grundlage für eine spätere Beurteilung dargelegt.

Die Vornahme von Kontrollmessungen der Schienenlärmimmissionen mit Festlegung der Durchführung sind im Umweltverträglichkeitsgutachten zwingend vorgeschrieben.

Für eventuell sich in späterer Zeit sich ergebenden Änderung der Menge und der Zusammensetzung des Bahnverkehrs lässt sich im Vergleich der längenbezogenen Schalleistungspegel mit den derzeit zugrunde gelegten Pegelwerten zu erwartende Lärmauswirkung (Lärmänderung) leicht berechnen und als Konsequenz die eventuelle Notwendung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Kriterien der SchIV erkennen.

Stellungnahme Nr. 122, Mag. Carl Dirnbacher, Hauptstraße 49, 2640 Gloggnitz:

Die in der vorliegenden Stellungnahme 122 enthaltenen Einwendungen entsprechen inhaltlich den bereits im UVP-Verfahren abgegebenen Stellungnahme Nr. 56 enthaltenen Vorbringen.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

In lärmschutztechnischer Sicht wird auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten unter den Punkten 56.4 und 56.5 enthaltenen fachlichen Äußerungen verwiesen.

Stellungnahme Nr. 125, Friedrich Deimler, Fröschnitz 11a, 8685 Steinhaus a.S.:

Im der Siedlungszufahrt an der L 117 wird gefordert die Lärmschutzwand beidseitig je 30 m lang transparent auszuführen.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Gegen die gewünschte transparente Ausführung der Wandabschnitte bestehen aus lärmschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme Nr. 126, Horst Reingruber für die BISS, Semmeringstraße 10, 2640 Gloggnitz:

Es wird für die Bauphase die Einrichtung einer permanenten Lärmmessstelle im Bereich der Dirnbacherkurve und der Semmeringstraße gewünscht. Weiters wird der Einsatz lärmarmen LKW's, die Untersagung von LKW-Transporten zur Abend- und Nachtzeit, sowie die Durchführung von Wagonverladungen nur bei Tagzeit von 0600-1900 Uhr verlangt. Ebenso wird die Überprüfung der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch den Bauverkehr gefordert.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Die Durchführung von Kontrollmessungen des Baulärms von der BE-Fläche sowie des bauinitiierten Verkehrs auf öffentlichem Gut sind sowohl im UVE-Projekt vorgesehen als auch im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschrieben. Zweckmäßig werden diese Messungen an repräsentativen

Immissionspunkten der Nachbarschaft während maßgeblicher Bauphasen bei gleichzeitiger Dokumentation des Bau- und Verkehrsumfanges vorgenommen. Die Einrichtung von permanenten Lärmmessstellen ist aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu befürworten, da mit derartigen Messstellen eine Differenzierung der Lärmquellen (initiiertes Baustellenverkehr zu sonstigem Straßenverkehr) nicht möglich ist.

Der Einsatz lärmarmen LKW's ist im Einreichprojekt vorgesehen und im UVP-Gutachten vorgeschrieben.

Der Abtransport des Ausbruchmaterials ist bei der BE Gloggnitz ausschließlich per Bahn vorgesehen, die Verladezeiten werden wie gewünscht eingehalten.

Im Bereich der BE Gloggnitz sind LKW-Fahrten auf öffentlichem Gut nur für Zulieferung und Abtransporte der Baustelleneinrichtung während der Tagzeit vorgesehen. Die an anderen Baustellen anfallenden LKW-Transporte des Ausbruchmaterials sind hier nicht vorgesehen. Eine spezielle Untersagung von Transporten während der Abend- und Nachtzeit lässt sich aus lärmschutztechnischer Sicht nicht begründen.

Die gewünschte nochmalige Nachrechnung des zu erwartenden Lärmanteils durch den bauinitiierten Verkehr auf öffentlichem Gut ist aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu begründen, da zur Feststellung des tatsächlichen Verkehrslärms differenzierte Lärmmessungen vorgesehen sind und vorgeschrieben worden sind.

Stellungnahme Nr. 128, DI Helmut Gusbeth, Fröschnitz 30-31, 8685 Steinhaus a.S.:

Es wird eine Beeinträchtigung durch Baulärm bei den in ca. 1,5 km (in Richtung Pfaffensattel) gelegenen Wohnobjekten befürchtet. Falls erforderlich wird der Einbau von Lärmschutzfenstern bei den Wohnobjekten gefordert.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Die vorliegenden Lärmuntersuchungen für nahe der Baustelleneinrichtung gelegene Wohnobjekte im Fröschnitzgraben zeigt sowohl für den Baustellenbetrieb als auch für den bauinitiierten Baustellenverkehr auf der L 117 die Einhaltung der zumutbaren Baulärm-Grenzwerte. Aufgrund der großen Entfernung der gegenständlich angeführten Objekte ist mit Baulärmimmissionen von der Baustelleneinrichtung in der Größe von ca. 40 dB tags und ca. 35 dB nachts zu rechnen. Bauinitiiertes Straßenverkehr ist von der BE in die entgegengesetzte Richtung (Richtung Steinhaus bzw. Baustraße mit Anschlussstelle an der S 6) vorgesehen. Die gegenständlichen Objekte sind dadurch nicht betroffen.

Die Forderung von speziellen Schutzmaßnahmen an den Objekten ist anhand der Höhe der zu erwartenden Baulärmimmissionen weit unter den Immissionsgrenzwerten aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu begründen.

Stellungnahme Nr. 129, Günter Glaser, Fröschnitz 22, 8685 Steinhaus a.S.:

Es wird das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung, bei der nur die Ostseite des Wohnhauses Fröschnitz 22 lärmexponiert anzusehen ist, bezweifelt. Bezweifelt wird auch das Ergebnis des IST-Bestandes, da beim Haus selbst keine Messungen vorgenommen worden sind.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Das Wohnobjekt befindet sich im Einflussbereich der Baustelleneinrichtung im Schutzbereich umfangreicher Schallschutzmaßnahmen sowie im Einflussbereich des Transportförderbandes.

Nach den Untersuchungsergebnissen der UVE beträgt die Höhe der Baulärmimmissionen an der lärmexponierten östlichen Hausfassade t/a/n rd. 53/51/47 dB und liegt somit gesichert unter den strengen Grenzwerten für den Baulärm. An der Südfassade sind vergleichsweise um 2 dB geringere und an der Nordfassade um ca. 8 dB geringere Baulärmimmissionen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Kontrollmessungen des tatsächlichen Baulärms vorgenommen werden und im Falle von Grenzwertüberschreitungen Maßnahmen gesetzt werden. Messungen des tatsächlichen IST-Lärms beim Wohnobjekt sind aus lärmschutztechnischer Sicht nicht erforderlich, da in der gegenständlichen Beurteilung ohnehin schon die strengsten Baulärmgrenzwerte eingesetzt werden.

Stellungnahme Nr. 131, Günter und Christine Postl, Fröschnitz 20 und 21, 8685 Steinhaus a.S.:
Es wird der Einbau von Lärmschutzfenstern bei den Wohnhäusern gefordert.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Das Wohnobjekte befinden sich im Einflussbereich des bauinitiierten Straßenverkehrs auf der L 117. Aufgrund der in der Lärmuntersuchung der UVE ausgewiesenen Lärmimmissionen ist im Projekt der Einbau von Lärmschutzfenstern an beiden Objekten vorgesehen. Beim Objekt Fröschnitz 20 ist der Einbau an der straßenseitigen Fassade, beim Objekt Fröschnitz 21 ist der Einbau an der Straßenseite sowie an beiden Seitenfassaden vorgesehen.

Kontrollmessungen der tatsächlichen baubedingten Straßenverkehrslärmimmissionen zur gesicherten Verifizierung der Objektschutzmaßnahmen sind vorgesehen.

Stellungnahme Nr. 132, Alois und Liselotte Rothwangl, Fröschnitz 27, 8685 Steinhaus a.S.:
Es wird der Einbau von Lärmschutzfenstern bei den Wohnhäusern 27 und 27a gefordert.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Die vorliegenden Lärmuntersuchungen für nahe der Baustelleneinrichtung gelegene Wohnobjekte im Fröschnitzgraben zeigt sowohl für den Baustellenbetrieb als auch für den bauinitiierten Baustellenverkehr auf der L 117 die Einhaltung der zumutbaren Baulärm-Grenzwerte. Aufgrund der großen Entfernung (ca. 350 m) der gegenständlich angeführten Objekte ist mit Baulärmimmissionen von der Baustelleneinrichtung in der Größe von ca. 45 dB tags und ca. 40 dB nachts zu rechnen. Bauinitiiertes Straßenverkehr ist von der BE in die entgegengesetzte Richtung (Richtung Steinhaus bzw. Baustraße mit Anschlussstelle an der S 6) vorgesehen. Die gegenständlichen Objekte sind dadurch nicht betroffen.

Die Forderung von speziellen Schutzmaßnahmen an den Objekten ist anhand der Höhe der zu erwartenden Baulärmimmissionen weit unter den Immissionsgrenzwerten aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu begründen.

Kontrollmessungen der tatsächlichen Baulärmimmissionen sind vorgesehen.

Stellungnahme Nr. 133, Peter Rothwangl, Fröschnitz 24, 8685 Steinhaus a.S.:

Es wird eine Beweissicherung der Baulärmimmissionen beim Wohnhaus verlangt.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Die vorliegenden Lärmuntersuchungen für nahe der Baustelleneinrichtung gelegene Wohnobjekte im Fröschnitzgraben zeigt für das Wohnhaus (Immissionspunkt Froe 4) Baulärmimmissionen in der Höhe von t/a/n von 40/38/33 dB und es liegen die Immissionen deutlich unter dem strengen Baulärm-Grenzwert.

Kontrollmessungen der tatsächlichen Baulärmimmissionen sind vorgesehen.

Stellungnahme Nr. 137, Karl Naverschnigg, Fröschnitz 7A, 8685 Steinhaus a.S.:

Es wird eine hohe Lärmbelastung durch den baubedingten Straßenverkehr befürchtet und es werden Maßnahmen an der neuen Baustraße gefordert. Die in der vorliegenden Stellungnahme 137 enthaltenen Einwendungen entsprechen inhaltlich den bereits im UVP-Verfahren abgegebenen Stellungnahme Nr. 9 enthaltenen Vorbringen.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

In lärmschutztechnischer Sicht wird auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten unter dem Punkt 9 enthaltenen fachlichen Äußerungen verwiesen.

Stellungnahme Nr. 139, Richard Pink, Fröschnitz 9, 8685 Steinhaus a.S.:

Es wird der Einbau von Lärmschutzmaßnahmen verlangt.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

Das Wohnobjekt befindet sich an der L 117 im Bereich der Abzweigung der neuen Baustraße zur S 6. In der Untersuchung der UVE ist der Einbau von Lärmschutzwänden sowohl an der L 117 als auch an Baustraße in einer Höhe von 2-3m vorgesehen. Die Höhe der Lärmimmissionen durch den bauintiierten Straßenverkehr ist t/a/n mit 58/55/48 dB ausgewiesen und es liegen die Werte innerhalb der Baulärmgrenzwerte.

Kontrollmessungen der tatsächlichen Baulärmimmissionen sind vorgesehen.

Stellungnahme Nr. 140, Edith und Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 17, 8685 Steinhaus a.S.:

Es wird hinsichtlich der in der UVE für den IST-Bestand beim Wohnobjekt angegebenen Lärmimmissionen hingewiesen, dass beim Objekt selbst keine tatsächlichen Messungen stattgefunden haben und die Ergebnisse für den IST-Zustand berechnet wurden. Es wird auf die hohe Differenz des IST-Bestandes zu den Baulärm-Grenzwerten hingewiesen und eine hohe Beeinträchtigung befürchtet.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

In lärmschutztechnischer Sicht wird auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten unter dem Punkt 66 und in der vorliegenden Stellungnahme unter Punkt 97 enthaltenen fachlichen Äußerungen verwiesen.

Es wird ausgeführt, dass anhand des berechneten IST-Zustandes die im UVP-Verfahren strengsten Baulärmgrenzwerte t/a/n von 60/55/50 dB zur Anwendung kommen. Die Höhe der beim Wohnhaus durch den bauintiierten Straßenverkehr auf der L 117 zu erwartenden Lärmimmissionen ist in der Untersuchung mit t/a/n in der Höhe von rd. 47/45/37 dB angeführt und unterschreitet die Baulärmgrenzwerte deutlich.

Zur Absicherung der Ergebnisse sind entsprechende Kontrollmessungen vorgesehen und im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschrieben.

Stellungnahme Nr. 142, DI Karl Rudischer, Bürgermeister der Stadgemeinde Müzzzuschlag:

Es wird auf die Einwendungen des DI Karl Deininger im UVP-Verfahren verwiesen und die Berücksichtigung der Einwendungen verlangt. Die Einwendungen des Herrn DI Deininger sind in der Stellungnahme Nr. 71 zusammengefasst und es wurden im Umweltverträglichkeitsgutachten in lärmschutztechnischer Hinsicht dazu die fachlichen Äußerungen Nr. 71.1 bis 71.7abgegeben.

Hierzu wird in lärmschutztechnischer Sicht ausgeführt:

In lärmschutztechnischer Sicht wird auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten unter den Punkten 71.1 bis 71.7 enthaltenen fachlichen Äußerungen verwiesen.

Ing. Erich Lassnig e. h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie zur Auflistung der UVG Auflagen und deren Kommentierung durch die Projektwerberin Fachbereich Geologie – Hydrogeologie:

Zu UVG GH 02 Z BA:

Der Sachverständige akzeptiert die von der Projektwerberin getätigte Neuformulierung:
Im Querungsbereich der Tunnelröhren im Gebirgsbereich 8 ist zu prüfen, ob durch vorausseilende gebirgsverbessernde Maßnahmen die Standfestigkeit des Gebirges erhöht bzw. die Wasserzutritte zu den Tunnelröhren reduziert werden können, um allfällige Auswirkungen (z.B. Setzungen des Gebirges durch Entwässerung) möglichst gering zu halten.

UVG GH 04 Z BA:

Der SV beharrt auf die Formulierung gem. UVPG

UVG GH 05 Z BA:

Der SV beharrt auf die Formulierung gem. UVPG

UVG GH 08 Z BA:

Der SV beharrt auf die Formulierung gem. UVPG

UVG GH 09 Z BA:

Der SV akzeptiert die von der Projektwerberin getätigte Neuformulierung:
Die Wasserzutritte in die Tunnelröhre sind nach einem im Einvernehmen mit der „geologisch/hydrogeologischen Bauaufsicht“ noch auszuarbeitendem Konzept sorgfältig zu dokumentieren und im Hinblick auf ihr zeitliches Schüttungsverhalten und ihre hydrochemische und isotopenhydrologische Zusammensetzung zu untersuchen.

UVG GH 033 E BA:

Der SV akzeptiert die von der Projektwerberin getätigte Neuformulierung:
Bis zum Einsatz einer bauvorausseilenden, baubegleitenden und nachsorgenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherung wird empfohlen, die Messungen an Quellen, Brunnen Nutzungen, Pegeln und Oberflächengewässern in repräsentativer Art weiter zu führen. Art und Umfang sind mit der „geologisch/hydrogeologischen Bauaufsicht“ abzustimmen.

MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie, Univ. Prof Dr. Georg Grabher zu den als zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen:

Der SV Ökologie 1 legt fest, dass die in der UVP als zwingend vorgeschriebene Maßnahmen hier als zwingende Auflage festgehalten werden. Zu den im Umweltverträglichkeitsgutachten aufgelisteten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen.

Zur Baustelleneinrichtung Göstritz siehe Beantwortung der Stellungnahme Zorn (Nr. 114).

Univ. Prof. Dr. Georg Grabher e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie 2, Mag. Dr. Andreas Traxler zur Abänderungen der zwingenden Maßnahmen Ökologie 2:

Folgende Maßnahmen werden abgeändert:

UVG-ÖK2-03/Z/BA

Das Detailkonzept für die Maßnahmen zur ökologischen Bauaufsicht, zum Monitoring der Grundwasser- und Schüttungsveränderungen und die Maßnahmen der Beweissicherung muss rechtzeitig vor Baubeginn und nach fachlicher Abstimmung und Überprüfung durch die ökologische Bauaufsicht der Behörde zur fachlichen Prüfung vorgelegt werden.

UVG-ÖK2-04/Z/BA

Die Auswirkungen der quantitativen Schüttungsverluste für die Niedermoorfläche OT205 sind durch zusätzliche Maßnahmen weitgehend auszugleichen. Möglichkeiten für Maßnahmen zur Verbesserung von Niedermooren im Großraum sind vielfältig vorhanden (Pflege von verbrachenden Niedermooren, Verhinderung von Überbeweidung von Niedermooren, Entfernung von Drainagen usw.). Für das Ausführungsprojekt sind der Behörde entsprechende Maßnahmenkonzepte in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zur Überprüfung vorzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch die Beweissicherung gezielt zu überprüfen.

UVG-ÖK2-05/Z/BA

In allen weiteren Quellbereichen, bei denen im Zuge des Monitorings eine Schüttungsreduktionen von mehr als 50% festgestellt werden, bzw. für Feuchtfächen mit - im Vergleich zur UVE - stärkeren Grundwasserabsenkungen und betroffenen gefährdeten Tier-, Pflanzenarten und Biototypen müssen im Teilraum Aue-Göstritz und Otterstock ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützten Arten und Biototypen zu vermeiden. Dies betrifft im Wesentlichen die Bereiche um die aquatischen Habitats FB01-FB04 (Nummerierung aus Tiere und deren Lebensräume UV 05-02.01). Für das Ausführungsprojekt sind der Behörde entsprechende detaillierte Maßnahmenkonzepte in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zur Überprüfung vorzulegen.

Weiters müssen die Maßnahmen, die bei Gefahr eines vollständigen Lebensraumverlustes durch Schüttungsveränderungen bestehen, ausführlich im Ausführungsprojekt dargelegt werden.

UVG-ÖK2-07/Z/BA

Die genauen Festlegungen der biologischen Beweissicherungsmaßnahmen (Flächenauswahl, Auswahl der Indikatorgruppen und Dauer und Häufigkeit der Beprobungen) müssen im Ausführungsprojekt ausgearbeitet, mit der ökologischen Bauaufsicht abgestimmt und der Behörde zur fachlichen Prüfung vorgelegt werden.

Mag. Dr. Andreas Traxler e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Forstwesen, Jagd und Wildökologie Dr. Franz-Werner Hillgarter zu den UVG – Auflagen – Änderungen:

Folgende UVG Auflagen sind wie folgt abzuändern.

Fortlaufende Nummer 3

Alt:

Bei Rodungen ist auf die Stabilität der neu entstehenden Bestandesränder (z. B Deponie, Materialförderband, Baustrasse etc.) besonders zu achten. Schematische Linienführung ist zu vermeiden. Stabile Randbäume und - wo vorhanden - Stufigkeit sollen erhalten werden. Die Auszeige hat im Einvernehmen mit den Waldeigentümern zu erfolgen. Dadurch sollen vor allem Windschäden möglichst hintan gehalten werden.

Neu:

Bei Rodungen ist auf die Stabilität der neu entstehenden Bestandesränder (z. B Deponie, Materialförderband, Baustrasse etc.) besonders zu achten. Schematische Linienführung ist zu vermeiden. Stabile Randbäume und - wo vorhanden - Stufigkeit sollen erhalten werden. Die Auszeige hat unter Einbindung der Waldeigentümer zu erfolgen. Dadurch sollen vor allem Windschäden möglichst hintan gehalten werden.

Fortlaufende Nummer 4

Alt:

Rekultivierung der Deponie gemäß UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft sowie UVE Bericht Landschaftsplanung, die Rekultivierungsschicht muss dem standortstypischen Boden und der vorgesehenen Nutzung (Wald) entsprechen. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen unabhängigen Sachverständigen einzurichten.

Neu:

Rekultivierung der Deponie gemäß UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft sowie UVE Bericht Landschaftsplanung, die Rekultivierungsschicht muss dem standortstypischen Boden und der vorgesehenen Nutzung (Wald) entsprechen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen.

Fortlaufende Nummer 19

Alt:

Einrichtung einer begleitenden Kontrolle und fachlichen Bauaufsicht, die die projektgemäße Ausführung und die Umsetzung aller in der UVE und in der eisenbahn- und forstrechtlichen Einreichplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswir-

kungen des SBT Neu überwacht und begleitet und zugleich als Ansprechstelle für Grundbesitzer, Bürger, Gemeinden, Baufirmen, Behörden zur Verfügung steht.

Neu:

Einrichtung einer fachlichen Bauaufsicht, die die projektsgemäße Ausführung und die Umsetzung aller in der UVE und in der eisenbahn- und forstrechtlichen Einreichplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen des SBT Neu überwacht und begleitet. Darüber hinaus ist für die Bauzeit von der Projektwerberin sicherzustellen, dass mögliche Beschwerden jederzeit von einer ständig ansprechbaren bzw. erreichbaren Stelle entgegengenommen werden können, um unverzüglich Reaktionen setzen zu können.

Fortlaufende Nummer 20

Alt:

Errichtung einer Beschwerdestelle „Tunnelombudsmann/frau“, zugleich Informationsstelle für alle Bürger, Grundbesitzer und Interessierte, die zugleich die Aufgabe einer vorausschauenden Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in der Region wahrnehmen soll.

Neu:

Errichtung einer ständig ansprechbaren bzw. erreichbaren Stelle durch die Projektwerberin für die Dauer der Bauzeit, die zugleich Informationsstelle für alle Bürger, Grundbesitzer und Interessierte, die zugleich die Aufgabe einer vorausschauenden Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in der Region wahrnehmen soll.

Für die Bauzeit ist von der Projektwerberin sicherzustellen, dass mögliche Beschwerden jederzeit von einer ständig ansprechbaren bzw. erreichbaren Stelle entgegengenommen werden können, um unverzüglich Reaktionen setzen zu können.

Fortlaufende Nummer 26

Alt:

Auf die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere ist besonders in den morgendlichen und abendlichen Dämmerungsstunden

Bedacht zu nehmen. Als wildökologisch sensible Zeiträume gelten die Zeit der Balz (Auer – und Birkwild) und die Zeit der Jungenaufzucht. Detaillierte Vorgaben sind je Teilraum (bei Bedarf auch für Teilbereiche)

und entsprechend der zur Bauzeit aktuellen Situation im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.

Neu:

Auf die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere ist nach Möglichkeit besonders in den morgendlichen und abendlichen Dämmerungsstunden Bedacht zu nehmen. Als wild-

ökologisch sensible Zeiträume gelten die Zeit der Balz (Auer – und Birkwild) und die Zeit der Jungenaufzucht.

Daher sind in dieser Hinsicht detaillierte Vorgaben in Bezug auf den Beginn der Rodungs- und Schlägerungsarbeiten je Teilraum (bei Bedarf auch für Teilbereiche) und entsprechend der zur Bauzeit aktuellen Situation im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.

Fortlaufende Nummer 30

Alt:

Einrichtung einer begleitenden Kontrolle und fachlichen Bauaufsicht, die die projektgemäße Ausführung und die Umsetzung aller in der UVE und in der eisenbahn- und forstrechtlichen Einreichplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen des SBT Neu überwacht und begleitet und zugleich als Ansprechstelle für Grundbesitzer, Bürger, Gemeinden, Baufirmen, Behörden zur Verfügung steht.

Neu:

Einrichtung einer ständig ansprechbaren bzw. erreichbaren Stelle durch die Projektwerberrin für die Dauer der Bauzeit, die die projektgemäße Ausführung und die Umsetzung aller in der UVE und in der eisenbahn- und forstrechtlichen Einreichplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen des SBT Neu überwacht und begleitet und zugleich als Ansprechstelle für Grundbesitzer, Bürger, Gemeinden, Baufirmen, Behörden zur Verfügung steht.

Fortlaufende Nummer 31

Aufgrund verschlechterter Lebensraumbedingung kann eine vorübergehende Anpassung des Rot- u. Rehwildbestandes durch die Jagd ausübungsberechtigten sinnvoll sein.

Fortlaufende Nummer 34

Alt:

Errichtung einer Beschwerdestelle „Tunnelombudsmann/frau“, zugleich Informationsstelle für alle Bürger, Grundbesitzer und Interessierte, die zugleich die Aufgabe einer vorausschauenden Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in der Region wahrnehmen soll.

Neu:

Errichtung einer ständig ansprechbaren bzw. erreichbaren Stelle durch die Projektwerberrin die Informationsstelle für alle Bürger, Grundbesitzer und Interessierte ist und die zugleich die Aufgabe einer vorausschauenden Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in der Region wahrnehmen soll.

DI Dr. Franz-Werner Hillgarter

Stellungnahme des Sachverständigen für Ingenieurgeologie, Mag. Michael Schatz zur Präzisierung der zwingenden Maßnahme des Fachbereiches IG Ingenieurgeologie:

Zur Gewährleistung der Umsetzung der im Bodengutachten angeführten Empfehlungen sowie zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der erdbaulichen Maßnahmen ist eine "behördliche baubegleitende geotechnische Aufsicht" vorzusehen. Die für die Bauausführung im Detail erforderlichen geotechnischen Maßnahmen sind mit dieser abzustimmen. Die behördliche geotechnische Bauaufsicht hat der Behörde zumindest halbjährlich einen Tätigkeitsbericht zu legen.

Mag. Michael Schatz e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen zum Fachgebiet Deponietechnik und Abfallwirtschaft zu einer UVG-Auflage:

Die folgende empfohlene Maßnahme...

Das in groben Zügen vorhandene Baustellenkonzept und Materialbewirtschaftskonzept ist in der Ausschreibungsplanung zu detaillieren und der Behörde zur Prüfung vorzulegen.

..wird im Rahmen der Verhandlung durch folgende Formulierung ersetzt...

Die Festlegung des Baustellenkonzeptes und Materialwirtschaftskonzeptes hat in Abstimmung mit der zu bestellenden Deponieaufsicht zu erfolgen..

Univ.-Prof.DI Dr W.Wruss e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen zum Fachgebiet Raumplanung und Infrastruktur zu einer UVG-Auflage:

Die folgende empfohlene Maßnahme...

Abschirmung der Baustelleneinrichtung Grautschenhof durch einen begrünten Sichtschutzwall

..wird im Rahmen der Verhandlung durch folgende Formulierung ersetzt...

Abschirmung der Baustelleneinrichtung Grautschenhof durch einen begrünten Sichtschutzwall oder durch analog gestaltete Abschirmungen.

DI Hans Kordina e. h.

Ergänzende Stellungnahme von SV- für Fischerei und Gewässerökologie Wimmer:

Aufgrund der Erkenntnisse der mü ndlichen UVP-Verhandlung werden die Maßnahmen wie folgt geändert:

Bestellung einer gewässerökologischen Bauaufsicht

Die vorgesehene gewässerökologische Bauaufsicht (Baubegleitung) gewährleistet eine gewässer-schonende und projektgemäÙe Ausführung der Bauarbeiten.

- Vor Baubeginn ist eine gewässerökologische Bauaufsicht zu bestellen, die in keinem Naheverhältnis zu der Konsenswerberin steht und nachweislich folgende Qualifikationen aufzuweisen hat:
 - abgeschlossene Universitätsausbildung in einschlägigen, hierfür in Frage kommenden Fachgebieten
 - umfangreiches Wissen und Praxis in Bezug auf Gewässerökologie und Wasserbau
 - allgemein fundiertes ökologisch-naturschutzfachliches Wissen
 - ausreichende Erfahrung und Praxis in Umsetzung und Bauaufsicht ökologischer Maßnahmen bei Großbauvorhaben
- Die gewässerökologische Bauaufsicht hat sämtliche Maßnahmen, durch die in Gewässer eingegriffen wird, die Einhaltung aller gewässerökologischen Bescheidauflagen vor und während des Baus, die Nachsorge des Bauvorhabens sowie die Durchführung der Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.
- Die ökologische Bauaufsicht hat zu kontrollieren, ob die Bau- bzw. Planunterlagen mit den vorgegebenen ökologischen Maßnahmen übereinstimmen.
- Den Anweisungen der gewässerökologischen Bauaufsicht ist Folge zu leisten.
- Die bauausführenden Firmen haben die gewässerökologische Bauaufsicht mindestens 2 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen im Gewässerbereich nachweislich darüber zu informieren.
- Die bauausführende Firma hat der gewässerökologischen Bauaufsicht im Zuge der Koordinationsbesprechung einen Bauzeitplan zu übergeben.
- Die gewässerökologische Bauaufsicht ist in den Bauablauf nachweislich einzubinden und hat alle wesentlichen Phasen der Maßnahmen (Bauarbeiten in und am Gewässer) zu dokumentieren.
- Zum Zeitpunkt der Baufeldräumung muss die gewässerökologische Bauaufsicht in den Bereichen, wo in Gewässer eingegriffen wird, vor Ort anwesend sein und für einen naturschonenden Räumungsvorgang Sorge tragen.
- Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. unvorhergesehene Gewässerverunreinigungen) ist die gewässerökologische Bauaufsicht von der bauausführenden Firma unverzüglich und nachweislich zu informieren.
- Abweichungen vom Projekt bzw. von der bescheidgemäßen Ausführung sind durch die gewässerökologische Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden.
- Die Bauaufsicht hat un- aufgefordert halbjährlich (Ende Mai und Ende November) an die UVP-Behörde Berichte vorzulegen, in denen die laufenden Arbeiten, Abweichungen vom Projekt und außergewöhnliche Ereignisse (nicht projektgemäße Durchführung, Störfälle, etc.) darzustellen sind (inklusive Fotodokumentation). Bei nicht projektgemäßer Durchführung sind Handlungsalternativen vorzuschlagen und der Behörde vorzulegen. Bei Maßnahmen und Ereignissen, die eine projektgemäße Ausführung des Vorhabens bzw. die Einhaltung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen unmöglich machen (Gefahr in Verzug), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.
- Die gewässerökologische Bauaufsicht hat auch die in der UVE vorgeschlagenen sowie die zusätzlich vom Gutachter für Gewässerökologie und Fischerei für notwendig erachteten

gewässerökologischen Beweissicherungs- und Kontrolluntersuchungen zu koordinieren und zu überwachen.

- Im Zuge der Umsetzung der gewässerökologisch relevanten Maßnahmen hat die Bauaufsicht alle ökologisch- und umweltrelevanten Rahmenbedingungen, wie z.B. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, den Stand der Technik, zu überwachen.

Generelle zwingende Auflagen

- Die in der UVE vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Detailprojekten der Behörde darzulegen.
- Die in der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 267/2007) und in der Qualitätszielverordnung Ökologie (BGBl. II Nr. 99/2010) angegebenen Grenzwerte für den guten Zustand sind einzuhalten.
- Im Ausführungsprojekt ist eine Präzisierung der „entsprechenden“ Intervalle bei der Entfernung der abgesetzten Schwebstoffe und Sedimente aus den Pufferteichen darzulegen.
- Sollten sich im Zuge der Beweissicherungsuntersuchungen oder des ökologischen Monitorings trotz der Umsetzung der zwingend erforderlichen Maßnahmen entgegen den Prognosen deutliche Änderungen im Wasserhaushalt, in der chemischen Zusammensetzung oder den ökologischen Befunden ergeben, so ist von der Bewilligungswerberin für jeden der betroffenen Gewässerabschnitte ein Maßnahmenprogramm zur Minderung der Beeinträchtigungen zu erstellen und der Behörde vorzulegen.
- Sämtliche Untersuchungsprogramme samt der Parameterliste sind dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ebenso muss bei Vorliegen eines ökologischen Bewertungssystems der Grundwasserfauna diese im Rahmen eines Monitoringprogrammes untersucht werden. Basis für dieses Bewertungssystemes muss eine österreichweite Grundwassertypologie, die entsprechenden Referenzzustände und Bioindikatoren und das dazugehörige Bewertungsschema sein.
- Es muss gewährleistet sein, dass bei Einsatz neuer, insbesondere anthropogener Wasserinhaltsstoffe wie z.B. bei Pestiziden, das Messprogramm entsprechend überprüft adaptiert wird. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse müssen in der langen Bauphase in angemessener Weise berücksichtigt werden.

allgemeine zwingende Maßnahmen in der Bauphase

- Vor Beginn von Baumaßnahmen direkt an Gewässern sind die jeweiligen Fischereiberechtigten rechtzeitig und nachweislich zu verständigen, um gegebenenfalls Elektroabfischungen durchzuführen.
- Um den Schutz der Jungfische und des Fischlaiches zu gewährleisten, müssen die Arbeiten im benetzten Querschnitt entweder außerhalb der Hauptlaichzeit der Hauptfischarten durchgeführt werden oder auswirkungsmindernde Maßnahmen ergriffen werden.
- Es dürfen keine Baustelleneinrichtungen, temporäre Materialdeponien und ähnliches in Gewässernähe oder auf ökologisch wertvollen Flächen installiert werden.
- Im Zuge der Bauausführung sind sämtliche Bauvorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden bzw. fischtoxischen Stoffe (z. B. Mineralöle, Zementschlämme) in Grundwasser bzw. Oberflächenwasser gelangen.

- Grundsätzlich sind bei allen Bautätigkeiten Vorkehrungen zu treffen, damit kein Fremdmaterial (Bauschutt, Schadstoffe etc.) in die Gewässer gelangt bzw. verbleibt.
- Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baugruben erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers fest zuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen.
- Alle Betonierungsarbeiten im Flussbett sind so auszuführen, dass keine Zementmilch in das Wasser gelangt.
- Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie anderer wassergefährdender Stoffe im Abflussbereich ist untersagt. So sind die Lagerung und Manipulationen mit Treibstoffen, Ölen, Schmierstoffen etc. im Nahbereich der Gewässer unzulässig. Ebenso sind das Abstellen, die Wartung und die Reinigung von Baumaschinen und Baugeräten in Abflussprofilen unzulässig. Für die Lagerung von derartigen Stoffen sind entsprechende Lagereinrichtungen sowie Tankanlagen, Betankungsflächen etc. herzustellen.
- Alle Deponieflächen müssen möglichst außerhalb der Hochwasserabflussbereiche der Gewässer und außerhalb des 10 m breiten Uferstreifens entlang der Gewässerböschungsoberkante liegen.
- Während des Baus sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich eitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz von einem befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
- Die Ablagerung bzw. Zwischenablagerung von Aushubmaterial, Baustoffresten und dergleichen im Gewässer- und im Hochwasserabflussbereich ist unzulässig.
- Bei der Errichtung von Brücken über Gewässer sowie bei Arbeiten an Gewässern oder Bachverlegungen darf das jeweilige Gewässerkontinuum nicht unterbrochen werden.
- Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen im Gewässer sind mit der gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen.
- Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine vermeidbaren direkten Fahrten durch das Gewässer erfolgen.
- Einleitungen von Wässern müssen in einer Art und Weise erfolgen, dass kein Schwall entsteht (z.B. Drosselung der Einleitungen).
- Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern kann nur nach Erteilung einer behördlichen Genehmigung erfolgen und ist mit der gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen.
- Grundsätzlich sind alle Bautätigkeiten im Flussbett schonend auszuführen, damit übermäßige Trübungen des Wassers verhindert werden.
- Um den stofflichen Eintrag in die Gewässer über den Windweg zu verhindern, müssen staubmindernde Maßnahmen, wie das Befeuchten von Baustraßen, durchgeführt werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten muss die gerodete Uferbegleitvegetation durch standorttypische Arten zum nächst möglichen Zeitpunkt (Herbst- oder Frühlingsaufforstung) ersetzt werden.

gewässerspezifische Auflagen

Schwarza

- Die Ausbildung der Aufweitungen in der Schwarza darf im Gewässerbett der Restwasserabschnitte nicht zu einer Vergrößerung des benetzten Querschnittes bei Nieder- und Mittelwasser führen.

Göstritz

- Um die hohe Restbelastung in der Bauphase zu kompensieren, müssen die Kontinuumsunterbrechungen im Göstritzbach im Unterlauf vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers entfernt werden. Es ist ein entsprechendes Maßnahmenprogramm gemeinsam mit den Fischereiberechtigten und der gewässerökologischen Bauaufsicht auszuarbeiten, welches auch die Aspekte des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Die Maßnahmen sind auch im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung vorzunehmen. Die Passierbarmachung bzw. die Wiederanbindung von unpassierbaren Querbauwerken stellt einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Lebensraumvernetzung für die aquatische Fauna dar.

Dürrbach

- Aus gewässermorphologischer Sicht ist die vorgesehene Querungsstelle des Dürrgrabens abzulehnen, da durch diese Maßnahme der dort befindliche Mäander abgeschnitten bzw. entfernt wird. Die Baustraße ist daher vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers westwärts so zu verlegen, dass die Querung unterhalb des Mänders zu liegen kommt. Damit wird sowohl eine rechtwinkelige aber auch kürzere Querung des Bachlaufes erreicht. Der Dürrbach wird während der Bauphase temporär verrohrt. Um die negativen Auswirkungen der Verrohrung auf die Gewässerökologie so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen zwingend erforderlich:
 - Es wird die Verwendung von einem Durchlass mit Maul- oder Bogenprofilen vorgeschrieben.
 - Die Verrohrung ist so zu verlegen, dass die natürliche Gewässersohle auch im Bauwerk vorhanden ist. Entsprechend tief ist das Rohr „einzugraben“. Durch Anpassung des Bauwerksgefälles ist die Wassertiefe möglichst hoch und die Strömungsgeschwindigkeit gering einzustellen.
 - Die Anbindung des Bauwerks an das Oberwasser und Unterwasser (Einlauf/Auslauf) sind so herzustellen, dass keine Barrieren durch Abstürze entstehen. D.h. die Ausgestaltung der Durchlässe muss so erfolgen, dass die uneingeschränkte Passierbarkeit der Bauwerke gewährleistet ist (keine Barrierewirkung durch Abstürze und durchgehendes Sohlsubstrat).

Longsgraben

- Aufgrund der massiven Eingriffe im **Longsgraben** als Deponiestandort ist eine Verschlechterung des derzeit noch guten ökologischen Zustandes des Longsbaches zu prognostizieren, der Longsbach müsste zukünftig als *erheblich verändert* eingestuft werden. Dann wäre die Zielerreichung in der gesetzlichen Frist nicht mehr möglich bzw. zukünftig überhaupt nicht möglich, was jedoch dem Wasserrechtsgesetz § 30a widerspräche. Es ist daher im Bescheid eine Aussage im Sinne des § 104a, Absatz 2, Ziffer 2 des WRG zu treffen.

Fröschnitz

- Im Bereich Zwischenangriff Grautschenhof fallen während des Vortriebs des Zugangsstollens Bergwässer an. Aus gewässerökologischer Sicht ist daher auch während der Zeit des Vortriebs des Zugangsstollens eine Gewässerschutzanlage mit Abkühlung zu installieren. Diese in Grautschenhof während der Herstellung des Zugangsstollens anfallenden Bergwässer können auch im Rahmen der GSA Sommerau behandelt werden.
- Im Ausführungsprojekt sind bei den Dimensionierungen der Pufferteiche für die Fröschnitz II Bereich Sommerau und für den Bereich Grautschenhof die Temperaturerhöhungen bzw. Temperaturaufstockungen der Einleitung Fröschnitz IV zu berücksichtigen.
- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass bei den Einleitungen im Bereich Fröschnitz II eine Erhöhung der Referenztemperatur um 1,5°C nicht überschritten wird, wobei als Messreferenzpunkt der Temperatur für den Bereich Fröschnitz II das Ende des Detailwasserkörpers Dürrbach (Nr. 801930056) vorgeschlagen wird. Unzulässig ist es, bei den Berechnungen für die Erwärmung im Bereich Fröschnitz II die Aufwärmungsspanne von der Einleitung Fröschnitz IV außer Acht zu lassen.
- Um die hohe Restbelastung in der Bauphase zu kompensieren, müssen ausgewählte Mündungsbereiche kleiner Zuflüsse (wie beim Stuhlecker Bach) zur Fröschnitz vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers passierbar gemacht werden. Es ist ein entsprechendes Maßnahmenprogramm gemeinsam mit den Fischereiberechtigten und der gewässerökologischen Bauaufsicht auszuarbeiten, welches auch die Aspekte des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Die Maßnahmen sind auch im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung vorzunehmen. Die Wiederanbindung von unpassierbaren Querbauwerken stellt einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Lebensraumvernetzung für die aquatische Fauna dar.

Mürz

- Um die ökologischen Auswirkungen aufgrund des Verlustes von ca. 50m Ufervegetation beidseitig der Mürz auszugleichen, wird die Wiederherstellung der Ufervegetation nach der Bauphase gefordert.

Beweissicherungsprogramm

- Durch die in den UVE-Berichten vorgesehenen Beweissicherungs- und Monitoringprogramme werden allfällige und vorhergesehene Beeinträchtigungen während der Bauphase (temporäre Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit und den ökologischen Zustand im unmittelbaren Baubereich, aber auch in den Untertliegerstrecken) dokumentiert. Die Einhaltung der Werte für den guten chemischen Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Chemie wird gefordert. Die darin geregelten chemischen Komponenten des ökologischen Zustands enthalten die für Österreich national relevanten Schadstoffe. Die Stoffauswahl wurde im Rahmen einer Studie des Umweltbundesamtes getroffen. Eine chemische Beweissicherung zur Gewährleistung der Einhaltung der Qualitätszielverordnungen muss an jenen Gewässerabschnitten durchgeführt werden, in welche eine Einleitung erfolgt. Entsprechende chemische Beweissicherungsprogramme mit den relevanten zu untersuchenden Parametern müssen ausgearbeitet und mit der gewässerökologischen Bauaufsicht ab-

gestimmt werden. Bei der Parameter- bzw. Stoffauswahl wäre die Beziehung des Umweltbundesamt empfehlenswert.

- An Gewässern, bei denen Schüttungsreduktionen von mehr als 50% durch den Tunnelvortrieb erwartet werden, müssen Abflussmessungen und ständige Temperaturmessungen durchgeführt werden. Schüttungsreduktionen von mehr als 50% können dann toleriert werden, wenn die entsprechende Mindestwasserführung gemäß § 13 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer gewährleistet wird. Kann diese Mindestwasserführung jedoch nicht eingehalten werden, müssen verpflichtend entsprechende gewässerökologische Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.
- Ebenso müssen bei allen Gewässern, in denen Bergwässer eingeleitet werden, kontinuierlich die Wassertemperaturen mittels Temperaturloggern gemessen werden. Entsprechende Monitoringprogramme mit der Verortung der Messstellen und der Überwachungslogistik müssen im Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden. Weiters müssen die Maßnahmen, die bei Gefahr eines vollständigen Lebensraumverlustes durch Schüttungsveränderungen bestehen, ausführlich im Ausführungsprojekt dargelegt werden. Die genauen Festlegungen der biologischen Beweissicherungsmaßnahmen (Verortung der Gewässerabschnitte, Dauer und Häufigkeit der Beprobungen) müssen im Ausführungsprojekt ausgearbeitet und mit der Behörde abgestimmt und akkordiert werden.

DI Reinhard Wimmer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch zur Stellungnahme Nr. 22 von Herrn Landsmann Ernst, Göstritz 97:

Das Objekt hat einen Abstand von 17 m zur Humusdeponie und wurde in das Beweissicherungsprogramm aufgenommen.

Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer zur Stellungnahme Nr. 91 von Erzbistum Wien:

Zu Punkt 13 Beeinträchtigung des Wassers und damit der Fischwässer ist folgendes anzumerken:

Gemäß Fischwasserverordnung darf in Salmonidengewässern die unterhalb der Abwärmeeinleitungsstelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur die Werte für die nicht beeinträchtigte Temperatur höchstens um 1,5°C überschreiten. Außerdem darf die Abwärme nicht dazu führen, dass die Temperaturen in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) 21,5°C und 10°C in der Laichzeit überschreiten. In der Qualitätszielverordnung Ökologie - 3. Abschnitt – Qualitätsziele - sind die allgemeinen Bedingungen für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten formuliert. In der Anlage H1 Temperatur (§ 14 Abs. 2 Z 1) wird zur Einhaltung des Qualitätsziels für den guten Zustand bei rithralen Gewässern eine maximale Temperaturerhöhung von 1,5°C akzeptiert. Der Verweis auf die inoffizielle Immissionsschutzverordnung (Entwurfes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit Stand 11.10.1991) im Technischen Bericht Ableitung Berg-, Bau-, Niederschlags- und sonstige Wässer

(Einlage Nr. EB 12-01.02, Plannr. 5510-EB-1001-AL-00-2001) ist nicht rechtsgültig. Die dort angeführten Grenzwerte von tolerierbaren Temperaturerhöhungen an Gewässern decken sich jedoch mit den geltenden Vorgaben.

In der Betriebsphase wird an der Schwarza im Abschnitt I-b das Einleitungsrohr der Bergwässer im Mündungsbereich verbreitert, um die Erwärmung zu reduzieren und eine Grenzwertüberschreitung zu verhindern. Durch diese Maßnahme wird eine stärkere Abkühlung der Bergwässer und so mit der Einhaltung des nach der Fischgewässerverordnung zulässigen Erwärmungsgrenzwertes von max. 1,5°C prognostiziert.

Im Technischen Bericht Ableitung Berg-, Bau-, Niederschlags- und sonstige Wässer (Einlage Nr. EB 12-01.02, Plannr. 5510-EB-1001-AL-00-2001) wird in Kapitel 6.4 auf Seite 23 darauf hingewiesen, dass wegen der hohen Schüttung der Schwarza kein Pufferteich vorgesehen ist. Im UVE-Bericht Gewässerökologie (siehe Seite 157) wird jedoch eine Gewässerschutzanlage mit Abkühlung an der Schwarza im südöstlichen Teil der Baustelleneinrichtungsfläche beschrieben. Im Ausführungsprojekt ist noch mehr abzuklären bzw. nachzuweisen, dass der Wert der maximalen Aufhöhung von 1,5°C gemäß Fischgewässerverordnung und Qualitätszielverordnung in der Schwarza nicht überschritten wird.

DI Reinhard Wimmer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 91 von Erzbischof Wien erzbischöfliches Rentamt:

Bergwasser, Trinkwasser

Zweifelsfrei wäre es aus wasserwirtschaftlicher Sicht optimal, von den rechtlichen Voraussetzungen abgesehen, deren Beurteilung nicht in der Kompetenz des SV für Grundwasserschutz liegen, trinkwassertaugliche Bergwässer auch als Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Dies würde eine entsprechende Fassung bei Zutrittsort untertage, sowie eine gesonderte Ausleitung erfordern. Die Fassung und Ausleitung wäre aus qualitativen Gründen regelmäßig zu warten. Eine Vereinbarkeit der regelmäßigen Wartungsarbeiten mit dem Eisenbahnbetrieb wäre gesondert zu beurteilen.

Wasserhaushalt, Bodenerwärmung, Beweissicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Grund- bzw. Bergwasserkörper und der Vegetationsdecke eine ungesättigte Zone zwischengeschaltet ist, die in erster Linie für die Wasserversorgung der Vegetationsdecke verantwortlich zeichnet. Die Wasserführung der ungesättigten Zone ist durch den Niederschlag gesteuert. Eine Beeinträchtigung der ungesättigten Zone durch das gg. Vorhaben findet in den Bereichen der oberflächennahen Eingriffe statt.

Hinsichtlich einer allfälligen Bodenerwärmung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des hydraulischen Gradienten Bergwässer der Tunnelröhre zusitzen und in der vorgesehenen Tunneldrainage geordnet aus den Tunnelröhren abgeleitet werden. Die Einleitung in die Vorflut hat auch hinsichtlich einer allfälligen Beeinflussung der Temperaturverhältnisse in der Vorflut den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Eine Beeinträchtigung der Temperatur von Quellwässern ist auszuschließen.

Im gegenständlichen Gutachten wurde vom SV für Grundwasserschutz ein umfangreiches bauvoraussetzendes, baubegleitendes und baunacheilendes wasserwirtschaftliches Beweissicherungsprogramm als zwingend umzusetzende Maßnahme vorgesehen. Bei einer tatsächlichen Beeinträchtigung einer Wassernutzung sind zwingend entsprechende Ersatz-, Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Quellbeeinträchtigung

Zweifelsfrei wird durch die gg. Baumaßnahme insbesondere infolge der Durchörterung der Karbonate des Grasbergs und Otter in den Grund- bzw. Bergwasserhaushalt eingegriffen. Im gg. Projekt ist vorgesehen, durch entsprechende bauliche Maßnahmen, in Form von voraussetzenden Injektionen die Gebirgsdurchlässigkeit zu reduzieren. Dies dient neben den bautechnischen Aspekten auch dem Grund- bzw. Bergwasserschutz. Eine "Sicherstellung, dass es zu keinen Absenkungen des Grundwasserspiegels kommt", ist für den Bereich der Durchörterung der Karbonate, aus technischen Gründen unmöglich. In den Bereichen der Durchörterung von kristallinen Gesteinen sind in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Rahmenbedingungen keine bis deutlich geringere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Diesbezüglich wird auf die detaillierten Ausführungen des SV für Grundwasserschutz im gg. Gutachten verwiesen.

Bereits der derzeit liegt in den aus Karbonaten aufgebauten Bereichen des Grasbergs und Otters aufgrund der Verkarstung der Gesteine ein deutlich unter die Geländeoberkante abgesenkter Bergwasserspiegel vor. Dieser tritt hier lediglich im Bereich von StauhORIZONTEN, bei Quellaustritten an die Geländeoberfläche heran.

Die Grundstücke des Erzbistums liegen im Bereich Trattenbach im Bereich des kristallinen Untergrundes. Die Tunnelröhren werden unter mächtigen kristallinen Überdeckung aufgeföhren. Aufgrund der lokalen geologischen-hydrogeologischen Verhältnissen und der gewählten Bauführung ist eine Beeinträchtigung von Quellen im Bereich der Grundstücke unwahrscheinlich.

Eine tatsächliche Beeinträchtigung von Wassernutzungen wird in objektiver Weise durch das wasserwirtschaftliche Beweissicherungsprogramm festzustellen sein.

Fischwasserbeeinträchtigung

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses ist nicht auszuschließen. Im gegenständlichen Gutachten wird vom SV für Grundwasserschutz ausführlich darauf eingegangen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung von Wassernutzungen wird in objektiver Weise durch das wasserwirtschaftliche Beweissicherungsprogramm festzustellen sein. Im Fall einer tatsächlichen Beeinträchtigung sind entsprechende Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Wilhelm Lampel zur Stellungnahme Nr. 91 von Erzbistum Wien:

Aus elektrotechnischer Sicht ist nur der Punkt 9. Stromversorgung maßgebend:

Es ist zu prüfen und klar dar zu stellen wie die Stromversorgung der Infrastrukturanlage erfolgen wird. Es ist zu vermeiden, dass zusätzlich zu der Tunneldienstbarkeit allenfalls noch Stromleitun-

gen über Grundstücksoberflächen geführt werden. Andererseits muss abgesichert sein, dass nur Leitungen für die unmittelbare Stromversorgung der Infrastrukturanlage durch die Tunnelanlage geführt werden.

Im Rahmen der Projektserstellung wurden auch die technischen Einrichtungen der Tunnelanlagen insb. der Energieversorgung der Tunnels ausführlich dargestellt (Eisenbahnrechtliches Einreichoperat Mappe EB 08-01 Streckenausrüstung). Die hierzu notwendigen Bahnleitungsanlagen werden ausschließlich innerhalb der Tunnelanlage geführt werden. Aus elektrotechnischer Sicht kann ausgeschlossen werden, dass diese notwendigen Bahnleitungsanlagen über Grundstücksoberflächen geführt werden. Diese Feststellung bezieht sich nicht auf Leitungen der öffentlichen Stromversorgungen (die nicht der unmittelbaren Stromversorgung der Infrastrukturanlage dient).

Ing. Wilhelm Lampel e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 91 von Erzbistum Wien:

Ad 3 Tunnelausbruch

Es handelt sich um eine rechtliche Frage.

Ad 4: Bergwässer

siehe Stellungnahme des SV für Grundwasserschutz

Ad 5: Wasserhaushalt, Bodenerwärmung

5a) Im Gutachten des SV für Geologie wird mehrfach darauf hingewiesen, dass allfällige Grundwasserzutritte in den Tunnel zwar den Bergwasserkörper, nicht aber die vegetationsrelevante Bodenfeuchte beeinflussen, somit auch Auswirkungen auf den Waldbestand ausgeschlossen werden können. Dies deshalb, weil zwischen dem Bergwasserkörper und der vegetationsrelevanten Bodenschicht eine ungesättigte Bodenwasserzone zwischengeschaltet ist.

In den Einreichunterlagen werden sehr wohl Maßnahmen zur Reduzierung von Wasserzutritten beschrieben, die allesamt tauglich sind, Auswirkungen auf den Bergwasserhaushalt zu reduzieren. In den Einreichunterlagen wird ausführlich dargestellt, wie derartige Beeinträchtigungen auf das nach dem technischen Wissen geringst mögliche Ausmaß eingeschränkt werden können.

5b) Dass es durch den Betrieb des Tunnels zu einer Erwärmung des umgebenden Bodens kommt, ist eine unbewiesene und unwahrscheinliche Feststellung. Da sich ein hydraulischer Gradient zur Tunnelröhre einstellen wird, somit die Bergwässer der Tunnelröhre zudringen, ist auch eine Ausbreitung von Abwärme über das Medium Wasser denkunmöglich. Temperaturänderungen von Oberflächenwässern sind grundsätzlich auszuschließen.

5c) Vom SV für Grundwasserschutz wurde im enger Zusammenarbeit mit dem SV für Geologie und Hydrogeologie ein hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm als zwingende Maßnahme vorgeschrieben, welches geeignet ist, allfällige Beeinträchtigungen des Grund-/Bergwasserkörpers bzw. von Wassernutzungen zu erkennen, um allfällige Maßnahmen zur Minderung oder Kompensation setzen zu können.

10) siehe 5c

Aus der vorliegenden Einwendung geht nicht klar hervor, welchen Zweck eine Befliegung vor Inangriffnahme der Arbeit bezweckt. Sofern die Feststellung des möglichen Beeinflussungsbereiches der Tunnelabsenkung bzw. Beeinträchtigung der Wasserversorgung gemeint sein soll, entspricht eine Befliegung nicht dem Stand der Technik. Sofern eine dadurch eine Beweissicherung des Wald-/Vegetationszustandes bezweckt ist, wird auf eine allfällige Äußerung der SV für Ökologie verwiesen.

Die Bereitstellung von Daten der Beweissicherung, einschl. Daten aus dem Bereich des Tunnelbaus, Daten der durchörterten Gesteinsqualitäten, der Wassereintritte, der Beeinflussung von Oberflächengewässer ist eine rechtliche Frage und wird vom Gefertigten daher nicht beantwortet.

Ad 12 und 13) siehe Stellungnahme des SV für Grundwasserschutz

Ad 14) Rechtliche Fragen werden vom Gefertigten nicht beantwortet.

Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Elektrotechnik, Ing. Wilhelm Lampel zur Stellungnahme Nr. 92 von Alois und Liselott Rothwangl:

Die Einwendung Nr.: 92 DI Alois und Liselott Rothwangl, Grazerstr. 30, 8665 Langenwang vom 5.1.2011 ist ident mit der Stellungnahme Nr.: 91 und daher ist auch die Beantwortung ident.

Ing. Wilhelm Lampel

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 92 von DI Alois und Liselott Rothwangl, Grazerstrasse 30, 8665 Langenwang:

Siehe Beantwortung der Frage 91.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Grundwasserschutz, Mag. Dr. Robert Holensteiner zur Stellungnahme Nr. 93 von Engelbert Zangl, Schrölzstraße 15, 8662 Mitterdorf

Quellbeeinträchtigung

Die vom Einschreiter vorgebrachte Beeinträchtigung der Quellanutzung durch die Vorerkundung ist nicht nachvollziehbar. Die gg. Quellanutzung (auf der Liegenschaft sind ein "Quellschacht" und eine Zisterne vorhanden, in welche die Wässer fließen) erschließt offenbar Wässer im oberflächennahen Hangschuttkörper des Wallersbachgrabens. Der eigentliche Quellursprung ist laut Auskunft der Projektanten unbekannt. Im gg. Bereich, nordwestlich der gg. Liegenschaft wurde nach Auskunft der Projektanten im Jahr die Bohrung KB 36/08 abgeteuft, die von der Quellanutzung rund 940 m entfernt ist. Mit der Bohrung KB 36/08 wurde der Bergwasserkörper in den Karbonaten erkundet, der in einer Teufe von rund 150 m unter GOK angetroffen wurden. Der erkundete Bergwasserkörper in den Karbonaten ist von jenem im Hangschutt des Wallersbachgrabens hydrogeolo-

gisch separiert. Der Ausbau der Bohrung KB 36/08 im Hangschutt des Wallersbachgrabens ist mit einem Nadelstich vergleichbar. Dadurch wird der Grundwasserabstrom nicht derart gestört, dass die gg. Nutzung trockenfallen kann. Aus hydrogeologischen Gründen ist daher eine Beeinträchtigung durch die gg. Bohrung auszuschließen. Ob durch Bautätigkeiten die nicht im Rahmen der Erkundungen die für das gegenständliche Projekt getätigt wurden eine quantitative Beeinträchtigung der gg. Nutzung hervorgerufen wurde, kann mangels Kenntnis nicht beurteilt werden, bzw. ist für die gg. Beurteilung irrelevant. Eine tatsächliche Beeinträchtigung von Wassernutzungen im Zuge der Baumaßnahmen wird in objektiver Weise durch das wasserwirtschaftliche Beweissicherungsprogramm festzustellen sein. Im Fall einer tatsächlichen Beeinträchtigung sind entsprechende Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Mag. Dr. Robert Holensteiner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, DI. Dr. Franz-Werner Hillgartner zur Stellungnahme Nr. 95 von Familie Heumayer, 2642 Maria Schutz:

Forderung d.4: Maßnahmen um den sehr starken Wildwechsel zu gewährleisten.

Es sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen um die Eingriffserheblichkeit zu reduzieren:

- Die an die Baustelleneinrichtungsf lächen angrenzenden hochwertigen Tierlebensräume werden als Schutzfl ächen ausgewiesen.
- Die Stö rwirkungen in der Bauphase sollen reduziert werden durch L ä rmschutzmaßnahmen, Reduktion der Luftschadstoffe und Maßnahmen zur Reduktion der Lichteinwirkung insbesondere Abstrahlung in die angrenzenden Offenland- und Waldrandbereiche.

Einhalten der Bauzeiten für Baubetrieb und Transportfahrzeuge.

DI. Dr. Franz-Werner Hillgartner e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Raumplanung, DI Hans Kordina zur Stellungnahme Nr. 95 von Familie Heumayer:

Zur Stellungnahme Familie Heumayer wird vom Sachverständigen für Raumplanung festgehalten, dass zur Vermeidung von Störungen des Wallfahrtsortes Maria Schutz durch die Materialtransporte als zwingende Maßnahme die Verkehrsführung über eine neue Umfahrung durch den südlich angrenzenden Wald erfolgen soll.

Diese Vorgabe erfolgte zum Schutz des Wallfahrtsortes, obwohl die Lärm und Emissionsbelastung aufgrund des vergleichsweise geringen projektbedingten Verkehrsaufkommens relativ niedrig sein werden und die Umweltverträglichkeit von den fachlich berührten Sachverständigen ausgesprochen wurde.

Diese zwingende Maßnahme wurde im Hinblick darauf formuliert, dass bereits Vorabstimmungen von Seiten der Gemeinde und des Landes Niederösterreich erfolgt sind. Vorausgesetzt wurde dazu auch, dass eine Zustimmung aller im Wald und an der vorgesehenen Trasse berührten Grundeigentümer vorliegt oder erreicht wird.

Sollte diese Absicherung der neuen Trasse allerdings nicht erreicht werden, sind das Projekt und der Transport entsprechen der UVE Aussagen und der Gutachten der Sachverständigen im UVG zu realisieren.

DI Hans Kordina e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik, DI Franz Wagenhofer zur Stellungnahme Nr. 95 von Familie Heumayer, 2642 Maria Schutz 101:

Die zulässigen Transportzeiten für den Schwerverkehr sind in der StVO 1960 geregelt und diese werden in der vorliegenden UVE auch berücksichtigt bzw. eingehalten.

Für die Errichtung eines stationären Radargerätes ist der festgelegte 3-Stufenplan, herausgegeben vom Bundesministerium für Inneres, einzuhalten, wobei auch das vorliegende Unfallgeschehen zu berücksichtigen ist. Die Einsichtnahme in die Unfalldatenbank, erstellt vom Kuratorium für Verkehrssicherheit auf Basis der ÖSTAT Austria, hat ergeben, dass im gegenständlichen Straßenschnitt kein auffallendes Unfallgeschehen vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die projektierte Forststraße in Maria Schutz, die als Verbindung zwischen der L 4168 und der L 4169 dient, wurde am 29. Juli 2010 ein Projekt erstellt.

Die Durchsicht des erstellten Projektes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat ergeben, dass dieses aus straßenverkehrstechnischer Sicht zur Ausführung geeignet ist.

Für die Vermeidung von Verschmutzungen auf dem öffentlichen Straßennetz ist auf der Baustellengelände vor dem Befahren der öffentlichen Straße eine Reifenreinigungsanlage einzurichten.

DI Franz Wagenhofer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, Univ. Prof. Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 96 zu Univ. Prof. Dr. techn. Dr. e.h. R. SPRINGENSCHMID:

Der Einwand, wonach geologische und hydrogeologische Schwierigkeiten keinen Umweg von 8 km rechtfertigen, ist fachlich völlig unzutreffend.

In den Einreichunterlagen wird ausführlich auf die geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten, die schlussendlich zur Auswahl der Trasse geführt haben, eingegangen.

Die der UVE zugrundeliegenden geologischen, geotechnischen und hydrogeologischen Informationen wurden vom SV für Geologie und Hydrogeologie ausführlich geprüft und gutachterlich beurteilt. Dabei wurde festgestellt, dass der Trassenverlauf geologisch – hydrogeologisch begründbar ist.

großräumiges Ausweichen von tektonischen Störungszonen

großräumiges Ausweichen stark wasserführender Gesteinseinheiten

großräumiges Ausweichen von großen Wasserversorgungen, Natura-2000 Gebieten und Naturschutzgebieten sowie Feuchtlebensräume mit Bezug zum Berg- und Grundwasserkörper

Eine Nichtberücksichtigung von Störungszonen, stark wasserführender Gesteinseinheiten durch geradlinigen Trassenverlauf hätte nicht enorme geologisch – geotechnische Probleme, sondern vor allem hydrogeologische Probleme nach sich gezogen. Ein geradliniger Verlauf hätte die Que-

ung stark bergwasserführender Karbonatbereiche bedeutet, die zu schwerwiegenden Eingriffen in den Bergwasserhaushalt geführt hätten. Eine Umweltverträglichkeit wäre aus Gründen der starken Beeinträchtigung des Bergwasserkörpers in Frage zu stellen gewesen. Zudem wären die zur Bewältigung der geotechnischen Problembereiche (schleifende bis subparallele Ankerung von mächtigen Störungszonen, kostenaufwändige Wasserrückhaltmaßnahmen) erforderlichen Baumaßnahmen mit signifikant höheren Kosten verbunden gewesen.

Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme der Sachverständigen für Deponietechnik und Abfallwirtschaft, ESW ZT GmbH (Univ. Prof. DI Dr. Wruss, DI Kochberger) zur Stellungnahme Nr. 97 von Spreitzhofer:

Abfallwirtschaftliche und deponietechnische Relevanz besitzt lediglich der Punkt 2. Hierzu kann ausgeführt werden.

ad 2.1

Die Standortsuche für die Deponie war nicht Bestandteil des Prüfauftrages des UVP-Gutachtens, sondern lediglich die abfallwirtschaftliche und deponietechnische Eignung des gewählten Standortes. Vom abfallwirtschaftlichen Standpunkt ist die Deponie geeignet (kurze Transportwege, Konzentration der Maßnahmen und daraus folgende Berücksichtigung des § 1 AWG durch eine Reduktion der beim Rückbau anfallenden Abfälle). Die hydrogeologischen und geologischen Aspekte der Deponietechnik sind von den hierfür bestellten Sachverständigen auszuführen.

ad 2.2

Keine abfallwirtschaftliche und deponietechnische Relevanz

ad 2.2.1

Bankgarantien sind im gegenständlichen Falle nicht erforderlich, da Eigentümer der ÖBB die Republik Österreich ist.

ad 2.2.2

Die maximale Kapazität der Deponie ist dem Gutachten des Unterfertigten bzw. den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Die weiteren Punkte haben keine Relevanz hinsichtlich des abfallwirtschaftlichen Bereiches der Deponietechnik.

Univ. Prof. DI Dr. Wruss e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch zur Stellungnahme Nr. 97 von Edith und Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15:

Gemäß dem Stand der Technik und der Wissenschaften gibt es keine Methode, die vom SV für Erschütterungsschutz angewendet werden kann, um die summierte Wirkung verschiedener Immissionen, wie z.B. Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe zu berücksichtigen.

Univ. Prof. Dr. DI Rainer Flesch e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, DI. Dr. Franz-Werner Hillgarter zur Stellungnahme Nr. 97 von Edith und Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering:

Einwendung 2.2.4 - Seite 9 oben: Forderung wilddichter Deponiezaun

Die geplante Deponie einzuzäunen – Einverständnis der Grundeigentümer vorausgesetzt – erscheint aus jagdlicher Sicht in Verbindung mit der ruhend Stellung der Jagd sinnvoll und ist auch aus forstlicher Sicht – insbesondere in der Aufwuchsphase der Pflanzungen und natürlichen Wiederbewaldung zu befürworten, um einen besseren und artenreicheren Aufwuchs zu erhalten.

Seite 9 Mitte: Wildschadenssituation, Monitoring Seite 15

Zur Darstellung und Beobachtung der Wildschadenssituation wurde im UVGA eine Wildschadensmonitoring empfohlen, damit die Jagdausübungsberechtigten auch Schlüsse für die Optimierung der Wildbewirtschaftung ableiten können. Dieses Monitoring ist vor der Errichtung der Deponie zu installieren. Eine geräumigere Anlage des Monitoring ist empfehlenswert. Auf Fragenbeantwortung 66.3 wird verwiesen.

Seite 9 unten : Auszeige des Deponierandes und im benachbarten Waldbestand:

Diese erfolgt im Beisein des Waldeigentümers vorzugsweise durch die Forstbehörde.

Der verbleibende Waldbestand soll dabei keinen Schaden erleiden. Auf die Stabilität ist besonders zu achten. Auf die Fragenbeantwortung 66.1. wird verwiesen.

Seite 10: 2.2.6 Zufahrtsstrasse zur Deponie

Aus forstlicher Sicht ist nach Ende der Rekultivierung und am Beginn der Nachsorgephase die Zufahrtsstrasse zur Deponie wieder auf eine normale Forststrassenbreite mit Schotterfahrbahn und einem frostsicheren Schotterkoffer versehen, mit Gefälle zum Hang und ausreichender Querverwässerung (Durchlässe) zurückzubauen.

Seite 12 – Kapitel 2.2.7 Rekultivierung des Deponiekörpers

Es ist geplant die Fläche mit ca. 70 % Nadelholz, 40% Lärche, 25% Fichte, 5% Tanne und 30% Bergahorn, Esche, Birke etc. vorsehen. Aus forstfachlicher Sicht entspricht diese Baumartenmischung den natürlichen Gegebenheiten. Der detaillierte Plan für die Gestaltung der Deponiefläche und der Aufforstungsplan sind in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer zu erstellen, wobei bei der Aufforstungsplanung die Forstbehörde einzubinden ist. Auf die Fragenbeantwortung 66.2 wird verwiesen.

Seite 15 – 2.2.8 Förderband

Das Materialförderband ist in Zusammenarbeit mit Grundeigentümer und den Jagdausübungsberechtigten so zu gestalten, dass keine Barrierewirkung erzeugt wird, sondern ausreichend Möglichkeiten für Wildwechsel bestehen und die Verletzungsgefahr möglichst ausgeschaltet wird. Auf die Fragenbeantwortung 66.3 und 61.4 wird verwiesen.

Seite 17 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Aus forstfachlicher Sicht macht es Sinn, den Waldmantel bereits innhalb des Deponiezaunes aufzubauen. Dies bringt einen zeitlichen Vorsprung und besseres Aufwachsen der Pflanzung.

Ein Windrisiko kann bei den Deponierändern nicht ausgeschlossen werden, eine auf Stabilität ausgerichtete Auszeige der Ränder kann aber zu einer Risikominderung beitragen. Auf die Fragenbeantwortung zu 66.1 wird verwiesen.

Seite 19 – Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der Waldungen

Aus forstfachlicher Sicht ist durch die Projektwerberin die Erreichbarkeit und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldungen insbesondere auch bei Schadholzanfall zu gewährleisten. Auf die Fragenbeantwortung 66.4 wird verwiesen.

Aus forstfachlicher und jagdlicher Sicht ist ein forstliches und jagdliches Sperrgebiet zumindest im Bereich Deponie – Zufahrtsstrasse zur Deponie und Förderband befürwortet.

DI. Dr. Franz-Werner Hillgarter e. h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer zur Stellungnahme Nr. 97 von Edith und Martin Spreitzhofer:

Der in allen Gewässern des Projektgebietes gute chemische Zustand ist durch die im Projekt vorgesehene Maßnahmen (Gewässerschutzanlagen, Pufferbecken, Rückhaltebecken) gesichert und wird durch ein entsprechendes Beweissicherungsprogramm überwacht. Sämtliche Wässer auch Straßenwässer müssen vor der Einleitung in eine Vorflut projektgemäß über eine Gewässerschutzanlage geführt.

DI Reinhard Wimmer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Klima/Luft, Dr. Andreas Amann zur Stellungnahme Nr. 97 von Edith und Martin Spreitzhofer:

Die gegenständliche Liegenschaft liegt in einem Bereich, der in der Hauptbauphase hinsichtlich Luftqualität messbar beeinflusst wird. Eine Grenzwertüberschreitung ist gemäß UVE nicht zu erwarten. Für den Bereich Fröschnitzgraben wurden eine Reihe von zwingenden Auflagen vorgesehen, durch welche eine umweltverträgliche Abwicklung der Bauphase sichergestellt ist.

Dr. Andreas Amann e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie, Prof. Georg Grabherr zur Stellungnahme Nr. 97 von Spreitzhofer:

Siehe Stellungnahme des SV für Forstwesen, Jagd und Wildökologie.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Zielsetzung ökologischer Ersatzmaßnahmen eben die Erreichung eines ökologisch wünschenswerten Zustandes sein muss und pekuniäre Überlegungen für den Grundbesitzer zwar sehr interessant sind, in diesem Zusammenhang aber keine Rolle zu spielen haben.

Zur Beleuchtung sind die Wünsche der Einwender bereits in einer zwingenden Maßnahme im Gutachten Ökologie 1 berücksichtigt.

Zur Frage der ökologischen und/oder finanziellen Bedeutung von Randlinien gilt das Gleiche wie für die Ersatzmaßnahmen.

Zur Einwirkung entwässernder Wirkung auf die Vegetation wird zwar bestätigt, dass die Entschädigung eventueller Nachteile Inhalt entsprechender Verhandlungen mit der Projektwerberin sein kann, nach Meinung des SV aber (mit Ausnahme von Quellstandorten) nicht mit wesentlichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Univ. Prof. Georg Grabherr e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik, DI Franz Wagenhofer zur Stellungnahme Nr. 97 von Edith und Martin Spreitzhofer, Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus am Semmering:

Fachliche Bewertung

Die Routenwahl des Baustellenverkehrs erfolgt unter Zugrundelegung des bestehenden Wegenetzes über die L 117 und über die kürzesten Wegstrecken zum nächstgelegenen höchstrangigen Straßennetz für die jeweiligen Bauphasen.

Auf Grund der vorhandenen Ausbauelemente und der Dimensionierung der L 117 sind bei dem erforderlichen Baustellenverkehr keine Überschreitungen der Leistungsfähigkeit auf diesem Straßenabschnitt durch die LKW-Fahrten bei den jeweiligen Bauphasen gegeben.

Die vorgesehene Ausgestaltung der Baustraße erfolgt entsprechend dem anfallenden Fahrzeugverkehr im Sinne der technischen Richtlinien, wobei auch die Abwicklung eines Begegnungsverkehrs von LKW und LKW berücksichtigt wird.

Für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Befahrbarkeit dieses Straßenzuges ist auch eine entsprechende winterdienstmäßige Betreuung sicherzustellen.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und den Anlageverhältnissen ist auf der L 117 die Abwicklung eines Begegnungsverkehrs von LKW und LKW gegeben.

Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer zur Stellungnahme Nr. 99 von Wasserwirtschaftliches Planungsorgan NÖ:

Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes deckt sich im Wesentlichen mit der Beurteilung des SV- für Gewässerökologie.

Zusätzlich sind folgende Aspekte noch angeführt:

- Es ist ein Alarmplan mit entsprechenden Maßnahmen aus zu arbeiten, der im Falle eines Unfalles, eine mögliche Beeinträchtigung der Gewässer wirksam verhindern kann.
- Die in den Projektunterlagen prognostizierte Schüttungsreaktion bei den kleineren Oberflächenwasserkörpern des Fuchsgrabenbaches und des Raachtalbaches von mehr als 50% kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht toleriert werden, wenn die entsprechende Mindestwasserführung gemäß § 13 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer gewährleistet wird. Kann diese Mindestwasserführung jedoch nicht eingehalten werden, müssen verpflichtend entsprechende gewässerökologische Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

- Auch die gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen am Göstritzbach und Raachtalbach sind gewässerbiologisch zu beurteilen und hinsichtlich der Umsetzung von einer gewässerökologischen Bauaufsicht zu überwachen.

Die drei Punkte werden im Maßnahmenkatalog ergänzt und zwingend vorgeschrieben.

DI Reinhard Wimmer e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Dr. Leopold Weber zur Stellungnahme Nr. 99 Amt der NÖ Landesregierung, Herr Dr. Rakaseder:

Der Stellungnahme ist nichts hinzuzufügen.

Univ. Prof. Dr. Leopold Weber e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Gewässerökologie, DI Reinhard Wimmer zur Stellungnahme Nr. 99 von Wasserwirtschaftliches Planungsorgan NÖ:

Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes deckt sich im Wesentlichen mit der Beurteilung des SV- für Gewässerökologie.

Zusätzlich sind folgende Aspekte noch angeführt:

Es ist ein Alarmplan mit entsprechenden Maßnahmen aus zu arbeiten, der im Falle eines Unfalles, eine mögliche Beeinträchtigung der Gewässer wirksam verhindern kann.

Die in den Projektunterlagen prognostizierte Schüttungsreduktion bei den kleineren Oberflächenwasserkörpern des Fuchsgrabenbaches und des Raachtalbaches von mehr als 50% kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht toleriert werden, wenn die entsprechende Mindestwasserführung gemäß § 13 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer gewährleistet wird. Kann diese Mindestwasserführung jedoch nicht eingehalten werden, müssen verpflichtend entsprechende gewässerökologische Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Auch die gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen am Göstritzbach und Raachtalbach sind gewässerbiologisch zu beurteilen und hinsichtlich der Umsetzung von einer gewässerökologischen Bauaufsicht zu überwachen.

Die drei Punkte werden im Maßnahmenkatalog ergänzt und zwingend vorgeschrieben.

DI Reinhard Wimmer e.h.

Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG als Bauwerberin

A.ALLGEMEINE STELLUNGNAHME ZU EINZELNEN FACHTHEMEN

Einleitend wird vollinhaltlich auf die verfahrensleitenden Anträge und die dazu erstatteten Beilagen sowie das bisher erstattete Vorbringen der Projektwerberin und der von ihr beauftragten Gutachter

gemäß § 31a EisbG verwiesen. Weiters stützt sich die Projektwerberin auf das Ergebnis des seitens der Behörde eingeholten UVP-Gutachtens.

Soweit von einzelnen Parteien oder Beteiligten dem zur Genehmigung beantragten Vorhaben Einwendungen oder widersprechende Anträge erstattet wurden und denselben seitens der Projektwerberin nicht ausdrücklich zugestimmt wird, wird diesen seitens der Projektwerberin widersprochen.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung unter gleichzeitiger Zurück- in eventu Abweisung entgegenstehender und verspätet eingebrachter Anträge (das sind insbesondere auch die unter Punkt B mit den Ordnungsnummern 92 ff erfassten Einwendungswerber) sowie Verweisung privatrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg ersucht.

1.Lärm- und Erschütterungsschutz:

Im Vorhaben sind hinreichende Schutzvorkehrungen auf dem Stand der Technik nach den geltenden und anwendbaren Bestimmungen über den Lärm- bzw. Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen verwiesen, darüber hinausgehende Forderungen mögen abgewiesen werden.

Die Zumutbarkeit der Belästigung der Nachbarn bemisst sich gem § 24f Abs 2 UVP-G 2000 nach den „bestehenden besonderen Immissionsvorschriften“, deren Beurteilung bei Eisenbahnvorhaben nach den materiellen Bestimmungen der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl I 415/1993 idgF (kurz: SchIV) erfolgt.

Die Grenzwerte der SchIV stellen damit dem, zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens anzuwendenden Mindeststandard dar. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarn durch das gegenständliche Eisenbahnbauvorhaben haben sich die Behörde und die von ihr bestellten Sachverständigen in ihrer Beurteilung zu Recht an den Grenzwerten der SchIV orientiert.

Jedenfalls ist das gegenständliche Vorhaben, das – gegebenenfalls unter Einhaltung zwingender Maßnahmen – den Vorgaben der SchIV voll entspricht, als umweltverträglich zu beurteilen.

Die Anwendung der Kriterien der SchIV widerspricht auch nicht dem Gemeinschaftsrecht in Gestalt der Richtlinie 85/337/EWG vom 27.6.1985 idgF über die UVP bei bestimmten öffentlichen Projekten. Die Richtlinie bestimmt in der für die angewendete Gesetzesfassung maßgeblichen Fassung (Richtlinie 91/11/EG vom 3.3.1997) in Art. 3, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens u.a. auf den Menschen identifiziert, beschreibt und bewertet. Die Richtlinie selbst formuliert keine spezifischen, die nationalen Vorgaben verdrängenden Kriterien oder Grenzwerte.

Die SchIV stellt, ausgehend von dieser Rechtsgrundlage, auf den Schutz von öffentlichem und privatem Gut und insbesondere des Lebens und der Gesundheit von Personen ab. Die in der SchIV normierten Grenzwerte stellen somit eine ausreichende Grundlage für die von der UVP-Richtlinie geforderte Beschreibung und Bewertung unmittelbarer und mittelbarer lärmbedingter Auswirkungen eines Eisenbahnvorhabens auf den Menschen dar. Sie sind als sachlicher und allgemein verbindlicher Schutzstandard auf nationaler Ebene zu qualifizieren und genügen damit auch der Anforderung einer sachlich gerechtfertigten, bundesweit einheitlichen Anwendung von Lärmschutzstandards auf dem Stand der Technik.

Die Guidelines der WHO haben grundsätzlich lediglich empfehlenden Charakter und beanspruchen keine allgemein verbindliche, zwingende Geltung.

Die Heranziehung der in der SchIV festgesetzten Grenzwerte steht auch nicht in Widerspruch zur Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärm) oder dem darauf beruhenden nationalen Umsetzungs-gesetz (Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärmmin-derungsmaßnahmen, Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl I 60/2005), da aufgrund des von der Richtlinie und dem Gesetz verfolgten Zieles keine konkreten Grenzwerte für die Zulässig-keit bzw. Umweltverträglichkeit von Lärmimmissionen vorgegeben werden.

Die Berechnungen der Schallschutzvorkehrungen im Einreichoperat wurden nach den Bestim-mungen der SchIV erstellt. Einwendungen, wonach der bestmögliche technisch erzielbare Lärm-schutz herzustellen sei, entsprechen nicht der Rechtslage.

Zu einzelnen Forderungen nach zeitlichen Einschränkungen der Bauführung:

Seitens der Projektwerberin wird angestrebt, die Baumaßnahmen grundsätzlich nur an Werktagen und während der üblichen Arbeitszeiten durchzuführen. Zur Minimierung der Gesamtbauzeit im Sinne eines bestmöglichen Anrainerschutzes und zur Erreichung der notwendigen Sicherheit im Tunnelvortrieb ist aber mitunter unvermeidbar, dass bestimmte Arbeiten auch während der Nacht-zeiten oder auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Solche Arbeiten und die mit ihnen verbundenen Lärmemissionen werden aber auf das notwendige Ausmaß beschränkt bleiben. Vor allem bei Baumaßnahmen im Tunnel, bei Landesstraßen und bei Gefahr in Verzug werden Ar-beitseinsätze auch außerhalb der Regelarbeitszeiten erforderlich sein. Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich allein schon aus wirtschaftlichen Überlegungen eine Beschränkung der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit von selbst ergibt, da diese einerseits teurer und andererseits im Allgemeinen weniger produktiv ist.

Die bescheidmässige Auflage von über den Synthesebericht hinausgehenden Arbeitszeitbe-schränkungen scheidet damit sowohl aus rechtlichen als auch aus faktischen Erwägungen aus.

2.Information über die Bauabwicklung:

Diesbezüglich wird festgehalten, dass über die Bauabwicklung entsprechend informiert wird und im Zuge der Baumaßnahmen Ansprechpersonen vor Ort namhaft gemacht werden. Die Bestellung eines Ombudsmannes ist gesetzlich nicht normiert und im gegenständlichen Vorhaben auch nicht erforderlich.

3.Grundeinlöse:

3.1.

Eingangs wird festgehalten, dass die Grundeinlöse hauptsächlich zivilrechtliche Belange betrifft und diese von der Projektwerberin auf der Basis von Gutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger durchgeführt wird.

Vermessungen und erforderliche Berichtigungen des Katasters werden im erforderlichen Umfang auf Kosten der Projektwerberin veranlasst.

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen rekultiviert zurückgestellt. Im Hinblick auf allfällige Schäden wird auf den nachstehenden Punkt 4 verwiesen.

Grenzzeichen werden, soweit sie nicht bereits koordinatenmäßig bestimmt sind, im Baubereich gesichert und allenfalls nach Baufertigstellung wiederhergestellt. Die zu versetzenden Grenzzeichen werden nach Maßgabe des bisherigen Bestandes und nach den Vorgaben des Vermessungsgesetzes ausgewählt.

3.2.

Tunnelanker und technische Hilfsmaßnahmen

Die Setzung von Tunnelankern bzw. anderen technischen Hilfsmaßnahmen kann je nach den geologischen Gegebenheiten erforderlich sein, weshalb die exakte Position derartiger Hilfsmaßnahmen nicht bekanntgegeben werden kann, da sie sich nach den vorgefundenen geologischen Gegebenheiten gestalten werden. Die voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen sind jedoch durch die von der Projektwerberin angestrebte zivilrechtliche Einigung mit den jeweiligen Grundeigentümern regelmäßig abgedeckt.

3.3.

Umfang der Dienstbarkeit

Das Ausmaß der Einschränkungen, welche von den betroffenen Eigentümern zu dulden sind, ist durch die jeweilige Dienstbarkeitsdefinition klar beschränkt. Außerhalb dieser eingeräumten Dienstbarkeitsbeschreibungen verfügt der Eigentümer weiterhin über sein Vollrecht.

3.4.

Bauverbotsbereich

Der Bauverbotsbereich gemäß Eisenbahngesetz erfließt direkt aus Gesetz auf Grundlage der erteilten eisenbahnrechtlichen Genehmigungen. Es handelt sich hier bei jedoch keineswegs um einen absoluten Bauverbotsbereich, sondern um eine Schutzbestimmung, welche die Abstimmung von Bauvorhaben Dritter mit der bestehenden Eisenbahnanlage sicherstellen soll. Die Erlangung einer Ausnahme aus dem Bauverbotsbereich ist sowohl durch privatrechtliche Vereinbarung mit der ÖBB als auch über das BMVIT als oberste Eisenbahnbehörde möglich; sofern das Bauvorhaben keine Einschränkung für die Eisenbahnanlage darstellt, ist die ÖBB auch verpflichtet, diese Ausnahmebewilligung zu erteilen und kann eben auch über das BMVIT nötigenfalls ersetzt werden.

3.5.

Entschädigung Grundeinlöse

Die Projektswerberin hat zur Information der direkt betroffenen Grundeigentümer mehrere Informationsveranstaltungen abgehalten, bei welchen sowohl eine generelle Projektsinformation, eine Vorstellung der Ansprechpartner und eine Information über den Ablauf der Grundeinlöse einschließlich des Generellen Gutachtens unabhängiger Sachverständiger stattgefunden hat.

Die Entschädigung der vom Projekt direkt betroffenen Grundeigentümer erfolgt auf Basis der Entschädigungsgutachten unabhängiger gerichtlich beeideter und allgemein zertifizierter Sachverständiger (Nachweis der Zertifizierung gemäß SV-Liste der Oberlandesgerichte Österreichs), welche die ÖBB ihren Vertragsangeboten zugrundelegt. Auch Fragen hinsichtlich der Entschädigungsfähigkeit etwaiger Beeinträchtigungen der Jagd werden von der Projektswerberin den Sachverständigen vorgelegt bzw. einer juristischen Prüfung unterzogen und wird ebenfalls eine privatrechtliche Einigung von der Projektswerberin angestrebt.

Eine etwaige Verkehrswertminderung von Liegenschaften durch die Einräumung von Dienstbarkeiten hätte - wie alle anderen Faktoren auch – der Liegenschaftssachverständige im Zuge seiner Bewertung zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Nach den Bestimmungen des EisbEG hat die Projektswerberin den Eigentümern der betroffenen Grundstücke alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen und wird dieser Verpflichtung wie dargestellt durch Sachverständigenbewertung nachkommen.

Das Generelle Gutachten weist nach Vergleichsverfahren die Preisniveaus der jeweiligen Widmungsarten aus und wird als Grundlage für die Detailgutachten, welche für jede Fläche eigens erstellt werden, verwendet. Dieses Generelle Gutachten wurde von der Antragstellerin zur weiteren Information ihrer Mitglieder auch der Niederösterreichischen und der Steirischen Landeslandwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der von mehreren Grundeigentümern geforderten Einlösen, welche über die geplanten Grundeinlöse hinausgehen, weist die Projektswerberin hin, dass sie gemäß § 4 EisbEG verpflichtet ist, die wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 365 ABGB zu ersetzen. Unter diese Entschädigungs-

verpflichtung fallen selbstverständlich auch die von mehreren Parteien angeführten befürchteten Flurschäden. Die im Zuge der Grundeinlöse zu berücksichtigenden Faktoren umfassen selbstverständlich auch mittelbare Nachteile wie die Durchschneidung von Flächen, Formverschlechterungen, Hiebsunreife bei erforderlichen Rodungen und weitere Faktoren, deren Bewertung sich an der laufenden Judikatur in Entschädigungsfragen orientiert.

Die Projektwerberin ist, nachdem sie mit Steuergeldern operiert, den Geboten der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet und ist daher nur der Erwerb der zur Projektrealisierung erforderlichen Rechte vorgesehen.

3.6.

Tunnelausbruchsmaterial

Die Ablöse von Tunnelausbruchsmaterial und dessen Entschädigung nach dem Generellen Gutachten wird den Eigentümern angeboten. Sofern die Eigentümer die Überlassung von Tunnelausbruchsmassen wünschen, wird dies im Vertrag entsprechend vermerkt und kann eine Übergabe an der jeweiligen Baustelle erfolgen.

3.7.

Grundstücksnummer/ausmaße

Seitens der Projektwerberin wird darauf hingewiesen, dass allfällige Eigentumsänderungen während des Verfahrens - soweit dazu nicht eine gesonderte Stellungnahme erforderlich wurde - keine Änderungen im Projekt bzw den vorzukehrenden Maßnahmen erforderlich machen. Auch die Ausführungen im Einreichoperat bleiben daher aufrecht und wird seitens der Projektwerberin festgehalten, dass aus ihrer Sicht die eingeholten Gutachten keiner Ergänzung bedürfen.

3.8.

Vermessung

Die ebenfalls von mehreren Grundeigentümern geforderte Heraustrennung von durch das Projekt mit Dienstbarkeiten belasteten Liegenschaftsteilen ist weder aus rechtlichen noch aus technischen Gründen notwendig und daher nicht vorgesehen. Die Dienstbarkeiten werden mit Grundeinlöseverzeichnis und Grundeinlöseplan sowie der Duldungsverpflichtung jeweils ausreichend und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (beispielsweise § 12 EisbEG) ausgewiesen und beschrieben.

4.Schäden:

Im Vorhaben sind ausreichende Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Allfällige Schäden werden nach Maßgabe der allgemein verbindlichen zivilrechtlichen Bestimmungen abgegolten.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch nach Maßgabe des Eisenbahngesetzes, haftet die ÖBB-Infrastruktur AG als Projektwerberin für das gesamte Vorhaben und die dazu erforderlichen Maßnahmen. Sie haftet dabei auch für die von ihr eingesetzten Auftragnehmerinnen und deren Leute nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

Die ÖBB-Infrastruktur AG kann jedoch im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen verantwortlich gemacht werden.

5.Hochbaubeweissicherung:

Von der ÖBB-Infrastruktur AG werden Hochbaubeweissicherungen von Objekten im Baubereich innerhalb des von den Sachverständigen im Verfahren vorgeschlagenen Nahbereiches durch gerichtlich beeidete Sachverständige durchgeführt. Auf die diesbezüglichen Auflagen der Sachverständigen wird verwiesen. Diese Beweissicherungen werden den jeweils Betroffenen zeitgerecht nach Durchführung zur Verfügung gestellt.

6.Brunnen:

Im Baubereich sind im erforderlichen Umfang Beweissicherungen für Brunnen vorgesehen. Auf die diesbezüglichen Auflagen der Sachverständigen wird verwiesen.

Es wird in diesem Zusammenhang außerdem darauf verwiesen, dass ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm geplant ist, um festzustellen, ob und inwieweit es durch die Durchführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zu einer quantitativen und qualitativen Beeinflussung von Wassernutzungen kommt. Soweit dies der Fall ist, wird dafür im Rahmen der geltenden Rechtslage Ersatz geleistet.

Sofern durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben – soweit es wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist – in wasserrechtlich geschützte Rechte (siehe § 12 WRG) eingegriffen wird, sind der Projektwerberin die erforderlichen Zwangsrechte im Sinne der Bestimmungen der §§ 60 ff WRG zu ermöglichen.

7.Einbauten:

Die erforderlichen Einbautenverlegungen werden veranlasst. Die Kostentragung hat hierfür nach Maßgabe der jeweils für die Einbauten bestehenden Rechte zu erfolgen.

8.Zufahrten und Wege:

Berührte Zufahrten und Wege werden gemäß § 20 Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 idgF (kurz: EisbG) aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt. Bezüglich möglicher Einschränkungen während der Bauphase erfolgt jedenfalls eine Abstimmung mit dem jeweiligen Grundeigentümer.

9. Oberflächenabflussverhältnisse:

Die Aufrechterhaltung der Oberflächenabflussverhältnisse bzw. die schadlose Abfuhr der anfallenden Oberflächenwässer ist projektgemäß sichergestellt.

10. Öffentliches Interesse:

Soweit Einwendungen als solche zu qualifizieren sein sollten, die eine Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte zum Inhalt haben – wovon die Projektwerberin nicht ausgeht – werden diese als unbegründet abzuweisen sein, weil der durch das gegenständliche Bauvorhaben entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist, als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens erwächst.

11. Bergwässer:

Auch die Sammlung und Ableitung in das Bauwerk zubringender Bergwässer ist Gegenstand der zu erteilenden Genehmigung. Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb eines Verkehrsbauwerkes; andere oder weitergehende Nutzungen sind nicht Projektgegenstand und können von der Projektwerberin auch nicht gestützt auf das öffentliche Interesse zur Genehmigung eingereicht werden. Solche Nutzungen wären auch insbesondere im hier gegenständlichen Verfahren nicht unmittelbar enteignungsfähig.

Ein besonderes Anrecht auf gesonderte Fassung und Übergabe von Wässern an die Einschreiterin besteht nur im Rahmen einer – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – mit der Projektwerberin im Rahmen der Grundeinlöse zu treffenden vertraglichen Einigung, welche auch die Tragung der durch die Betätigung dieser Sonderinteressen entstehenden zusätzlichen Kosten zu regeln haben wird. Festgehalten wird seitens der Projektleitung, dass dies auch für Trinkwasser gilt.

Die Projektwerberin stimmt jedoch einer allfälligen Auflage des Inhaltes, dass im Rahmen der technischen Möglichkeiten und soweit dafür eine sachliche Grundlage besteht allenfalls anfallende Wasserzutritte im Tunnelbauwerk, welche eine nachhaltige Nutzung als Trinkwasser tatsächlich erlauben, im Rahmen der durch den Tunnelquerschnitt gegebenen Grenzen gesondert gesammelt und abgeleitet werden, zu. Eine Abgabe dieser Wässer an Dritte kommt jedoch nur im Rahmen eines diesem zustehenden Wasserrechtes und auf Grundlage einer zivilrechtlichen Vereinbarung in Frage, welche insbesondere auch die Kostentragung für die besonderen Aufwendungen zu regeln hätte.

B. RECHTLICHE STELLUNGNAHME ZU BESONDEREN EINWENDUNGEN EINZELNER BETEILIGTER

Ergänzend zu der Stellungnahme zu allgemeinen Themen, vorstehend unter Punkt A, erstattet die Projektwerberin zu den Einwendungen einzelner Beteiligter sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht im erforderlichen Umfang gesondertes Vorbringen, in welchem auf die im Rahmen der Einwendungen aufgeworfenen besonderen Fragen eingegangen und diese beantwortet werden sollen. Die eingelangten Einwendungen sind dabei nach Beteiligten und den in deren Stellungnahmen angesprochenen Themenkreisen nach dem von den UVP-Sachverständigen im Rahmen ihrer Stellungnahme verwendeten Schema nummeriert. Zu Zwecken der Übersichtlichkeit sind der Nummerierung jeweils die Namen der Beteiligten und ihrer Rechtsvertreter sowie bei den Unterpunkten allfällige Themenschwerpunkte aus Sicht der Projektwerberin beigelegt.

Soweit im Folgenden auf einzelne Einwendungen nicht explizit eingegangen wird, wird auf das bisherige Vorbringen der Projektwerberin, insbesondere auch in den Abschnitten A und C – insbesondere die Beilagen zu Abschnitt C – der vorliegenden Stellungnahme, in der UVE sowie auf die Äußerung der Sachverständigen in ihren Gutachten verwiesen.

Zunächst soll im Folgenden auf aufgeworfene besondere Rechtsfragen eingegangen werden; fachliche und technische Fragen werden im folgenden Abschnitt C behandelt und auf diesen – soweit dies zum Verständnis angesprochener Themenkreise erforderlich ist – unter einem verwiesen:

ad 3. Dr. Eberhart von Rantzau, Heinrich von Rantzau und Roland von Rantzau, alle vertreten durch Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle

ad 3.2. Standortvergleich, öffentliches Interesse

Wenn die Einschreiter geltend machen, es seien keine Vergleiche und Bewertungen der potentiellen Standorte Longsgraben, Pfaff, Wetterkreuz und Fröschnitzgraben aufgenommen und in der Folge das überwiegende öffentliche Interesse am gewählten Deponiestandort nicht ausreichend dargetan worden, ist dazu zunächst festzuhalten, dass der „Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte“ gem § 23b UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes zu unterziehen ist. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die – nach den Prinzipien der Entscheidungserheblichkeit und Verhältnismäßigkeit – Prüfung aller voraussichtlich erheblichen umweltrelevanten unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts Vorhabens auf die im UVP-G 2000 geregelten Schutzgüter.

Die Prüfung, Bewertung und Auswahl technisch möglicher und umweltverträglicher Deponiestandorten hat sich nicht auf Liegenschaften der Einwendungswerber beschränkt, sondern alle in Frage kommenden möglichen Standorte umfasst.

Die Auswahl des zur Genehmigung eingereichten Standortes erfolgte ausschließlich nach sachlichen Kriterien und war insbesondere nicht durch Zustimmungs- oder Ablehnungserklärungen von Grundeigentümern beeinflusst.

Die Projektwerberin hat im Zusammenhang mit der für die Realisierung des Vorhabens zwingend notwendigen Errichtung einer Deponie für Tunnelausbruch im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Zwischenangriffes Fröschnitzgraben mehrere Standorte untersucht und die geprüften Alternativen nach den gesetzlich normierten Kriterien in der Umweltverträglichkeitserklärung in erforderlichem Umfang fachlich dokumentiert und dargelegt (siehe UVE-Bericht Projektoptimierung - Vorhabensdefinition; UV 02-00.05, 5510-UV-0203AL-00-0001-F01; Kapitel 4.2.2.1 sowie 4.2.2.2, Seite 23 ff).

Insbesondere wurden die Vor- und Nachteile in Bezug auf die geprüften Standorte im Zusammenhang mit der Errichtung der Deponie für Tunnelausbruchmaterial in der seitens der Projektwerberin vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung dargelegt und wurde sohin den maßgeblichen gesetzlichen Kriterien – unter Berücksichtigung der möglichen umweltrelevanten Aspekte – vollinhaltlich entsprochen.

Im Ergebnis der vorgenannten Abwägungsgründe erweist sich nach objektiven Kriterien – insbesondere unter Bedachtnahme auf die Geringhaltung aller möglichen umweltrelevanten Auswirkungen – der Standort Longsgraben als der einzig zur Erfüllung aller Anforderungen geeignete.

Zur Frage, ob auf eine Deponie im Bereich des Zwischenangriffes Fröschnitzgraben gänzlich verzichtet werden könnte, verweist die Projektwerberin auf ihre durch das UVP-Gutachten (siehe dort Seite 560) bestätigte Einschätzung, dass der Transport des gesamten beim Zwischenangriff anfallenden Ausbruchmaterials per LKW durch das Gemeindegebiet Steinhaus eine nicht zumutbare Belastung darstellen würde und daher auch aus heutiger Sicht nicht umweltverträglich ist.

ad 3.3. Bewilligte Alternativstandorte

Wenn Seitens der Einschreiter die Standorte Wetterkreuz und Pfaff als geeignete Alternativen dargestellt werden und überdies auch Deponiestandorte des früheren, durch das vorliegende Projekt überholte Vorhaben als mögliche Alternativen dargestellt werden, ist dazu auszuführen, dass die Projektwerberin im Zusammenhang mit der für die Realisierung des Vorhabens zwingend notwendigen Errichtung einer Deponie für Tunnelausbruch im Umfeld des Zwischenangriffes mehrere Standorte untersucht hat. Die geprüften Alternativen wurden nach den gesetzlich normierten Kriterien in der Umweltverträglichkeitserklärung in erforderlichem Umfang fachlich dokumentiert und ihre Eignung bewertet.

Insbesondere wurden für das gegenständliche Vorhaben detaillierte Untersuchungen im Zusammenhang mit der für die Realisierung notwendigen Errichtung einer Deponie für Tunnelausbruchmaterial durchgeführt und in der vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung nach den für das gegenständliche Vorhaben anwendbaren maßgeblichen rechtlichen und technischen Normen dargelegt. Dabei wurden die Vor- und Nachteile in Bezug auf die geprüften Standorte im Zusammenhang mit der Errichtung der Deponie für Tunnelausbruchmaterial in der seitens der Projektwerberin vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung mit einer detaillierten Zusammenstellung der

untersuchten Faktoren in Form einer Bewertungsmatrix dargelegt und wurde sohin den maßgeblichen gesetzlichen Kriterien – unter Berücksichtigung der möglichen umweltrelevanten Aspekte – vollinhaltlich entsprochen.

Für sich genommen wäre keiner der angesprochenen Alternativstandorte geeignet, das gesamte benötigte Volumen aufzunehmen.

Eine Aufteilung der Deponie auf mehrere Standorte im Longsgraben ist sowohl aus ökologischen als auch wirtschaftlichen Erwägungen auszuschließen, weil einerseits die Infrastruktur (Förderband, Zufahrtstraßen, Deponieeinrichtungen, usw.) mehrfach zu errichten wäre, andererseits aber auch negative umweltrelevante Auswirkungen durch den Deponiebetrieb über eine noch größere Fläche in der Frörschnitz gegeben wären; ansonsten wenig belastete, vom Tunnelbau nicht berührte Rückzugsbereiche würden ohne objektive Notwendigkeit in das Baugeschehen einbezogen und größere Flächen und Räume gestört, als objektiv erforderlich.

Zur Aussage im Deponietechnischen Bericht, dass die Deponiebegrenzungen etc mit Vertretern der Einschreiter abgestimmt wurden, ist festzuhalten, dass diese Kontakte mit den bestellten Forstverwaltern der Einschreiter nachweislich erfolgt sind. Unabhängig von Fragen der Handlungsvollmacht haben diese Forstverwalter in den erfolgten Gesprächen als Auskunftspersonen und Empfangsboten fungiert. Die Deponieplanung ist daher unter Einbindung der Einwendungswerber in der Weise, wie sie der Projektwerberin möglich und zumutbar war, erfolgt. Einwendungen des Inhaltes, die Einschreiter seien über die ihren Leuten erteilten Informationen von diesen entgegen dem Inhalt der geführten Gespräche nicht in Kenntnis gesetzt worden, wurden bislang nicht aufgestellt und wären nach der gesamten Sachlage auch nicht glaubwürdig oder nachvollziehbar.

Was die Möglichkeit einer Verfuhr des Ausbruchmaterials auf Deponien außerhalb der Frörschnitz anbelangt, ist festzuhalten, dass diese nur per LKW und durch Steinhaus möglich wäre, was eine nicht zumutbare Belastung der dortigen Wohnbevölkerung bedingen würde. Deponien außerhalb der Frörschnitz konnten daher nur für den Tunnelausbruch bei der Portalbaustelle Gloggnitz berücksichtigt werden, wo überdies ein Abtransport des Tunnelausbruchs mit der Bahn möglich ist.

Dies gilt insbesondere für jene bereits existierenden, deponierechtlich bewilligten Standorte die nach Vorbringen der Einschreiter in der UVE unerwähnt und im Entscheidungsprozess unberücksichtigt geblieben seien.

Aufgrund dieser Umstände erweist sich nach objektiven Kriterien – insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung aller unzumutbaren umweltrelevanten Auswirkungen – ausschließlich der Standort Longsgraben als umweltverträglich und zugleich der im Einzugsbereich des Zwischenangriffes Frörschnitzgraben einzig geeignete.

ad 3.4. Bestehende Alternativstandorte

Wenn die Einschreiter weiter vorbringen, dass die Firma Reiterer GmbH, Brunner Straße, 2700 Wiener Neustadt eine für das zu erwartende Tunnelausbruchsmaterial geeignete und bewilligte Deponie betreibe, die Projektwerberin zumindest im Rahmen des 4. Regionalforums Steiermark eine Deponierung im Raum Wiener Neustadt überlegt habe durch eine etwaige Inanspruchnahme der Deponiestandorte Mürzzuschlag und Weikersdorf bzw Wiener Neustadt keine weitere Inanspruchnahme fremder Rechte erforderlich ist, muss nochmals klargestellt werden, dass keine verfügbaren, technisch nutzbaren, als umweltverträglich bewilligungsfähigen sowie im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit dem Interesse der Einschreiter der beabsichtigten Deponie Longsgraben vorzuziehenden alternativen Standorte vorhanden sind oder geschaffen werden können, auf denen der über den Zwischenangriff Frörschnitzgraben anfallende Tunnelausbruch gelagert werden kann.

Die genannten und weitere genehmigte Deponien können durchaus für das mit der Bahn vom Portal Gloggnitz abtransportierte Material herangezogen werden. Diese Überlegungen wurden auch tatsächlich - wie von den Einschreibern ausgeführt – im 4. Regionalforum Steiermark dargestellt. Das ändert aber nichts an dem vom UVP-Gutachten bestätigten Umstand, dass das im Frörschnitzgraben anfallende Material eben nicht umweltverträglich auf die hier vorgeschlagenen Standorte verbracht werden kann, sondern im unmittelbaren Umfeld dieses Zwischenangriffes behandelt werden muss. Dass die Auswahl einer Fläche im Bereich des Frörschnitzgrabens zwingend erforderlich ist und dass die Fläche der Einschreiter objektiv und auch nach Umweltgesichtspunkten die einzig geeignete und bewilligungsfähige ist, ist dabei keine rechtliche sondern mittlerweile durch das vorliegende UVP-Gutachten bestätigte Fachfrage.

Rechtlich ist dazu festzuhalten, dass gem § 1 HLG unter den Begriff „geplante Eisenbahnen“ Strecken oder Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen und eisenbahntechnischen Einrichtungen der Bahninfrastruktur zu verstehen sind. Gemäß § 10 EibG sind „Bauten, ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung und Grundstücke, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn [...] dienen“ als Eisenbahnanlagen zu qualifizieren.

Nach dem Gesetz ist ein bloß mittelbarer Zusammenhang für die Qualifikation einer Anlage als Eisenbahnanlage ausreichend und sind Bauten daher auch dann Eisenbahnanlagen, wenn sie bloß teilweise oder nur mittelbar Eisenbahnzwecken dienen (vgl dazu VwGH 29.5.2009, 2008/03/0108 sowie VwGH 28.2.1996, 94/03/0314). Darüber hinaus ist für die Qualifikation einer Anlage als Eisenbahnanlage im Sinne des § 10 EibG einzig und allein auf ihren eigentlichen Zweck abzustellen. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Kriterien ist die Errichtung der Deponie Longsgraben – die für die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens zwingend notwendig ist und ausschließlich der Errichtung des Tunnelbauwerks dient, nach Eisenbahnbaurecht zu genehmigen.

ad 3.12. und 3.13. Sichere Herstellung des Deponiekörpers

Die Einschreiter machen geltend, das Vorhaben sei nicht genehmigungsfähig, weil die UVE zur Frage, ob die sichere Herstellung der Deponie unter den dort genannten Voraussetzungen möglich sei, unvollständig bleibe.

Hier ist zunächst auf die Beilagen zu Abschnitt C der Schlussstellungnahme und auf den Inhalt der UVE zu verweisen. Die Einschreiter wurden überdies in der Planungsphase über die beabsichtigten Maßnahmen und die dafür in fachlicher Hinsicht entscheidenden Kriterien informiert.

Die Befürchtungen der Einschreiter hinsichtlich fachlicher Mängel der Deponieplanung oder technischen Umsetzung, ihres Betriebes und ihrer Rekultivierung treffen nicht zu. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Waldflächen im Bereich der Deponie und des Materialförderbandes ist Teil der Maßnahmenplanung der UVE (siehe Kap. 6.4.5, Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft, Plannr. 5510-UV-0702AL-00-0001).

Zusammenfassende Stellungnahme:

Die gegenständliche Deponie ist als Bauhilfsmaßnahme für die Errichtung des vorhabensgegenständlichen Tunnelbauwerkes zwingend erforderlich und kann weder im unmittelbaren Standortraum durch eine andere Standortwahl noch durch Fernverfuhr der anfallenden beträchtlichen Mengen von Ausbruchmaterial ersetzt werden, da sich alle Alternativen zum gewählten Deponiestandort aus zwingenden fachlichen Erwägungen als nachteilig bzw nicht umweltverträglich erweisen.

Ungeachtet des Umstandes, dass die Projektleitung bei der Planung das Gewicht von Anfang auf jene Flächen gelegt hat, für die von einer grundsätzlichen Zustimmung ausgegangen werden konnte, ist jedenfalls festzuhalten, dass aus den dargelegten Gründen die angesprochenen Flächen der genannten anderen Grundeigentümer letztendlich aus zwingenden technischen Gründen ausscheiden müssen.

Aus den dargelegten Gründen ist – zusammengefasst – die gegenständliche Bauhilfsmaßnahme insbesondere eisenbahnrechtlich und gemäß den Bestimmungen des UVP-G genehmigungsfähig.

Bei Umsetzung der Deponie Longsgraben und der Herstellung der Baustraße Deponie Longsgraben wie im Einreichoperat vorgesehen, wird – wie auch im UVP-Gutachten bestätigt - jedenfalls die forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung weiterhin möglich sein. Die behaupteten substanzgefährdeten Eingriffe in das Eigentum sind nicht gegeben.

Für diese notwendige, alternativenlose und bewilligungsfähige Maßnahme, wird seitens der Projektwerberin weiter eine einvernehmliche Lösung für die Inanspruchnahme der für die Umsetzung dieser Bauhilfsmaßnahme erforderlichen Grundflächen angestrebt. Die ÖBB-Infrastruktur AG wird für die Grundinanspruchnahme gemäß Liegenschaftsbewertungsgesetz eine angemessene Entschädigung auf Basis eines SV-Gutachtens zahlen.

ad 15. Herbert Piringer, vertreten durch RAe Dr. Gerhard Folk, Dr. Gert Folk

Grundsätzlich wird auf die technischen Ausführungen der Beilagen im Abschnitt C verwiesen. Den Einwendungswerber Herbert Piringer sowie Frau Elisabeth Lindner steht gemäß wasserrechtlichem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, GZ NKW2-WA-09102/001, vom 09.03.2010, ein Wassernutzungsrecht im Ausmaß von 60l/s bzw. 145l/s lediglich bei gleichzeitiger Einleitung einer gesicherten Restwassermenge im Ausmaß von 24l/s in den Sonnleitenbach zu. Es werden im Projekt weiterhin Messungen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen vorzunehmen sein, dies insbesondere sowohl hinsichtlich der Restwassermenge als auch hinsichtlich jener Wassermenge, welche der Einwendungswerber gemäß der oben genannten wasserrechtlichen Bewilligung nutzen darf. Sollte eine durch das Projekt verursachte Minderung der gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung konsensmäßig zulässigen Entnahmemenge vorliegen stellt die Projektwerberin bezüglich einer etwaigen Entschädigung selbstverständlich eine zivilrechtliche Einigung auf der Basis eines Sachverständigengutachtens an.

ad 16. Stadtgemeinde Gloggnitz, vertreten durch RA Dr. Heinrich Vana*ad 16.2. Lärm - Betriebsphase*

Die Standortgemeinde fordert eine Dokumentation von „Spitzelpiegeln“ und eine umweltmedizinische Beurteilung in Bezug auf „Aufwachreaktionen“.

Die lärmtechnische Beurteilung der Immissionen erfolgt nach den Kriterien der durch den VfGH als taugliche und rechtliche verbindliche Grundlage bestätigten SchIV (siehe auch UVG, Fachgebiet Lärmschutz, Seite 606, 607). Überdies wird auf die von der Projektwerberin vorgesehenen bzw. von den UVP-Sachverständigen auf Grundlage der SchIV vorgeschriebenen Objektschutzmaßnahmen verwiesen, die die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV gewährleisten (siehe auch UVG, Fachgebiet Humanmedizin, Seite 607, 608).

ad 16.3 "Night Noise Guidelines for Europe"

Die Standortgemeinde fordert eine Orientierung der Lärmschutzmassnahmen an den "Night Noise Guidelines for Europe" der WHO (2007a)

Dazu wird seitens der Projektwerberin ausgeführt, dass durch die vom Sachverständigen für Humanmedizin vorgeschlagene Begrenzung der nächtlichen Schallpegelspitzen Gesundheitsschädigungen oder unzumutbare Belastungen jedenfalls verhindert werden (siehe auch UVG, Fachgebiet Humanmedizin, Seite 607, 608).

ad 16.15. Umweltmedizinische Beurteilung

Die Gemeinde Gloggnitz fordert – gestützt auf das Erk 13.12.2007, V8706 - "Koralm" des VfGH – grundsätzlich berechtigt, dass die umweltmedizinische Beurteilung durch Sachverständige und die daran anschließende juristische Beurteilung klar auseinanderzuhalten sei. Es ist allerdings auf Grundlage des bisherigen Verfahrensganges nachvollziehbar, dass dieser Grundsatz des Ermittlungsverfahrens voll erfüllt wurde und voraussichtlich auch in der Entscheidung richtig berücksichtigt wird.

Wenn die Gemeinde jedoch weiter ausführt, der Verfassungsgerichtshof habe eingeräumt, dass Forderungen des humanmedizinischen Sachverständigen, die sich "an niedrigen Grenzwerten orientiert haben", selbstverständlich „zu berücksichtigen“ sind, verkennt sie die Aussage des Höchstgerichtes:

Im zitierten Erkenntnis führt der VfGH aus, dass die Zumutbarkeit der Belästigung der Nachbarn sich gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 in der damals geltenden Fassung nach "bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften" bemisst, zu denen in Bezug auf Eisenbahnvorhaben die SchIV zählt. Die Grenzwerte der SchIV stellen sohin den im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit eines Projektes Vorhabens jedenfalls einzuhaltenden Mindeststandard dar.

Der Behörde wurde im zit Erk gerade nicht vorgeworfen, ein Vorhaben, das – gegebenenfalls unter Einhaltung zwingender Maßnahmen – den Vorgaben der SchIV entspricht, zu Unrecht als umweltverträglich beurteilt zu haben. An diesem Ergebnis vermochten auch die (an den niedrigeren WHO-Grenzwerten orientierten) Forderungen des Sachverständigen für Hygiene und Humanmedizin nach lärmschutztechnischen Maßnahmen nichts zu ändern, da sich Unterschiede in den angewendeten Grenzwerten schon allein deshalb nicht auf die Umweltverträglichkeit des Projektes Vorhabens auswirken konnten, weil den diesbezüglich relevanten gesetzlichen Vorgaben bei einer prognostizierten Einhaltung der gesetzlichen Mindestvorgaben in Form der Grenzwerte der SchIV jedenfalls Genüge getan ist.

Die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV ist im gegenständlichen Vorhaben jedenfalls durch aktive Lärmschutzmaßnahmen sowie durch Objektschutzmaßnahmen voll gewährleistet.

ad 22.Ernst F. Landsmann und Maria Landsmann

ad 22.3.Alternativenprüfung in der UVP

Die Einschreitenden fordern den Verzicht auf den Zwischenangriff Göstritz, dessen Verlegung oder die Verlegung einer Baustelleneinrichtungsfläche. Verbunden damit werden Verbote der Verfuhr auf öffentlichen Strassen, und weitere zwingende Auflagen zur Immissionsvermeidung gefordert.

Entgegen der Auffassung der Einschreiter sprechen zwingende Argumente, die unten unter Punkt C näher dargelegt werden, für das eingereichte Vorhaben. Die hier genannten und geforderten Alternativen sind dem eingereichten Vorhaben gerade im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit

nicht überlegen: Sie würden nach den Ergebnissen des Planungsprozesses und heutigem Wissensstand die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sogar gefährden. Unabhängig davon ist es nicht Aufgabe der Projektwerberin, die Auswahl zwischen beliebig vielen Alternativen zu begründen und nachzuweisen, dass die gewählte Variante die umweltverträglichste ist. Vielmehr ist entscheidend, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich ist. Gerade dies ist nach den Ergebnissen des UVP-Gutachtens erwiesen.

Im übrigen wurden von der Projektwerberin alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Vorhabens nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen oder Überschreitungen zwingender Grenzwerte können nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt der eingeholten Gutachten ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon erklärt die Projektleitung, dass ihr sowohl die diversen auf eine Verlegung der Baustelleneinrichtung in den Göstritzgraben als auch auf eine alternative Lösung für den Materialtransport gerichteten Einwendungen bekannt sind und dass dazu Empfehlungen diverser Sachverständiger vorliegen.

In dieser Hinsicht erklärt die Projektwerberin, dass Sie, wenn die Naturverträglichkeit einer derartigen Lösung erwiesen und alle anderen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können und wenn weiters die erforderlichen zivilrechtlichen Zustimmungserklärungen Dritter erlangt werden können, eine technisch machbare und mit den getätigten Einwendungen besser vereinbare Lösung zur Planung und Einreichung bringen wird.

ad 28. Marktgemeinde Schottwien, vertreten durch Bgm. Ing. Walter Polleres

ad 28.2. Zwischenangriff Göstritz – Errichtung einer Baustrasse

Auch seitens der Marktgemeinde Schottwien werden alternative Lösungen für den Zwischenangriff Göstritz, die Baueinrichtungsfläche und die Zufahrt zu derselben gefordert. Zu diesen wird grundsätzlich auf die Beantwortung der Einwendungen zu Punkt 22 verwiesen.

Die Landesstraße ist eine öffentliche Straße und steht als solche auch der Projektwerberin zur Verfügung. Die Projektwerberin hält fest, dass der auf dieser öffentlichen Straße zu erwartende Verkehr mit der Auslegung dieser Straße, welche im Bezug auf den Baustellenverkehr eigens untersucht wurde und deren Eignung für den Baustellenverkehr auch seitens des Straßenerhaltes klar bestätigt werden konnte, vereinbar ist (vergleiche dazu die geplanten Maßnahmen bezüglich Erschütterungsschutz).

Auch eine allfällige Beschränkung, z.B. hinsichtlich der Tonnage für den öffentlichen Verkehr, welche seitens des Straßenerhalters angeordnet wurde, vermag an der Nutzbarkeit dieser Straße für

die Projektwerberin nichts zu ändern. Auch vermag keine der Nutzungen, welche aus raumplanerischer Sicht entlang des beanspruchten Straßenabschnittes gegeben sind, eine zwingende Auflage zur Schaffung einer alternativen Baustraße fachlich zu rechtfertigen.

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle nochmals betont, dass selbst bei Eintritt der für die Gemeinde Schottwien ungünstigsten Vortriebsszenarien und –leistungen die, maximale zusätzliche Belastung dieser öffentlichen Strasse 7 LKW oder 14 Fahrten pro Stunde betragen würde. Auch für diesen Fall sind aber die genannten Zahlen nur phasenweise und nicht als Dauerbelastung zu erwarten.

ad 29. BISS (Bürger-Initiative-Semmering-Schlaglstraße), vertreten durch Horst Reingruber und Mag. Carl Dirnbacher

ad 29.13. Baulärm, Bauzeiten

Die Bürgerinitiative befürchtet allgemein eine Verschlechterung ihrer Lebensqualität durch die Bau-tätigkeiten insbesondere während der Nacht. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass hinreichen-de Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärm- und Er-schütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase Projektbestandteil sind und in den eingeholten Gutachten als ausreichend und genehmigungsfähig beurteilt wurden. Zum ge-forderten Nachtfahrverbot wird auf den allgemeinen Teil A der Schlussstellungnahme verwiesen.

ad 29.14. und 15. Lärmentwicklung Transporte

Die Lärmentwicklung in der Reichenauer-, Haupt-, Semmering- und Schlaglstraße wurde durch die Projektwerberin detailliert in den Immissionstabellen und Lärmkarten für den Ist-, Prognose- und den Bauzustand dargestellt. Dass die Lärmentwicklung durch den überproportionalen Anstieg der LKW-Transporte verstärkt werde und dadurch Schwellenwerte für Verkehrsstraßen zu allen Ta-geszeiten weit überschritten würden, entspricht dabei nicht den im Rahmen des Ermittlungsverfah-rens erhobenen Fakten.

Durch die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen bleiben die Schallimmissionen unter den fest-gelegten Grenzwerten. Im Vorhaben sind ungeachtet dessen hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Dazu wird auf die eingeholten Gutachten verwiesen.

Die derzeitigen Immissionen entlang der Transportwege werden durch den projektbedingten LKW-Verkehr um weniger als 1 dB verändert. Das Ausmaß der Veränderung ist somit irrelevant (< 1dB).

Eine Verringerung auf die vom Einwender vorgebrachten Schallpegelwerte ist nur durch eine Re-duktion des bereits bestehenden Verkehrs od. durch Maßnahmen entlang des öffentlichen Stra-ßennetzes möglich. Darauf hat der Bauwerber aber keinen Einfluss. Die dafür notwendige Maß-nahmenplanung kann nur durch den Straßenerhalter erfolgen.

ad 29.28.Erschütterungen, Schäden, Wertverlust

Wenn die Einschreiter bezweifeln, dass die gemäß EB 11.2.2003 erforderlichen Maßnahmen „100%igen Erfolg“ haben werden, ist zunächst festzuhalten, dass die Maßnahmen zum Erschütterungsschutz nicht nur auf Grundlage einer aufwendigen Modellierung geplant werden, sondern sowohl im Zuge der Bauausführung als auch nach der Fertigstellung aufwendige Messprogramme – verbunden mit allfälligen korrektiven Maßnahmen – erforderlich sind, um die Einhaltung der Grenzwerte zuverlässig sicherzustellen (siehe auch UVP-Gutachten, Seite 623).

Die für den Erschütterungsschutz vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Über die Wirksamkeit dieser Maßnahme gibt es ausreichende Erfahrung. Zur Verifikation der Modellrechnung werden nach Fertigstellung des Tunnel-Rohbaus mit Hilfe eines Ersatzerregers (z.B. VibroScan, Victoria etc.) Untersuchungen mit gezielter Schwingungsanregung im Tunnel durchgeführt. Das Masse-Feder-System kann basierend auf diesen *in situ* - Untersuchungen ggf. angepasst werden.

Nach Inbetriebnahme des Tunnels werden die Immissionen in den Objekten überprüft.

- Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen aus dem Eisenbahnverkehr können ausgeschlossen werden.
- Im Bereich der Dirnbacherkreuzung erfolgt zu Beginn der Materialtransporte eine Beweissicherung.

Sollten die von den Einschreitern befürchteten Schäden an der Substanz von Gebäuden wider Erwarten dennoch eintreten, wird auf die Ersatzpflicht der Projektwerberin nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für allfällige Schäden oder einen etwa entstehenden Wertverlust verwiesen.

ad 29.3.„Elektro-Smog“

Die Einschreiter fordern, dass sämtliche Maßnahmen getroffen werden, um „Elektro-Smog“ zu verhindern. Grenz- bzw. Schwellenwerte seien in allen Fällen einzuhalten und dürften auch bei Spitzen nicht überschritten werden.

Dazu ist seitens der Projektwerberin festzuhalten, dass alle baulichen Maßnahmen insbesondere auch im Bereich der Bahnstromversorgung so geplant und dimensioniert wurden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes Vorhabens nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden.

Aufgrund der hohen Überdeckung des Tunnelbauwerks im Bereich Aue mit mehr als 37,5m gewachsenem Boden und Fels sind die elektrotechnischen Anlagen des Tunnels (Fahrleitung) so

weit von den Gebäuden und Grundstücken entfernt, dass keine relevanten magnetischen Felder an der Oberfläche auftreten.

Das maximal auftretende Expositionsverhältnis beträgt im Bereich Aue gemäß der Gebäudeliste im Anhang des UVE-Berichts "Elektromagnetische Felder" 0,019. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich – unter Zugrundelegung der ungünstigsten Voraussetzungen, d.h. auch bei Lastspitzen! – die zulässigen Referenzwerte der magnetischen Ersatzflussdichte nur zu 1,9 % ausgeschöpft werden und somit die auftretenden magnetischen Felder weit, nämlich über 90%, unter den zulässigen Grenzen gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E8850 liegen.

Elektrische Felder verursacht durch die Anlage können, da sich die Anlage in diesem Bereich in einem Tunnel befindet, an der Oberfläche nicht auftreten, vergleiche dazu UVP-Gutachten Seite 654 bzw. 645/646.

ad 29.49.Alternativenprüfung

Die Einschreiter legen in ihrer Forderung nahe, dass die Errichtung des Semmering-Basistunnels im Gegensatz zu anderen Korridoren und Trassen, etwa einer sog. „kleinen Südostspange“ und dem „Neubau Graz – Budapest“ schwere Gesundheitsbelastungen mit sich bringe und diese anderen Projekte, weil „zielneutral“ und belastungsärmer zu prüfen und zu diskutieren seien.

Dazu wird seitens der Projektwerberin ausgeführt, dass im Vorhaben Alternativen im UVE-Bericht Projektbegründung, Alternativen und Variantenuntersuchungen gemäß dem Stand der Technik dargelegt sind. Die Variante des Hochleistungsstreckenabschnittes Wien Südbahnhof - Spielfeld/Straß mit dem Semmering-Basistunnel neu und der Trasse Pfaffensattel wurde aufgrund eines breit angelegten Trassen- und Bahnhofsauswahlverfahrens ausgewählt und dessen Ergebnisse im Einreichoperat gem. den Erfordernissen des UVP-G dargestellt.

Die Prüfung der Alternativen wurde von den betroffenen Sachverständigen für Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung Schiene, für Raumplanung und Infrastruktur sowie für Eisenbahnwesen als ausreichend begründet und nachvollziehbar beurteilt. Aus Sicht der Raumplanung und Infrastruktur ist die Wahl der Trasse aus internationaler, nationaler und regionaler Sicht die beste Lösung (siehe auch UVG, Seite 666).

Unabhängig davon, welche Korridore und Trassen im öffentlichen Interesse für die Führung der hochrangigen nationalen Eisenbahninfrastruktur gewählt werden und unabhängig von der Beurteilung dieser Grundsatzentscheidungen im UVP-Verfahren ist aber festzuhalten, dass jede Trassenvariante nur dann genehmigungsfähig ist, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung als umweltverträglich erweist. Dieser Umstand wurde für das vorliegende Vorhaben durch das UVP-Gutachten bestätigt.

ad 31. Alexander & Karin Leodolter

ad 31.2. Verkehrsaufkommen und erhöhte Lärmbelastung

Die Einschreiter machen geltend, die geplante Lärmschutzwand mindere untragbare Lärmemissionen in unzureichender Art und Weise. Dazu komme noch die Lärmbelastung durch LKWs. Dazu wird festgehalten, dass auch für den Zwischenangriff Göstritz eine aufwändige lärmschutztechnische Planung durchzuführen war, um die Einhaltung der nach dem Stand der Technik normierten Grenzwerte zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieser, in der UVE beschriebenen Planung finden sich im UVP-Gutachten bestätigt.

ad 31.11. Schlafstörungen

Zur Beurteilung der Projektauswirkungen im Hinblick auf humanmedizinische Fragen wie zB Schlafstörungen ist auf das UVP-Gutachten zu verweisen. Ausreichende Beurteilungsgrundlagen aus schalltechnischer Sicht (Schallpegel, Pegelspitzen, Häufigkeiten) sind im Einreichoperat vorhanden.

Die Grenzwerte werden jedenfalls eingehalten. Es ist weder am Tag noch in der Nacht mit unzumutbaren Belästigungen und damit auch nicht mit Schlafstörungen und daraus resultierenden Gesundheitsproblemen zu rechnen.

ad 31.12. Netzwerkverbindung

Der geltend gemachte Anspruch stützt sich nicht auf ein gesetzlich eingeräumtes subjektives öffentliches Recht. Die darauf gerichtete Einwendung ist zurück- bzw. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

ad 32. Dr. Johannes Schuster und Mag. Reinhard Schuster, beide vertreten durch RA Dr. Schuster

ad 32.1. Schallimmissionen - Beurteilungsgrundlage

Unter Berufung auf § 16 Abs 1 Z 1 NÖ-ROG und die Verordnung der NÖLReg über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels (LGBl. 8000/4-0) wird durch den Einschreiter die zu erwartende Lärmimmission als „völlig unzumutbar und verordnungs- bzw. gesetzwidrig“ gerügt.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die auf den Bau und den Betrieb von Eisenbahnhochleistungsstrecken anzuwendenden bundesrechtlichen Bestimmungen (insb UVP-G, HIG, EisbG und SchIV) die Beurteilungs- und Genehmigungsgrundlage für das Vorhaben bilden. Die angeführten Rechtsvorschriften sind auf das Vorhaben nicht anwendbar. Unabhängig davon erfolgt die Beurteilung nach dem Stand der Technik. In dieser Hinsicht ist auf den Inhalt der UVE und die Ergebnisse der sachverständigen Beurteilung des Vorhabens zu verweisen. Diese bestätigen die Genehmi-

gungsfähigkeit. Die in Anwendung des NÖ-RG nach der zitierten landesrechtlichen Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels gelten überdies ausschließlich für neue Baulandwidmungen.

Zum Lärmschutz ist weiter auszuführen, dass das Objekt "Hauptstraße 48" von der Bahnstrecke mehr als 350 m entfernt liegt und daher aus sachlichen Gründen in den Immissionstabellen nicht mehr erfasst ist. Aus der Zusammenschau der Immissionstabelle und den Lärmkarten kann zuverlässig abgeleitet werden, dass die Immissionsgrenzwerte der SchIV zu jeder Zeit deutlich unterschritten werden, ebenso die – hier nicht anzuwendenden – Grenzwerte für den Baulärm.

ad 33. Gemeinde Spital am Semmering, vertreten durch Bgm. Reisinger

ad 33.1. Zufahrt zur Zwischenangriffsstelle Fröschnitz

Die Gemeinde fordert in ihrer Stellungnahme, dass der gesamte Baustellenverkehr über diese Baustellenzufahrt und nicht durch das Ortszentrum Steinhaus erfolgt.

Dazu wird seitens der Projektwerberin festgestellt, dass in der Ausschreibung (Bauvertrag) die vertraglichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass der Baustellenschwerverkehr projektgemäß geführt wird.

ad 34. Bürgerinitiative „STOPP dem Bahn-Tunnelwahn!“, vertreten durch Mag. Peter J. Derl

ad 34.6. Wasserhaushalt

Die Bürgerinitiative befürchtet in ihrer Stellungnahme den Verlust von Unmengen an Grund- und Bergwasser, die Schüttungsverminderung zahlreicher Quellen, das Trockenfallen von Bachoberläufen, die Verminderung der Wasserführung von Bächen und die Zerstörung von Feuchtbiotopen samt massiven Folgewirkungen.

Grundsätzlich ist dazu im Hinblick auf die Fachplanung festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben.

Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NÖ) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor dem Auffahren reduziert.

Durch den Bau des Begleitstollens wurden mit Ausnahme der prognostizierten Beeinträchtigung der Edlachquelle keine weiteren Quellen in Mitleidenschaft gezogen, sodass es zu keiner dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes kommen kann. Die Behauptung, es komme mit den Eingriffen des SBT zu einer dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes, ist unzutreffend (siehe dazu das UVP-Gutachten, Seite 679).

ad 35. Gemeinde Raach am Hochgebirge, vertreten durch Bgm. Ing. R. Dominik

Die Gemeinde Raach fürchtet in ihrer Stellungnahme eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung aus der Fuchslochquelle und andererseits mehreren privaten Hauswasserquellen.

Bei der in der Stellungnahme geltend gemachten (und im Wasserbuch verzeichneten) Fuchslochquelle können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage daher in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.

Für die als gefährdet ausgewiesenen Grundwassernutzungen im Gemeindegebiet von Raach werden projektsgemäß Ersatzmaßnahmen vorbereitet. Insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde ist ein Ersatzversorgungs-Vorhaben in Vorbereitung. Es ist vorgesehen, das derzeitige Beweissicherungsprogramm auf dem Gemeindegebiet von Raach weiterzuführen und dem Baufortschritt zeitlich anzupassen.

Die dazu erstatteten Vorschläge des Sachverständigen für Grundwasserschutz im Rahmen des UVP-Gutachtens werden seitens der Projektwerberin angenommen und umgesetzt.

ad 49. Schlossrestaurant Gloggnitz, Ing. Günter Brentrup

ad 49.1. Einkommenseinbussen, "Rufschädigung", Bauschäden

Der Einwendungswerber befürchtet wirtschaftliche Folgen für den Betrieb seines Gewerbes und Substanzschäden am Gebäude.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Horizontalabstände zum Tunnelportal Gloggnitz bzw. zur nächstliegenden Gleisachse mehr als 400 m betragen. Im Vorhaben sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Die zulässigen Baulärmimmissionen werden deutlich unterschritten. Für den Gastbetrieb ist eine strengere Beurteilung als für Wohnbereiche nicht begründbar.

Unabhängig davon handelt es sich bei den hier behandelten Einwendungen durchwegs um privatrechtliche Forderungen, die auf den Zivilrechtsweg zu verweisen und dort nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sein werden.

ad 49.3.Hochbautechnische Beweissicherung

Im Vorhaben sind im übrigen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm ist daher nicht erforderlich.

ad 63 u. 64. Wolfgang & Elfriede Mathois sowie Franz und Christine Mathois

Die Einwendungswerber machen geltend,

- dass der Zwischenangriff Göstritz nicht erforderlich ist,
- die Gefahr durch Schlammlawinen und Hangrutschungen,
- die Gefährdung des Trinkwasserhaushaltes, und
- unzumutbare Lärmbelästigungen und Luftverunreinigungen.

Sie fordern eine Beweissicherung und machen Wertminderung ihrer Liegenschaft geltend.

Die Projektwerberin weist darauf hin, dass alle bautechnischen Maßnahmen des Projektes den fachlichen Anforderungen nach dem Stand der Technik genügen und nach Beurteilung der beauftragten und bestellten Sachverständigen als genehmigungsfähig zu beurteilen sind. Die Humusdeponie wird ordnungsgemäß entsprechend dem Stand der Technik angelegt und ist somit gegen Abrutschung gesichert.

Die Einwendungen hinsichtlich Gefährdung der Wasserversorgung betreffen offensichtlich die Befürchtungen einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung. Eine Versorgung des Einwenders durch eigene Quellen und/oder Brunnen ist nicht bekannt. Die öffentliche Versorgung durch die Gemeinde Schottwien erfolgt hier durch die Himmelreich-Quelle. Die Himmelreich-Quelle bezieht ihr Wasser aus einem hoch liegenden Einzugsgebiet, das weder durch die Tunneltrasse noch durch den Zwischenangriff Göstritz berührt wird und daher nicht gefährdet ist. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.

Das Objekt "Göstritz 119" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GOE 10, das Objekt „Göstritz 90“ als Objekt GOE 9 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche Göstritz sind ausreichend.

Bei den Liegenschaften Göstritz 119 und Göstritz 90 beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren etwa 0,5 µg/m³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist bei den straßennächsten Anrainern höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtimmission mit 9 µg/m³ NO₂ deutlich unter dem Grenzwert von 30 µg/m³ NO₂. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen.

Im Vorhaben sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können auch für die Liegenschaften der Einschreiter Schäden auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden. Im Vorhaben sind im erforderlichen Umfang auch Beweissicherungen (Lärm, Quellen) vorgesehen. Darüber hinaus gehende Aufnahmen in das Beweissicherungsprogramm sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Dessen ungeachtet erfolgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Die Projektwerberin beantragt Zurückweisung *in eventu* Abweisung der Einwendungen und Verweisung auf den Zivilrechtsweg.

ad 65. Alliance for Nature, vertreten durch DI Christian Schubböck

ad 65.1. Kritik an Projektbegründung und Alternativenwahl

Die Bedeutung des Semmering-Basistunnels für die Baltisch-Adriatische Achse (BAA) ist in den Einreichunterlagen (UVE-Bericht Projektbegründung und Alternativen, Einlage UV 02.00-01, Plannummer 5510-UV-0201AL-00-0001-F05) ausreichend dargelegt. Ebenso ist darin der aktuelle Status der BAA im europäischen Kontext beschrieben.

Die Semmeringstrecke ist Teil der der Transeuropäischen Netze (TEN), dies ist in der aktuellen Fassung der ENTSCHEIDUNG Nr. 1692/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgehalten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle TEN-Strecken von gesamteuropäischer Bedeutung sind. Die Semmeringstrecke ist derzeit noch keine prioritäre TEN-Achse.

Ein Grund dafür war die damals unklare Situation in Bezug auf die Umsetzung des Semmering-Basistunnels in Österreich. Da die Semmering-Bestandsstrecke als eines der Nadelöhre im Verlauf der BAA gilt, war unsicher, bis wann eine durchgehende Hochleistungsfähigkeit im gesamten Achsenverlauf in Österreich hergestellt werden könnte. Mittlerweile sind diese Hindernisse ausgeräumt und in Österreich konnte politischer Konsens über die Errichtung des Semmering-Basistunnels hergestellt werden.

Derzeit werden seitens Österreich und der Regionen entlang der BAA von Danzig bis Bologna – zu der die Semmeringstrecke gehört – Anstrengungen unternommen, auch die BAA südlich von Wien bzw. Bratislava im Zuge der aktuellen TEN-T Policy Review vollständig als prioritäre TEN-Strecke ins zukünftige Core Network aufzunehmen.

Ungeachtet dieses Prozesses bildet die Semmeringtrasse im Verlauf der Südbahn gemeinsam mit der Westbahn und den wesentlichen alpenquerenden Korridoren (Brenner-, Tauern-, Phyrn- und Schoberachse) den Kern der hochrangigen Eisenbahninfrastruktur in Österreich. Die Führung eines modernen Schienenverkehrs steht auf der Südbahn wie auf den anderen genannten Strecken im zentralen öffentlichen Interesse. Dieses liegt der Ausweisung der Strecke als Eisenbahn-Hochleistungsstrecke und dem Projektauftrag zugrunde, der eine grundlegende Modernisierung des Korridors für die Zwecke eines modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrs zum Ziel hat, denen die Scheitelstrecke mit ihren technischen Grundlagen aus der Anfangszeit des Eisenbahnwesens nicht genügen kann.

ad 65.8. Ökologische Bedenken gegen die Deponie Longsgraben

Die Feststellung, der Deponiestandort sei ungeeignet wird durch den deponietechnischen Bericht entkräftet. Zunächst ist allgemein festzuhalten, dass durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Bachverlegung, künstliche Barriere, usw.) die strengen Anforderungen der Deponieverordnung an die Standorteignung sowohl für Bodenaushubdeponien als auch für das Baurestmassenkompartiment vollständig erfüllt werden. Zur Behauptung, die Erfassung und Entsorgung der Deponiesickerwässer sei nicht wirksam, wird ebenso auf die diesbezüglichen Ausführungen des deponietechnischen Berichtes verwiesen. Durch diese der Deponieverordnung entsprechenden Maßnahmen kann eine Gewässerverunreinigung zuverlässig vermieden werden.

Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume sind in den UVE-Berichten Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage Nr. UV 05-01.01, Plannr. 5510-UV-0501AL-00-0001) sowie Tiere und deren Lebensräume (Einlage Nr. UV 05-02.01, Plannr. 5510-UV-0502AL-00-0001) umfassend behandelt. In der Bauphase gibt es teils hohe Restbelastungen aber nur partiell wirksame Maßnahmen.

Sämtliche verunreinigten Wässer werden vor ihrer Einleitung in Oberflächengewässer einer Reinigung unterzogen, sodass die geltenden gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Emission und Immission eingehalten werden.

Zusätzlich sorgen die im deponietechnischen Vorhaben beschriebenen Gewässerschutzanlagen I und II für eine Dämpfung des Abflusses der anfallenden Niederschlagswässer, und darüber hinaus stellt der Basisdamm am unteren Ende der Deponie eine zusätzliche Sicherheitseinrichtung für den Schutz der Unterlieger vor unvorhersehbaren, extremen Ereignissen dar.

Die in der ökologischen Begleitplanung enthaltenen Vernässungszonen stellen für Amphibien und andere Kleintiere Ersatzlebensräume dar, welche zur Sicherstellung einer hohen Artenvielfalt beitragen. Ein weiterer Feuchtlebensraum in diesem Abschnitt ist der verlegte und struktureich wiederhergestellte Longsbach.

Im Übrigen wird auf die detaillierte Stellungnahme zu den Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer Dr. Eberhart von Rantzau ua unter Punkt B.3 und unten in Punkt C verwiesen.

ad 65.12. Weltkulturerbe "Semmeringbahn und umgebende Landschaft"

Die Eingriffe in das Welterbe Semmeringbahn und umgebende Landschaft sind im UVE-Bericht Kulturgüter und Denkmalschutz (Einlage Nr. UV 04-04.01, Plannr. 5510-UV-0404AL-00-0001) umfassend dargestellt.

Die Kernzone des Welterbes ist in Gloggnitz vom Vorhaben betroffen (durch die Beanspruchung des Wächterhauses 123 und durch die Anbindung des SBTn an den Schienenbestand). Die Kernzone wird sehr geringfügig auch in den Teilräumen Fröschnitzgraben und Mürzzuschlag berührt. Die Pufferzone Nahbereich wird in den Teilräumen Gloggnitz-Schwarzatal, Aue-Göstritz, Fröschnitzgraben, Grautschenhof und Mürzzuschlag berührt. Eine Berührung der Pufferzone Touristischer Ergänzungsraum liegt in Aue Göstritz vor. Der Tunnelabschnitt unterfährt diese Zone und die Pufferzone Nahbereich im Raum Gloggnitz - Göstritz und im Raum Mürzzuschlag. In der Betriebsphase berührt das Vorhaben jeweils ca 0,9 % der Kernzone als auch der Pufferzone.

Im UVE-Bericht Landschaftsplanung (Einlage Nr. UV 05-04.01, Plannr. 5510-UV-0504AL-00-0001) werden Maßnahmen dargestellt, durch welche eine naturräumliche Eingliederung des Vorhabens (Freistreckenbereich) bewirkt bzw. eine Verbindung mit der Bestandsstrecke mittels kulturlandschaftlicher Elemente versucht wird.

Die vom Einschreiter dargestellte massive Beeinträchtigung ist nicht nachvollziehbar. Der Erhalt der Bestandsstrecke ist in der UVE mehrfach dargestellt, z.B. im UVE-Bericht Kulturgüter und Denkmalschutz (Einlage Nr. UV 04-04.01, Plannr. 5510-UV-0404AL-00-0001). Da der Semmering-Basistunnel neu mit der Bestandsstrecke eine betriebliche Einheit bildet, werden nach wie vor Züge (v.a. Regionalzüge) über die Bergstrecke geführt. Weiters ist die Bestandsstrecke als Ausweichstrecke (u.a. im Falle von Tunnelwartungsarbeiten) unerlässlich.

Aus dem der UVE zugrundeliegendem Betriebsprogramm 2025 ergibt sich eine deutliche Entlastung der Semmeringbahn ab Betriebsaufnahme des Semmering-Basistunnel neu, da sich die Zugfrequenz um fast 63 % verringert. Unter anderem entstehen dadurch Vorteile für die Erhaltung der geschützten Bahnstrecke, da eine denkmalgerechte Sanierung und Instandhaltung besser erfolgen kann. In Summe ergibt sich durch den SBTn eine Verbesserung für das Welterbe Semmeringbahn.

Dass die Ausführungen der Projektwerberin zur Semmering-Scheitelstrecke als Weltkulturerbe objektivierbar sind, ergibt sich mittlerweile aus dem Bericht der ICOMOS-Mission vom 20.6.2010, der die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auch in dieser Hinsicht bestätigt.

ad 65.13. Denkmalschutz

Im Vorhaben sind auch hinsichtlich des im öffentlichen Interesse stehenden Denkmalschutzes Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Verschiedene Denkmale sind Bestandteil des vorgesehenen Beweissicherungsprogrammes, das mit geeigneten Früherkennungssystemen Schäden an Denkmalen verhindern soll. Eine über die vorgesehenen Maßnahmen hinausgehende Aufnahme von Objekten in das Beweissicherungsprogramm ist nicht erforderlich. Sämtliche baulichen Maßnahmen und auch die weitere Erhaltung und der Betrieb der Scheitelstrecke erfolgen in enger Abstimmung zwischen den ÖBB und dem Bundesdenkmalamt.

ad 67. Ing. Georg & Daniela Zorn, beide vertreten durch Pflaum, Kahlberger, Wiener, Opetnik Rechtsanwälte

ad 67.1. Zwischenangriff Göstritz – Verzicht bzw. Verlegung

Hiezu wird auf die detaillierten Ausführungen zu den Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer Ernst F. und Maria Landsmann Nr. 22. verwiesen.

ad 72. MMag. Madeleine Petrovic

ad 72.2. Lärmschutz

Die Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Bahnhofes Gloggnitz werden rechtzeitig, nämlich gleichzeitig mit den erforderlichen Oberbaumaßnahmen gesetzt, sodass alle projektbedingten Lärmauswirkungen gemäß den Vorgaben der SchIV begrenzt werden. Aus heutiger Sicht werden diese Maßnahmen vor Beginn des Tunnelvortriebes zu setzen sein.

ad 72.5. Minimierung Straßenverkehr, umweltschonende Transportabwicklung

Das Massenlogistikkonzept stützt sich soweit möglich und insbesondere im Bereich des Portals Gloggnitz auf die möglichste Vermeidung von LKW-Transporten.

Im Rahmen der Planungen hat sich ergeben, dass Schienen-Verladestelle die aus Immissionschutzgründen einzuhausen ist. Diese Einhausung verunmöglicht eine Oberleitung und damit den Einsatz konventioneller E-Lokomotiven. Im Übrigen wird aber die Projektleitung im Rahmen der Ausführungsplanung alle Maßnahmen prüfen, die nach dem Stand der Technik eine Reduktion schädlicher Emissionen vermeiden lassen.

ad 72.10. Projektbegleitendes Steuerungsteam

Die Projektverantwortung und -steuerung für dieses Bauvorhaben kann schon aus rechtlichen Gründen nur bei der Konsenswerberin liegen. Wie auch in der Planungsphase wird aber auch in der Bauphase maximale Transparenz und optionale Reaktion auf Interessen der Betroffenen angestrebt. Die Projektwerberin wird aus diesem Grund nicht nur direkte und kurze Kommunikationswege sicherstellen sondern auch eine rasche und effektive Reaktion auf eingehende Anregungen oder Kritik sicherstellen. Soweit ein Bedarf nach regelmäßigen koordinierenden Kontakten in der Region besteht, wird die Projektleitung diese gerne organisieren.

ad 73. Huyck Wangner Austria GmbH, vertreten durch RA Dr. Heinrich Vana

ad 73.1. Staubbelastung während der Bauphase

Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes Vorhabens nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden.

Der Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen bezieht sich in der UVE (Bericht Klima / Luftschadstoffe, Einlage Nr. UV 07-01.01) auf die im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) festgelegten Grenzwerte.

Um die notwendigen Ressourcen für den Vortrieb sicherzustellen, ist in unmittelbarer Portalnähe eine Tübbingfabrik oder ein Tübbinglager vorgesehen. Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes Vorhabens nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die Produktion der Tübbinge erfolgt in einer geschlossenen Halle, die Lagerung auf einer befestigten Fläche, so dass es zu keiner zusätzlichen Staubbelastung kommt. Die behaupteten Immissionen oder eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt der eingeholten Gutachten ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird die Projektwerberin während der gesamten Ausführungsplanung und der Bauphase sowie im Rahmen der Betriebsphase unter Einbindung der Einschreiterin alle nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Erhebung und Kontrolle der Staubbelastung im unmittelbaren Projektbereich setzen.

ad 73.4. Betriebsprogramm und Prognosehorizont

Die Beurteilung der Auswirkungen in der Betriebsphase erfolgt im Themenbereich Luftschadstoffe anhand einer Schweizer Studie über PM10-Emissionen des Schienenverkehrs (Heldstab, Klujn 2007), anhand derer Größenordnungen möglicher Emissionen und Immissionen angegeben werden.

Die Darstellung der Belastungen aus dem Eisenbahnbetrieb ist im UVE Gutachten Erschütterungen und Sekundärschall dargelegt. Die Berechnungen und Beurteilungen betreffend Lärmschutz wurden zutreffend mit dem Dimensionierungsprogramm für den Beurteilungszeitraum 2025 durchgeführt.

In der gegenständlichen UVE wird dem im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren üblichen (oberen) Prognosehorizont von 15 Jahren ausgegangen. Damit werden die Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllt.

Wenn Prognosen, die über diesen Zeitraum hinausreichen von weiteren Verkehrszunahmen ausgehen, ist dabei zu berücksichtigen, dass diese unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung sehr wahrscheinlich nicht zu einer linearen Zunahme der Emissionen führen.

Unabhängig von dieser Überlegung hat der Betreiber des Projektes Vorhabens in Hinkunft gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen die Einhaltung der Grenzwerte auch im Falle einer Verkehrszunahme zu gewährleisten. Die Forderung, dass nicht ein Prognosehorizont 2025, sondern die gesamte mögliche Kapazität der Beurteilung der UVE zugrunde zu legen wäre, ist schon aus diesem Grund durch die gesetzlichen Bestimmungen des UVP-G nicht gedeckt. Der UVP-Beurteilung ist vielmehr das jeweilige Vorhaben mit den zutreffenden realistisch anzunehmenden Prognosewerten zu unterziehen. Eine Auslegung aller emissionswirksamen Anlagenteile auf rein rechnerische Maximalkapazitäten ist dagegen nicht geboten, zumal jede Änderung des Betriebsprogrammes von der Einhaltung der verbindlich einzuhaltenden Grenzwerte abhängig ist.

ad 73.15. Grundinanspruchnahme – Expansionsmöglichkeiten

Zu diesem Aspekt finden Abstimmungsbesprechungen zwischen der Projektwerberin und der Fa. Huyck-Wangner statt. Ziel ist es die Flächenanforderungen beider Parteien zu kombinieren. Die Grundeinlöse wird auf der Basis von Gutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger durchgeführt werden. Eine zivilrechtliche Einigung wird beiderseits angestrebt und erscheint realistisch möglich.

Im Vorhaben sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Allfällig nicht vermeidbare Schäden werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Expansionsmöglichkeiten der Einschreiterin durch das Vorhaben insgesamt nachhaltig verbessert werden, da sämtliche von ihr angesprochenen Flä-

chen derzeit im Hochwasserabflussbereich zu liegen kommen und erst durch das gegenständliche Vorhaben überhaupt die Möglichkeit die Nutzung dieser Flächen geschaffen wird.

ad 74. NÖ Landesregierung, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vertreten durch Dr. Rakaseder

ad 74.1. Hydrogeologie

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes Niederösterreich thematisiert in seiner Stellungnahme eine mögliche Absenkung des Bergwasserspiegels und damit verbundene Auswirkungen auf bestehende Quellen, Brunnen und Oberflächengewässer: Befürchtet werden in diesem Zusammenhang auch Beeinträchtigungen der bestehenden und zukünftigen Trink- und Nutzwasserversorgung und der Wasserführung von Oberflächenwasserkörpern, die im Widerspruch zu Erfordernissen der EU Wasserrahmenrichtlinie stehen können.

Grundsätzlich ist dazu von der Projektwerberin festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Die Trassenführung wurde im gesamten Planungsprozess gerade in hydrogeologischer Hinsicht fortlaufend optimiert

Auf einem Großteil der Strecke werden projektsgemäß weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NÖ) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie insb. Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor dem Auffahren des Tunnels reduziert. Bei Auswirkungen auf Trinkwasserversorgungen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen (siehe zB Ersatzwasserversorgungsanlage für Otterthal und Raach - Technischer Bericht EWW Raach/Otterthal- 5510-EB-0304AL-00-1001). Hinsichtlich der geplanten Injektionsmaßnahmen wird auf den tunnelbautechnischen Bericht (Plannummer: 5510-EB-0301AL-00-1001) verwiesen.

Die zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Schüttungsreduktionen können zu Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes eines Gewässers führen. Durch die gesetzten Maßnahmen (im Themenbereich Gewässerökologie) kann dieser Problematik zu einem Teil entgegengewirkt werden (z.B. Raachthalbach - Öffnung der Verrohrung inkl. Bepflanzung). Wenn die Schüttungsreduktion nicht in dem prognostizierten Ausmaß eintritt, dann können die gesetzten Maßnahmen zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers beitragen.

Die erforderlichen Anträge zur wasserrechtlichen Genehmigung und Vorbringen zur Behandlung auch im Sinne des § 104a WRG wurden seitens der Konsenswerberin erstattet und sind zur Erledigung im Rahmen des Verfahrens geeignet. Das Einreichoperat dient insbesondere auch dem

Nachweis, dass das Vorhaben den normativen Vorgaben der WRRL genügt und die beantragten Genehmigungen unter Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 104a WRG erteilt werden können.

ad 75. Marktgemeinde Payerbach, vertreten durch Bgm. Eduard Rettenbacher

ad 75.4. Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet

Die Naturverträglichkeitsprüfung und die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens auf Landesebene. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vollständigkeit halber die Voraussetzungen für diese Verfahrensschritte im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung behandelt wurden und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auch in dieser Hinsicht dargetan wurde.

ad 75.5. Hydrogeologie, Grundwasser

Die in dieser Richtung geäußerten Bedenken beziehen sich auf die geplante Errichtung des Hochwasserretentionsgebietes. Dazu ist festzustellen, dass die Projektwerberin vor Baubeginn noch genauere Untersuchungen der Grundwasserspiegellage dieses Bereichs durchführen wird. Die baulichen Maßnahmen werden so angepasst, dass keine Beeinflussungen des Grundwasserkörpers erfolgen. Derzeit bestehen in diesem Gebiet keine Grundwassernutzungen.

ad 77. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaftliche Planung Planungsraum „Mur“, vertreten durch Dipl.-Ing. Johann Wiedner

ad 77.9. Fröschnitzbach, Mürz – Möglichkeit einer chemischen Beeinträchtigung

Im Rahmen der wasserbautechnischen Fachplanung wurde im Einreichoperat die Zulässigkeit der Einleitung der nur in vernachlässigbar geringem Ausmaß belasteten Bahnwässer in die Vorfluter dargelegt.

Die dritte Einleitung (in den Fröschnitzbach, Gewässerabschnitt Fröschnitzbach I-a) dient der Entwässerung des Bahnhofes Mürzzuschlag (sowohl in der Bauphase, als auch in der Betriebsphase). Aufgrund dessen kann es zu chemischen Beeinträchtigungen kommen, welche ebenso die Mürz (Gewässerabschnitt Mürz I) betreffen können. Im Hinblick auf diese mögliche Beeinträchtigung ist eine chemische Beweissicherung im Themenbereich Gewässerökologie erforderlich. Allfällige Vorschriften in diesem Zusammenhang werden umgesetzt.

ad 77.12. Longsgraben, Fröschnitzgraben - Schmutz- und Abwässer

Im Bereich der Deponie Longsgraben werden die durch das Betriebspersonal bedingten Schmutzwässer in einer dichten Sammelgrube zwischengespeichert und in der Folge ordnungsgemäß verbracht und entsorgt.

Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb der Hochwasserabflussbereiche und auf dafür vorgesehenen Flächen zu lagern. Bei sämtlichen (Zwischen-) Lagerungen ist dafür zu sorgen, dass keine Abschwemmungen in die Gewässer gelangen. Diese Forderung wird in den weiterführenden Planungsschritten (Ausschreibungsplanung, Detailprojekt) berücksichtigt. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.

ad 77.13.Deponieflächen

Hinsichtlich der erforderlichen Abgrenzung zwischen Deponiekörper und Gewässer wurden die einschlägigen Vorgaben berücksichtigt. Die Lagerung von gewässergefährdenden Materialien ist auf die jeweilige Tagesverbrauchsmenge beschränkt. Zur Verhinderung von Abschwemmungen im Hochwasserfall werden geeignete Retentionsräume bzw. Gewässerschutzanlagen innerhalb und außerhalb der Deponie vorgesehen.

Die Lage der beim ZA Fröschnitzgraben vorgesehenen Humusablagerung wird angepasst.

Wassergefährdende Stoffe werden projektskonform außerhalb der Hochwasserabflussbereiche und auf dafür vorgesehenen Flächen gelagert. (Zwischen-) Lagerungen erfolgen so, dass keine Abschwemmungen in die Gewässer gelangen. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.

ad 82. NÖ Umwelthanwaltschaft, vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann

ad 82.3.Zwischenangriff Göstritz - Materialtransport

Das eingereichte Vorhaben erfüllt mit der vorgesehenen Nutzung der Straßenverbindung durch Maria Schutz für den Materialtransport die in der Umweltverträglichkeitserklärung gestellten Anforderungen aus Sicht aller betroffenen Themenbereiche (z.B. Lärm (Einlage Nr. UV 04-05.01), Erschütterungen und Sekundärschall (Einlage Nr. UV 04-06.01), Freizeit und Erholung (Einlage Nr. UV 04-03.01) u .a.).

Nach derzeitigem Informationsstand sind keine genehmigungsfähigen Alternativen zu der rechtlich unbedenklichen Nutzung des für solche Zwecke zur Verfügung stehenden öffentlichen Straßennetzes gegeben. Der Genehmigungsantrag ist daher in diesem Punkt nicht zu modifizieren. Die Vorschreibung einer alternativen Baustraße ist rechtlich und sachlich nicht begründet. Vorschriften, die eine derartige Projektsänderung zum Gegenstand haben wird widersprochen.

ad 85. Carl Dirnbacher

ad 85.3. Begutachtung gem § 31a EibG

Für die mit dem Genehmigungsantrag vorzulegenden Gutachten, zu deren Erstellung ein besonders qualifizierter Kreis von Gutachtern festgelegt ist, gilt die im Verwaltungsverfahrenrecht für nach gesetzlichen Bestimmungen eingeholte Gutachten allgemein normierte widerlegbare gesetzliche Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit. Die Führung eines Gegenbeweises ist zulässig und das § 31a-Gutachten unterliegt wie alle im Ermittlungsverfahren aktenkundig gewordenen Beweismittel der freien Beweiswürdigung durch die erkennende Behörde.

Die zur Erstellung des Gutachtens gemäß § 31a EibG befugten Gutachter müssen besondere Qualifikationserfordernisse erfüllen und müssen über jeden Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unbefangenheit erhaben sein. Sie dürfen insbesondere nicht in die Planung, also die Erstellung des verfahrens- und gutachtensgegenständlichen Bauentwurfes eingebunden sein.

Die Novelle 2006 des EibG hat insbesondere die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben verfolgt und hatte die Grundsätze der Interoperabilitätsrichtlinie in das nationale Recht umzusetzen (vgl dazu insb. Art 18 RL 2008/57/EG). Ausdrücklich heißt es dazu in RV 1412 Blg XXII, dass die Novelle den Zweck verfolgt, „die innerstaatliche Vorgangsweise im Verfahren an das gemeinschaftsrechtliche Konzept der ausgelagerten Prüfung anzupassen.“

Es ist sohin für die Projektwerberin nicht erkennbar, in welcher Hinsicht die Tätigkeit der Gutachter gem § 31a EibG rechtliche Bedenken auslösen könnte.

**ad 86. Rene Martin Schnedl, Günter Renner und Günter Stöger, alle vertreten durch
Dipl.-Ing. Rene Martin Schnedl**

ad 86.2. Lärmschutz

Zur Kalibrierung und Justierung der Immissionsergebnisse wurden die Ergebnisse der Schallpegelmessungen, welche die herrschenden örtlichen Verhältnisse erfassen, herangezogen. Damit sind auch mögliche Pegelerhöhungen durch Reflexionen berücksichtigt. Bei der Erstellung des Fachbeitrages wurde insbesondere darauf geachtet, ausreichende Grundlagen und Daten für die Beurteilung durch einen medizinischen SV zu erstellen. Die Auswirkungen auf die Gesundheit sind durch den medizinischen SV zu bewerten. Entsprechend den Bestimmungen des § 5 SchIV werden Objektschutzmaßnahmen vorgesehen, sodass die Grenzwerte der SchIV durch die im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen nicht überschritten werden.

ad 87. Gemeinde Spital am Semmering, vertreten durch Bgm. Reinhard Reisinger

Zur Forderung der Gemeinde nach Ersatz der bestehenden Langlaufloipe erklärt die Projektleitung, dass in Zusammenarbeit mit der Gemeinde eine Lösung für eine neue Loipenführung angestrebt wird.

ad 91. Erzbistum Wien – Erzbischöfliches Rentamt, vertreten durch Dipl.-Ing. Friedolin Hietel

Allgemein wird zu den Einwendungen des Erzbistums Wien in seiner Stellungnahme auf die unter Abschnitt A gegebenen Ausführungen verwiesen und weiters für sie und die in den folgenden Unterpunkten 92 ff genannten Einschreiter auf die mittlerweile eingetretene Präklusion und den dadurch bewirkten Verlust der Parteistellung hingewiesen. Dennoch soll auch in rechtlicher Hinsicht inhaltlich auf diese Anbringen eingegangen werden.

Die im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens gestellten Anträge beziehen sich ausschließlich auf zur Errichtung bzw. Betrieb des Semmering-Basistunnels erforderlich sind; dies gilt auch für alle vorgesehenen Leitungen im Bereich Strom, Signal-, Fernsteuerungs- oder sonstiger Datenübertragungsanlagen.

Die für das Projekt erforderlichen Grundbeanspruchungen sind verfahrensgegenständlich und liegen vollständig, also auch einschließlich erforderlicher vorübergehender Beanspruchungen, vor.

Selbstverständlich wird sich die Projektswerberin um privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Erzbistum Wien bemühen. Das Enteignungsrecht steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu, da die Errichtung des Projektes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Behörde kann keine Festlegungen treffen, welche Rechte nicht ohne Zustimmung „des enteigneten Grundeigentümers“ an Dritte übertragen werden können, da es keine enteigneten Grundeigentümer gibt. Eine Beschränkung durch ein Vorkaufsrecht an der Infrastrukturanlage ist gesetzlich nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Eigentumseingriffen wird auf die Bestimmungen des § 3 EibEG verwiesen.

Abschließend wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse in der Schlussstellungnahme verwiesen.

Dienstbarkeit, Grundinanspruchnahme

Die Projektswerberin wird sich im direkten Gespräch mit allen Liegenschaftseigentümern um einvernehmliche Begründung ausreichender Servitutsrechten für alle mit dem Vorhaben projektsnotwendig verbundenen Baumassnahmen, Anlagen und Nutzungen bemühen, wobei Grundinanspruchnahmen aller Art genau so Gegenstand einer solchen Vereinbarung sind, wie Nutzungseinschränkungen, Bewirtschaftungerschwernisse etc. Auch mit der Einschreiterin werden

die erforderlichen Vertragsinhalte abzustimmen sein. Schadenersatz- und Kostenersatzansprüche sind im Übrigen nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechtes zu ersetzen.

Alle für die Umsetzung des Projektes notwendigen Baumassnahmen sind in den Einreichunterlagen, die insbesondere im Gutachten gem § 31a EisbG als genehmigungsfähig beurteilt wurden, detailliert dargestellt. Soweit Einzelmaßnahmen nicht im Vorhinein topographisch fixierbar sind (dazu gehören insbesondere begleitende Horizontalbohrungen entlang der definierten Tunnelachse, Injektionen beim Auffahren von Störungszonen und wasserhältigen Gesteinsformationen etc) sind jedenfalls durch die Bemessung des Servitutsstreifens gedeckt.

Die mit der Genehmigung und Errichtung des Tunnelbauwerks notwendig kraft Gesetzes verbundenen Verbotsbereiche wirken grundsätzlich vorhabensbezogen und sind von betroffenen Dritten und den zuständigen Genehmigungsbehörden bei der Planung und Prüfung von Anlagen- und Bauvorhaben zu beachten sowie die erforderlichen Erklärungen und Zustimmungen verpflichtend zu erwirken. Diese Notwendigkeit ist zwingender Reflex der Genehmigung und des Bestandes einer Eisenbahnanlage und im gegenständlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Interessenabwägung zu prüfen.

Im Übrigen sind diese privatrechtlichen Aspekte nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Das selbe gilt für die Einwendungen zum Tunnelausbruch, dessen Entfernung durch die Projektwerberin von der zu erteilenden Genehmigung gedeckt ist, soweit über eine allfällige Übernahme im Portalbereich keine Einigung erzielt werden kann.

Wassernutzung

Auch die Sammlung und Ableitung in das Bauwerk zudringender Bergwässer ist Gegenstand der zu erteilenden Genehmigung. Ein besonderes Anrecht auf gesonderte Fassung und Übergabe von Wässern an die Einschreiterin besteht nur im Rahmen einer – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – mit der Projektwerberin im Rahmen der Grundeinlöse zu treffenden vertraglichen Einigung, welche auch die Tragung der durch die Betätigung dieser Sonderinteressen entstehenden zusätzlichen Kosten zu regeln haben wird.

Wasserhaushalt, Hydrogeologie, Geologie

Soweit in Verbindung mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes oder sonstige erhebliche Auswirkungen in den betroffenen Räumen möglich sind, wurden diese in der Planung erfasst, dargestellt und notwendige Maßnahmen, insbesondere auch zur Beweissicherung dargestellt. Die Planung und die weiteren Schritte zur Bauumsetzung und Betriebsführung sind Gegenstand der eingeholten Gutachten, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in fachlicher Hinsicht bestätigen. Weitere Maßnahmen werden vor diesem Hintergrund, soweit sie begründet gefordert werden in Abstimmung mit der Behörde und ihren Gutachtern gesetzt, ansonsten aber als nicht projektsnotwendig abgelehnt.

Dauer und Ende der Bewilligung, öffentliches Interesse

Gegenstand des Verfahrens ist eine Baugenehmigung, welche – wie die nach Bauausführung zu beantragende Betriebsbewilligung – eine auf unbefristete Dauer errichtete Anlage zum Gegenstand hat. Betriebseinstellung und Auflassung von Eisenbahnanlagen sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Die Einschreiterin verkennt, dass die Errichtung, der Bestand und der Betrieb von Eisenbahnen nach dem Willen des Gesetzgebers im öffentlichen Interesse steht und dasselbe für jede Bauführung zu prüfen ist, gründet sich doch gerade auf sein Vorliegen ua auch ein allfälliges entschädigungspflichtiges Enteignungsrecht. Zweifelsfrei begründet ein Wegfall dieses öffentlichen Interesses einen Anspruch auf Wegfall von öffentlichen Lasten und Eigentumseingriffen. In diesem Zusammenhang entstehende bürgerliche Rechte kommen dem begünstigten, durch Konzession oder gleichzuhaltenden Akt befugten Eisenbahnunternehmen eben so zu wie allfälligen Rechtsnachfolgerinnen in dieser Funktion.

ad 92. Dipl. Ing. Alois und Liselott Rothwangl

Die Einschreiter haben in allen wesentlichen Punkten ein mit dem zuvor unter Punkt 91 behandelten Anbringen der Erzdiözese Wien identes Vorbringen erstattet, weshalb der Einfachheit halber vollinhaltlich auf die Beantwortung desselben oben verwiesen wird.

ad 93. Engelbert Zangl

Wasserversorgung

Zu den Einwendungen wird auf die fachliche Stellungnahme unter Punkt B der Schlussstellungnahme verwiesen. Beweissicherungsmaßnahmen werden im erforderlichen Umfang durchgeführt und allfällige projektsbedingte Schüttungsverluste auf Grundlage einer dafür abzuschließenden Vereinbarung abgegolten.

ad 94. Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel

Hinsichtlich der von der Marktgemeinde angesprochenen Ersatzwasserversorgung für die möglicherweise beeinträchtigten Gemeinde Raach und Otterthal am Hochgebirge wird seitens der Projektwerberin festgehalten, dass diesbezüglich ein technisches Projekt mit allen drei Gemeinden – somit auch der Gemeinde Kirchberg – abgestimmt wurde und diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarungen derzeit verhandelt werden. Die Projektwerberin ist bestrebt, eine Sicherstellung der Gemeinden Raach und Otterthal durch einen Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Kirchberg

und die Errichtung einer entsprechenden Ersatzwasserversorgungsanlage für den Fall einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung zu erreichen.

Wasserversorgung

Die Projektwerberin wird mit der Gemeinde die erforderlichen Vereinbarungen einvernehmlich treffen.

ad 95. Lydia und Ing. Kurt Heumayer

Zwischenangriff Göstritz - Materialtransporte

Die Projektwerberin hat im Rahmen des Einreichoperates dargetan, dass der Zwischenangriff zur Errichtung des Bauwerkes zwingend erforderlich ist. Für die Materialtransporte steht das öffentliche Straßennetz über Maria Schutz zur Verfügung und kann projektsgemäß genutzt werden. Dabei ist selbst im Maximalfall, der auch bei maximaler Vortriebsleistung nur über kurze Zeiträume eintreten wird, mit 7 LKW oder 14 Fahrten pro Stunde zu rechnen.

Die Projektwerberin hat den Materialtransport unter Berücksichtigung aller möglichen Emissionen so geplant, dass keine unzumutbaren Belastungen Dritter oder der Umwelt zu erwarten und alle nach dem Stand der Technik und den anzuwendenden technischen und rechtlichen Normen gegebenen Grenzwerte sicher eingehalten werden. Dieser Umstand wird durch die UVE der Projektwerberin erhärtet und die eingeholten Gutachten bestätigt. Eine taugliche und bewilligungsfähige Alternative ist nicht gegeben.

Für weitere Maßnahmen oder Einschränkungen als die nach dem Projekt vorgesehenen besteht vor diesem Hintergrund keine rechtliche Notwendigkeit. Ungeachtet dessen steht die Projektleitung für alle Fragen, Verbesserungsvorschläge und insbesondere Meldungen von Unregelmäßigkeiten und zur umgehenden gemeinsamen Bearbeitung von auftretenden Problemen zur Verfügung.

Hinsichtlich der geforderten Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche verweist die Projektwerberin auf ihre Stellungnahme zu Punkt 22 oben.

ad 96. Em. Univ. Prof. Dr. Rupert Springenschmid

Trassenführung und Projektbegründung

Der Stellungnahme muss auf Grundlage der in der UVE zur Projektbegründung gegebenen Ausführungen widersprochen werden. Die Trassenführung ist Ergebnis eines insbesondere im Hinblick sowohl auf die hydrogeologischen Bedingungen – auf die der Einschreiter nicht eingeht – als auch auf die künftige Betriebsführung optimierten Trassenauswahl, die dem Anforderungsprofil für eine Fernverkehrsstrecke (die nicht nur von Hochgeschwindigkeitstriebzügen im Personenverkehr son-

dem auch lokbespannt insbesondere im Güterverkehr genützt werden können muss) voll entspricht.

ad 97. Edith und Martin Spreitzhofer

Bezüglich der Forderung der Einwendungswerber, wonach die zur Projektrealisierung befestigten Straßen in diesem Zustand an die Grundeigentümer übergeben werden sollen, führt die Projektwerberin aus, dass diese Maßnahme keinesfalls geplant ist. Vorgesehen ist vielmehr der Rückbau dieser Straßen bzw. Wege und die Rückstellung der vorübergehend beanspruchten Flächen an die Grundeigentümer in rekultivierter Form.

Abschließend wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse oben unter Abschnitt A sowie die Ausführungen in technischer Hinsicht in den Beilagen unten im Abschnitt C verwiesen.

Die Einwender weisen daraufhin der Humanmediziner habe es verabsäumt auf die kombinierte schädliche belästigende oder belastende Zusammenwirkung von Schadstoffen und Lärm einzugehen. Gefordert wird der Einbau von Lärmschutzfenstern oder die Errichtung einer Lärmschutzwand. Verlangt werden Maßnahmen gegen Staub oder Abgase.

Hiezu ist festzuhalten, dass der Sachverständige für Humanmedizin die gesamten gesundheitlichen belastenden Auswirkungen begutachtet hat. Die zu erwartenden Lärmpegel in der Bauphase erfordern aus umwelthygienischer Sicht keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen gegen Staub und Abgas sind aus medizinischer Sicht ausreichend (siehe UVP-G S 729).

Die Einwender führen weiters aus, dass auf der geplanten Deponie Longsgraben erhebliche Belastungen durch Feinstaub entstehen, es könne zu Beeinträchtigungen der Atemwegs und Lungenfunktion, zu Herzbeschwerden und Herzkrankheiten kommen.

Hiezu wird auf die Ausführungen des Humanmediziners in dessen Gutachten und auf dessen ergänzende Ausführungen verwiesen. Grenzwertverletzungen sind nicht zu erwarten.

Die Deponiezufahrt erfolgt in der Ausgestaltung und Dimensionierung gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Im Verfahren gemäß § 90 StVO und gemäß § 12 NÖ Straßengesetz wird die Planung geprüft und werden vor Bewilligungserteilung geforderte Anpassungen vorgenommen werden.

Die Einwender erheben weiters Bedenken gegen die Deponie Longsgraben im Einzelnen wird hiezu ausgeführt

ad 2.1 Einwendungen gegen den Standort der Deponie

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen ad 3 Dr. Eberhardt von Rantau verwiesen. Der Standort Longsgraben erweist sich zusammenfassend als der einzige zur Erfüllung aller Anforderungen geeignete Deponiestandort. Die Verführung des Ausbruchsmaterials in der Fröschnitz per LKW ist für die betroffene Bevölkerung unzumutbar.

ad 2.2 Einwendungen gegen die Art der Errichtung der Deponie Longsgraben

Hiezu wird festgehalten, dass die Deponieanlage im AWG-Verfahren verhandelt wird. Im hier gegenständlichen Verfahren ist die Lage der Deponie und die Zufahrtsstraße projektsgegenständlich.

ad 2.2.1 Vorarbeiten, Bankgarantie

Die Sicherstellung einer Bankgarantie ist nicht vorgesehen und im Hinblick auf die Eigentümerverhältnisse der Projektwerberin auch nicht erforderlich.

ad 2.2.2 planliche Darstellung der maximalen Kapazität

Die maximale Kapazität der Deponie ist den Einreichunterlagen zu entnehmen. Weiters wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Deponietechnik und Abfallwirtschaft, ESW ZT GmbH und dessen ergänzende Ausführungen verwiesen.

ad 2.2.3 Vermessungsarbeiten, 2.2.4 Deponiezaun, 2.2.5 Sickerwasserleitungen und Gewässerschutzanlagen

Diesbezüglich wird mit den Grundeigentümern das Einvernehmen hergestellt werden. Allfällige Flurschäden werden auf Basis von Sachverständigengutachten entschädigt.

ad 2.2.7 Rekultivierung des Deponiekörpers

Die Rekultivierung wird nach den Vorgaben des AWG-Verfahrens, den Bestimmungen der Deponieverordnung in Anlehnung an die Richtlinien für Bodenrekultivierung, sowie nach den im UVE-Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft sowie Landschaftsplanung vorgesehenen Grundsätzen der Art erfolgen, dass keine Beeinträchtigung der Vegetation erfolgt.

ad 2.3 Beeinflussungen der Jagd und ad 2.4 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Diesbezüglich wird auf die im UVE-Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft (Einlage UV 07-0201, Seite 210ff) und im UVE-Bericht Landschaftsplanung (Einlage UV 05-0401, Seite 90ff) vorgesehenen Grundsätze und Maßnahmen verwiesen. Auf der Deponiefläche wird ein forstlich interessantes ökologisch und jagdlich wertvolles Waldgebiet entstehen.

Das Materialförderband wird in Zusammenarbeit mit den Jagdberechtigten so gestaltet, dass keine Barrierewirkung erzeugt wird, sondern ausreichend Möglichkeiten für Wildwechsel bestehen. Diesbezüglich wird auf das UVP-G Seite 724 ff verwiesen.

ad 3 Tunnel

Die Grundeinlöse betrifft zivilrechtliche Belange und wird auf der Basis von Sachverständigengutachten durchgeführt.

ad 4 Zusammenfassung

Die gegenständliche Deponie Longsgraben und die Herstellung der Baustraße wie im Projekt vorgesehen ermöglicht auch weiterhin die forstwirtschaftliche und jagdwirtschaftliche Nutzung. Die behaupteten substanzgefährdeten Eingriffe in das Eigentum sind nicht gegeben. Humanmedizinische Bedenken gegen die Deponie und die Baustraße bestehen nicht.

Die gegenständliche Bauhilfsmaßnahme ist sohin insbesondere eisenbahnrechtlich und gemäß den Bestimmungen des UVP-G genehmigungsfähig.

ad 98. Dipl. Ing. Alois und Liselott Rothwangl

Zu den mit Schriftsatz vom 05.01.2011 erstatteten weiteren Einwendungen wird im Übrigen über die vorstehend gegebenen Stellungnahmen hinaus ausgeführt:

Die Fassung von Wässern und Abgabe an Liegenschaftseigentümer ist im Projekt nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da kein Konsens für Wasserentnahmen besteht. Allenfalls durch das Projekt entstehende Beeinträchtigungen an Quantität oder Qualität sind – unter der Voraussetzung, dass es sich hierbei um nach den gesetzlichen Grundlagen genehmigte Entnahmen handelt - nach den Bestimmungen des EisbEG zu entschädigen. Abschließend wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse in der Schlussstellungnahme oben unter Punkt A verwiesen.

Eine Nutzung des aus dem Berg in den Tunnel zudringenden Wassers ist nur auf Grundlage einer einvernehmlich getroffenen zivilrechtlichen Vereinbarung, mit welcher auch der von den Einschreitern zu tragende Kostenersatz für dazu notwendige bauliche Aufwendungen zu regeln wäre, möglich.

Zu den mit Schriftsatz vom 5.1.2011 erstatteten weiteren Einwendungen wird im Übrigen über die vorstehend gegebenen Stellungnahmen hinaus ausgeführt:

Zur Frage der Ableitung bzw Nutzung zudringender Bergwässer wird auf Abschnitt A Punkt 11 dieser Schlussstellungnahme verwiesen.

Zur geforderten zur Verfügungstellung von Informationen und Dokumenten ist auszuführen, dass das Eisenbahnunternehmen verpflichtet ist gemäß eisenbahnrechtlichen Vorgaben insbesondere die sichere und ordentliche Bau- und Betriebsführung zu dokumentieren und für Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu halten. Weitere Ansprüche auf Herausgabe von Informationen unterliegen einerseits datenschutzrechtlichen Bestimmungen und wären von einer zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung abhängig.

Hinsichtlich der Einwendungen eines möglichen Konkurses der Projektwerberin beziehungsweise der Projekteinstellung sowie der Forderung zur Errichtung eines automatischen Schranken wird

ausgeführt, dass die gegenständlichen Einwendungen für das UVP-Verfahren nicht relevant sind. Es handelt sich dabei um durchgehend zivilrechtliche Forderungen, die seitens der Behörde zurückzuweisen und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sind.

ad 100. Ernst und Maria Landmann

Zu den Bedenken hinsichtlich des Zwischenangriff Göstritz und die dafür vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche wird auf die Ausführungen einerseits oben unter Punkt 22, andererseits auf die fachlichen Ausführungen zu diesem Zwischenangriff in den Beilagen im Abschnitt C dieser Stellungnahme verwiesen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass ein staatliches Gutachten beim Objekt der Einwendungswerber aus Sicht der Projektwerberin nicht erforderlich ist, die Projektwerberin hingegen die Einholung eines bautechnischen Gutachtens beabsichtigt.

Die seitens der Einwendungswerber geforderte Abgeltung von „Abweichungen von den jetzigen Gegebenheiten“ ist gesetzlich nicht vorgesehen und besteht diesbezüglich kein Rechtsanspruch. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung, einschlägiger Verordnungen beziehungsweise etwaiger Auflagen durch die Projektwerberin versteht sich von selbst.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen im Abschnitt A verwiesen.

ad 101. Gasnetz Steiermark GmbH, vertreten durch Manfred Brunner

Sämtliche Einbauten werden von der Projektwerberin erfasst und die erforderlichen Maßnahmen gemäß den anzuwendenden technischen und rechtlichen Normen mit den Trägern dieser Einbauten abgestimmt festgelegt. Hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen wird die Projektleitung mit der Gasnetz Steiermark GmbH in Kontakt treten.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Gasnetz Steiermark GmbH wird ergänzend festgehalten, dass bereits im Laufe des Jahres 2010 ein Übereinkommen zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und der Gasnetz Steiermark GmbH gemeinsam erstellt wurde, die Textfassung grundsätzlich akkordiert ist und mit einer Unterfertigung im Frühjahr 2011 zu rechnen ist. Das Übereinkommen regelt alle drei Kreuzungsbereiche des Semmering-Basistunnels mit den Leitungen der Einwendungswerber.

Abschließend wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse in der Schlussstellungnahme oben unter Abschnitt A verwiesen.

ad 102. Dr. Eberhardt von Rantzau u.a., vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz

Rechtsanwälte GmbH

Hinsichtlich der jagd- und forstwirtschaftlichen Anbringen der Einwendungswerber wird festgehalten, dass alle Faktoren, welche als wirtschaftlicher Nachteil gemäß § 365 ABGB anzusehen sind von der Projektwerberin einem, die oben genannten Einwendungen betreffend, einem Sachverständigen des entsprechenden Fachgebietes vorgelegt und dessen Gutachten einem Vertragsangebot zugrunde gelegt werden. Die Projektwerberin hat Vertreter der Einwendungswerber in mehreren Terminen über das gegenständliche Vorhaben informiert und auch bereits gemeinsam Befundaufnahmen mit einem Sachverständigen durchgeführt; eine privatrechtliche Einigung wird angestrebt.

Zu den mit Schriftsatz vom 18.01.2011 im Zuge der mündlichen Verhandlung erstatteten weiteren Einwendungen wird über die vorstehend erstattete Stellungnahme der Projektwerberin hinaus ausgeführt:

Zu Pkt. I: Standortentscheidung Longsgraben:

ad Pkt. 1. „Darlegungspflicht der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der geprüften Deponiestandorte“:

Die Einwender führen aus, dass die Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten eine umweltbezogenen Auswahlprozess dokumentieren, der eine Begründung für das zur Genehmigung eingereichte Vorhaben liefere. Wenngleich es sich auch bei dem dafür von den Einwendern ins treffen geführten Erkenntnis des VfGH um ein Fehlzitat handeln dürfte, ist dies doch ohnehin selbsterklärend. Selbsterklärend ist aber auch, dass diese Darlegung bloß eine Begründung für das Vorhaben, hingegen – obgleich sie durch die Projektwerberin ohnehin erfolgt ist – keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 24f UVP-G ist (so neuerlich und ganz klar auch *Baumgartner/Petek*, UVP-G-Kommentar [2010] 48 mit Nachweisen aus der Judikatur: Es ist der Projektwerberin überlassen, ob und welche Alternativen geprüft werden (*Baumgartner/Petek*, aaO). Selbst wenn – anders als hier und als dies den Tatsachen entspricht – keine Alternativen geprüft worden wären, wäre dies kein Abweisungsgrund (*Baumgartner/Petek*, aaO).

Tatsächlich ist auf die Ausführungen zu den geprüften Alternativen im eingereichten Projekt zu verweisen: Im UVE-Bericht Projektoptimierung – Vorhabensdefinition (UV 02-00.05, 5510-UV-0203AL-000001-F01 sind Vor- und Nachteile geprüfter Standorte im Zusammenhang mit der Festlegung einer Deponie für das Tunnelausbruchmaterial dargelegt. Dieser Vergleich zwischen verschiedenen Standortvarianten erfolgte unter Anwendung der gesetzlich angegebenen Kriterien und damit wesensgemäß unter Berücksichtigung der wesentlichen Umweltaspekte. Unter besonderer Bedachtnahme auf die möglichste Geringhaltung erwartbarer Umweltauswirkungen, erweist sich der Standort Longsgraben von allen untersuchten Standorten als die einzige zur Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen – alleine betreffend dem notwendigen Deponievolumen (siehe unten) – taugliche Alternative.

Im Übrigen verwechseln die Einwender fachliche Grundlagen mit Auswahlkriterien: Selbst wenn die Projektwerberin – anders als dies den Tatsachen entspricht - die Kriterien für die Auswahl aus-

schließlich in nicht umweltfachlichen Erwägungen herangezogen hätte, würde dies an der Genehmigungsfähigkeit nichts ändern. Grundlagen für die untersuchten Varianten sind nicht deckungsgleich mit den Parametern, nach denen ein Projektwerber entscheidet, welches Vorhaben er zur Genehmigung beantragt.

Weder schuldet die Projektwerberin – wie von den Einwendern in Punkt 1.2. implizit gefordert – eine Art Auswahlkriterienmatrix, noch wäre sie verpflichtet, das den Einwendern am günstigsten scheinende Projekt einzureichen (vgl. *Bergthaler/Weber/Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung [1998] 11).

ad Pkt. 2. „Keine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens“

Auch hier liegt eine grundlegende Verkenning der Rechtslage der Einwender vor: selbstverständlich ist die UVP keine Wirtschaftlichkeitsprüfung, wie die ständige Rechtsprechung bestätigt. Daraus folgt, dass der Projektwerber keinen Nachweis der Wirtschaftlichkeit (und auch keinen Nachweis der Sinnhaftigkeit) erbringen muss. Daraus folgt selbstverständlich nicht, dass es dem Projektwerber verwehrt wäre, Erwägung der Wirtschaftlichkeit in die Entscheidung einfließen zu lassen, welches Vorhaben er zur Genehmigung vorlegt.

Ob der Projektwerber ein Vorhaben für – wirtschaftlich oder aus sonstigen Erwägungen – erforderlich und sinnvoll erachtet, entscheidet allein er und nicht die Einwender als mitbeteiligte Parteien (vgl., stellvertretend für viele, *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G [2006] Rz 7 zu § 1).

Offensichtlich verkennen die Einwender, dass die von ihnen angesprochene Prüfung der *Auswirkungen* auf die Umwelt nicht mit der Entscheidung und Begründung der Auswahl der Einreichvariante verwechselt werden darf. Gegenstand des Verfahrens ist alleine das von der Projektwerberin ausgewählte und eingereichte Vorhaben (*Baumgartner/Petek*, aaO, 47).

ad Pkt. 3. „Zugrundeliegende Daten zur Standortauswahl der Deponie“

Das dahingehende Vorbringen der Einwender betrifft ausschließlich die Projekthistorie bzw. die Genesis des letztendlich eingereichten Projekts. Im Zuge des Planungsprozesses vor Einreichung wurden zuerst 4 Mio m³ angedacht; diese vorläufige Einschätzung wurde in einem Regionalforum im Zuge des Planungsprozesses von der Projektwerberin veröffentlicht. In der vertieften nachfolgenden Detailplanung wurde erarbeitet, dass die anfallenden Ausbruchkubaturen von andern Zwischenangriffen auch in die gegenständliche Deponie einzubringen sind. Daher wurde letztlich im gegenständlichen Verfahren ein Vorhaben mit maximalem Volumensbedarf von 5,1 Mio. m³ von der Projektwerberin eingereicht und zur Genehmigung beantragt.

Das Vorbringen der Einwender widerlegt geradezu, was es beweisen will: Die Einwender dokumentieren damit nämlich selbst, dass verschiedene Ausführungsvarianten geprüft und auf ihre jeweiligen Vor- und Nachteile abgewogen wurden. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass gerade die – gesetzmäßig erfolgte – Auflage des UVG die erfolgte vollständige Offenlegung aller von den Einwendern angesprochenen Informationen gewährleistet. Im Übrigen ist es gerade die Aufgabe des UVG, die UVE zu überprüfen.

Letztendlich verkennen die Einwender auch in diesem Zusammenhang, dass bei der Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung lediglich über das *eingereichte* Vorhaben zu befinden ist.

*Zu Pkt. II: Herstellung der Deponie
ad § 21 Abs 2 Z 3 DeponieVO*

Auch in diesem Punkt ist die Rechtsauffassung der Einwender verfehlt: es kann nämlich dahingestellt bleiben, ob bei neu errichteten Deponien technische Maßnahmen „eingerechnet“ werden dürfen. Denn durch die Verlegung des Baches wird das Hochwasserabflussgebiet selbst verlegt, weshalb die Ausschlussbestimmung des § 21 Abs 2 Z 3 DeponieVO von vornherein nicht anwendbar ist.

Konkret ist – wie in den Einreichunterlagen umfangreich dargestellt und beschrieben – als Vor- ausmaßnahme für die Deponie-Errichtung die Verlegung des Longsgrabens aus der derzeitigen Tiefenlinie in den orographisch linken Hang vorgesehen. Das umgelegte Gerinne ist auf eine Ab- fuhr eines 150-jährigen Hochwasserereignisses zuzüglich eines Freibords von 0,5m ausgelegt; im Bericht des Baurestmassenkompartiments ist auf die Abfuhr eines 500-jährigen Hochwasserereig- nisses zzgl. eines Freibords von 0,5m abgestellt. Der beantragte Deponiestandort wird daher – wie oben angegeben – außerhalb des Überflutungsgebietes bei HQ30 liegen.

ad § 21 Abs 2 Z 6 DeponieVO

Der vom Einwender beigezogene Gutachter kommt offensichtlich selbst zur Erkenntnis, dass der Grundwasserstand von der Wasserführung des Longsgrabens abhängig ist und derart lokal kein unabhängiger Grundwasserstrom vorliegt.

ad Standsicherheit des Dammes

Die Standsicherheitsnachweise wurden – bestätigt vom SV für Ingenieurgeologie – erbracht. Ent- sprechende Angaben finden sich im UVG, S. 568. Für weitere Planungsphasen sieht der genannte SV u.a. als Auflage vertiefende Berechnungen vor, die auch den Verlauf der Sickerlinie für den Lastfall Endzustand umfassen.

Die bereits durchgeführten Berechnungen wurden gem. dem Stand der Technik durchgeführt und lassen die begründet die Aussage zu, dass die für eine sichere Entwicklung des angesprochenen Baukörpers notwendigen Voraussetzungen bestehen. Somit sind die Befürchtungen der Einwen- derin als nicht zutreffend zu werten.

Zu Pkt. 3: Ausweisung amphibolführender Gesteine

Die Einwender formulieren Gefahren, die auf faserigen (feinfaserigen) Habitus derartiger Mineralien - besser - bekannt als Asbest - zurückzuführen sind. Umfangreiche Voruntersuchungen zum gegenständlichen Vorhaben belegen die Anwesenheit amphibolführender Gesteine in Teilen des Tunnelprojektes. Derartige Mineralien können in verschiedener Form auftreten.

In den vorliegenden und daher im Vorhaben berücksichtigten Labor-Untersuchungen bei der Analyse des Untergrundes zum beantragten Vorhaben wurden jedoch in keiner einzigen Probe faserförmige Kristalle festgestellt. Selbst im Fall der Unterstellung, dass die vorliegenden Untersuchungen die Situation nicht vollständig darstellen würden, könnten asbesthaltige Materialien auf der Baurestmassendeponie, in einem eigenen Kompartiment, abgelagert werden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die vorgebrachten Sorgen der Einwender aus den umfangreich vorliegenden Voruntersuchungen nicht abgeleitet werden können.

Zu III: Jagd- und forstwirtschaftliche Aspekte

Unter diesem Punkt führen die Einwender verschiedene Angaben aus, welche allenfalls zu einer Verkehrswertminderung durch Einschränkung von dinglichen Rechten zu Grund und Boden führen könnten. Damit sind Belange der Grundeinlöse angesprochen.

Die Entschädigung der vom Projekt direkt betroffenen Grundeigentümer erfolgt auf Basis der Entschädigungsgutachten unabhängiger gerichtlich beeideter und allgemein zertifizierter Sachverständiger (Nachweis der Zertifizierung gemäß SV-Liste der Oberlandesgerichte Österreichs), welche die ÖBB ihren Vertragsangeboten zugrundelegt.

Eine behauptete Verkehrswertminderung von Liegenschaften hätte – wie alle anderen Faktoren auch – der Liegenschaftssachverständige im Zuge seiner Bewertung zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der konkret von der Einwenderin befürchteten Beeinträchtigung der Erreichbarkeit von Waldflächen im Bereich der Deponie wird erwidert, dass durch entsprechende Vorkehrungen im Projekt genau dies vermieden wird. Die entsprechenden Vorkehrungen sind in der UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft Kap. 6.4.5 sowie in Plan Br. 5510-UV-0702AL-00-0001 ersichtlich.

Abschließend wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse in der Schlussstellungnahme oben unter Abschnitt A verwiesen.

ad 104. Kurt Blaser

Von der ÖBB-Infrastruktur werden jene Rechte im Zuge der Projektabwicklung Grundeinlöse erworben, welche für dessen Realisierung zwingend erforderlich sind. Im konkreten Fall besteht eine erhebliche Überdeckung von 80 – 100 Metern und gibt es keine Indizien, dass Grenzwerte im Bereich Erschütterungen und Lärmentwicklung überschritten werden. Nachdem die Projektwerberin mit Steuergeldern operiert und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt und folglich den Geboten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Folge zu leisten hat, ist bei derartiger Sachlage keine Objekteinlöse vorgesehen.

Was die behauptete Wertminderung der Liegenschaft anbelangt, wird auf die Entschädigung der Dienstbarkeit nach noch einzuholenden Sachverständigengutachten verwiesen. Die Projektwerberin wird sich selbstverständlich um eine privatrechtliche Einigung mit dem Einwendungswerber bemühen. Abschließend wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse in der Schlussstellungnahme verwiesen

ad 105. Ing. Michael Dirnbacher

Zur Forderung hinsichtlich der Einholung von Bewertungsgutachten wird auf die Verpflichtungen der Projektwerberin zum Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 4 EibEG sowie auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse unter Abschnitt A verwiesen.

Eine Beweislastumkehr – wie vom Einwendungswerber gefordert – ist gesetzlich nicht vorgesehen; selbstverständlich wird die Projektwerberin das Beweissicherungsprogramm entsprechend der Auflage durch die Behörde durchführen.

ad 107. Johann Fladenhofer vulgo Hofmeister, auch für Elisabeth Fladenhofer

Zum Inhalt der Einwendungen verweist die Projektwerberin auf die im Abschnitt A getroffenen Ausführungen.

ad 110. Peter Görig

Zum ersten Einwendungspunkt wird auf die Ausführungen bei Punkt 87 verwiesen.

ad 111. Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn“, vertreten durch Mag. Peter J. Derl

Zu den Einwendungen wird auf die diesbezüglich eindeutigen Aussagen des UVP-Gutachtens, welches auch nach Ansicht der Projektwerberin und ihrer Experten auf der Höhe der Wissenschaften und des Standes der Technik erstattet wurde, verwiesen. Ergänzend wird festgehalten, dass die Einreichunterlagen insbesondere nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des UVP-G 2000 sowie des EibG erstellt wurden. Zur Rüge der Unvollständigkeit der Projektsunterlagen wird auf die Ausführungen oben in Punkt 3 verwiesen.

Im Übrigen wird seitens der Projektwerberin auf die technischen Ausführungen seitens der Fachplaner insbesondere zur seitens der Einwendungswerberin erstatteten fachlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung Semmering-Basistunnel neu, erstellt durch Ingenieurbüro für Technische Geologie Dr. Josef Lueger, der Beilagen im Abschnitt C verwiesen.

ad 112. Josef Streit

Hinsichtlich der in der mündlichen Verhandlung erstatteten Einwendungen wird auf die fachliche Stellungnahme der Projektwerberin in der Beilage ./1 unter Punkt 22.3, die als integrierender Bestandteil der Schlussstellungnahme beigeschlossen ist, verwiesen.

ad 113. Marianne Auer

Hinsichtlich der in der mündlichen Verhandlung erstatteten Einwendungen wird auf die fachliche Stellungnahme der Projektwerberin in der Beilage ./1 unter Punkt 29.12, die als integrierender Bestandteil der Schlussstellungnahme beigeschlossen ist, verwiesen.

ad 114. Ing. Georg Zorn und Daniela Zorn, vertreten durch RA Dr. Manfred Wiener

Zu den in der Verhandlung erhobenen Einwendungen wird auf die Ausführungen des UVP-Gutachtens und insbesondere die Stellungnahmen der Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsschutz im Verfahren verwiesen.

Zu den Einwendungen betreffend das Fachgebiet Humanmedizin wird auf die Stellungnahme des humanmedizinischen Sachverständigen (Dr. Neuberger) im Rahmen des UVP-Gutachtens verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung der Einwendungswerber nach einer Gesamteinlöse ihrer Liegenschaft wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse unter Abschnitt A verwiesen.

ad 115. Alexander und Karin Leodolter, vertreten durch Dr. Manfred Wiener

Ebenso, wie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Bezug auf das Schutzgut Mensch der UVP-RL davon abhängig ist, dass unzumutbare Belastungen unter anderem auch von Menschen in ihrer Wohnumgebung zuverlässig verhindert sind, ist auch die Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf die durch die so genannten Natura 2000 Gebiete geschützten natürlichen Lebensräume, Lebensformen und –arten davon abhängig, dass ein erheblicher Eingriff, zu welchem Alternativen möglich wären, nicht gegeben ist. Für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte im Rahmen des anhängigen Verfahrens durch das eingeholte UVP-Gutachten der Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht werden, wobei für dieses Verfahren auch ein Nachweis der Naturverträglichkeit nicht erforderlich ist. Dagegen konnte ein Nachweis der Naturverträglichkeit für die vorgeschlagene Baustraße bzw. Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche in den Göstritzgraben im Zuge der bisherigen Planungen nicht erbracht werden und ist damit davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Alternative nicht genehmigungsfähig ist. Soweit im Gefolge der hier angestrebten

Genehmigung neue Erkenntnisse die Entwicklung einer mit den diversen im Verfahren zu beachtenden Interessen in Gesamtabwägung besser geeigneten Alternative erlauben, wird die Projektleitung diese verfolgen und auch allfällige Einreichungen vornehmen.

ad 116. Andreas Zierler

Die ÖBB wird sich selbstverständlich bemühen, die Belastungen der betroffenen Anrainer möglichst gering zu halten. Eine etwaige Entschädigung für „unerträgliche Verschmutzungen und Lärmbelastigungen“ ist zurück bzw. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Abschließend wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse in der Schlussstellungnahme oben unter Punkt A verwiesen.

ad 117. Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann als Vertreter der NÖ Umweltschutzorganisation

Hinsichtlich der Anbringen des Vertreters der NÖ Umweltschutzorganisation wird seitens der Projektwerberin auf die Punkte 22 und 115 oben verwiesen. Festzuhalten ist darüber hinaus, dass im Hinblick auf den Vorschlag der Verlegung des Deponiestandortes – im konkreten Fall richtigerweise der Baustelleneinrichtungsfläche – ein Naturschutzverfahren durchzuführen wäre.

ad 118. Stadt Wien, MA31, vertreten durch Josef Mock und DI Harald Kromp

Zur Stellungnahme der Stadt Wien betreffend die I. HQL wird seitens der Projektwerberin in Ergänzung der bereits mit Aktenvermerk vom 13.12.2010 dokumentierten Abstimmung ausgeführt, dass eine fachlich fundierte Aussage zu der im letzten Absatz der Einwendungen geforderten Methodik innerhalb der heutigen Verhandlung nicht möglich ist. Die Projektwerberin wird jedoch außerhalb der Verhandlung die geforderten Festlegungen gemäß Aktenvermerk vom 13.12.2010 für die Planungen der zu berücksichtigenden Maßnahmen und die Methodik zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die I. HQL mit der Stadt Wien (MA31) abstimmen und auf dieser Grundlage umsetzen.

ad 119. Alliance for Nature, vertreten durch DI Christian Schuböck

Ungeachtet der für das gegenwärtige Verfahren nur mittelbar relevanten Erklärung der Semmeringbahn zum Weltkulturerbe ist diese im Betriebs- und Erhaltungskonzept für den zu errichtenden Tunnel als notwendige Ausweichstrecke für Erhaltungs- und Störfälle vorgesehen. Ihr Fortbetrieb und ihre Erhaltung sind damit im Interesse der Projektwerberin zwingend notwendig. Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass auch künftig durch die angrenzenden Bundesländer Regio-

nalverkehrsdienstleistungen insbesondere auf dieser auch touristisch bedeutsamen Strecke nachgefragt werden. Eine Einstellung ist daher nicht absehbar.

Zu einer allfälligen Beeinträchtigung des angesprochenen Weltkulturerbes ist auf die Ergebnisse der ICOMOS Mission vom 20.06.2010 zu verweisen. Diesen ist seitens der Projektwerberin nichts hinzuzufügen.

Die neue Trassierung stellt sich als Ergebnis einer insbesondere auch hydrogeologisch orientierten Trassenoptimierung dar. Auch wenn Wassereinbrüche zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen werden können, beschreibt das Einreichoperat doch in durch das vorliegende UVP-Gutachten bestätigter Form auf dem Stand der Technik die Verfahrensweisen die zur Minimierung von Wasserzutritten in das Tunnelbauwerk eingesetzt werden. Auch ist im Projekt in ebenso bestätigter Form dargelegt, dass mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes am Semmering mit vertretbarer Sicherheit nicht zu rechnen ist.

Ersatzwasserversorgungen sind – soweit dies in Eingriffe in bestehende Wasserrechte oder – versorgungsanlagen geboten ist – Projektbestandteil und schon aus zivilrechtlicher Notwendigkeit vorzusehen, da ansonsten mit einer Genehmigung nicht gerechnet werden kann. Garantien Dritter – insbesondere auch der Republik – sind weder vorgesehen noch rechtlich erforderlich.

Zur Grundwasserfauna wird auf die UVP-Gutachten verwiesen.

Die Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes „Stuhleck-Pretul“ hat weder auf Veranlassung noch im Interesse der Projektwerberin stattgefunden. Sie ist vielmehr Ergebnis eines landesweiten und nicht auf das Projektgebiet beschränkten Optimierungsprozesses steirischer Naturräume. Entgegen der Rechtsauffassung der Einschreiterin ergeben sich aus diesem Umstand auch keine Vorteile für die Projektwerberin und keine projektbedingten Nachteile für die in den für das Projekt erforderlichen Verfahren zu beachtenden Schutzgüter.

Die Frage nach der Fortführung des Betriebes auf der Scheitelstrecke wurde eingangs bereits beantwortet. Die geforderte „Garantie“ liegt wohl in den verkehrspolitischen Interessen der beteiligten Gebietskörperschaften.

Die Kosten des Vorhabens sind – wie die gesamte Gebarung der ÖBB-Infrastruktur AG die unter Kontrolle des Rechnungshofes steht und für eine wirtschaftliche Mittelverwendung verantwortlich ist – ausreichend transparent und unterliegen öffentlicher Kontrolle.

Zum Streckencharakter der Semmeringachse wird auf die Projektbegründung verwiesen; hinsichtlich des Lebensraumes Grundwasser wird auf das UVP-Gutachten verwiesen.

Abschließend ist festzuhalten, dass Gegenstand des Verfahrens nicht der Abschluss quasi staatsvertraglicher Vereinbarungen zwischen der Genehmigungsbehörde und Parteien sondern die Er-

mittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes ist. Auch wenn die Partei dies fordern mag, hat sie keinen Anspruch auf die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen zu den von ihr angemeldeten Interessen.

ad 124. Marktgemeinde Schottwien, vertreten durch Bgm. Ing. Walter Polleres

Es wird auf die Ausführungen der Projektwerberin unter Punkt 28 verwiesen. Hinsichtlich der Einwendungen zum Schutz der Wasserversorgung (Ersatzwasserversorgung für Göstritzquelle) wird festgehalten, dass diese ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

ad 125. Friedrich Deimler

Die Forderung nach einer persönlichen Garantie eines UVP-Sachverständigen ist rechtlich weder vorgesehen noch gedeckt. Haften wird für allenfalls auftretende Schäden im Rahmen der Ausführung des Projektes die Projektwerberin im Rahmen allgemeiner zivilrechtlicher Bestimmungen.

ad 126. BISS/ Herrn Horst Reingruber

Zu den Einwendungen kann auf die UVE, die Ausführungen in Abschnitt A und die Beilagen zu Abschnitt C der Schlussstellungnahme der Projektwerberin sowie auf die Aussagen der UVP-Gutachter verwiesen werden.

ad 127. Herbert Hochreiter

Der im Zuge des Projektes „Semmering-Basistunnel alt“ errichtete Zaun, welcher nach Angaben Hochreiters teilweise auf seinem Grundstück errichtet wurde, ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Hinsichtlich des von Hochreiter angesprochenen Wegerechtes auf Grundstück Nr. 421/2 in EZ 287 KG Mürzzuschlag wird festgehalten, dass dieses für Bewirtschaftung und Zufahrt nicht erforderlich ist, da ein Weg im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag besteht. Weiters wäre hinsichtlich des Wegerechtes zu prüfen, ob dieses noch tatsächlich besteht oder infolge § 1488 ABGB als gegenstandslos zu löschen ist.

Die Projektwerberin plant grundsätzlich keine Unterbrechung von Wegrelationen (angesprochen ist hier die Gemeindestraße auf Grundstück Nr. 633/4 in der KG Mürzzuschlag - Bitte Bestätigung ILF oder Steininger?)

Grundsätzlich ist seitens der Projektwerberin kein Abstellen von Baumaschinen oder Ablagern von Baumaterialien auf Gemeindestraßen vorgesehen.

Bezüglich des Faktums, dass auf Grundstück Nr. 423/2 in EZ 287 KG Mürzzuschlag seit Generationen Holz gelagert werde, wird festgehalten, dass keine Dienstbarkeit verbüchert ist und auch hier eine Prüfung nach § 1488 ABGB vorzunehmen wäre.

ad 128. Dipl.-Ing. Helmut Gusbeth

Hinsichtlich Umfang und Entschädigungsgrundlagen der Grundeinlöse wird auf die allgemeinen Ausführungen in der Schlussstellungnahme bezüglich Ersatz aller wirtschaftlichen Nachteile (§ 4 EibEG, § 365 ABGB) verwiesen.

Hinsichtlich der Befürchtungen der Einwendungswerber wonach es zu Wildschäden kommen wird, ist auf die allgemeinen Bestimmungen des Schadenersatzes zu verweisen, da derartige Beeinträchtigungen unmöglich vorher sachverständig festgestellt werden können.

Im Bezug auf die Einwendung hinsichtlich einer Konzentration von Wild führt die Projektwerberin aus, dass bereits vor dem Start der Bauphase die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht (mit wildökologischer Kompetenz) vorsieht. Allfällige vorhabensbedingte Wildschäden (zB aufgrund vorhabensbedingter Lärmemissionen) werden in dem dafür relevanten Bereich behandelt und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen in Abstimmungen mit den relevanten Jagdberechtigten abgestimmt.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen der Projektwerberin hinsichtlich allgemeiner Themen im Abschnitt A sowie der technischen Ausführungen der Beilagen zu Abschnitt C der gegenständlichen Stellungnahme verwiesen.

ad 129. Günther Glaser

Die technische Ausrüstung der eingesetzten Fahrzeuge hat sich an den zwingenden Bestimmungen insbesondere des KFG und ihr Betrieb auf der Baustelle an den anzuwendenden Schutzvorschriften zu orientieren. Ein abweichender Einsatz wurde weder zugesagt noch könnte eine derartige Zusage gültig erfolgen.

Die Breite der Trasse für das Förderband, mit welchem Tunnelausbruchsmassen in die Deponie Longsgraben verbracht werden sollen, ist von der Projektwerberin gewählt. Es obliegt somit auch die Wahl des adäquaten Schutzabstandes bzw. der erforderlichen Rodungen der Projektwerberin, welche eine privatrechtliche Einigung mit Glaser anstrebt. Nachdem auch der Betrieb des Förder-

bandes durch die ÖBB bzw. von ihr beauftragten Unternehmen erfolgen wird, besteht für eine Haftung von Glaser bei bescheidgemäßem Verhalten kein Anhaltungspunkt.

Hinsichtlich Umfang und Entschädigungsgrundlagen der Grundeinlöse wird auf die allgemeinen Ausführungen in der Schlussstellungnahme bezüglich Ersatz aller wirtschaftlichen Nachteile (§ 4 EibEG, § 365 ABGB) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Stellungnahme in Abschnitt A verwiesen.

ad 130. Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn“, vertreten durch Dr. Josef Lueger

Die Vertreter der ÖBB haben den Vertreter der Bürgerinitiative mehrmals dezidiert aufgefordert, den von ihm pauschal und unbegründet in den Raum gestellten Befangenheitsvorwurf gegen die im Verfahren eingesetzten Sachverständigen ad personam zu substantiieren. Sie wiederholen diese Aufforderung auch zu Protokoll. Zu den gegen den UVP-Koordinator der Behörde erhobenen Anschuldigungen verweist die Projektwerberin auf ihren bereits im Rahmen der mündlichen Diskussion gegebenen Hinweis, dass kreditschädigende Äußerungen auch im Rahmen eines Verfahrens zu zivilrechtlichen Schritten durch die davon Betroffenen führen könnte.

Soweit eine Verfassungswidrigkeit der für dieses Verfahren gegebenen Zuständigkeits- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen behauptet wird, wird die Einschreiterin diese im Rechtsmittelweg geltend zu machen haben. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass durch die Stellung der Frau Bundesminister einerseits als Vertreterin der Eigentümerin diverser privatwirtschaftlicher Unternehmen des Bundes und andererseits als oberstes Vollzugsorgan hoheitsrechtlicher Verwaltungsakte kein Eingriff in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte erfolgt. Daher ist auch die behauptete Befangenheit der Frau Bundesminister im Zusammenhang mit dem Projekt Semmering-Basistunnel neu nicht nachvollziehbar.

Zum Vorbringen im Hinblick auf die Deponie Longsgraben ist folgendes richtig zu stellen: Herr Gobiet wurde vom Einwender befragt, ob sich das Vorhaben in der Vorbereitungs- oder aber in der Ablagerungsphase befunden habe. Von Herrn Gobiet wurde dazu ausgeführt, dass sich das Gesamtprojekt erst in der Phase der Trassenentscheidung befunden hat und daher wesensgemäß noch keine Ablagerungsphase vorlag. Dass keine Vorbereitung gegeben gewesen sei, wurde weder vorgebracht, noch wäre dies relevant: § 21 Abs 2 Z 3 DeponieVO, auf die der Einwender offenbar Bezug nimmt, regelt nämlich lediglich, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung einer neuen Deponie im Hochwasserabflussgebiet unzulässig ist; da der Longsbach aber gerade durch das Projekt verlegt wird, liegt die Deponie auch nicht im Hochwasserabflussgebiet. Die vom Einwender angesprochene Differenzierung geht also ins Leere. Im Übrigen ist auch in der Vorbereitung des Gesamtprojekts eine Vorbereitung im Sinne der vorgenannten Bestimmung zu erblicken, wenn – wie dies hier der Fall ist – die Deponie Bestandteil des Gesamtprojekts ist.

Betreffend die Einwendungen anderer Verfahrensparteien wird auf die Stellungnahmen von diesen verwiesen.

ad 131. Günther und Christine Postl

Bezüglich der Einwendungen hinsichtlich des Förderbandes zur Deponie Longsgraben wird auf die Ausführungen in Punkt 129 verwiesen.

Hinsichtlich der Mitverlegung von „Datenkabeln“ hält die Projektwerberin fest, dass sich die im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens gestellten Anträge ausschließlich auf zur Errichtung bzw. Betrieb des Semmering-Basistunnels erforderliche Anlagen beziehen; dies gilt auch für alle vorgesehenen Leitungen im Bereich Strom, Signal-, Fernsteuerungs- oder sonstiger Datenübertragungsanlagen.

Zum Anbringen der Einwendungswerber hinsichtlich der Trinkwasserhaushaltsquelle ist festzuhalten, dass diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beweissicherungsprogramm der Projektwerberin aufgenommen ist und auf die Ausführungen der Beilagen zu Abschnitt C in technischer Hinsicht zu verweisen ist.

Hinsichtlich des Anbringens zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Projektwerberin ist festzuhalten, dass auf die Haftung der Projektwerberin die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Betreffend der Einwendungen zum Thema Jagdschäden wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Umfang und Grundlagen der Grundeinlöse in der Schlussstellungnahme verwiesen.

ad 132. Dipl. Ing. Alois und Liselott Rothwangl

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 92 und 128 verwiesen.

Hinsichtlich der Befürchtungen der Einwendungswerber wonach es zu Wildschäden kommen wird, ist auf die allgemeinen Bestimmungen des Schadenersatzes zu verweisen, da derartige Beeinträchtigungen unmöglich vorher sachverständig festgestellt werden können. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen der Projektwerberin im Abschnitt A hinsichtlich allfällig erforderlicher Beweissicherungen verwiesen.

ad 133. Peter Rothwangl, vertreten durch Dipl. Ing. Alois Rothwangl

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 92, 128 und 132 verwiesen.

ad 134. Ing. Kurt Heumayer

Seitens der Projektwerberin wird auf die allgemeinen Ausführungen hinsichtlich der Beweissicherung unter Abschnitt A der gegenständlichen Stellungnahme verwiesen.

ad 135. Karl Naverschnigg

Soweit eine Ersatzwasserversorgung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, wird seitens der Projektwerberin eine gesonderte Vereinbarung mit dem Einwendungswerber getroffen werden.

Im Übrigen wird seitens der Projektwerberin auf die allgemeinen Ausführungen zur Ersatzwasserversorgung im Abschnitt A sowie in technischer Hinsicht auf die Ausführungen der Beilagen zu Abschnitt C verwiesen.

ad 136. Josef Ehrenhöfer

Hinsichtlich der Einwendungen betreffend möglicher Ausnahmen aus dem Bauverbotsbereich wird auf die allgemeinen Ausführungen betreffend Grundeinlöse in der Schlussstellungnahme verwiesen. Bezüglich des Procederes zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen nach § 42 (3) EibG verwiesen.

Die Projektwerberin strebt eine privatrechtliche Einigung mit dem Einwendungswerber an und wird bei Bedarf in dieses Vertragswerk auch die Modalitäten hinsichtlich Erlangung einer Ausnahmebewilligung aufnehmen.

ad 138. NÖ-Straßendienst, Abteilung ST4, vertreten durch Ing. Markus Kuttenger

Die Projektwerberin ist im Rahmen seiner technischen Auslegung zur uneingeschränkten, unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen niederösterreichischen Landesstraßennetzes berechtigt. Besondere Vereinbarungen und Zahlungen, etwa nach § 16 des NÖ Landes-Straßengesetzes sind nur dort erforderlich, wo eine besondere, durch die Konstruktion bzw. Widmung einer zu nutzenden Straße nicht gedeckte Verbindung erforderlich wäre. In diesem Umfang wird sich die Projektwerberin mit der Abteilung ST4 zur einvernehmlichen Regelung in Verbindung setzen.

Die Klärung der angesprochenen Themen in anderen Projekten zwischen dem Land NÖ und der ÖBB zufriedenstellend mit Übereinkommen und der Abgeltung der kapitalisierten Mehraufwendungen konnte erzielt werden. Die Abgeltung dieser Mehraufwendungen erfolgt üblicherweise auf Ba-

sis einer zwischen dem Land NÖ und der ÖBB abgestimmten Richtlinie zur Ermittlung von Ablösebeträgen für Ingenieurbauwerke. Auch für das Projekt Semmering-Basistunnel neu hat diesbezüglich bereits eine Abstimmung zwischen dem Land NÖ und der ÖBB stattgefunden und ist im Laufe des Frühjahres 2011 mit dem Abschluss eines derartigen privatrechtlichen Vertrages zu rechnen, welcher die Themen der Stellungnahme abdeckt. Im Übrigen wird auf die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Abschließend wird auf die allgemeinen Ausführungen in Abschnitt A der Projektwerberin in der gegenständlichen Stellungnahme verwiesen.

ad 140. Edith und Martin Spreitzhofer, vertreten durch Dr. Bernhard Binder

ad 2 Deponie Longsgraben

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass u.a. die Lage und der Umfang der Deponie Longsgraben, sowie die Herstellung der Deponiestraße projektsgegenständlich sind. Die Herstellung der Deponieanlage wird hingegen in einem gesonderten AWG-Verfahren abgehandelt werden.

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Projektwerberin zu den Einwendungen Punkt 66 und 97 der Grundeigentümer Edith und Martin Spreitzhofer verwiesen.

Sofern die Einwender sich auf ein vorgelegtes Gutachten der Partei Rantzau beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass hiemit offensichtlich die gutachterliche Stellungnahme Enders und Dührkop, Beilage 5 in der Einwendung vom 05.08.2010 Punkt 3 der Grundeigentümer Dr. Rantzau u.a., gemeint ist.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im UVP-Gutachten verwiesen.

ad 3 Schutz der Eigentumsflächen

Die Projektunterlagen werden im Sinne der Bestimmungen des UVP-G in analoger und digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Der Schutz des Eigentums der betroffenen Grundeigentümer erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Herstellung der Deponiestraße und deren Erhaltung in der Projektphase wird auf Kosten der Projektwerberin vorgenommen.

ad 5 Forst

Soweit für die Forststraßen eine Rodung erforderlich ist, wird auf die Projektunterlagen und dass gegenständliche erforderliche forstrechtliche Rodungsverfahren verwiesen.

ad 6Lärm und Staub

Diesbezüglich wird auf die detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme der Projektwerberin zu den Einwendungen Punkt 97 verwiesen.

ad 7Tunnel

Einbauten Dritter sind im gegenständlichen Projekt nicht enthalten.

ad 8Energieversorgung

Die Verlegung der 30kV-Leitung zum Zwischenangriff Fröschnitz ist nicht projektsgegenständlich. Auch wird diese Verlegung durch den zuständigen Energieträger erfolgen.

Ergänzend wird seitens der Projektwerberin zum Thema Grundeinlöse ausgeführt wie folgt:

Betreffend der Ausführungen zur Verlegung des Longsbaches wird seitens der Projektwerberin festgehalten, dass kein entschädigungsfähiges Recht auf Nutzung des Longsbaches besteht. Sämtliche angeführte Nutzungsmöglichkeiten des Longsbaches werden auch nach seiner Verlegung möglich sein.

Betreffend der Forderungen hinsichtlich Vermessung oder Kennzeichnung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Die Unterlagen des Projektes wurden im Internet zum Download bereitgestellt und bei den Standortgemeinden ordnungsgemäß aufgelegt, waren somit öffentlich zugänglich. Bezüglich des geforderten Mehraufwandes hält die Projektwerberin zum wiederholten Male fest, dass sie den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit unterliegt.

Eine Abzäunung der Deponie ist von der Projektwerberin nicht geplant, da dies weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Hinsichtlich der Forderung nach Abgeltung von Jagdschäden bis hin zu Entschädigung von nicht mehr benötigten jagdlichen Reviereinrichtungen verweist die Projektwerberin auf die allgemeinen Ausführungen zu Umfang und Grundlagen der Grundeinlöse bzw. der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Entschädigung aller wirtschaftlicher Nachteile gemäß § 4 EibEG nach § 365 ABGB.

Die Projektwerberin teilt informativ mit, dass Grundeinlöseverzeichnis, Grundeinlöseplan und sachverständige Ermittlung der zu Entschädigung integrative Bestandteile der Vertragsangebote sind, welche den betroffenen Grundeigentümern vorgelegt werden.

Die im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens gestellten Anträge beziehen sich ausschließlich auf zur Errichtung bzw. Betrieb des Semmering-Basistunnels erforderlich sind; dies gilt auch für alle vorgesehenen Leitungen im Bereich Strom, Signal-, Fernsteuerungs- oder sonstiger Datenübertragungsanlagen.

Abschließend wird auf die allgemeinen Ausführungen betreffend Grundeinlöse in der Schlussstellungnahme verwiesen.

ad 145. Marktgemeinde Schottwien, vertreten durch RA Dr. Heinrich Vana

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Schottwien wird auf die Ausführungen der Projektwerberin oben zu Punkt 22 und die dort genannten Voraussetzungen verwiesen.

ad 146. Stadtgemeinde Gloggnitz, vertreten durch RA Dr. Heinrich Vana

Zu den Spitzenpegeln wird unter Hinweis auf die diesbezüglichen Ausführungen in der UVE den Ausführungen der Sachverständigen zugestimmt, welche bestätigen, dass sich aus diesen Pegeln keine Notwendigkeit zu zusätzlichen Maßnahmen ergibt.

Zu dem Themenkreis elektromagnetische Felder wird auf die Ergebnisse des UVP-Gutachtens und die Ausführungen oben zu Punkt 121 sowie die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Silny zu diesem Einwendungspunkt verwiesen. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, liegen die auftretenden Felder durchwegs weit unter den anzuwendenden Grenzwerten, weshalb eine besondere umweltmedizinische Relevanz nicht erkennbar ist. Eine weitere Befassung anderer Sachverständiger ist daher nicht erforderlich. Ob nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens weitere Gutachtensaufträge erforderlich sind unterliegt im Übrigen der Beweiswürdigung durch die Behörde.

ad 147. Edith und Martin Spreitzhofer, vertreten durch Dr. Binder

Die Aufsicht über das Bauvorhaben obliegt der Behörde. Sollten gegen die Bauführung in technischer oder rechtlicher Hinsicht Bedenken bestehen, steht aber jedenfalls die Projektleitung als unmittelbare handlungsfähige Stelle jederzeit zur Verfügung. Eine Veröffentlichung von Daten ist weder rechtlich noch aus anderen Gründen geboten und daher auch nicht auflagenfähig.

Beweissicherungsmaßnahmen sind im Projekt vorgesehen bzw. in Auflagenvorschlägen der Sachverständigen enthalten. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nach Ansicht der Projektwerberin rechtlich nicht geboten.

ad 148. Mag. Carl Dirnbacher

Die Transporte werden nach Möglichkeit mit dem ökologischst möglichen Verkehrsmittel bewerkstelligt. Eine kategorische Verwendung der Schiene ist aber leider nicht in allen Fällen möglich.

Zum – rechtlich unrichtigen – Hinweis auf § 16 des NÖ Landesstraßengesetzes wird auf die Ausführungen in Punkt 138 oben verwiesen. Die übrigen Vorschläge sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sondern in die Zuständigkeit der Straßenbehörde fallende Maßnahmen.

ad 149. Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“, vertreten durch Mag. Peter J. Derl

Soweit Sachverständige neben Auflagenvorschlägen, welche nach ihrer Ansicht Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens sind, auch weitere Anregungen geben, welche zur Verbesserung der Qualität des Vorhabens beitragen könnten, werden diese seitens der Projektwerberin sorgfältig geprüft und im Rahmen der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgaben nach Möglichkeit umgesetzt. Einer Aufnahme solcher Anregungen als Auflagen oder Bedingungen wird hingegen seitens der Projektwerberin widersprochen.

ad 150. Daniela und Ing. Georg Zorn, vertreten durch RA Dr. Wiener

Beweissicherungen finden auf Grundlage der Ergebnisse der in der UVE dargestellten Fachplanung bzw. darüber hinaus im Falle entsprechender Auflagen der Behörde statt.

ad 152. Josef Ehrenhöfer

Zum Thema Trinkwasser wird auf Abschnitt A der vorliegenden Stellungnahme verwiesen.

ad 153. Edith und Martin Spreitzhöfer, vertreten durch Dr Bernhart Binder

Die Projektwerberin verweist auf ihr bisheriges Vorbringen, insb. auch zu den Vorbringen der Einschreiter Rantzau.

Zur Grundeinlöse wird auf Abschnitt A dieser Stellungnahme verwiesen.

Zum Begehren, Vorschläge von SV mögen zu Auflagen erklärt werden, wird darauf hingewiesen, dass blosse Vorschläge des SV nicht auflagefähig sind.

Die Ausstellung einer Bankgarantie ist auch aus Sicht der Projektwerberin im Hinblick auf die Bundeshaftung für Verpflichtungen der ÖBB nicht erforderlich.

Die Ausführungen der Einschreiterin zum Erschütterungsschutz sind unschlüssig und ihr Begehren möge abgewiesen werden.

Zu den Zustellanträgen wird auf den Ediktalcharakter des Vorhabens verwiesen.

ad 154. Diözese Graz-Seckau, Bischöfliche Wirtschaftsdirektion, vertreten durch Dr Bernhard Binder

Die Einschreiterin wendet Präklusion ein und begehrt Zurückweisung der gestellten Anträge.

C. FACHLICHE STELLUNGNAHME ZU IM VERFAHREN ERHOBENEN EINWENDUNGEN

Im Weiteren erstattet die ÖBB-Infrastruktur AG als Projektwerberin gesondert Stellungnahme zu den im Verfahren durch Beteiligte aufgeworfenen Fragen fachlicher und technischer Natur. Diese „Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG zu fachlichen und technischen Aspekten erhobener Einwendungen“ wird der Schlussstellungnahme der Projektwerberin, soweit sie sich auf die bis zur mündlichen Verhandlung eingelangten Anbringen bezieht (fachliche Stellungnahme zu den Einwendungen 1-90) als einheitliches Dokument vorgelegt (Beilage ./1); Einwendungen die im Zuge der mündlichen Verhandlung erstattet wurden werden durch Stellungnahmen der einzelnen Fachplaner (fachliche Stellungnahme zu den Einwendungen 91 – 154; gesammelt übergeben als Beilage ./2), welche jeweils gesondert zu den Einwendungen zu Protokoll gegeben werden, beantwortet. Alle diese Beilagen werden seitens der ÖBB-Infrastruktur AG vollinhaltlich zum integralen Bestandteil dieser Schlussstellungnahme erhoben.

D. STELLUNGNAHME ZUM INHALT DES UVP-GUTACHTENS

Durch die Behörde wurde gemäß gesetzlichem Auftrag ein Gutachten zur Umweltverträglichkeit des Projektes Semmering-Basistunnel neu eingeholt, welches im Ergebnis in fachlicher Hinsicht keine gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sprechenden Umstände festgestellt hat.

Zu den verschiedentlich vorgeschlagenen Auflagen zur Einrichtung von Kontakt- und Beschwerdestellen erklärt die Projektwerberein folgendes zu ihrem Projekt und zum Projektbestandteil: Die Projektwerberin wird eine im erforderlichen Ausmaß jederzeit erreichbare Stelle einrichten, bei der Beschwerden und sonstige Anliegen von Betroffenen entgegengenommen und - soweit notwendig - über die Bauaufsicht der Projektwerberin auch berücksichtigt und umgesetzt werden können.

Die Projektwerberin geht davon aus, dass mit und aufgrund dieser Erklärung Auflagen betreffend Kontakt-, Beschwerde-, oder Ombudsstellen nicht erforderlich sind und beantragt, von derartigen Auflagen abzusehen.

Unter der genannten Bauaufsicht können die von Sachverständigen vorgeschlagenen verschiedenen Aufsichten zusammengefasst werden. Die Behörde wird ersucht, dies im Hinblick auf die Fest-

legung für Aufsichten in Auflagen so zu berücksichtigen, dass Doppelgleisigkeiten durch die Einrichtung der zentralen Bauaufsicht durch die Projektwerberin vermieden werden kann.

Verschiedentlich wird in Aufslagenvorschlägen auf spätere behördliche Festlegungen verwiesen. Im Hinblick auf die im UVP-G und in den im teilkonzentrierten Verfahren anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beschränkten Grundlagen für spätere behördliche Festlegungen sind dahingehende Aufslagenvorschläge nicht umzusetzen. Vielmehr erfolgen die angesprochenen Festlegungen in Abstimmung mit der zentralen Bauaufsicht der Projektwerberin.

Die Projektwerberin beantragt daher, von derartigen Auflagen abzusehen.

E. SCHLUSSANTRÄGE

Die ÖBB-Infrastruktur AG macht sohin geltend, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben Semmering-Basistunnel neu alle Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie erfüllt und ersucht höflich um Entscheidung im Sinn der gestellten Anträge.

Dipl.Ing. Gerhard Gobiet e.h.
Projektleiter

Mag. Andreas Netzer e.h.
Leiter Verwaltungsrecht

Festhaltung des Verhandlungsleiters:

Im Auftrag der Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn!“ hat Herr Dr. Lueger ein Gutachten erstattet. Dieses wurde im Rahmen der Verhandlung vorgelegt und wird auf die entsprechende Stellungnahme der Bürgerinitiative verwiesen.

Im Zuge der allgemeinen Diskussion des Projekts wurde von Herrn Dr. Lueger die Frage an die UVP-Sachverständigen gerichtet, „ob der eine oder andere Sachverständige bereits im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG tätig geworden sei“.

Herr Dr. Lueger wurde vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass dieser damit offensichtlich den Vorwurf der Befangenheit einzelner UVP-Sachverständiger erhoben hat und um entsprechende Präzisierung dieses Vorwurfes ersucht.

Des Weiteren wurde Herr Dr. Lueger im Sinne der Verfahrensanweisungen des Verhandlungsleiters für den Ablauf der Verhandlung dazu aufgefordert, diesen Vorwurf unter zu Hilfenahme eines der hierfür beigestellten weiteren Vertreter des BMVIT zu Protokoll zu diktieren.

Dieser Aufforderung ist Herr Dr. Lueger trotz mehrmaliger Wiederholung nicht nachgekommen.

Festgehalten wird, dass die Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn!“, vertreten durch Herrn Dr. Lueger, damit offensichtlich den Vorwurf der Befangenheit einzelner UVP-Sachverständiger erhoben hat und wird sich die Behörde im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens damit auseinander zu setzen haben.

Von der Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn!“, vertreten durch Herrn Dr. Lueger, wurde im Rahmen der Verhandlung weiters die Frage gestellt, ob den UVP-Sachverständigen über die in der UVE enthaltenen Unterlagen weitere Unterlagen zur Verfügung standen.

Diese Frage wurde von Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG als Antragstellerin und von Herrn DI Kordina, stellvertretend für das gesamte UVP-Sachverständigenteam dahin gehend beantwortet, dass den UVP-Sachverständigen keine weiteren Unterlagen, die nicht bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung enthalten waren, zur Verfügung gestellt wurden.

Mag. Erich Simetzberger e.h.

Schlusserklärung des Verhandlungsleiters:

Durch Umfrage am 19. Jänner 2011 wird festgestellt, dass keine weiteren Fragen bzw. Einwendungen oder Stellungnahmen vorliegen. Sämtliche am 18. und 19. Jänner 2011 abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden bei den Schreibplätzen zu Protokoll gegeben und gemäß § 44 Abs. 2 AVG der Verhandlungsschrift angeschlossen. Es sind somit im Sinne des § 44 Abs. 3 AVG die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Gemäß § 14 Abs. 3 AVG sieht der Verhandlungsleiter von der Verlesung der Verhandlungsschrift ab.

Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Der Bescheid wird in schriftlicher Form ergehen.

Angemerkt wird, dass sämtliche Parteien an beiden Verhandlungstagen noch vor Abschluss der Protokollierung sämtlicher Stellungnahmen den Verhandlungssaal vorzeitig verlassen haben.

Die Verhandlungsschrift wird gemäß § 44e Abs. 3 AVG spätestens eine Woche nach Abschluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und der Standortgemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufliegen und wird auch auf der Homepage

des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (<http://www.bmvit.gv.at>) bereitgestellt.

Der Verhandlungsleiter erklärt die Verhandlung für geschlossen.

Dauer der Verhandlung:

18.1.2011: 10:00 Uhr – 18:45 Uhr

(Mittagspause 13:45 – 14:45)

19.1.2011: 09:00 Uhr – 22.00 Uhr

(Pause 11:00 – 11:30; Mittagspause 12:45 – 14:00)

Der Verhandlungsleiter:

Mag. Erich Simetzberger e.h.

Beilagen zur Verhandlungsschrift:

Beilage A fachliche Stellungnahme des Ingenieurbüros für Technische Geologie, Dr. Josef Lueger, vom 15.1.2011

Beilage B Beilage 1 zur Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG

Beilage C Beilage 2 zur Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG